

- Beschluss -

<i>Einbringer</i> Politik	Torsten Heil, Antragsberechtigter für den Fachausschuss
------------------------------	---

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	28.10.2024	nicht behandelt
Hauptausschuss (HA)	04.11.2024	behandelt
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	18.11.2024	nicht abgestimmt
Bürgerschaft (BS)	11.12.2024	ungeändert beschlossen

Prüfbericht und Prüfvermerk des Jahresabschlusses 2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss legt der Bürgerschaft den abschließenden Prüfvermerk als Grundlage für die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 vor.

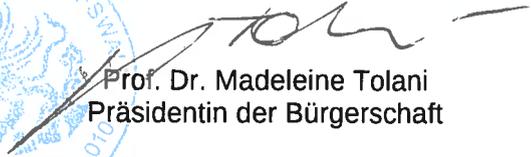
1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis und macht sich diesen zu eigen
2. Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, die Beanstandungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zeitnah auszuräumen.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
35	0	0

- Anlage 1 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes JA 2021 UHGW öffentlich
Anlage 2 Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes JA 2021 UHGW öffentlich
Anlage 3 Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses JA 2021 UHGW öffentlich




Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft



Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2021 der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Impressum

Herausgeber: Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Redaktion, Satz und Gestaltung: Rechnungsprüfungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Stand bzw. Redaktionsschluss: 07.10.2024

Inhalt

1	Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfauftrag	4
1.2	Gegenstand der Prüfung	4
1.3	Art und Umfang der Prüfung	5
1.4	Prüfungsgrundlagen	5
1.5	Vorangegangene Prüfung	5
2	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
2.1.1	Erstellung von Dienstanweisungen in Bezug auf die Organisation des Rechnungswesens	6
2.1.2	Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen von Dienstanweisungen und Richtlinien	7
2.2	Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme	9
2.3	Inventur	10
2.4	Internes Rechnungswesen	10
3	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	11
4	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021	11
4.1	Aufstellung des Jahresabschlusses	11
4.2	Bilanz	13
4.2.1	Korrektur der EÖB im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021	13
4.2.2	Aktiva	13
4.2.3	Passiva	31
4.2.4	Treuhänderische Forderungen und Verbindlichkeiten	42
4.2.5	Zuordnung der kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren zu den Verbindlichkeiten bzw. Forderungen	43
4.2.6	Zuordnung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den Bilanzpositionen	44
4.2.7	Abstimmung der Bestände bei den Forderungen und Verbindlichkeiten mit Saldenbestätigungen von Dritten	46
4.2.8	Prüfung von Forderungen auf Werthaltigkeit	47
4.3	Ergebnisrechnung	48
4.3.1	Haushaltsausgleich	48
4.3.2	Jahresergebnis 2021	48
4.3.3	Fortschreibung der Planansätze	50
4.3.4	Abweichungen zwischen den Ergebnissen des Haushaltsjahres 2021 und den Gesamtermächtigungen sowie den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres	52
4.4	Finanzrechnung	56
4.4.1	Haushaltsausgleich	56
4.4.2	Jahresergebnis 2021	56

4.4.3	Fortschreibung der Planansätze	57
4.4.4	Abweichungen zwischen den Ergebnissen des Haushaltsjahres 2021 und der Gesamtermächtigung sowie den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres	60
4.4.5	Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	64
4.4.6	Ein- und Auszahlungen aus Kassenkrediten	65
4.4.7	Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	65
4.4.8	Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)	67
4.5	Übersicht über die Teilrechnungen	69
4.6	Anhang	70
4.7	Anlagen zum Jahresabschluss	70
4.7.1	Anlagenübersicht	70
4.7.2	Forderungsübersicht	70
4.7.3	Verbindlichkeitenübersicht	72
4.7.4	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	76
4.7.5	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen	77
4.8	Sonstige Prüfungsfeststellungen	77
4.8.1	Beachtung der Festlegungen im Kontenrahmenplan	77
4.8.2	Bruttowertveranschlagung	78
4.8.3	Kleinbetragsausgleich	79
4.8.4	Verbuchung der Grundsteuer für gemeindeeigene Grundstücke	80
4.8.5	Übernahme von Rückforderungen der SSV	80
4.8.6	Abgänge auf Forderungen	81
4.8.7	Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rechnungswesen nach dem Wertaufhellungszeitraum	81
4.8.8	Zuweisungen nach § 23 FAG M-V und § 24 FAG M-V	82
4.8.9	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens	84
4.8.10	Auszahlungsverrechnung gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik	85
4.8.11	Vermögenszuordnungen	85
4.8.12	Nachweis von Forderungen aus der Rückzahlung von Städtebaufördermitteln	85
4.8.13	Kürzung von Rechnungsbeträgen	85
4.8.14	Berücksichtigung der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen	86
5	Kennzahlen zum Jahresabschluss	86
6	Bestätigungsvermerk	93
7	Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen	96
8	Übersicht zu Beanstandungen	98

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs-/Herstellungskosten
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BauGB	Baugesetzbuch
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBR	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EÖB	Eröffnungsbilanz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
ggf.	gegebenenfalls
GPG	Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH
grds.	grundsätzlich
Hhj.	Haushaltsjahr
i. H. v.	in Höhe von
insb.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
KHH	Kernhaushalt
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
lfd.	laufend
lt.	laut
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
OB	Oberbürgermeister
PK	Personenkonto
Pkt.	Punkt
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SK	Sachkonto
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliche
UHGW	Universitäts- und Hansestadt Greifswald
USK	Untersachkonto
VV	Verwaltungsvorschrift
z. T.	zum Teil

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfauftrag

Entsprechend § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt der Gemeinde die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung durch. Er hat sich des RPAs zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Den Erläuterungen zum KPG M-V zufolge verbleiben die eigentliche Prüfpflicht und die Verantwortung für die Prüfung beim Rechnungsprüfungsausschuss.

Die örtliche Prüfung umfasst nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KPG M-V die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Anlagen sowie der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

1.2 Gegenstand der Prüfung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, der Jahresabschlüsse und der Anlagen liegen in der Verantwortung des OBs.

Gegenstand der Prüfung war der vorgelegte Jahresabschluss 2021 mit den Bestandteilen:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Übersicht über die Teilrechnungen
- Anhang

Des Weiteren wurden die dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen in die Prüfung einbezogen:

- Anlagenübersicht mit Übersicht über die Sonderposten zum Anlagevermögen
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Ende des Hj. hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Außerdem beinhaltet der Jahresabschluss als sonstige Anlage eine Übersicht zu den Korrekturen der allgemeinen Kapitalrücklage, in der u. a. die Korrekturen zur EÖB zum 01.01.2012 dargestellt werden sowie zu derivativen Finanzinstrumenten.

Entsprechend § 3a KPG M-V ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt und
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht zu den örtlich festgesetzten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Dieser Aufgabe ist die örtliche Rechnungsprüfung nachgekommen.

Zu den Ergebnissen der Prüfung wurde ein Prüfbericht erstellt. Eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse in einem Bestätigungsvermerk ist erfolgt.

1.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA vollzog sich nach den Grundsätzen des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Das Vorgehen war darauf ausgerichtet, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Ausgangspunkt der Prüfung war die Abstimmung der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung, der Bilanz sowie den Anlagen zum Jahresabschluss. Diese basierte auf Empfehlungen des Gemeinschaftsprojektes NKHR M-V zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen wurden überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Zur Prüfung wurden herangezogen:

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 mit den dazugehörigen Anlagen
- Sach- und Zeitbücher
- der letzte Tagesabschluss des Hhj. 2021
- Auswertungen aus dem Rechnungswesen ab-data Web Finanzwesen sowie des Web Kompasses
- Auswertungen aus der E+S Anlagenbuchhaltung
- Wirtschaftspläne und Jahresabschlussberichte der Eigenbetriebe, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
- Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses sowie Entscheidungen des OBs
- Zuwendungsbescheide
- Aktenvorgänge und sonstige Unterlagen
- Kassenbücher der Zahlstellen, Einzahlungskassen und Handvorschüsse

1.4 Prüfungsgrundlagen

- KPG M-V vom 06.04.1993 einschließlich der letzten Änderung vom 23.07.2019
- Erläuterungen zum KPG M-V vom Ministerium für Inneres und Europa M-V von 09/2023
- GemHVO-Doppik vom 25.02.2008 einschließlich der letzten Änderung vom 18.12.2023
- GemKVO-Doppik vom 25.02.2008 einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016
- VV zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik vom 23.07.2019 einschließlich der Ersten Änderung der VV zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik vom 26.11.2020
- KV M-V vom 13.07.2011 einschließlich der letzten Änderung vom 23.07.2019
- FAG M-V vom 09.04.2020 einschließlich der Änderung vom 09.12.2020
- interne DA und Richtlinien der UHGW

1.5 Vorangegangene Prüfung

Die Bürgerschaft der UHGW hat am 22.02.2024 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt (BV-V/07/0884). Mit diesem Beschluss erfolgte ebenfalls die Entlastung des OBs. Der Jahresabschluss 2020 wurde am 23.04.2024 öffentlich bekannt gemacht.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Gemeinde hat aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie im Rahmen des internen Kontrollsystems DA bzw. Arbeitsrichtlinien zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens sowie für die Buchhaltung zu erlassen. Zum internen Kontrollsystem des Rechnungswesens zählen eingeführte Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen mit den Zielen

- Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit
- Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung
- Einhaltung der für die Kommune maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Dazu ist der Erlass von DA und Richtlinien unabdingbar.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 hat gezeigt, dass diesem Erfordernis nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wurde. Infolgedessen weist das interne Kontrollsystem Mängel auf.

2.1.1 Erstellung von Dienstanweisungen in Bezug auf die Organisation des Rechnungswesens

Auf der Grundlage der GemHVO-Doppik wird darauf hingewiesen, dass folgende Sachverhalte zwingend durch den Erlass einer DA zu regeln sind.

- Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten (§ 4 Abs. 4 GemHVO-Doppik)
- Sicherung des Buchungsverfahrens (§ 26 Abs. 13 GemHVO-Doppik)
- Grundlagen und Umfang des internen Rechnungswesens (§ 27 Abs. 2 GemHVO-Doppik)
- Ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (§ 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik)
- Durchführung der Inventur (§ 30 Abs. 5 GemHVO-Doppik)

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die UHGW dieser Pflicht nicht im geforderten Umfang nachgekommen ist. Eine DA mit den Grundsätzen über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten sowie eine DA zur Sicherung des Buchungsverfahrens wurden vom OB noch nicht erlassen. Des Weiteren liegen keine DA zum internen Rechnungswesen und zur Durchführung der Inventur auf der Grundlage von doppischen Grundsätzen vor.

Die umfangreichen Anforderungen des § 28 GemHVO-Doppik „Sicherheitsstandards im Rechnungswesen“ betreffen mehrere Aufgabenbereiche in der Verwaltung, wodurch gemäß der Anlage 4 der VV zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik eine Zusammenfassung der erforderlichen DA in einem Leitfaden geboten erscheint. Die lt. § 28 Abs. 2 GemHVO-Doppik mindestens zu treffenden Festlegungen wurden in der UHGW in mehreren DA verankert. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung lagen vor:

- DA 10-26 Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
- DA 10-34 Regeln zur Freigabe von IT-Verfahren
- DA 20-01 zur Organisation des Rechnungswesens - Geschäftsbuchhaltung
- DA 20-02 für die Stadtkasse der UHGW

- DA 20-04 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Umgang mit uneinbringlichen Forderungen und Kleinbeträgen in der UHGW
- DA 20-06 zur Führung des Verwahrgelasses
- DA 20-11 für die Kassenautomaten der UHGW

2.1.2 Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen von Dienstanweisungen und Richtlinien

Im Ergebnis der bisherigen Prüfungen der Jahresabschlüsse wurde darauf hingewiesen, dass einige Richtlinien, DA bzw. Dienstvereinbarungen der UHGW fehlerbehaftet sind bzw. die Notwendigkeit besteht, Ergänzungen oder Konkretisierungen vorzunehmen. Des Weiteren sind die in den Regularien der UHGW genannten gesetzlichen Grundlagen zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Bei der nachfolgenden Übersicht besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Richtlinie/DA/Dienstvereinbarungen		Hinweis RPA
BBR	§ 3 AHK	Die Vorgaben zur Ermittlung der zu aktivierenden Personalkosten bei großen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sollten geprüft und ggf. überarbeitet sowie präzisiert werden. Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang auch für die aus den SSV übernommenen Baumaßnahmen Personalkosten zu aktivieren sind. Sollte dies der Fall sein, wäre die BBR dahingehend zu ergänzen.
	§ 7 Immaterielle Vermögensgegenstände § 8a Grund und Boden	Die Festlegungen bzgl. der Verfahrensweise bei der Bestellung von Grunddienstbarkeiten sollten konkretisiert werden. Es fehlen Aussagen, wie in Abhängigkeit vom Vorliegen eines Grundbucheintrages zu verfahren ist.
	§ 6 Abschreibungen	Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 wurde erklärt, dass von der Festlegung im § 6 Abs. 7 der BBR abgewichen wurde. Es wurde vom Wahlrecht gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik bis zu einer Wertgrenze von 800,00 EUR netto pro Vermögensgegenstand Gebrauch gemacht. Die Regelung in der BBR ist entsprechend zu überarbeiten.
Arbeitsrichtlinie der UHGW zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten	Pkt. 2 Ausnahme	Die Ausnahmeregelung in der Arbeitsrichtlinie muss im Einklang mit den Vorgaben der BBR stehen. Die Arbeitsrichtlinie formuliert die Ausnahme für ARAP als Kann-Regelung mit abweichender Wertgrenze zur BBR. Die BBR schreibt die Anwendung der Ausnahme vor. Bei den PRAP ist in der Arbeitsrichtlinie keine Ausnahme geregelt.
Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen	Pkt. 3 Bilanzierung der Forderungen	In der Richtlinie erfolgte eine Auflistung über die von der UHGW treuhänderisch zu verwaltenden Forderungen, die nicht abschließend ist. Diese beinhaltet Sachverhalte, die als durchlaufende Gelder im Rechnungswesen erfasst werden. Des Weiteren ist die Problematik der Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für die UHGW nicht mehr relevant. Infolgedessen ist die Auflistung zu überarbeiten. Weiterhin sollten Festlegungen zur Verfahrensweise des Nachweises dieser Forderungen getroffen werden.

		Lt. der Richtlinie sind die treuhänderisch verwalteten Forderungen gegen das Land in der Bilanz mit Davon-Vermerk auszuweisen. Entsprechend den VV zum § 47 GemHVO-Doppik sind in der Bilanz alle Forderungen im Zusammenhang mit treuhänderisch verwaltetem Vermögen durch Darunter-Vermerk gesondert auszuweisen.
	Pkt. 4.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen etc. Pkt. 4.4 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	In den Pkt. werden die Voraussetzungen genannt, auf deren Grundlage die Zuordnung zu den Bilanzpositionen A 2.2.3 bis A 2.2.6 erfolgt. Die getroffenen Festlegungen stimmen nicht in jedem Fall mit den Vorgaben im Kontenrahmenplan überein.
	Pkt. 6.3.1 Einzelwertberichtigung	In der Richtlinie wurde festgelegt, dass die Forderungen gegen andere öffentlich-rechtliche Körperschaften grds. keinem Ausfallrisiko aufgrund mangelnder Bonität des Zahlungspflichtigen unterliegen. Insoweit sind Wertberichtigungen nicht vorzunehmen. Seitens des RPAs wird angemerkt, dass die Insolvenzfähigkeit geregelt sein muss. Die Festlegung in der Richtlinie ist dahingehend zu ergänzen. Die in der Übersicht aufgeführten Wertberichtigungsätze gelten auch für die Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich. Es handelt sich hier lt. Pkt. 4.4 dieser Richtlinie um Forderungen gegen den Bund, das Land, andere Gemeinden und Gemeindeverbände sowie dem Sondervermögen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Aus Sicht des RPAs besteht eine Diskrepanz zur Festlegung, diese Forderungen nicht wertzuberichtigen.
	Pkt. 6.3.2 Pauschalwertberichtigung	Die Festlegung im Pkt. 6.3.1, Forderungen gegen andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht wertzuberichtigen, bezieht sich ausschließlich auf die Einzelwertberichtigungen. Es ist zu regeln, inwieweit sie auch bei der Pauschalwertberichtigung unberücksichtigt bleiben. Lt. der Richtlinie sind alle Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, einer Pauschalwertberichtigung zuzuführen. Im Anhang zum Jahresabschluss 2021 wurde erklärt, dass von dieser Festlegung abgewichen und ausschließlich die Forderungen bei den Bilanzpositionen A 2.2.1 und A 2.2.2 pauschalwertberichtigt wurden. Die Änderung der Verfahrensweise ist in der Richtlinie zu regeln.
Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen		Von Seiten des RPAs wird empfohlen, in der Richtlinie eine Festlegung zur Einholung von Saldenbestätigungen zu treffen.
Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Verbindlichkeiten		Die Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen beinhaltet eine Auflistung über die von der UHGW treuhänderisch verwalteten Forderungen. In Analogie ist die Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung der Verbindlichkeiten zu ergänzen. Des Weiteren sollten Festlegungen zur Verfahrensweise des Nachweises dieser Verbindlichkeiten getroffen werden.

		<p>Der VV zu § 47 GemHVO-Doppik zufolge sind in der Bilanz alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit treuhänderisch verwaltetem Vermögen durch Darunter-Vermerk gesondert auszuweisen. Eine entsprechende Regelung ist in die Richtlinie aufzunehmen.</p> <p>Entsprechend Pkt. 3 der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen sind im Anhang Angaben zum treuhänderisch verwalteten Vermögen zu tätigen. Das schließt die treuhänderischen Forderungen ein. In Analogie ist in der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Verbindlichkeiten eine Festlegung zu den treuhänderisch verwalteten Verbindlichkeiten zu treffen.</p>
	Pkt.4 Ausweis der Verbindlichkeiten	Die in der Richtlinie getroffenen Festlegungen bzgl. der Ausweisung der Verbindlichkeiten gegliedert nach Adressaten stimmen nicht in jedem Fall mit den Vorgaben im Kontenrahmenplan überein.
		Von Seiten des RPAs wird empfohlen, in der Richtlinie eine Festlegung zur Einholung von Saldenbestätigungen zu treffen.
DA 20-4 zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Umgang mit uneinbringlichen Forderungen und Kleinbeträgen	Pkt. 7.1 Umgang mit Kleinbeträgen	Es sind Festlegungen zu treffen, wie bei Überzahlungen, deren Auszahlung nicht ausdrücklich verlangt wird, zu verfahren ist.
		Im § 23 GemHVO-Doppik wurde geregelt, dass die Gemeinde davon absehen kann, Ansprüche von weniger als 10,00 EUR geltend zu machen, es sei denn, die Einziehung ist aus grds. Erwägungen geboten. In der DA wurde ein Betrag von 2,50 EUR festgesetzt. Um das Verwaltungshandeln zu vereinfachen, empfiehlt das RPA, die Höhe des Grenzbetrages zu überdenken.
DA 20-1 für die Geschäftsbuchhaltung		Es wird empfohlen, in der DA eine Regelung zur Hinterlegung von buchungsbezüglichen Unterlagen im Rechnungswesen zu treffen.
Dienstvereinbarung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement	§ 8 Finanzierung der Maßnahmen	Die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen gehört u. a. zur Leistung „Arbeitsmedizin“, die entsprechend dem landeseinheitlichen Produktrahmenplan der Produktgruppe 112 zugeordnet wurde. Eine Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V ergab, dass konkrete Einzelleistungen bei dem jeweiligen Produkt nachzuweisen sind, d. h. keine Veranschlagung von Zuschüssen bei dem Produkt 11200. Aus Sicht des RPAs ist die Festlegung im § 8 der Dienstvereinbarung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

B 1 Das Amt für Finanzen hat die noch ausstehenden Dienst- und Arbeitsanweisungen/Richtlinien zu erstellen bzw. die bereits bestehenden hinsichtlich der o. a. Feststellungen zu prüfen und ggf. anzupassen und durch den OB für verbindlich erklären zu lassen.

2.2 Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung ist die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme gemäß § 12 Abs. 1 GemKVO-Doppik sowie § 26 Abs. 10 GemHVO-Doppik sicherzustellen.

Die UHGW setzt seit dem 01.01.2014 die doppelte Finanzsoftware ab-data Web Finanzwesen ein. Entsprechend Pkt. 3 der DA 10-34 erfolgte am 18.11.2019 die nach § 59 KV M-V zwingend erforderliche Freigabeerklärung für die im Rechnungswesen eingesetzte Finanzsoftware durch den OB rückwirkend zum 01.01.2014. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zertifikat des Softwareanbieters ab-data Web Finanzwesen zum 16.12.2022 ausgelaufen ist. Die Kommune hat als Anwender einen umfassenden Test auf haushaltsrechtliche und IT-technische Mindeststandards durchzuführen und zu dokumentieren. Eine entsprechende Dokumentation konnte im Rahmen der Prüfung durch das Fachamt nicht vorgelegt werden. Dies stellt einen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar.

Angemerkt wird, dass mit der Novellierung der VV zur GemHVO-Doppik in 2019 und der Ersten Änderung der VV zur GemHVO-Doppik vom 26.11.2020 eine Überarbeitung der Muster durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V erfolgte. Sie waren Grundlage bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 der UHGW. Eine erneute Freigabe ist nicht erfolgt.

B 2 Das Amt für Finanzen hat die für die Freigabe der Weblösung ab-data Web Finanzwesen erforderlichen Tests auf haushaltsrechtliche und IT-technische Mindeststandards durchzuführen und zu dokumentieren.

2.3 Inventur

Nach § 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Hhj. ein Verzeichnis über ihr Vermögen, ihre Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich für die Gemeinde sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu erstellen. Wird ein Festwert gemäß § 31 Abs. 8 GemHVO-Doppik gebildet, ist alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Eine körperliche Inventur sowie eine körperliche Bestandsaufnahme von Festwerten wurden nach Einführung der Doppik bis zum 31.12.2021 nicht vollständig durchgeführt.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Erstellung einer DA wird auf die Ausführungen unter Pkt. 2.1.1 verwiesen.

B 3 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die Inventur vollständig durchzuführen.

2.4 Internes Rechnungswesen

Nach § 27 GemHVO-Doppik ist eine wirtschaftliche Verwaltungssteuerung nach den örtlichen Bedürfnissen durch ein internes Rechnungswesen sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen Informationen können insb. auf der Grundlage einer alle oder einzelne Verwaltungsbereiche umfassenden Kosten- und Leistungsrechnung, von Fachverfahren oder durch eine angemessene Produktgliederung und interne Leistungsverrechnungen gewonnen werden. Die Einzelheiten zu den Grundlagen und zum Umfang des internen Rechnungswesens sind durch den OB in einer DA zu regeln.

Den Ausführungen im Vorwort zum Jahresabschluss 2021 zufolge wurde auf die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die UHGW verzichtet, da die angewendete Produktgliederung und die internen Leistungsverrechnungen eine ausreichende Steuerungsgrundlage u. a. für die Erhebung der Benutzungsgebühren bieten. Seitens des RPAs wird angemerkt, dass § 27 Abs. 1 GemHVO-Doppik eine entsprechende Festlegung beinhaltet.

Nach § 27 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind Art und Umfang des internen Rechnungswesens in einer DA zu regeln. Auf die Ausführungen unter Pkt. 2.1.1 dieses Berichtes wird an dieser Stelle verwiesen.

Hingewiesen wird, dass nach Ansicht des Landesrechnungshofes M-V große kreisangehörige Städte nicht auf eine Kosten- und Leistungsrechnung verzichten sollten. Eine wirtschaftliche Verwaltungssteuerung nur auf der Basis von Fachverfahren oder einer angemessenen Produktgliederung wird kritisch bewertet. Das RPA folgt dieser Argumentation.

B 4 Dem Amt für Finanzen wird empfohlen, eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

In der Sitzung am 01.03.2021 beschloss die Bürgerschaft die Haushaltssatzung der UHGW für 2021/2022 (BV-V/07/0374-04). Mit Erlass vom 15.07.2021 teilte das Ministerium für Inneres und Europa M-V der UHGW die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen dieser Haushaltssatzung mit.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2021/2022 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung i. H. v. 30.000.000,00 EUR wurde für das Hj. 2021 teilweise i. H. v. 16.000.000,00 EUR genehmigt. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. 25.000.000,00 EUR lag über dem im § 53 Abs. 3 KV M-V genannten Grenzwert und bedurfte daher einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese wurde in voller Höhe erteilt. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden vollständig i. H. v. 198.000,00 EUR bewilligt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung der UHGW für die Hj. 2021/2022 erfolgte im Internet am 19.07.2021.

4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

4.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2021 wurde dem RPA am 14.12.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die UHGW befindet sich damit bei der Erstellung der Jahresabschlüsse aufgrund der Umstellung der Doppik weiterhin im Rückstand. Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 60 KV M-V wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Hj. aufzustellen. Der Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch die Gemeindevertretung ist nach § 60 KV M-V bis zum 31. Dezember des auf das Hj. folgenden Hj. einzuholen.

B 5 Das Amt für Finanzen hat den Jahresabschluss innerhalb der Frist nach § 60 KV M-V aufzustellen.

Gemäß § 61 GemHVO-Doppik sind zur Vergleichbarkeit der Haushalte und der Jahresabschlüsse die Muster zu beachten, die das Ministerium für Inneres und Europa M-V durch VV bekannt gibt. Entsprechend den VV zu § 61 GemHVO-Doppik wurden die in der Anlage 3 enthaltenen Muster verbindlich bekannt gemacht. Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Übersicht über die Teilrechnungen für das Hj. 2021 ebenso wie die Anlagen zum Jahresabschluss generell auf den für verbindlich erklärten Mustern basieren.

Die Zeile 39 in der Finanzrechnung wurde von Seiten des Fachamtes um eine Darunter-Position ergänzt. Es handelt sich um die Ausweisung der Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Doppik an den lfd. Bereich.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass sich der in der Finanzrechnung in der Zeile 39 ausgewiesene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 rechnerisch aus den Beträgen der Zeilen 37 und 38 ergibt. Im Hj. 2021 erfolgte jedoch eine Korrektur des Vortrages. Infolgedessen differiert dieser Saldo mit dem Betrag im Muster 5a. In diesem Zusammenhang wird auf die Prüfungsfeststellungen zum Muster 5a (Pkt. 4.4.8) und zum Haushaltsausgleich (Pkt. 4.4.1) verwiesen.

B 6 *Das Amt für Finanzen hat die Finanzrechnung künftig korrekt aufzustellen.*

Bei der Finanz-, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie der Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zeilen, in denen kein Wert in einer Spalte enthalten ist, nicht aufzuführen. Die Nummerierung der Zeilen wurde beibehalten.

Den Ertrags-, Aufwands-, Ein- und Auszahlungsarten wurden die Kontengruppen bzw. -arten entsprechend den Mustern zugeordnet. Angemerkt wird, dass im Haushaltsplan 2021 auch außerordentliche Erträge (Kontenart 491) veranschlagt wurden. Mit der Änderung der VV zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik vom 23.07.2019 ist diese Kontenart nicht mehr zu verwenden. Die Übergangsregelung im § 63 GemHVO-Doppik ermöglichte jedoch die Führung der Haushaltswirtschaft nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen längstens bis zum Hj. 2021. Die Ergebnisrechnung 2021 weist bei der Kontenart 491 Gesamtermächtigungen i. H. v. 10.000,00 EUR aus. Eine Realisierung erfolgte nicht.

Den Angaben in der Ergebnisrechnung zufolge wurden bei den Erträgen Haushaltsermächtigungen i. H. v. 580.266,20 EUR in das Hj. 2022 übertragen. Die Übertragung war nicht korrekt, da sich die Festlegungen im § 15 GemHVO-Doppik zur Übertragbarkeit im nicht investiven Bereich ausschließlich auf Aufwendungen bzw. lfd. Auszahlungen beziehen. Weitere Prüfungsfeststellungen zu diesem Sachverhalt erfolgen beim Pkt. 4.7.4 des Berichtes.

Zur Einhaltung der Vorschriften des Kontenrahmenplanes sowie der Bestimmungen für die Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen in den §§ 8 und 11 GemHVO-Doppik werden Prüfungsfeststellungen beim Pkt. 4.8.1 dieses Berichtes getroffen.

Die Übersichten über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite sowie die über die Erträge und Aufwendungen sind Bestandteile des Anhangs und wurden entsprechend den Mustern 5a und 12a erstellt.

In der Übersicht über die über das Ende des Hj. hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen wurden die Ergebnisse des Hj. den Gesamtermächtigungen des Hj. gegenübergestellt. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Musters 19, wonach die Ergebnisse den Haushaltsansätzen des Hj. gegenüberzustellen sind. Die Abweichung vom Muster wurde im Anhang unter Pkt. D (Abweichungen in den Mustern/Auswertungen) erläutert. Diese Darstellung wird vom RPA mit getragen, da hiermit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Hinblick auf mögliche Übertragungen nach § 15 GemHVO-Doppik vermittelt wird.

Die Beanstandungen bzw. Feststellungen aus der Prüfung der EÖB sowie der Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 wurden teilweise im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 ausgeräumt.

Im Rahmen der Prüfung wurden Differenzen bei den Gesamtermächtigungen der investiven Einzahlungen in der Übersicht über die über das Hj. hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen im Ver-

gleich zur Finanzrechnung festgestellt. Weiterhin wurden Differenzen bei den Gesamtermächtigungen für das Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung in der Ergebnisrechnung und der Summe aller Teilrechnungen sowie für die Gesamtermächtigung des Finanzmittelüberschusses/-fehlbetrages in der Finanzrechnung sowie der Summe aller Teilrechnungen festgestellt. Auch bei der Abstimmung der Anlagenübersicht mit der Ergebnisrechnung ergaben sich Unstimmigkeiten. Die Ursachen konnten im Rahmen der Prüfung nicht abschließend geklärt werden. Auf die Ausführungen unter den jeweiligen Gliederungspunkten wird verwiesen.

4.2 Bilanz

4.2.1 Korrektur der EÖB im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021

Die Korrekturen zur EÖB in 2021 beliefen sich auf insgesamt 546.917,99 EUR und führten zu einer Verringerung der Kapitalrücklage. Ein Überblick wird in der Anlage F „Sonstige Anlagen“ im Jahresabschluss 2021 dargestellt. Die Korrekturen werden nicht beanstandet.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 wurden keine weiteren Beanstandungen aus dem Prüfbericht zur EÖB per 01.01.2012 bearbeitet.

B 7 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachämtern die noch offenen Prüffeststellungen zur EÖB auszuräumen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übersicht der Korrekturen zur EÖB nicht Bestandteil des Anhangs, sondern im Teil F „sonstige Anlagen“ enthalten ist.

4.2.2 Aktiva

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Posten der Aktivseite dargestellt:

Aktiva			
	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1. Anlagevermögen	709.221.848,46 EUR	733.472.757,26 EUR	3,42 %
2. Umlaufvermögen	44.207.819,84 EUR	36.383.564,60 EUR	-17,70 %
3. ARAP	290.572,44 EUR	289.204,11 EUR	-0,47 %
4. Aktive latente Steuern	0,00 EUR	0,00 EUR	--
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR	0,00 EUR	--
Bilanzsumme	753.720.240,74 EUR	770.145.525,97 EUR	2,18 %

Tabelle 1: Bilanzposten der Aktivseite

Das Vermögen der UHGW erhöhte sich um 16.425.285,23 EUR und verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bilanzpositionen:

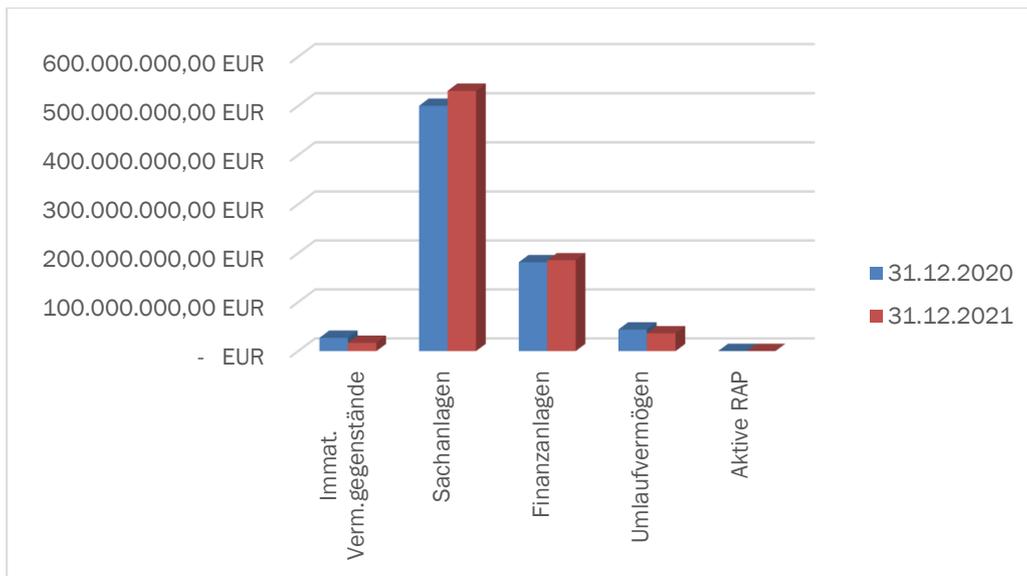


Abbildung 1: Aktivseite der Bilanz

Angemerkt wird, dass die Höhe der jeweiligen Aktivposten z. T. fehlerbehaftet ist. Auf die folgenden Ausführungen wird verwiesen.

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

SK 0110 0000 Gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Im Hhj. 2021 sind im KHH der UHGW lt. der Anlagenübersicht Zugänge einschließlich der durch Umbuchungen auf dem SK für gewerbliche Schutzrechte und Softwarelizenzen i. H. v. 46.764,80 EUR und Abgänge i. H. v. 19.478,01 EUR zu verzeichnen. Die fortgeführten Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände des SKs 0110 0000 stimmen mit der Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein.

Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen hat sich der Bestand gegenüber dem 31.12.2020 um 30.429,20 EUR verringert.

SK 0130 0000 Geleistete Investitionszuschüsse

Geleistete Zuwendungen für Investitionen Dritter sind gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik nach Fertigstellung des Vermögensgutes im Rechnungswesen des Zuwendungsgebers als immaterielles Vermögensgut zu aktivieren und über die Dauer der Zweckbindung abzuschreiben.

Im Hhj. 2021 erfolgte u. a. die Aktivierung von Investitionszuschüssen an das Abwasserwerk Greifswald für das Schöpfwerk an der Mühle i. H. v. 1.083.882,14 EUR sowie für die Aufwallung der Erlenuae i. H. v. 23.783,70 EUR. Die Aktivierung erfolgte nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch den Zuwendungsempfänger.

Weiterhin wurde nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme „Erneuerung der Straße an den Gewächshäusern“ ein Investitionskostenzuschuss an das Abwasserwerk Greifswald für einen Schmutzwasserkanal i. H. v. 193.982,11 EUR aktiviert. Dies wird durch das RPA beanstandet. Die Kosten für

Schmutzwasserkanäle sind vollständig durch das Abwasserwerk Greifswald zu tragen. Investitions-kostenzuschüsse an das Abwasserwerk Greifswald werden lediglich für den städtischen Anteil der Kosten der Regenentwässerung und die Gewässerbewirtschaftung gewährt.

B 8 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt den Investitionskostenzuschuss an das Abwasserwerk Greifswald für den Schmutzwasserkanal in der Straße „An den Gewächshäusern“ i. H. v. 193.982,11 EUR zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Entsprechend dem Beschluss BV-P-ö/07/0026-05 gewährte die UHGW im Hj. 2021 Zuwendungen an den Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, an einige Greifswalder Ersatzschulen sowie an private Kindertageseinrichtungen für die Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen. Soweit die Anlagen in 2021 in Nutzung genommen wurden, wurden die geleisteten Zuwendungen mit einem Gesamtbetrag von 52.000,00 EUR auf dem SK 0130 0000 aktiviert.

Die Prüfung hat ergeben, dass ein Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung nicht in voller Höhe ausgeschöpft hat, da sich die Ausgaben nachträglich um 277,08 EUR verringert haben. Entsprechend DA 20-5, Pkt. 12.2, hätte das zuständige Amt diesen Betrag vom Zuwendungsempfänger zurückfordern müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Die Abschreibungen auf geleistete Investitionszuschüsse betragen 216.457,71 EUR. Der Bestand auf dem SK 0130 0000 erhöhte sich insgesamt um 1.138.845,45 EUR auf 4.067.421,23 EUR.

SK 0192 0000 Geleistete Anzahlungen auf Zuwendungen an das SSV

Der Bestand der geleisteten Anzahlungen auf Zuwendungen an das SSV verringerte sich gegenüber dem Haushaltsvorjahr um 10.240.772,63 EUR und betrug zum 31.12.2021 8.003.840,86 EUR. Neben der Zuführung der städtischen Komplementäranteile und zusätzlichen Eigenanteile sowie nicht förderfähigen Kosten an das SSV basiert die Reduzierung des Bestandes bei den geleisteten Anzahlungen insb. auf der Übergabe von fertig gestellten Investitionsvorhaben an den KHH, wie z. B. die Sanierung der Ernst-Moritz-Arndt-Schule, der Neubau des Stadtarchivs, die Umgestaltung des Hanserings sowie weiterer kleinerer Infrastrukturmaßnahmen und Korrekturbuchungen. Damit reduzieren sich die Anzahlungen auf Zuwendungen an das SSV im Produkt SSV und erhöhen gleichzeitig das Anlagevermögen sowie die entsprechenden Sonderposten in den jeweiligen zugeordneten Produkten im KHH.

Angemerkt wird, dass ein vollständiger Abgleich des SKs mit den SK der SSV nicht möglich war, da die Jahresabschlüsse der SSV z. T. noch ausstehend sind. Dies stellt ein Prüfrisiko dar. Es wird auf die Ausführungen unter Pkt. 4.8.14 verwiesen.

SK 0199 0000 sonstige geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Die UHGW hat im Hj. 2021 Anzahlungen für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte i. H. v. 443.984,50 EUR geleistet. Dies betrifft im Wesentlichen das Schöpfwerk an der Mühle, die Sanierung des Segelschulschiffs „Greif“, die Erstellung einer Kloster-App, die Förderung von mobilen Luftfilteranlagen in sozialen Einrichtungen der Stadt sowie die Sanierung von zwei Gräben. Außerdem wurden zwei Korrekturbuchungen i. H. v. gesamt 380.685,05 EUR als negativer Zugang erfasst, so dass sich ein saldierter Zugang von 63.299,45 EUR ergibt. Die Korrekturbuchung war erforderlich, weil das Regenwasserpumpwerk Südbahnhof/Schönwalder Landstraße lt. Angaben des Abwasserwerks Greifswald vollständig der Straßenentwässerung zuzuordnen ist. Es handelt sich somit nicht

um einen Investitionszuschuss an das Abwasserwerk Greifswald, sondern um AHK für Sachanlagen der UHGW. Auf die Ausführungen zur Bilanzposition A 1.2.4 wird verwiesen.

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände i. H. v. 1.108.665,84 EUR wurden nach Fertigstellung der Vermögensgegenstände auf das SK für geleistete Investitionszuschüsse umgebucht. Angemerkt wird, dass die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2021 in diesem Pkt. nicht korrekt sind. Als wesentlich für die Veränderung des SKs wurde die Fertigstellung der Baumaßnahme Regenpumpwerk Südbahnhof angeführt. Hierbei handelt es sich jedoch korrekt um die Fertigstellung des Schöpfwerks an der Mühle und der damit einhergehenden Umbuchung von 1.083.882,14 EUR in das immaterielle Anlagevermögen.

Weiterhin wurde festgestellt, dass auf dem SK 0199 0000 geleistete Anzahlungen i. H. v. 4.470.576,93 EUR als Investitionszuschuss an das Abwasserwerk Greifswald für die Herstellung des Regensammlers Ost/Ketscherinbach erfasst wurden. Die Baumaßnahme wurde bereits im HhJ. 2020 abgeschlossen. Der Investitionszuschuss hätte damit bereits aktiviert und entsprechend abgeschrieben werden müssen. Das Jahresergebnis ist somit zu hoch ausgewiesen. Zur Höhe der nicht getätigten Abschreibungen kann das RPA aufgrund der Komplexität der Maßnahme keine Angaben machen. Die Höhe der Bestände bei den Bilanzpositionen A 1.1.3 sowie A 1.1.5 werden damit fehlerhaft ausgewiesen.

B 9 Das Amt für Finanzen hat den Investitionszuschuss an das Abwasserwerk Greifswald zur Herstellung des Regensammlers Ost/Ketscherinbach zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

A 1.2 Sachanlagen

Der Bestand des Sachanlagevermögens erhöhte sich gegenüber dem Haushaltsvorjahr um 30.393.132,30 EUR auf 530.766.339,80 EUR. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Fortschreiten und der Fertigstellung großer städtischer Baumaßnahmen des Hochbaus, wie des Zentrums für Life Science, des Stadtarchivs, der Radstation sowie der Sanierung der Ernst-Moritz-Arndt-Schule. Im Tiefbaubereich betrifft dies insb. die Spundwand am Hansering und den Straßenbau der Straße am Elisenpark, die Erneuerung der Steganlage am Holzteich sowie die Umgestaltung des Knotenpunktes Makarenko-Straße. Aus den SSV wurden fertiggestellte Hochbaumaßnahmen i. H. v. 15.204.973,31 EUR und Tiefbaumaßnahmen i. H. v. 7.214.699,85 EUR in den KHH übernommen.

A 1.2.1 Wald, Forsten

Die Veränderung des Bestandes zum 31.12.2021 gegenüber dem Haushaltsvorjahr von 11.192,65 EUR spiegelt die Investitionen in Wiederaufforstungen für den kommunalen Forst sowie entsprechende Abschreibungen wider. Außerdem erfolgte eine Korrekturbuchung wegen Flächenzuwachses nach der Vermessung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

A 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bilanzposition erhöhte sich um 728.317,77 EUR gegenüber dem Vorjahr. Die Veränderung ergab sich aus dem Ankauf von Ackerflächen und Grünland in Diedrichshagen und Koitenhagen mit AHK i. H. v. 426.566,63 EUR sowie Zugängen auf dem SK für Grünflächen aufgrund der fertiggestellten Außenanlagen der Grundschule „Greif“ und des Stadtarchivs i. H. v. 212.879,60 EUR. Außerdem erfolgte entsprechend Beschluss BV-P/07/0190 die Umbuchung eines Grundstücks mit einem Rest-

buchwert von 65.249,89 EUR aus dem Umlaufvermögen auf das SK für sonstige unbebaute Grundstücke, da für dieses Grundstück keine Verkaufsabsicht mehr bestand. Weitere Zugänge und Umbuchungen auf das SK für sonstige unbebaute Grundstücke betrafen die Umzäunung des Festspielplatzes Jungfernwiese, den Ankauf eines Grundstückes zur späteren Nutzung für das Schulzentrum am Ellernholzteich sowie Kontenkorrekturen nach Vermessung.

Die Prüfung hat folgende Feststellungen ergeben:

SK 0220 0000 für Grundstücke mit Grünanlagen

Mit Beschluss BV-V/07/0179 vom 22.04.2020 wurde ein Grundstück mit einem Restbuchwert von 12.725,62 EUR verkauft, welches dem SK für Grünflächen zugeordnet war. Entsprechend § 4 Abs. 2 der BBR sind Grundstücke, für die eine Verkaufsabsicht besteht, ins Umlaufvermögen umzubuchen. Dies hätte mit dem Vorliegen der Verkaufsabsicht, also bereits im Hhj. 2020, erfolgen müssen.

Nach oben genanntem Beschluss wurden außerdem 24 Bäume zu einem Preis von 882,00 EUR je Stück verkauft. Angemerkt wird, dass dieser Betrag im Rahmen der Aufstellung der EÖB zum 01.01.2012 bei der Ermittlung des Festwertes Baumbestand zugrunde gelegt wurde. Entsprechend § 56 Abs. 4 KV M-V müssen Vermögensgegenstände zu ihrem vollen Wert, d. h. zum Verkehrswert, verkauft werden, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse Abweichungen zulässt. Es bleibt zu prüfen, ob der o. a. Preis dem Verkehrswert entspricht.

B 10 Das Immobilienverwaltungsamt hat zukünftig die Anforderungen des § 56 Abs. 4 KV M-V zu beachten.

Entsprechend § 8g Abs. 1 der BBR vom 19.12.2017 sind Pflanzen und Sträucher nicht zu bilanzieren. Auf dem SK für Grünflächen wurde der Aufwuchs aus der Baumaßnahme Stadtarchiv mit AHK von 54.051,89 EUR aktiviert. Dieser Betrag hätte vollständig als Aufwand erfasst werden müssen. Das Jahresergebnis ist somit zu hoch ausgewiesen.

B 11 Das Amt für Finanzen hat die Bilanzierung des Aufwuchses aus der Baumaßnahme Stadtarchiv zu korrigieren.

Entsprechend § 8a Abs. 8 der BBR sind öffentliche Spielplätze auf dem SK für unbebaute Grundstücke mit Grünflächen zu erfassen. Dies umfasst das Grundstück selbst sowie die Außenanlagen, wie Wege, Plätze, Mauern, Umzäunungen, Bänke usw. Spielanlagen und Spielgeräte sind als Betriebsvorrichtungen auf dem SK 0730 0000 zu erfassen.

Auf dem SK für unbebaute Grundstücke mit Grünflächen wurden zwei Spielhügelabdeckungen mit AHK von gesamt ca. 136.000,00 EUR aktiviert. Dies wird beanstandet. Die Spielhügelabdeckungen dienen nicht dem allgemeinen Verkehr auf dem Grundstück, sondern speziell dem Schutz der Kinder vor Verletzungen beim Spiel auf dem Spielhügel. Sie sind deshalb den Betriebsvorrichtungen zuzuordnen.

B 12 Das Amt für Finanzen hat die Spielhügelabdeckungen auf dem SK für Betriebsvorrichtungen zu erfassen.

SK 0230 0000 für Ackerflächen

Mit Beschluss BV-V/07/0304 vom 19.10.2020 wurden diverse Acker- und Grünlandflächen in Diedrichshagen und Koitenhagen mit AHK von gesamt 409.236,13 EUR ersteigert. Die Anschaffungskosten enthalten neben dem Bargebot auch die Anschaffungsnebenkosten. Die Prüfung hat ergeben,

dass die Gebühr für die Zuschlagserteilung des Amtsgerichts nicht vollständig aktiviert wurde, sondern z. T. als Zinsaufwand im KHH verbucht wurde. Die AHK sind damit um 1.458,37 EUR zu gering ausgewiesen. Des Weiteren ist das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung zu niedrig.

B 13 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Immobilienverwaltungsamt die Anschaffungskosten für die ersteigerten Acker- und Grünlandflächen in Diedrichshagen und Koitenhagen zu korrigieren.

A 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Aktivposition 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 12.351.013,82 EUR und weist zum 31.12.2021 einen Bestand von 169.036.209,57 EUR aus.

Im Rahmen der Aktivierung von in 2021 fertiggestellten Baumaßnahmen im KHH der UHGW wurde auf dem SK für bebaute Grundstücke mit Schulgebäuden u. a. die Sanierung der Ernst- Moritz-Arndt-Schule mit AHK von 6.838.602,57 EUR aktiviert. Außerdem wurden Nachträge für die bereits fertiggestellte Integrierte Gesamtschule Erwin Fischer i. H. v. 127.282,32 EUR sowie einige geringfügige Nachträge für Schulbaumaßnahmen aus den SSV aktiviert.

Auf dem SK für bebaute Grundstücke mit Kulturanlagen wurde das im Hhj. 2021 fertiggestellte neue Stadtarchiv mit AHK von 7.820.084,04 EUR aktiviert. Entsprechend Beschluss BV-V/07/0380 ist für das alte Gebäude des Stadtarchives in der Arndtstraße eine Nutzung als Verwaltungsgebäude nicht vorgesehen. Das Grundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Innenstadt/ Fleischer-vorstadt und muss gemäß Städtebauförderrichtlinie des Landes M-V (StBauFR), Abschnitt D 4, zwingend privatisiert werden, wenn es nicht für öffentliche Zwecke genutzt wird. Es wurde in das entsprechende SSV übertragen. Das Altgebäude mit Außenanlagen und Grundstück mit einem Restbuchwert von gesamt 157.945,51 EUR wurde im KHH entsprechend in Abgang gestellt.

Wegen der Vergabe von Erbbaurechten wurden fünf Grundstücke mit einem Restbuchwert von gesamt 78.030,14 EUR aus dem Umlaufvermögen auf das SK für bebaute Grundstücke mit Wohnbauten umgebucht. Ein weiteres Grundstück dieses SKs wurde wegen einer Verkaufsabsicht ins Umlaufvermögen umgegliedert.

Vom SK für bebaute Grundstücke mit sozialen Einrichtungen wurde ein Grundstück mit einem Restbuchwert von 146.610 EUR in das Infrastrukturvermögen umgegliedert. Damit wurde eine Beanstandung aus dem Jahresabschluss 2020 ausgeräumt.

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses BV-V/07/0306-01 vom 14.10.2020 wurde im Hhj. 2021 ein Grundstück aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 6, Technologiepark, verkauft. Das darauf befindliche Gebäude mit einem Restbuchwert von 183.753,10 EUR, welches bisher als Theaterfundus genutzt wurde, ist ebenfalls in Abgang gestellt worden.

Mit Beschluss BV-V/07/0194 vom 11.05.2020 wurde im Hhj. 2021 ein Grundstück im Bereich des B-Plans Nr. 22, Helmshäger Berg, mit AHK von 405.448,86 EUR angeschafft und auf dem SK für bebaute Grundstücke mit sonstigen Gebäuden aktiviert. Auf dem Grundstück befinden sich das Sozialkaufhaus und der Tafelgarten. Gemäß § 32 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist bei der Aufstellung der Bilanz der Grundsatz der Einzelbewertung einzuhalten, d. h. jeder Vermögensgegenstand ist einzeln mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen und über die Nutzungsdauer entsprechend der Landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des NKHR abzuschreiben. Im Rahmen der Prü-

fung wurde festgestellt, dass sich auf dem im Bereich des B-Planes Nr. 22, Helmschäger Berg, angeschafften Grundstück lt. vorliegendem Beschluss ein Verwaltungsgebäude, das Sozialkaufhaus, eine Werkstatt und ein Möbellager befinden. Diese Vermögensgegenstände sind einzeln und unabhängig vom dazugehörigen Grundstück zu bewerten, zu aktivieren und entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben. Dies ist im Hhj. 2021 nicht erfolgt. Es wurde lediglich das Grundstück aktiviert. Die Ergebnisrechnung ist damit zu hoch ausgewiesen, da die entsprechenden Abschreibungen nicht berücksichtigt wurden.

B 14 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Immobilienverwaltungsamt die Vermögensgegenstände auf dem Grundstück des Sozialkaufhauses einzeln zu bewerten und entsprechend den Vorgaben der Landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des NKHR abzuschreiben.

Dem Gesamtzugang und den Umbuchungen bei der Bilanzposition A 1.2.3 standen Abschreibungen i. H. v. 2.445.344,22 EUR gegenüber.

A 1.2.4 Infrastrukturvermögen

Der Bestand des Infrastrukturvermögens hat sich im Jahr 2021 um 3.273.669,71 EUR auf 274.330.080,26 EUR erhöht.

Es wurden Anlagegüter aus fertiggestellten Baumaßnahmen des Tiefbaus i. H. v. 9.816.198,27 EUR aus dem SK „Anlagen im Bau – Tiefbau“ in das Anlagevermögen aufgenommen und aktiviert. Darunter befanden sich aus den SSV die Spundwand am Hansering sowie diverse Nachträge für bereits in Vorjahren fertiggestellte Maßnahmen. Im KHH wurden u. a. die Steganlage am Holzteich sowie die Straße am Elisenpark fertiggestellt und aktiviert.

Eine Stichprobenprüfung der festgesetzten Nutzungsdauern der aktivierten Vermögensgegenstände hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Knotenpunkt Makarenkostraße mit Baukosten von 1.145.877,32 EUR wurde im Dezember 2021 fertiggestellt und aus dem SSV an den KHH übergeben, konnte aber aufgrund fehlender Angaben des Fachamtes nicht im Hhj. 2021 aktiviert werden. Die Veränderung des Infrastrukturvermögens ist somit zu gering ausgewiesen und die entsprechenden Abschreibungen wurden nicht erfasst. Das Jahresergebnis ist damit zu hoch. Da die Korrektur im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 durchgeführt wurde, wird von einer Beanstandung abgesehen.

Angemerkt wird, dass bei der Aktivierung von Straßenbaumaßnahmen auch im Hhj. 2021 eine Einzelaktivierung von Baumbestand und Straßenausstattungen erfolgte, obwohl für diese Vermögensgegenstände Festwerte gebildet wurden. Diese Vorgehensweise wird vom RPA beanstandet.

B 15 Das Amt für Finanzen hat den generellen Umgang mit Festwerten sowie die buchhalterische Abbildung der Ersatzbeschaffungen für Festwerte zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Ein Wechsel der Bewertungsmethode ist im Anhang darzustellen sowie zu begründen.

Im Hhj. 2021 wurde die Übertragung eines Grundstücks im Wert von 234.045,00 EUR in das Infrastrukturvermögen der UHGW übernommen. Der zugehörige Sonderposten wurde korrekt erfasst. Dies betrifft die unentgeltliche Übernahme der Selma-Lagerlöf-Straße vom Erschließungsträger. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass lediglich das öffentliche Grundstück übernommen wurde, nicht jedoch die darauf befindliche Straße.

B 16 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt die aus den Erschließungsverträgen zu den B-Plänen übernommenen fertiggestellten Straßen u. a. Vermögensgegenstände ordnungsgemäß im Anlagevermögen der UHGW zu erfassen. Auf dem SK für Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen sind Sonderposten in gleicher Höhe zu erfassen.

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft BV-V-07-0453-1 vom 13.09.2021 sollten alle Vermögensgüter aus dem Gewässerbereich an den Eigenbetrieb Abwasserwerk Greifswald übertragen werden. Das SK für sonstiges Infrastrukturvermögen verringerte sich entsprechend um 2.128.609,32 EUR. Es erfolgte eine Zuführung zu den Finanzanlagen in gleicher Höhe. Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass sich noch Regenwasservorflutleitungen im Umlaufvermögen der Stadt befinden. Auf die Ausführungen zur Bilanzposition A 2.1.3 wird verwiesen.

Des Weiteren hat die Prüfung des Infrastrukturvermögens für das Hj. 2021 folgende Feststellungen ergeben:

- Die Radstation am Bahnhof wurde fertiggestellt und aus den Anlagen im Bau in das Infrastrukturvermögen umgebucht. Dies wird durch das RPA beanstandet. Die Radstation erfüllt mindestens in Teilbereichen die Abgrenzungsmerkmale für ein Gebäude nach § 8b der BBR.

B 17 Das Amt für Finanzen hat die Aktivierung der Radstation zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

- Zwei Investitionskostenzuschüsse aus der Baumaßnahme Revitalisierung Herrenhufen Nord i. H. v. gesamt 438.604,03 EUR wurden auf dem SK für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen erfasst. Es handelt sich um immaterielle Vermögensgegenstände, die auf das SK für geleistete Investitionszuschüsse zu buchen sind.

B 18 Das Amt für Finanzen hat die buchhalterische Abbildung der geleisteten Investitionskostenzuschüsse aus der Baumaßnahme Revitalisierung Herrenhufen Nord zu korrigieren und diese auf dem SK für immaterielle Vermögensgegenstände zu erfassen.

- Entsprechend § 47 Abs. 4 Nr. 1.2.5 GemHVO-Doppik sind Vermögensgegenstände einer Kommune, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden, in einer eigenen Bilanzposition zu erfassen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des Grundstückes und der Kommune als Eigentümerin der aufstehenden Bauten ist, sofern kein dingliches Recht durch Grundbucheintrag besteht, in Form eines Vertrages zu regeln.

Im Hj. 2021 wurde das bereits 2019 vom AWG fertiggestellte Regenwasserpumpwerk (RWPW) Südbahnhof/Schönwalder Landstraße mit AHK von 378.909,17 EUR auf dem SK für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen aktiviert. Es handelt sich um einen Ersatzbau, das alte Pumpwerk war verschlissen. Die Prüfung hat ergeben, dass das alte Pumpwerk im Anlagevermögen der Stadt offensichtlich seit der EÖB nicht enthalten war. Das Flurstück, auf dem sich das Pumpwerk befindet, steht nicht im Eigentum der UHGW. Ein Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer konnte vom Fachamt nicht vorgelegt werden.

B 19 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt sowie dem Immobilienverwaltungsamt die Grundstücksangelegenheit des Regenwasserpumpwerkes Südbahnhof/ Schönwalder Landstraße zu klären sowie die Verbuchung zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

- Auf dem SK für sonstiges Infrastrukturvermögen wurden Personalkosten für den Bau einer Regenwasser-Anschlussleitung auf dem Neuen Friedhof i. H. v. 2.079,13 EUR erfasst. Die Regenwasserleitung wird erst im Hhj. 2022 fertiggestellt, die Erfassung der Personalkosten auf diesem Konto bereits im Hhj. 2021 ist nicht korrekt. Diese hätten unter dem SK 0962 0000 (Anlagen im Bau – Tiefbau) ausgewiesen werden müssen. Das Jahresergebnis wird davon aber nicht berührt, es wurden keine Abschreibungen gebucht. Die Korrektur ist im Hhj. 2022 bereits erfolgt.

Im Ergebnis wird damit festgestellt, dass die Höhe der Bilanzposition A 1.2.4 Infrastrukturvermögen fehlerbehaftet ist.

A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um 617.096,75 EUR verringert.

Die angeschafften Vermögensgüter wurden vollständig bilanziert und in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Die stichprobenhafte Prüfung der Aktivierung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

SK für Fahrzeuge

Für zwei Fahrzeuge des Bauhofes, die bereits abgeschrieben sind, wurden Abbiegeassistenten angeschafft und als nachträgliche AHK aktiviert. Für ein Fahrzeug wurde die Restnutzungsdauer entsprechend verlängert, für das zweite Fahrzeug, einen Mercedes Benz Unimog, erfolgte dies nicht, so dass die nachträglichen AHK dort sofort voll abgeschrieben wurden. Dies ist nicht nachvollziehbar. Beide Fahrzeuge sind vergleichbar, so dass die Verlängerung der Nutzungsdauer auch für das zweite Fahrzeug geboten ist.

B 20 Das Amt für Finanzen hat die buchhalterische Abbildung der nachträglichen AHK beim Fahrzeug Mercedes Benz Unimog zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Die Nutzungsdauer ist entsprechend anzupassen.

SK für Maschinen und technische Anlagen

Auf diesem SK wurden im Hhj. 2021 u. a. zwei Motorsensen aktiviert. Motorsensen gehören entsprechend der Landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des NKHR zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und sind entsprechend auf das SK 0821 0000 zu buchen. Außerdem ist der Grundsatz der Einzelerfassung zu beachten.

B 21 Das Amt für Finanzen hat die angeschafften Motorsensen auf dem korrekten Bilanzkonto einzeln zu erfassen.

Die Höhe des Bestandes dieser Bilanzposition ist damit fehlerbehaftet.

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die UHGW hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 vom Wahlrecht des § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht. Wie im Anhang dargestellt, wurden geringwertige Vermögensgegenstände mit einer Wertgrenze zwischen 250 EUR und 800 EUR im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und in Abgang gestellt. Vermögensgegenstände unter 250 EUR wurden als Aufwand verbucht. Vermögensgegenstände über 800 EUR sind entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben worden. Dies entspricht nicht der BBR der UHGW. Die Regelungen in der BBR der UHGW sind dahingehend zu überarbeiten. Auf die Ausführungen unter Pkt. 2.1.2 wird verwiesen.

Im Hj. 2021 betrug der Zugang zum SK 0821 0000 Betriebs- und Geschäftsausstattung oberhalb der Wertgrenze von 800 EUR 1.131.876,65 EUR, der Zugang zum SK 0822 0000 Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertgrenze von 800 EUR betrug 602.952,74 EUR.

Bei einer stichprobenartigen Prüfung der Zugänge wurde folgendes festgestellt:

Betriebs- und Geschäftsausstattung oberhalb der Wertgrenze

Für alle Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung oberhalb der Wertgrenze wurden die angeschafften Vermögensgüter vollständig in der Bilanz und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen. Dem Zugang in der Anlagenbuchhaltung stehen Abschreibungen des Geschäftsjahres von 467.670,53 EUR und Abgänge zum Restbuchwert von 1.066,65 EUR gegenüber. Insgesamt ist der Bestand der Betriebs- und Geschäftsausstattung oberhalb der Wertgrenze um 663.139,47 EUR gestiegen.

Im Rahmen der Stichprobenprüfung wurde festgestellt, dass vierzig Fahrradparkboxen mit AHK von gesamt 91.224,42 EUR aktiviert wurden. Aus Sicht des RPAs handelt es sich hier um Betriebsvorrichtungen, die auf dem SK 0730 0000 zu aktivieren sind.

B 22 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Fahrradparkboxen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Außerdem wurden Rollregalanlagen mit AHK von 188.116,18 EUR sowie Standregalanlagen mit AHK von 141.280,86 EUR auf jeweils einer Anlagenkarte aktiviert und mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben. Die Belegprüfung ergab, dass es sich um diverse verschiedenartige Vermögensgegenstände zur Ausstattung des Stadtarchivs handelt. Selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände sind entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik einzeln zu erfassen und entsprechend der Landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des NKHR abzuschreiben.

B 23 Das Amt für Finanzen hat die Vermögensgegenstände zur Ausstattung des Stadtarchivs einzeln zu erfassen und entsprechend der Abschreibungstabelle des NKHR abzuschreiben.

Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertgrenze

Für alle Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertgrenze wurden die angeschafften Vermögensgüter vollständig in der Bilanz und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen. Dem Zugang in der Anlagenbuchhaltung stehen Abschreibungen des Geschäftsjahres von 560.018,50 EUR und Abgänge zum Restbuchwert von 569,87 EUR gegenüber. Insgesamt ist der Bestand der Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertgrenze um 42.364,37 EUR gestiegen.

Im Rahmen der Stichprobenprüfung wurde festgestellt, dass im Hj. 2021 auf dem SK für Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertgrenze von 800 EUR bei der Erfassung unterschiedlich verfahren wurde. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertgrenze wurde sowohl einzeln erfasst als auch in größeren Stückzahlen zusammengefasst aktiviert.

Grds. sind selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik einzeln zu erfassen. Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertgrenze wird im Jahr der Anschaffung abgeschrieben und in Abgang gestellt. Die Zusammenfassung in größeren Stückzahlen verringert den Verwaltungs- und Buchungsaufwand. Bilanzielle Auswirkungen hat die Erfassung in größeren Stückzahlen nicht.

Für Vermögensgegenstände, die mithilfe von Fördermitteln angeschafft wurden, besteht aber in der Regel eine Nachweispflicht für deren Verbleib. Ob die Nachweispflicht mithilfe der Anlagenbuchhaltung oder in anderer geeigneter Weise durch die Fachämter erfüllt werden kann, bleibt zu prüfen.

Beanstandet wird an dieser Stelle die unterschiedliche Erfassung der Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertgrenze.

B 24 Das Amt für Finanzen hat bei der Erfassung der geringwertigen Wirtschaftsgüter auf dem SK für Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb von 800 EUR einheitlich zu verfahren.

A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau

In 2021 beträgt der Zugang ins Anlagevermögen für noch nicht fertiggestellte Baumaßnahmen (Anlagen im Bau) 5.397.319,12 EUR für Tiefbaumaßnahmen und 12.783.587,85 EUR für Hochbaumaßnahmen. Außerdem wurden Personalkosten i. H. v. 372.680,66 EUR für die im KHH bilanzierten Baumaßnahmen aktiviert.

Ermittlung der zu aktivierenden Personalkosten

Entsprechend § 3 Abs. 9 der BBR sind für im KHH abgewickelte große Baumaßnahmen über 250 TEUR Bausumme Eigenleistungen der Gemeinde zu aktivieren. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Baubetreuung durch die Mitarbeiter der Bauämter während der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen. Zur Ermittlung der zu aktivierenden Personalkosten wird in der BBR der UHGW wie folgt ausgeführt: „Zu aktivierende Eigenleistungen werden im Rahmen der Planung und Durchführung der Einzelmaßnahme über eine pauschalierte Erfassung des Zeitanteils des jeweiligen, im Rahmen der Maßnahme tätigen Mitarbeiters und den jeweiligen, von Amt 10 ermittelten Stundensatz dokumentiert.“

Festgestellt wird, dass die Ermittlung der zu aktivierenden Personalkosten nicht entsprechend den Vorgaben der BBR und nicht einheitlich in den Fachämtern erfolgte. Es ist zu prüfen, inwiefern die Ausführungen der BBR zur Ermittlung der zu aktivierenden Personalkosten überarbeitet werden sollten. Auf die Ausführungen unter Pkt. 2.1.2 dieses Berichtes wird verwiesen.

B 25 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die zu aktivierenden Personalkosten mit einer einheitlichen Berechnung zu ermitteln.

In der BBR wird bzgl. der Aktivierung von Eigenleistungen für große Baumaßnahmen nicht zwischen der Abwicklung über den KHH und der Abwicklung über die SSV unterschieden.

B 26 Das Amt für Finanzen hat zu prüfen, ob und in welchem Umfang auch für die aus den SSV übernommenen Baumaßnahmen Personalkosten zu aktivieren sind.

Entsprechend § 2 Abs. 9 der BBR wurden Planungskosten für die Maßnahmen Kreisverkehr Stralsunder Straße und Radweg Stralsunder Landstraße i. H. v. 46.349,26 EUR in den Aufwand gebucht, da die Maßnahmen nicht umgesetzt wurden. Die Verbuchung erfolgte finanzwirksam. Dies verstößt gegen das Kassenwirksamkeitsprinzip nach VV Nr. 31 zu § 45 GemHVO-Doppik. Auf Pkt. 4.4.2 dieses Berichtes wird verwiesen.

Weiterhin wurden fertiggestellte Baumaßnahmen aus den SSV mit einem Gesamtbetrag von 22.419.673,16 EUR in den KHH übernommen und aktiviert. Aufgrund der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der SSV war ein Abgleich dieser Beträge nicht möglich. Auf das Prüfrisiko wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Gesamtaktivierung für fertiggestellte Baumaßnahmen aus den SK „Anlagen im Bau – Hoch- und Tiefbau“ betrug 25.640.509,54 EUR.

Zum Vorgehen bei der Buchung von Schlussrechnungen aus Baumaßnahmen mit VOB-Verträgen wurde im Hhj. 2020 die Rundverfügung RV 2020-2 erlassen. Demnach sind Schlussrechnungen mit ihrem vom Rechnungssteller ausgewiesenen Rechnungsbetrag in voller Höhe zu buchen. Weicht der Zahlbetrag vom Rechnungsbetrag ab, hat eine Korrekturbuchung der Verbindlichkeit erst nach einer Frist von 28 Tagen nach Versendung des Schlussrechnungsschreibens an den Auftragnehmer zu erfolgen, sofern der Auftragnehmer bis dahin der Kürzung nicht widersprochen hat.

Die stichprobenweise Prüfung der elektronischen Belege einzelner Baumaßnahmen ergab folgende Feststellungen:

- Maßnahme Baufeldfreimachung Inklusives Schulzentrum: Zwischen der vom Fachamt ermittelten geprüften Schlussrechnungssumme für die Baufeldfreimachung und den von der UHGW gezahlten Abschlägen besteht eine Differenz von 426,08 EUR, die nicht als Verbindlichkeit erfasst ist. Ein Schlussrechnungsschreiben liegt im d.3-System nicht vor.
- Maßnahme Straße am Elisenpark: Die Rechnung der Stadtwerke Greifswald GmbH für den Kostenanteil Regenwasser an der Straßentwässerung i. H. v. 91.373,07 EUR mit Rechnungsdatum 16.08.2023 liegt außerhalb des Wertaufhellungszeitraumes.

Auf die Ausführungen unter den Pkt. 4.8.7 sowie 4.8.13 wird verwiesen.

A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen blieben zum 31.12.2021 unverändert und werden i. H. v. 147.016.746,31 EUR ausgewiesen.

A 1.3.3 Beteiligungen

Bei den Beteiligungen handelt es sich um die Beteiligung an einer GmbH. Dem RPA sind keine Entwicklungen bekannt, die eine Anpassung des Anteilswertes i. H. v. 291.315,85 EUR im Hhj. 2021 zur Folge gehabt hätten.

A 1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Bilanzposition A 1.3.5 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 3.208.722,81 EUR. Bei den Eigenbetrieben führten die Zuführungen zu einer Erhöhung des Sondervermögens mit Sonderrechnung um 3.083.362,30 EUR.

Die Finanzanlage des Abwasserwerks Greifswald erhöhte sich um 3.064.513,12 EUR. Die Erhöhung erfolgte zum einen in Höhe des Jahresüberschusses von 935.903,80 EUR und zum anderen i. H. v. 2.128.609,32 EUR aufgrund von Übertragungen und Zuordnungen von Anlagen aus dem Gewässerbereich zum Vermögen des Abwasserwerks Greifswald (BV-V/07/0453-01).

Der Jahresüberschuss des Seesportzentrums Greif führte zu einer Erhöhung der Finanzanlage um 18.849,18 EUR.

Das Jahresergebnis 2021 des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ wurde bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der UHGW nicht berücksichtigt. Angemerkt wird, dass der Jahresabschluss 2021

des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der UHGW noch nicht festgestellt war. Dies stellt ein Prüfrisiko für den Ausweis der Finanzanlage des KHHs dar.

B 27 Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ ist vor der Aufstellung des Jahresabschlusses des KHHs der UHGW aufzustellen und durch die Bürgerschaft feststellen zu lassen.

In der Finanzanlage für die SSV wird das Eigenkapital der SSV ausgewiesen. Sie erhöhte sich um 125.360,51 EUR gegenüber dem Haushaltsvorjahr. Die Veränderung ist gemäß Anhang auf in das SSV 161 (Innenstadt/Fleischervorstadt) eingebrachte Grundstücke sowie auf Grundstücksverkäufe im SSV 161 zurückzuführen. Hingewiesen wird, dass die Jahresabschlüsse der SSV noch ausstehend sind. Dies stellt ein Prüfungshemmnis bzgl. der Prüfung des wertmäßigen Ausweises der Finanzanlage dar. Auf die Ausführungen unter Pkt. 4.8.14 wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Zweckverbände mit einer reinen Mitgliedschaft (ohne Eigenkapital, umlagefinanziert) mit einem Anfangsbestand i. H. v. 3,00 EUR veränderten sich in 2021 nicht.

A 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Beteiligung an der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH beträgt 12.500,00 EUR, die an der Wohnungsbau-Genossenschaft Greifswald eG (WGG) 8.370,00 EUR. Die Bilanzposition hat sich aufgrund einer Kündigung des WGG-Anteils einer Versehrtenwohnung um 1.240,00 EUR verringert. Die Angaben im Anhang sind nicht korrekt, die Kündigung erfolgte bereits zum 31.12.2020.

A 1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen

Die anteiligen Rücklagen der Versorgungskasse zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen sind durch den Kommunalen Versorgungsverband M-V zum Bilanzstichtag nachgewiesen worden. Hierunter fällt zum einen die Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG, welche sich um 159.084,76 EUR erhöht hat. Zum anderen wurden der anteiligen Rücklage der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen 674.446,47 EUR zugeführt.

Die Prüfung der Bilanzposition wie auch der in diesem Zusammenhang unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen und Inanspruchnahmen ergab keine Beanstandung. Angemerkt wird, dass bei der buchhalterischen Abbildung der anteiligen Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes kein Produkt hinterlegt wurde. Von Seiten des Amtes für Finanzen ist eine Stellungnahme erfolgt. Diese ist für das RPA nicht nachvollziehbar.

B 28 Das Amt für Finanzen hat die anteiligen Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zu einem Produkt zuzuordnen.

A 1.3.9 Sonstige Ausleihungen

Die Aktivposition „Sonstige Ausleihungen“ weist zum 31.12.2021 einen Bestand i. H. v. 153.922,18 EUR aus und hat sich damit gegenüber dem Haushaltsvorjahr um 5.514,77 EUR verringert.

Im Hj. 2019 wurden Forderungen gemäß § 154 BauGB in Tilgungsdarlehen umgewandelt, die unter dieser Bilanzposition ausgewiesen wurden. Außerdem wurden unter dieser Bilanzposition Kaufpreiszahlungen für einen Vertrag ausgewiesen, die buchhalterisch analog eines Darlehens abgebildet wurden. In dem geschlossenen Vertrag wurde in vorhergehenden Jahren der Kaufpreis in Raten mit einer monatlichen Tilgung sowie Zinszahlung vereinbart. Aus Sicht des RPAs ist dieser Vorgang als Forderung auszuweisen.

B 29 Das Amt für Finanzen hat die buchhalterische Abbildung der Kaufpreiszahlung bei gleichzeitiger Ratenzahlungsvereinbarung zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Zum 31.12.2021 ergibt sich der Bestand der sonstigen Ausleihungen wie folgt:

	in Euro
Anfangsbestand	159.436,95
Tilgung Darlehen Kaufpreiszahlungen	-3.074,99
Tilgung Darlehen nach § 154 BauGB	-2.439,78
Endbestand	153.922,18

A 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Der Bestand an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen hat sich in 2021 um 28.675,91 EUR verringert und weist zum 31.12.2021 einen Bestand i. H. v. 4.757.229,66 EUR auf. Der Saldo ergibt sich aus dem Verkauf von zwei unbebauten Wohngrundstücken und zwei sonstigen Grundstücken.

Für zwei unbebaute Gewerbegrundstücke mit einem Restbuchwert von gesamt 41.452,95 EUR wurden Erbbaurechte vergeben, so dass diese in das Anlagevermögen umgebucht wurden.

Entsprechend Beschluss BV-P/07/0190 vom 31.08.2020 wurde die Verkaufsabsicht eines unbebauten Grundstückes in der Hainstraße aufgehoben. Das Grundstück soll langfristig verpachtet werden und wurde deshalb auf das SK für sonstige Grundstücke im Anlagevermögen umgebucht. Die Buchung hätte schon im Hj. 2020 erfolgen müssen.

A 2.1.3 fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren

Insgesamt verringerte sich diese Bilanzposition um 254.889,04 EUR und weist zum 31.12.2021 einen Bestand von 6.297.866,93 EUR auf. Die Veränderungen basieren auf dem Verkauf von unbebauten Gewerbegrundstücken und sonstigen Grundstücken sowie eines bebauten Wohngrundstückes. Weiterhin wurde ein zur Veräußerung vorgesehenes Grundstück aus dem Umlaufvermögen in das Anlagevermögen umgebucht, weil ein Erbbaurecht vergeben wurde. Ein weiteres Grundstück wurde an das SSV 161 übertragen. Weitere Zugänge bezogen sich auf die Erschließungskosten für zur Veräußerung vorgesehene Wohngrundstücke. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgten auf den SK der Bilanzposition in geringer Höhe für gewährte Leitungsrechte.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden Kaufverträge, Beschlüsse, Besitzübergangsdaten, Vermessungsdaten, Grundstücksbezeichnungen und die Verbuchung in der Anlagenbuchhaltung zu den Geschäftsvorfällen im Umlaufvermögen stichprobenartig geprüft. Die Prüfung der Geschäftsvorfälle hat keine Beanstandungen ergeben.

Im Rahmen der Prüfung des SK 1431 0000, fertige Erzeugnisse, wurde festgestellt, dass auf diesem SK seit der EÖB Regenwasser-Vorflutleitungen mit einem Restbuchwert von gesamt 160.080,28 EUR erfasst und bisher nicht beschrieben wurden. Dies ist nicht nachvollziehbar und unter Berücksichtigung des Beschlusses BV-V/07/0453-01 vom 13.09.2021 grds. zu prüfen. Auf die Ausführungen zur Bilanzposition A 1.2.4 dieses Berichtes wird verwiesen.

B 30 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Fachamt die Verbuchung und die grds. Zuordnung der Regenwasservorflutleitungen auf dem SK 1431 0000 zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bilanz weist per 31.12.2021 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände i. H. v. 6.541,740,60 EUR aus. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sie sich um 2.659.535,77 EUR. Die höchsten Bestandsveränderungen waren bei den Bilanzpositionen

- A 2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- A 2.2.6.2 sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

zu verzeichnen. Sie resultieren insb. aus der Realisierung von Forderungen aus Zuweisungen.

Die Abstimmung der Summe der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen (Nominalwert) mit der Summe der offenen Posten im Rechnungswesen (Einnahmen) ergab eine Differenz i. H. v. 1.723.533,16 EUR. Sie resultiert aus den Beständen bei der Bilanzposition A 2.2.7 sonstige Vermögensgegenstände sowie aus dem Bestand auf zwei Vorschusskonten bei der Bilanzposition A 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, die nicht in der offenen-Posten-Liste Einnahmen enthalten sind. Eine weitere Ursache ist die Ausweisung einer Forderung als negative Verbindlichkeit in der Bilanz.

Weitere Prüfungsergebnisse zu den Forderungen werden in den Pkt. 4.2.4 bis 4.2.8 dargelegt.

Wertberichtigungen

Die Forderungen sind gemäß § 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik i. V. m. Pkt. 6.1 der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen grds. mit dem Nominalwert anzusetzen. Den Grundsätzen der kaufmännischen Vorsicht zufolge sind sie auf Werthaltigkeit zu prüfen. Regelungen zur Wertberichtigung wurden in der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen in den Pkt. 3, 6.1 und 6.3 getroffen. Einige Festlegungen sind zu ändern, zu ergänzen oder zu konkretisieren. Sie werden im Pkt. 2.1.2 dieses Berichtes aufgezeigt.

Einzelwertberichtigungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 erfolgte von der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung eine Einzelwertberichtigung ausschließlich bei Forderungen, die auf einem Personen- und Sachkonto verbucht wurden. Die Forderungen, die ausschließlich auf einem SK erfasst wurden, blieben unberücksichtigt. Es bleibt zu prüfen, inwieweit diese Verfahrensweise nicht zu beanstanden ist.

B 31 Das Amt für Finanzen hat auch die Forderungen mit einem Nominalwert von mehr als 10.000,00 EUR einzeln zu betrachten und unter Berücksichtigung ihres konkreten voraussichtlichen Ausfallrisikos einzeln zu bewerten, die ausschließlich auf einem SK verbucht werden.

Aus der zur Prüfung vorgelegten Übersicht zu den Einzelwertberichtigungen ist die Höhe der Wertberichtigung, jedoch nicht die Höhe des offenen Postens zum Bilanzstichtag ersichtlich. Ergänzend wurde eine Auswertung übergeben, in der Forderungen mit einem Wert ab 10.000,00 EUR aufgezeigt wurden. Diese kann jedoch nicht als Prüfungsgrundlage herangezogen werden. Es handelt sich bei den Beträgen nicht um die Einzelforderungen, die wertberichtigt wurden, sondern um die Summe der Forderungen einer Einnahmeart ab 10.000,00 EUR je Debitor. Die Erstellung einer Übersicht von Seiten des RPAs mit allen Einzelforderungen ab 10.000,00 EUR war im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 nicht möglich.

B 32 Das Amt für Finanzen hat zum Nachweis der im Rahmen des Jahresabschlusses vorgenommenen Einzelwertberichtigungen eine Übersicht zu erstellen, aus der die Höhe der Forderung sowie die Einzelwertberichtigung des Hhj. und ggf. des Haushaltsvorjahres ersichtlich sind.

Die von der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung erstellte Auflistung über die getätigten Einzelwertberichtigungen beinhaltet auch Beträge unter 10.000,00 EUR. Eine stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Höhe der entsprechenden Forderung ebenfalls unter diesem Grenzwert liegt. Dies steht im Widerspruch zu den Festlegungen in der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen.

B 33 Das Amt für Finanzen hat die Festlegung im Pkt. 6.3.1 der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen zu beachten, auf deren Grundlage die fälligen Einzel- und Währungsforderungen mit einem Nominalwert von mehr als 10.000,00 EUR einzeln zu betrachten und unter Berücksichtigung ihres konkreten voraussichtlichen Ausfallrisikos einzeln zu bewerten sind.

Die Einzelwertberichtigungen belaufen sich per 31.12.2021 lt. den Angaben in der Übersicht der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung auf 1.861.537,11 EUR. Zur Höhe der Forderungen per 31.12.2021 kann keine Aussage getroffen werden. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass diese Auflistung fehlerbehaftet ist. Es wird darauf hingewiesen, dass keine vollumfängliche Prüfung erfolgte.

Angaben in EUR

PK	Einzelwertberichtigung 2021		
	Übersicht Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung	Prüfungsergebnis	
20 101 499	97,66	0,00	2021 Auflösung der Einzelwertberichtigung
20 101 499	25,00	0,00	2021 Auflösung der Einzelwertberichtigung
20 687 146	1.263,52	0,00	2021 Auflösung der Einzelwertberichtigung
20 103 611	0,00	16.943,50	der Betrag wurde per 31.12.2021 in voller Höhe wertberichtigt

Die Gründe der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung für die Wertberichtigung sind nachvollziehbar. Es handelte sich dabei lt. den Vermerken der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung u. a. um noch nicht abgeschlossene Insolvenzverfahren, erfolglose oder nur z. T. erfolgreiche Vollstreckungsmaßnahmen und um die Aussetzung der Vollziehung.

Zur Nachvollziehbarkeit der Buchungen wurde von der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung ein Beleg mit Unterschrift zur Prüfung übergeben. Dieser betrifft die Buchungen der Einzelwertberichtigungen bei der Gewerbesteuer (120.705,25 EUR). Für alle anderen Ertrags- bzw. Aufwandsbuchungen im Zusammenhang mit den Einzelwertberichtigungen im Hhj. 2021 wurden von Seiten des RPAs die in ab-data Web Finanzwesen hinterlegten Belege herangezogen. Sie waren nicht unterzeichnet.

Einzelwertberichtigungen bei gestundeten Forderungen

Von der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung wurde eine Auflistung der Debitoren mit gestundeten Forderungen als Prüfungsgrundlage übergeben. Aus dieser sind u. a. die Höhe der Forderung per 31.12.2021, die Restlaufzeit sowie der Zinssatz ersichtlich. Seitens des RPAs erfolgte im Hinblick auf die Anzahl der Debitoren keine Prüfung auf Vollständigkeit. Die Prüfung ergab jedoch, dass die Auflistung der Forderungen gegen die in der Übersicht aufgeführten Debitoren unvollständig ist.

Insgesamt belaufen sich die gestundeten Forderungen per 31.12.2021 in fünf Fällen auf über 2.000,00 EUR. Von diesen haben zwei, ausgehend vom Bilanzstichtag 31.12.2021, eine Vereinbarung mit einer Restlaufzeit von mehr als 36 Monaten. Angaben zur Verzinsung dieser Forderungen wurden in den Unterlagen der Stadtkasse lediglich in einem Fall getätigt (PK 526 286). Die entsprechenden Forderungen wurden unverzinslich gestundet. In dem anderen Fall (PK 312 002) ist aus einem Beschluss der Bürgerschaft ersichtlich, dass auf eine Verzinsung der Ratenzahlung verzichtet wird.

Eine Bewertung der gestundeten Forderungen durch die Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung war aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Festgestellt wird, dass im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 keine Abzinsung der Forderungen erfolgte. Aus Sicht des RPAs war dies nicht korrekt.

- PK 526 286
Es handelt sich um eine investive Forderung. Inwieweit eine ggf. vorzunehmende Ausbuchung der Forderung Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung hat, bleibt zu prüfen.
- PK 312 002
Die Forderung resultiert aus einem Grundstücksverkauf. In diesem Zusammenhang wurde ein Ertrag verbucht. Sollte die Realisierung der Forderung nicht bzw. nicht vollständig erfolgen, wäre auch eine Korrektur der Ertragsbuchung vorzunehmen. Insoweit besteht die Notwendigkeit einer Abzinsung dieser Forderungen. Per 31.12.2021 beläuft sich die Höhe auf 15.800,00 EUR.

B 34 Das Amt für Finanzen hat eine Übersicht über alle Stundungsvereinbarungen zu erstellen, aus der der jeweils gestundete Betrag, der Zinssatz sowie die Restlaufzeit ersichtlich sind.

B 35 Das Amt für Finanzen hat die gestundeten Forderungen entsprechend den Festlegungen in der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen mit dem Barwert einzeln zu betrachten und unter Berücksichtigung ihres konkreten Ausfallrisikos einzeln zu bewerten.

Einzelwertberichtigungen bei Forderungen mit Ratenzahlungen

Von der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung wurde erklärt, dass die Erstellung einer Übersicht mit allen Ratenzahlungsvereinbarungen nicht möglich ist, Ratenzahlungen nur durch die Vollstreckung und längstens für ein Jahr vereinbart werden. Aufgrund der fehlenden Prüfungsgrundlage kann keine Aussage zur Beachtung der Festlegung in der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen getroffen werden.

Einzelwertberichtigungen bei befristet niedergeschlagenen Forderungen

Seitens des RPAs erfolgte eine stichprobenartige Prüfung bei den Forderungen der Einnahmearten

- 98/20 Zinsen Gewerbesteuer
- 98/40 Verspätungszuschlag Gewerbesteuer

Sie ergab keine Beanstandungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die herangezogene Auswertung mit dem Web KomPASS mit Informationen zu den gebuchten Einzelwertberichtigungen nur bedingt eine geeignete Prüfungsgrundlage darstellt.

Einzelwertberichtigungen bei Forderungen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind

Nach Aussage der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung erfolgt bei Bekanntwerden der Insolvenz eine Mitteilung an das jeweilige Fachamt. Es kann jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit die Forderungen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind, entsprechend den Festlegungen in der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen befristet niedergeschlagen wurden.

Eine Prüfung von Seiten des RPAs ist nicht erfolgt, da eine Übersicht mit diesen Forderungen per 31.12.2021 als Prüfungsgrundlage nicht vorlag.

Zu beachten ist, dass bei Forderungen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind, ein konkretes Ausfallrisiko besteht. Den Festlegungen in der DA 20-4 zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zufolge ist u. a. der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Voraussetzung, um Forderungen niederzuschlagen.

Pauschalwertberichtigungen

Dem Anhang zufolge wurde bei der Pauschalwertberichtigung im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 von den Festlegungen in der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen abgewichen. Danach wurden die Forderungen der Bilanzpositionen A 2.2.1 (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen) und A 2.2.2 (privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) abzüglich der in diesem Bereich vorgenommenen Einzelwertberichtigungen zu Grunde gelegt. Lt. dem Anhang beläuft sich der Wertberichtigungssatz auf 3 %.

Auf dieser Grundlage wurden vom Fachamt Pauschalwertberichtigungen von insgesamt 72.200,00 EUR ermittelt. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Veränderung der Höhe der Pauschalwertberichtigungen zum Haushaltsvorjahr ist auf der Grundlage von Belegen nachvollziehbar.

Angaben im Anhang

Die Angaben im Anhang bei der Bilanzposition A 2.2 sind fehlerbehaftet. Die Einzelwertberichtigungen wurden nicht generell entsprechend der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen vorgenommen.

Zu den Feststellungen bei der Bilanzposition A 2.2.7 wird angemerkt, dass es sich bei dem genannten Betrag von 1.418 TEUR um den Bestand auf dem SK 1799 0000 handelt. Dieser resultiert überwiegend, aber nicht ausschließlich, aus den im KHH der UHGW verbuchten Forderungen der SSV gegenüber Dritten.

A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Der Bestand der Position A 2.4 hat sich gegenüber dem 31.12.2020 um 4.881.154,52 EUR verringert und weist damit zum 31.12.2021 einen Bestand i. H. v. 18.706.957,06 EUR auf.

Die Prüfung ergab, dass der kassenmäßige Abschluss der UHGW per 31.12.2021 mit dem Bestand per 31.12.2021 in der Bilanz übereinstimmt. Des Weiteren ist die Veränderung des Bestandes identisch mit den Angaben in der Finanzrechnung. Der Abgleich des buchmäßigen Kassenbestandes mit

den Kassenbüchern sowie den Kontoabschlüssen bzw. Saldenbestätigungen der Kreditinstitute hat keine Differenzen aufgewiesen.

Angemerkt wird, dass im Hj. 2021 z. T. von Kreditinstituten Negativzinsen für Guthaben auf Konten gefordert wurden. Diese waren von der UHGW i. H. v. insgesamt 74.397,35 EUR an zwei Kreditinstitute zu zahlen.

A 3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dem ARAP sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen. Zum 31.12.2021 wurden ARAP i. H. v. 289.204,11 EUR gebildet. Davon betreffen 40.716,89 EUR sonstige ARAP. Bei 248.487,22 EUR handelt es sich um ARAP, die für die Januargehälter 2022 für Beamt*innen gebildet wurden, die die UHGW im Dezember 2021 auszahlte. Dies entspricht dem im Januar 2022 zu erfassenden Lohnaufwand.

Die Auszahlungen für den Lohnaufwand 2021 wurden produktgenau verbucht. Um die Auszahlung für den Lohnaufwand 2021 nicht doppelt zu erfassen, also im Jahr der Auszahlung und im Jahr des auftretenden Aufwands, findet eine Korrektur der gesamten Auszahlungen in Höhe des ARAPs aus dem Vorjahr statt. Gesamt betrachtet sind die Auszahlungen für die Löhne der Beamt*innen in der Finanzrechnung damit korrekt erfasst.

Bei der Bildung der ARAP für die Gehälter für Januar der Beamt*innen wurde nicht ausschließlich die Nettobesoldung dargestellt, weitere Auszahlungen wie z. B. Auszahlungen für Dienstreisen sind nicht im ARAP abzubilden.

*B 36 Das Haupt- und Personalamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die ARAP für die Januargehälter der Beamt*innen in korrekter Höhe abzugrenzen.*

4.2.3 Passiva

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Positionen der Passiva der Bilanz der UHGW dargestellt:

Passiva			
	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
1. Eigenkapital	555.906.916,53 EUR	558.065.471,60 EUR	0,39 %
2. Sonderposten	117.002.138,33 EUR	131.788.332,38 EUR	12,64 %
3. Rückstellungen	28.416.283,24 EUR	31.022.838,11 EUR	9,17 %
4. Verbindlichkeiten	48.234.392,52 EUR	44.837.212,85 EUR	-7,04 %
5. PRAP	4.160.510,12 EUR	4.431.671,03 EUR	6,52 %
6. Passive latente Steuern	0,00 EUR	0,00 EUR	–
Bilanzsumme	753.720.240,74 EUR	770.145.525,97 EUR	2,18 %

Tabelle 2: Bilanzposten der Passivseite

Das Gesamtkapital der UHGW verteilt sich wie folgt auf die einzelnen passiven Bilanzpositionen:

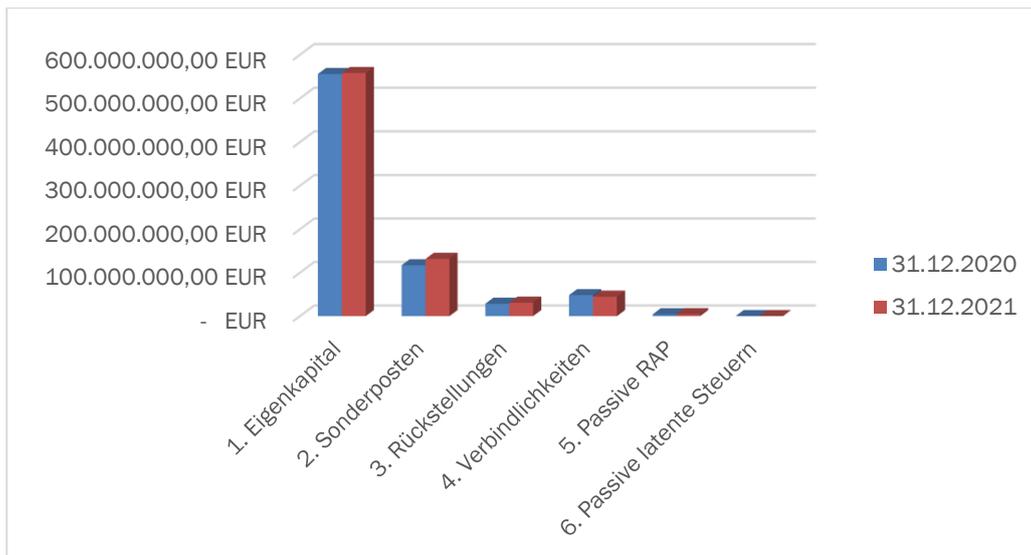


Abbildung 2: Passivseite der Bilanz

Angemerkt wird, dass die Höhe der Passivpositionen z. T. fehlerbehaftet ist. Weitere Prüfergebnisse werden bei den jeweiligen Bilanzpositionen aufgezeigt.

P 1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage

Die allgemeine Kapitalrücklage weist per 31.12.2021 einen Bestand i. H. v. 489.717.490,51 EUR aus. Im Vergleich zum 31.12.2020 verringerte sie sich um 557.894,38 EUR. Die Bestandsminderung resultiert aus ergebnisneutralen Korrekturen der EÖB i. H. v. 546.917,99 EUR sowie ergebniswirksamen Buchungen auf der Grundlage von § 18 GemHVO-Doppik i. H. v. 10.976,39 EUR.

Die Angaben im Anhang sind fehlerbehaftet. Ausschließlich die Korrekturen der EÖB werden entsprechend § 53a Abs. 2 GemHVO-Doppik ergebnisneutral mit der allgemeinen Kapitalrücklage verrechnet.

Festlegungen zur allgemeinen Kapitalrücklage im Hinblick auf Zuführungen bzw. Entnahmen wurden in den §§ 18 Abs. 1, 2, 3, 5 und 37 Abs. 3 sowie 53a Abs. 2 GemHVO-Doppik und den dazugehörigen VV getroffen. Die Regelungen im § 18 Abs. 2, 3 und 5 GemHVO-Doppik sind nicht zwingend umzusetzen, da es sich um Kann-Vorschriften handelt. Im Hj. 2021 wurden auf dieser Grundlage keine Verrechnungen mit der allgemeinen Kapitalrücklage vorgenommen.

Zuführungen bzw. Entnahmen auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 GemHVO-Doppik

Im Hj. 2021 erfolgten Zuführungen und Entnahmen in die bzw. aus der allgemeinen Kapitalrücklage aufgrund von Dienstherrenwechsel bei den Beamten sowie aufgrund von Vermögenszuordnungen. Der Bestand dieser Rücklage verringerte sich dadurch um 10.976,39 EUR.

- Dienstherrenwechsel -50.337,61 EUR
- Vermögenszuordnungen 39.361,22 EUR

Hinsichtlich der Zuführungen bzw. Entnahmen aufgrund von Dienstherrenwechseln wird auf die Ausführungen unter den Bilanzpositionen A 1.3.8 und P 3.1 verwiesen. Prüfungsfeststellungen zu den Vermögenszuordnungen werden beim Pkt. 4.8.11 getätigt.

Entnahmen auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik

Die UHGW erhielt per 31.12.2021 keine Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V. Infolgedessen waren auch keine Aufwendungen aufgrund von Rückzahlungen durch eine Entnahme zu decken.

Zuführungen auf der Grundlage von § 37 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Im Hhj. 2021 wurden keine Zuwendungen als Kapitalzuschuss in die Kapitalrücklage eingestellt.

Zuführungen bzw. Entnahmen auf der Grundlage von § 53a Abs. 2 GemHVO-Doppik

Die im Hhj. 2021 vorgenommenen Korrekturen der EÖB führten zu einer Verringerung der Kapitalrücklage um 546.917,99 EUR.

Weitere Aussagen zu den Korrekturen der EÖB werden beim Pkt. 4.2.1 getroffen.

P 1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage

Die zweckgebundene Kapitalrücklage weist per 31.12.2021 einen Bestand i. H. v. 43.099.055,09 EUR aus. Sie erhöhte sich im Hhj. 2021 um 4.070.374,08 EUR.

Die Veränderung resultiert aus den Zuführungen auf der Grundlage von § 23 und § 24 FAG M-V von insgesamt 4.390.392,82 EUR. Des Weiteren wurden Entnahmen auf der Basis von § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik i. H. v. 320.018,74 EUR getätigt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen beim Pkt. 4.8.8 verwiesen.

Im Anhang wurden ausschließlich Aussagen zur Höhe der Zuführungen getätigt. Sie sind korrekt.

P 1.2 Ergebnissrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Mit dem Jahresabschluss 2021 wurde keine Rücklage gebildet. Die Prüfung hat gezeigt, dass die Notwendigkeit nicht bestand.

Die Angaben im Anhang sind korrekt. Die Feststellung in Bezug auf die Bildung von weiteren sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen ist jedoch entbehrlich. Mit der Änderung der VV vom 23.07.2019 beinhaltet das Muster 15 zu § 47 GemHVO-Doppik (Bilanz) keine entsprechende Bilanzposition mehr.

P 1.3 Ergebnisvortrag

Der in der Bilanz per 31.12.2021 ausgewiesene Ergebnisvortrag i. H. v. 26.602.850,63 EUR ergibt sich aus der Verrechnung der Jahresergebnisse der Haushaltsvorjahre. Die Angaben im Anhang sind korrekt. Aus diesen ist die Höhe des Vortrages in das Hhj. 2022 ersichtlich. Er beläuft sich auf 25.248.926,00 EUR.

P 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Bilanzwert per 31.12.2021 i. H. v. -1.353.924,63 EUR entspricht dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag. In der Bilanz ergibt sich der Betrag aus dem Bestand bei den SK

0009 9978	außerordentliches Ergebnis	330.995,13 EUR
0009 9979	Ergebnisrechnung	<u>-1.684.919,76 EUR</u>
		-1.353.924,63 EUR

Bei dem Betrag i. H. v. -1.684.919,76 EUR handelt es sich um das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen. Der als außerordentliches Ergebnis ausgewiesene Bestand resultiert aus den ergebniswirksamen Verrechnungen mit der Kapitalrücklage. Insoweit handelt es sich nicht um ein außerordentliches Ergebnis.

Im Anhang wurden die Bestände der Bilanz aufgezeigt. Weitere Angaben wurden nicht getätigt.

P 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Im Rahmen der Übernahme der abgeschlossenen Baumaßnahmen aus den SSV in den KHH sind im Hj. 2021 Zuwendungen des Bundes i. H. v. 4.525.865,48 EUR sowie Zuwendungen des Landes i. H. v. 6.536.749,44 EUR in den Sonderposten passiviert worden.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen der EU betragen insgesamt 349.119,19 EUR.

Weiterhin wurden im KHH Zuwendungen des Bundes i. H. v. 59.795,60 EUR für die „Umstellung des kommunalen Fuhrparks der Greifswalder Verwaltung auf E-Mobilität“, für schulgebundene mobile Endgeräte (DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) sowie für die Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ passiviert.

Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten des Bundes betragen im Hj. 2021 436.732,19 EUR.

Im Rahmen der Korrekturen zur EÖB und weiterer Korrekturen aus dem Jahresabschluss 2016 wurden Sonderposten des Bundes und des Landes i. H. v. gesamt 376.867,16 EUR aus dem SSV 161 übernommen und teilweise außerplanmäßig abgeschrieben. Es handelt sich um die Anteile des Landes und des Bundes für den Ankauf von Grundstücken, die zum Zeitpunkt der EÖB schon in den KHH übergeben waren.

In der Bilanz wurden außerdem Zuwendungen des Landes i. H. v. 77.507,82 EUR im KHH als Sonderposten passiviert, insb. für den Landesanteil des DigitalPaktes Schule 2019 bis 2024 sowie für den Landesanteil der Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Insgesamt betragen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen des Landes 1.628.602,55 EUR.

Eine stichprobenweise Überprüfung der festgelegten Abschreibungsdauern hat keine Beanstandungen ergeben. Die Prüfung der Zuwendungsbescheide hat keine Hinweise ergeben, dass Zuwendungen als Kapitalzuschuss hätten bilanziert werden müssen. Hingewiesen wird an dieser Stelle auf das Prüfrisiko aufgrund der fehlenden Abgangsbuchungen und der fehlenden Jahresabschlüsse der SSV.

Die Prüfung der Sonderposten aus Zuwendungen hat folgende Feststellungen ergeben:

Aufgrund der Fertigstellung einer Spielanlage auf dem Schulhof der Grundschule Greif wurden Zuwendungen i. H. v. 108.501,83 EUR auf dem SK für Sonderposten aus Zuwendungen von der EU passiviert. Dies ist nicht korrekt. Lt. Zuwendungsbescheid vom 15.06.2021 handelt es sich um eine Zuwendung des Landes M-V zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, welche auf dem SK für Sonderposten aus Zuwendungen des Landes zu erfassen gewesen wären.

B 37 Das Amt für Finanzen hat den Sonderposten für die Spielanlage der Grundschule Greif auf dem SK für Zuwendungen des Landes zu erfassen.

Aus dem SSV wurden Zuwendungen des Landes und des Bundes i. H. v. insgesamt 535.075,59 EUR für den Umbau des Knotenpunktes Makarenko-Straße/Ernst-Thälmann-Ring übernommen. Analog zur Übernahme der Vermögensgüter wurden die zugehörigen Sonderposten in 2021 nicht anteilig aufgelöst. Auf die Ausführungen zur Bilanzposition A 1.2.4 Infrastrukturvermögen wird verwiesen. Die Korrektur erfolgte bereits im Jahresabschluss 2022.

Die Prüfung hat außerdem ergeben, dass die Abgänge 2021 auf den SK für Zuwendungen des Bundes und des Landes im Anlagenspiegel von E&S in anderer Höhe dargestellt werden als in der Anlagenübersicht sowie im Rechnungswesen ab-data Web Finanzwesen. Die Differenz beträgt 983,76 EUR. Die Ursache konnte im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nicht ermittelt werden. Eine Übereinstimmung ist zwingend erforderlich.

B 38 Das Amt für Finanzen hat die Abgänge auf den SK für Sonderposten des Bundes und des Landes zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Auf dem SK für Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen wurden Sonderposten für die Übernahme des Grundstücks Selma-Lagerlöf-Straße aus einem Erschließungsvertrag i. H. v. 234.045,00 EUR gebildet. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass dieser Betrag zu gering ist, da nicht alle übernommenen Vermögensgegenstände vollständig bilanziert wurden. Auf die entsprechenden Ausführungen bei der Bilanzposition A 1.2.4 Infrastrukturvermögen wird an dieser Stelle verwiesen.

P 2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen u. ä. Entgelten

Entsprechend § 8a KAG M-V wurden von der UHGW für Straßenbaumaßnahmen, die ab dem 01.01.2018 begannen, keine Straßenbaubeiträge mehr erhoben. Für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 begann, erstattet das Land M-V den Gemeinden auf Antrag für die einzelne Straßenbaumaßnahme die nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beitragsforderungen.

Im Hj. 2021 erstattete das Land M-V Beitragsforderungen von 387.941,15 EUR für die Baumaßnahmen Ausbau Herrenhufenstraße, Straßenausbau Ladebow sowie für die Straßenbeleuchtung am Gorzberg. Der Betrag wurde auf dem SK für Sonderposten aus Beiträgen u. ä. Entgelten vom Land korrekt erfasst.

Insgesamt betragen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus der Bilanzposition P 2.1.2 160.536,10 EUR.

Die Prüfung dieser Bilanzposition hat keine Beanstandungen ergeben.

P 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

In 2021 betragen die Zugänge bei Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen 6.696.782,48 EUR. Hierunter sind Zugänge von 628.421,02 EUR an EFRE-Mitteln und eine Sonderbedarfszuweisung des Landes von 600.000,00 EUR für die Umgestaltung des Hanserings. Außerdem sind 4.723.538,59 EUR an Landesmitteln für das Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie enthalten. Weiterhin wurden Zuwendungen aus der Feuerschutzsteuer, für den Digitalpakt Schule, für zwei Projekte der Stadtbibliothek sowie für einen Spielhügel auf dem Schulhof einer

Grundschule als Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen erfasst. Auf dem SK für Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen wurde ein Betrag von 232.590,12 EUR erfasst, den das Land M-V für das Hj. 2021 als pauschalen Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8a Abs. 7 KAG M-V gewährt hat.

Aufgrund der Fertigstellung und entsprechenden Aktivierung einiger Vermögensgegenstände wurden zugehörige Sonderposten i. H. v. 2.121.381,36 EUR in die Sonderposten für Anlagevermögen umgebucht.

Die jeweiligen Belege wurden geprüft, die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

P 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich bezieht sich auf Kostenüberdeckungen bei den Straßenreinigungsgebühren aus den Jahren 2017 bis 2020 abzüglich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2018. Er weist zum 31.12.2021 einen Bestand von 327.169,97 EUR auf und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 95.883,54 EUR verringert.

Für das Hj. 2021 wurde eine Kostenunterdeckung bei den Straßenreinigungsgebühren festgestellt, so dass im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses keine Einstellung in den Sonderposten erfolgte. Der Sachverhalt wurde gem. § 39 Abs. 2 GemHVO-Doppik im Anhang angegeben.

Aus Sicht des RPAs sind diese Sonderposten zu bilden, wenn Gebührenhaushalte im Kalkulationszeitraum Überschüsse erzielen, die in folgenden Hj. zu berücksichtigen sind. Festgestellt wird, dass eine Übersicht zu den bestehenden Gebührenhaushalten der UHGW sowie entsprechende Abrechnungen des Deckungsgrades zur Prüfung nicht vorlagen. Es kann daher keine Aussage getroffen werden, ob der gebildete Sonderposten für den Gebührenaussgleich korrekt ist.

B 39 Das Amt für Finanzen hat für alle kostenrechnenden Einheiten Nachkalkulationen bzw. Betriebsabrechnungsbögen anzufordern. Die Zuarbeiten der Fachämter sind fristgemäß und vollständig einzureichen.

P 3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen

Der Passivierungsbetrag für die Rückstellungen der Bilanzposition P 3.1 „Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen“ erhöhte sich um 1.304.238,94 EUR auf 22.788.515,50 EUR.

Die Pensionsrückstellungen wurden gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO-Doppik zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren angesetzt. Die UHGW hat sich für die Berechnung der Rückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V bedient. Die Berechnung der Beihilferückstellungen ist in den VV zu § 35 GemHVO-Doppik genauer definiert. Bei der Bildung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen nach § 35 Abs. 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik kann der Wert auf der Grundlage eines sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellungen ermittelt werden, der aus den Daten der letzten drei Hj. abzuleiten ist. Nach der BBR der UHGW wird dieser landeseinheitliche Durchschnittsprozentsatz ab dem Jahr 2014 jährlich im Haushaltserlass mitgeteilt. Für die Haushaltsplanung 2021 wurden Orientierungsdaten im Schreiben vom 02.10.2020 vom Ministerium für Inneres und Europa M-V festgeschrieben. Danach wird ein Prozentsatz i. H. v. 16,1 % der Pensionsrückstellungen als sachgerecht angesehen. Die UHGW hat den Wertansatz der Vorjahre von 20 % beibehalten und diese Abweichung vom Orientierungsdatenerlass im Anhang mit dem Vorsichtsprinzip begründet. Aus Sicht des RPAs ist diese Vorgehensweise nicht korrekt. Es werden zu hohe Aufwendungen für Beihilferückstellungen ausgewiesen.

B 40 Das Amt für Finanzen hat die in der BBR getroffenen Festlegungen bzgl. des sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellungen, der für die Berechnung der Beihilferückstellungen dient, einzuhalten oder diese Regelungen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Die erfolgten Buchungen bzgl. eines aufnehmenden Dienstherrnwechsels weisen keine Beanstandungen auf.

Gemäß GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V sind Rückstellungen zu bilden für die Verpflichtung des Dienstherrn, den Beamten auf Widerruf in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (§§ 8, 181 bis 186a SGB VI). Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach den zum jeweiligen Bilanzstichtag voraussichtlich nachzuentrichtenden Versicherungsbeiträgen. Die Randnummer 28.2 a) gibt vor, dass es sich bei diesen Rückstellungen um solche für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO-Doppik handelt. Somit ist nicht die Kontengruppe 24 Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen lt. Kontenrahmenplan zu verwenden, sondern die Kontengruppe 29 für sonstige Rückstellungen.

Die Rückstellungen für Nachversicherungen wurden in korrekter Höhe ausgewiesen. Es wurde eine Zuführung um 2.152,23 EUR aus dem Hhj. 2020 nachgeholt.

B 41 Das Amt für Finanzen hat die Rückstellungen für Nachversicherungen lt. der VV zur GemHVO-Doppik unter der Kontengruppe 29 nachzuweisen.

P 3.2 Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen für Gewerbe- sowie Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag für den Betrieb gewerblicher Art „Kantine St. Spiritus“ i. H. v. 187,36 EUR wurden im Hhj. 2021 vollständig aufgelöst.

P 3.3 Sonstige Rückstellungen

Rückstellung für unterlassene Instandhaltung

Im Hhj. 2021 erfolgte die Inanspruchnahme der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung für die Brandschutzsanierung des Jahn-Gymnasiums i. H. v. 874,00 EUR. Zum 31.12.2021 wird ein Bestand von 289.914,41 EUR ausgewiesen.

Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien

Im Rahmen der EÖB wurde eine Rückstellung für die Deponie der UHGW i. H. v. 1.043.100,00 EUR erfasst. Die Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien ist gemäß § 35 Abs. 6 GemHVO-Doppik für die Aufwendungen der Stilllegungs- und Nachsorgephase zu bilden. Die Deponie der UHGW befindet sich seit 1996 in der Stilllegungsphase.

Für das Hhj. 2021 erfolgten Buchungen für die Inanspruchnahme sowie für die Auflösung insgesamt i. H. v. 42.100,00 EUR. Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien weist zum 31.12.2021 einen Bestand von 469.100,00 EUR aus.

Rückstellung für Altersteilzeit

Die Berechnung der Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit erfolgte entsprechend der landeseinheitlichen Berechnungsvorgabe zum NKHR M-V. Zum Jahresende 2021 befanden sich acht Arbeitnehmer*innen in Altersteilzeit, davon zwei Personen in der Freistellungsphase.

Bei den Beschäftigten in der Freistellungsphase wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Hj. 2020 bei den Berechnungen der Inanspruchnahmen fehlerhafte Grundlagen verwendet. In einem Fall war die Inanspruchnahme beim Erfüllungsrückstand und beim Aufstockungsbetrag fehlerhaft, im anderen Fall war die Inanspruchnahme des Aufstockungsbetrages zu beanstanden. Eine Korrektur erfolgte im Jahresabschluss 2021 nicht. Somit ergeben sich fehlerhafte Beträge bei den Auflösungen und Zuführungen. Beide Rückstellungen wurden zum Jahresende aufgelöst, insofern wird von einer Beanstandung abgesehen.

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Hinsichtlich der Zuständigkeiten und Prozesse zur Bildung der Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wird weiterhin eine Regelung im Rahmen einer DA empfohlen.

Die Rückstellungen für die prognostizierten Prozesskosten wurden einer stichprobenhaften Prüfung unterzogen.

Eine Rückstellung i. H. v. 950,00 EUR hätte im Jahresabschluss 2019 aufgelöst werden müssen, da bereits im April 2019 das Verfahren in zweiter Instanz durch das Oberverwaltungsgericht M-V zugunsten der UHGW beendet worden ist. Die Auflösung dieser Rückstellung wurde im Jahresabschluss 2021 nachgeholt.

Eine Rückstellung wurde i. H. v. 1.455,45 EUR im Jahresabschluss 2021 neu gebildet. Die Zuführung wurde fehlerhaft berechnet. Die Rückstellung hätte i. H. v. 1.500,45 EUR ausgewiesen werden müssen.

Die Inanspruchnahme einer Rückstellung erfolgte aufgrund von Aufwendungen für die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin für ein Gerichtsverfahren der UHGW. Gemäß der Vergütungsvereinbarung mit der UHGW vom 17.04.2013 sind sonstige mandatsbezogene Kosten wie Flugkosten, Taxikosten und Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten auf Nachweis zusätzlich zu erstatten. Kosten für das Frühstück sind aus Sicht des RPAs davon nicht erfasst. Die Abrechnung der Übernachtungskosten ist zudem fehlerbehaftet. Es wurde eine Differenz von 65,25 EUR festgestellt.

B 42 Das Rechtsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die Inanspruchnahmen und Zuführungen der Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

B 43 Das Rechtsamt hat die Festlegungen der DA 20-1 in Bezug auf die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu beachten.

Rückstellung für sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Rückstellung für sonstige finanzielle Verpflichtungen hat zum Ende des Hj. 2021 einen Stand von 1.803.628,84 EUR. Es wurden ungewisse Verbindlichkeiten aus zwei anhängigen Gerichtsverfahren i. H. v. 801.205,84 EUR eingebucht. Weiterhin wurde der Nachweis einer Verbindlichkeit aus einer Klageerweiterung mit 10.000,00 EUR aus dem Jahr 2019 nachgeholt. Es erfolgten Umbuchungen von den Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren mit einem Wert von 23.690,59 EUR, welche zu einer Erhöhung der Bilanzposition führten. Die Angaben im Anhang, dass diese Umbuchungen den Bestand der Bilanzposition verringerten, sind fehlerhaft.

Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung

Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen bemisst sich gemäß § 18 Abs. 3 TVöD an der Höhe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Es besteht die Verpflichtung, das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen jährlich auszuzahlen (Ausschüttungspflicht) und zweckentsprechend zu verwenden. Die Rückstellung aus 2020 für die leistungsorientierte Bezahlung i. H. v. 396.096,44 EUR wurde 2021 in voller Höhe in Anspruch genommen, ebenso die Rückstellung für den Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung sowie den Arbeitgeberanteil für die Kommunale Zusatzversorgungskasse M-V von insgesamt 83.250,03 EUR. Des Weiteren erfolgte eine Zuführung in die Rückstellung für die leistungsorientierte Bezahlung i. H. v. 412.513,54 EUR für die Zahlung in 2022. Der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung sowie der Arbeitgeberanteil für die Kommunale Zusatzversorgungskasse M-V von insgesamt 85.548,21 EUR für die leistungsorientierte Bezahlung wurden im Hj. 2021 gesondert unter den Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung abgebildet. Der Stand zum 31.12.2021 der Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung beläuft sich auf 500.525,95 EUR. Der sich somit ergebene Differenzbetrag von 2.464,20 EUR setzt sich aus dem Wertguthaben für leistungsorientierte Bezahlung bei Altersteilzeitbeschäftigten und weiteren Nachzahlungen für Leistungszulagen zusammen.

Rückstellungen für Fördermittelrückzahlungen

Bei den Rückstellungen für Fördermittelrückzahlungen sind für das Hj. 2021 keine Gründe bekannt, die zu einer Veränderung der Bilanzposition geführt hätten.

P 4 Verbindlichkeiten

Die Bilanz weist per 31.12.2021 Verbindlichkeiten i. H. v. 44.837.212,85 EUR aus. Im Vergleich zum 31.12.2020 verringerten sie sich um 3.397.179,67 EUR. Die höchsten Bestandsveränderungen waren bei den Bilanzpositionen

- 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen
- 4.10.2 sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

zu verzeichnen. Die Verbindlichkeiten stehen insb. in Zusammenhang mit der Weiterleitung von Zuweisungen des Landes an ein Unternehmen, an dem die UHGW beteiligt ist sowie mit eingegangenen Kreditverpflichtungen. Des Weiteren wurden diverse Verbindlichkeiten gegenüber einem Eigenbetrieb der UHGW und den SSV realisiert.

Die Prüfung ergab, dass die Höhe der Verbindlichkeiten per 31.12.2021 fehlerbehaftet ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu den Bilanzpositionen A 2.10 geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau, P 5.3 sonstige PRAP sowie zur Erfassung der Verbindlichkeiten im Rechnungswesen unter Pkt. 4.8.7 dieses Berichtes verwiesen.

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belaufen sich per 31.12.2021 auf 14.594.540,11 EUR. Im Vergleich zum 31.12.2020 verringerten sie sich um 416.917,47 EUR. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten vom Landesförderinstitut M-V werden ab dem Hj. 2021 entsprechend dem Kontenrahmenplan bei der Bilanzposition P 4.10.2 ausgewiesen. Infolgedessen ist die Höhe der Bestände per 31.12.2020 bei den o. g. Bilanzpositionen in der Bilanz des Jahresabschlusses 2020 und 2021 nicht identisch.

Angaben in EUR

Bilanzposition	Investitionskredite Bestand per 31.12.2020		Differenz
	Bilanz 2020	Bilanz 2021	
P 4.2.1	36.600.324,51	15.011.457,58	-21.588.866,93
P 4.10.2	0,00	21.588.866,93	+21.588.866,93
	36.600.324,51	36.600.324,51	0,00

Die Angaben im Anhang sind korrekt. Es wurden Aussagen zur Veränderung des Bestandes per 31.12.2020 in der Bilanz der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 getroffen.

Weitere Aussagen zu den Investitionskrediten werden im Pkt. 4.4.5 getätigt.

P 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Auf der Grundlage der Angaben in der Bilanz wird festgestellt, dass keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten per 31.12.2020 sowie 31.12.2021 bestanden. Eine Saldenmitteilung der Bank zum Bestand auf dem Girokonto am 31.12.2021 lag zur Prüfung vor. Die Angaben im Anhang sind nicht zu beanstanden.

Weitere Aussagen zum Kassenkredit erfolgen beim Pkt. 4.4.6.

P 4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Der Bestand beläuft sich per 31.12.2021 auf 0,00 EUR. Im Vergleich zum 31.12.2020 verringerten sich diese Verbindlichkeiten um 100.000,00 EUR.

P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

P 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

P 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

P 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

P 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

P 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

P 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten bei diesen Bilanzpositionen beläuft sich per 31.12.2021 auf 30.242.672,74 EUR. Im Vergleich zum 31.12. des Haushaltsvorjahres verringerten sie sich um 2.880.262,20 EUR.

Die Bilanzposition P 4.10.2 beinhaltet per 31.12.2021 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 19.509.395,00 EUR. Diese verminderten sich gegenüber dem 31.12.2020 um 2.079.471,93 EUR. Eine Abstimmung mit den Saldenbestätigungen ist erfolgt. Sie ergab keine Beanstandungen.

Die Angaben im Anhang sind nicht zu beanstanden. Zu den Aussagen zur Bilanzposition P 4.5 wird angemerkt, dass sich die aufgeführten Verbindlichkeiten auf insgesamt 1.507 TEUR belaufen und damit einen Anteil von 22,5 % an der Summe der Verbindlichkeiten bei dieser Position haben. Einen

weiteren großen Anteil an dem Bestand per 31.12.2021 haben die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Bahnparallele“, die im Rahmen einer Korrektur zur EÖB eingebucht wurden. Sie belaufen sich auf 3.360,6 TEUR.

Die Abstimmung der Summe aus diesen Verbindlichkeiten mit der Summe der offenen Posten (Ausgaben) im Rechnungswesen ergab eine Differenz i. H. v. 2.059.219,53 EUR. Ursachen sind die Einzelwertberichtigungen, die in der offenen-Posten-Liste Ausgaben ausgewiesen werden, aber keine Verbindlichkeiten darstellen sowie Beträge, die als Verwahrgelder im Rechnungswesen erfasst wurden und nicht Bestandteil dieser Auflistung sind. Eine weitere Ursache ist die Ausweisung eines Betrages in der offenen-Posten-Liste Einnahmen und als negative Verbindlichkeit in der Bilanz.

Weitere Prüfungsergebnisse zu den Verbindlichkeiten werden bei den Pkt. 4.2.4 bis 4.2.7 aufgezeigt.

P 5.1 Grabnutzungsentgelte

Eine Stichprobenprüfung für die Bildung und Auflösung der PRAP für Grabnutzungsentgelte wurde schwerpunktmäßig für die Fälle der Nachbelegung durchgeführt. Für Veränderungen der Nutzungsdauer wird der bestehende PRAP um den Betrag der Verlängerung erhöht und ab dem Jahr der Zuführung insgesamt über die neue Nutzungszeit aufgelöst.

Die Prüfung ergab Abweichungen bei der Höhe der berechneten Zuführungsbeträge der Grabnutzungsentgelte. Diese konnten im Rahmen der Prüfung nicht geklärt werden.

B 44 Das Tiefbau- und Grünflächenamt hat die berechneten Zuführungsbeträge der Grabnutzungsentgelte zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

P 5.3 Sonstige PRAP

Die sonstigen PRAP belaufen sich per 31.12.2021 auf 243.412,91 EUR.

Es wurde im Hj. 2020 ein PRAP über 15.000,00 EUR gebildet. Es handelt sich hierbei um Zuwendungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V für die 40. Eldenaer Jazz Evenings. Der Bewilligungszeitraum wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie den zeitlichen Veränderungen angepasst. Dieser PRAP wurde im Hj. 2021 vollständig aufgelöst.

Angemerkt wird, dass entsprechend den Festlegungen im § 36 GemHVO-Doppik auf die Bildung von PRAP verzichtet werden kann, wenn der Wert eines einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000,00 EUR beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst. Diese Kann-Regelung wurde auch in der BBR festgeschrieben. Die Arbeitsrichtlinie zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet keine Festlegung zu Ausnahmen bei der Bildung von PRAP. Auf die Ausführungen unter Pkt. 2.1.2 wird verwiesen.

Die Angaben im Anhang sind nicht korrekt. Die Prüfung hat gezeigt, dass es sich nicht immer bei den PRAP um Erträge nach dem Bilanzstichtag handelt.

PRAP - Entgelte für die Sondernutzung von Straßen

Es wurde ein PRAP i. H. v. 2.801,57 EUR gebildet. Dieser steht im Zusammenhang mit der Sondernutzung der Loitzer Straße/Soldmannstraße im Zeitraum 13.09.2021 bis 31.12.2023.

PRAP - Entgelte für die Unterhaltung von Straßen, Wirtschaftswegen u. a.

Der in 2018 gebildete PRAP i. H. v. 11.299,29 EUR resultiert aus einem Ablösebetrag für die Pflege von Bestandsbäumen für 2018 bis 2027. In 2021 erfolgte eine Auflösung i. H. v. 2.790,79 EUR. Dieser Betrag ist identisch mit dem in der Kostenstellenaufteilung.

PRAP aus Zahlungen

Aus Sicht des RPAs widerspricht die Verbuchung diverser PRAP auf einem USK den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Diese Verfahrensweise sollte überdacht werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Prüfung ergab, dass der Bestand per 31.12.2021 Überzahlungen, die zur Begleichung von Forderungen im folgenden Hj. herangezogen bzw. erstattet wurden, beinhaltet. Außerdem sind Guthaben von Betriebskosten aus 2021 als PRAP abgebildet worden. Infolgedessen ist der in der Bilanz ausgewiesene Bestand bei diesem USK fehlerbehaftet.

B 45 Das Amt für Finanzen hat die gesetzlichen Vorgaben des § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 6 GemKVO-Doppik die Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung nur aufgrund einer Kassenanordnung Einzahlungen annehmen darf. Liegen in begründeten Einzelfällen keine vor, sind die Anordnungen entsprechend der DA 20-02 (DA für die Stadtkasse der UHGW) unverzüglich nachzuholen. Inwieweit diese Festlegung hinreichend beachtet wurde, bleibt zu prüfen.

B 46 Das Amt für Finanzen hat § 6 GemKVO-Doppik i. V. m. den Ausführungen in der DA 20-02 zu beachten.

4.2.4 Treuhänderische Forderungen und Verbindlichkeiten

Als Prüfungsgrundlage lagen dem RPA die Meldungen der Fachämter bzw. Bereiche zu den treuhänderischen Forderungen und Verbindlichkeiten vor. Die Vollständigkeit war nicht gegeben.

Eine Prüfung der Angaben der Fachämter bzw. Bereiche auf Vollständigkeit und Richtigkeit ist nicht möglich. Von Seiten des RPAs kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob Dritte Aufgaben für die UHGW wahrnehmen und in diesem Zusammenhang Forderungen geltend machen bzw. Verbindlichkeiten eingehen. Des Weiteren ist dem RPA auch nicht vollumfänglich bekannt, für wen die UHGW treuhänderisch tätig wird und dies über den KHH abwickelt.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die von Dritten treuhänderisch verwaltet werden

Den Angaben des Immobilienverwaltungsamtes zufolge wurden Verträge mit Dritten zur Verwaltung von Miteigentum geschlossen. Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob per 31.12.2021 treuhänderische Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bestanden. Insoweit bleibt die Höhe zu prüfen.

B 47 Das Immobilienverwaltungsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die per 31.12. eines Hj. bestehenden Forderungen/Verbindlichkeiten aus der treuhänderischen Tätigkeit eines Dritten für die UHGW festzustellen und in der Bilanz zu erfassen.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die von der UHGW treuhänderisch verwaltet werden

Es wurde ein Verwaltervertrag zwischen der UHGW und einer Stiftung geschlossen. Die Abwicklung dieser geschäftlichen Beziehungen wird im KHH dargestellt. Die Höhe der treuhänderischen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit für die Stiftung ist aus den zur Prüfung übergebenen Unterlagen nicht ersichtlich.

Des Weiteren werden der Zuarbeit des Amtes für Bürgerservice und Brandschutz zufolge Forderungen aus Verwaltungsgebühren treuhänderisch verwaltet. Sie werden auf den folgenden USK erfasst:

- 11000.10010 Fischereigegebühren
- 11300.10000 Einwohnermeldeabteilung
- 11100.10000 Gewerbeabteilung
- 11200.10000 Kfz/Führerscheinstelle

Die Höhe der treuhänderischen Forderungen ist aus den zur Prüfung übergebenen Unterlagen nicht ersichtlich.

In den VV zum § 47 GemHVO-Doppik wurde festgelegt, dass in der Bilanz Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit treuhänderisch verwaltetem Vermögen durch Darunter-Vermerk gesondert auszuweisen sind. Dies ist nicht erfolgt.

B 48 Das Immobilienverwaltungsamt und das Amt für Bürgerservice und Brandschutz haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die Höhe der von der UHGW für Dritte treuhänderisch verwalteten Forderungen/Verbindlichkeiten festzustellen und diese durch Darunter-Vermerk in der Bilanz auszuweisen.

In der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen wurde fixiert, dass im Anhang Angaben zu dem treuhänderisch verwalteten Vermögen zu tätigen sind. Die Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Verbindlichkeiten beinhaltet keine entsprechende Regelung. Festgestellt wird, dass der Anhang keine Informationen zum treuhänderisch verwalteten Vermögen beinhaltet. Bei der Bilanzposition P 4.11 erfolgte nur der Hinweis, dass der Bestand hauptsächlich aus durchlaufenden und treuhänderisch verwalteten Geldern resultiert.

B 49 Das Amt für Finanzen hat im Anhang Angaben zum treuhänderisch verwalteten Vermögen zu tätigen und in diesem Zusammenhang Aussagen zur Höhe der von Dritten für die UHGW sowie der von der UHGW für Dritte treuhänderisch verwalteten Forderungen und Verbindlichkeiten zu treffen.

Hinweise zur Ergänzung oder Korrektur der Festlegungen in der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zu den treuhänderischen Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Pkt. 2.1 dieses Berichtes gegeben.

4.2.5 Zuordnung der kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren zu den Verbindlichkeiten bzw. Forderungen

Entsprechend den VV zum § 47 GemHVO-Doppik kann, sofern auf Forderungen Überzahlungen eingehen, die grds. bis zur Rückerstattung als Verbindlichkeit zu buchen wären, auf eine Umbuchung dieser „negativen Forderungen“ verzichtet werden, wenn die entsprechende Bilanzposition „Forderungen gegen...“ insgesamt nicht negativ ist. Gleiches gilt, sofern durch die Überzahlung einer Verbindlichkeit bis zum Ausgleich eine Forderung zu buchen wäre bzgl. der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber...“.

Die Sichtung der Bilanz hat gezeigt, dass die einzelnen Positionen bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen keinen negativen Bestand per 31.12.2021 ausweisen. Bei den Verbindlichkeiten ist der Betrag bei der Bilanzposition P 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen per 31.12.2021 negativ (-21.654,56 EUR). Zu den Ursachen werden Aussagen im Anhang bei dieser Bilanzposition getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Jahresabschlusses eine Umbuchung auf die Aktivseite der Bilanz hätte erfolgen müssen.

B 50 Das Amt für Finanzen hat zukünftig die VV zum § 47 GemHVO-Doppik zu beachten.

4.2.6 Zuordnung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den Bilanzpositionen

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen

- verbundene Unternehmen
- Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
- den sonstigen öffentlichen Bereich

sind bei den Bilanzpositionen A 2.2.3 bis A 2.2.6 bzw. P 4.7 bis P 4.10 auszuweisen.

Lediglich die offenen Posten, die keinem dieser Adressaten zugeordnet werden können, sind entsprechend ihrer Art als öffentlich-rechtliche, privatrechtliche oder Forderungen aus Transferleistungen bei den Bilanzpositionen A 2.2.1 bzw. A 2.2.2 bzw. als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Transferleistungen bei den Bilanzpositionen P 4.5 bzw. P 4.6 zu erfassen.

In den Pkt. 4.3 und 4.4 der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen und im Pkt. 4 der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Verbindlichkeiten werden die Voraussetzungen genannt, auf deren Grundlage die Zuordnung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu der jeweiligen Bilanzposition erfolgt. Diese Festlegungen entsprechen nicht in jedem Fall den Vorgaben des Kontenrahmenplanes zur Bereichsabgrenzung. Infolgedessen ist eine Änderung der Richtlinien notwendig. In diesem Zusammenhang wird auf die Feststellungen beim Pkt. 2.1 verwiesen.

Auf der Grundlage der Festlegungen im landeseinheitlichen Kontenrahmen wurde vom RPA die Zuordnung der

- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Geschäftsbeziehungen mit einem Eigenbetrieb der UHGW
- Forderungen aus Benutzungsgebühren u. ä. Entgelten der Berufsfeuerwehr (USK 13000.11000)
- Forderungen aus Verwarn- und Bußgelder Geschwindigkeitsmessauto (USK 46210.00014)
- Forderungen aus der Abrechnung privater Telefongespräche (USK 72100.15050)
- Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Beihilfen (Produkt 12601 Brandschutz und technische Hilfeleistung Berufsfeuerwehr)
- Verbindlichkeiten aus der Abrechnung von Löhnen und Gehältern

zu den Bilanzpositionen geprüft.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Ausweisung der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz fehlerbehaftet ist.

- Per 31.12.2021 bestanden Forderungen gegen einen Eigenbetrieb i. H. v. 30,00 EUR. Sie wurden bei der Bilanzposition A 2.2.1 (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus

Transferleistungen) erfasst. Des Weiteren wurden Verbindlichkeiten i. H. v. 119.765,82 EUR gegenüber einem Eigenbetrieb infolge der nicht korrekten Angabe des Adressaten auf dem Auszahlungsbeleg bei der Bilanzposition P 4.7 (Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen) nachgewiesen. Bei einem Eigenbetrieb handelt es sich um Sondervermögen mit Sonderrechnung. Infolgedessen sind die Beträge den Bilanzpositionen A 2.2.5 bzw. P 4.9 zuzuordnen.

- Die Forderungen aus Benutzungsgebühren u. ä. Entgelten der Berufsfeuerwehr belaufen sich per 31.12.2021 auf 43.189,82 EUR. In der Bilanz erfolgte der Nachweis bei den Positionen
 - A 2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen
 - A 2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - A 2.2.6.2 sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

Der Bilanzposition A 2.2.1 wurden Forderungen gegen eine Körperschaft bzw. Anstalt des öffentlichen Rechts sowie gegen einen Zweckverband von insgesamt 2.478,83 EUR zugeordnet. Aus Sicht des RPAs sind sie bei der Bilanzposition A 2.2.6.2 zu erfassen. Weiterhin wurden Forderungen, die gegen eine Privatperson geltend gemacht wurden (402,60 EUR), bei der Bilanzposition A 2.2.6.2 nachgewiesen und nicht bei der Bilanzposition A 2.2.1.

- Per 31.12.2021 waren Forderungen aus Verwarn- und Bußgeldern Geschwindigkeitsmessauto i. H. v. 17.398,30 EUR zu verzeichnen. In der Bilanz erfolgte die Ausweisung ausschließlich bei der Position A 2.2.1. Dies war nicht korrekt, da die Beträge u. a. von einem Eigenbetrieb der UHGW, vom Land M-V und einem Zweckverband zu zahlen und damit bei den Bilanzpositionen A 2.2.5 bzw. A 2.2.6.2 nachzuweisen sind.
- Die Sichtung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen (A 2.2.3) ergab, dass bei dieser Bilanzposition Forderungen i. H. v. 1.759,84 EUR aus der Abrechnung privater Telefongespräche ausgewiesen werden. Den Angaben im Sachbuch zufolge stehen die offenen Posten im Zusammenhang mit Verwertungserlösen. Insoweit ist die Bezeichnung des USK nicht korrekt. Außerdem richten sich die Forderungen aufgrund der Kreisgebietsreform nicht mehr gegen ein verbundenes Unternehmen.
- Per 31.12.2021 bestanden Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Beihilfen i. H. v. 16.247,61 EUR (USK 13000.45000). In der Bilanz erfolgte die Ausweisung bei den Positionen
 - P 4.10.2 sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich
 - P 4.11 sonstige Verbindlichkeiten

Der Bilanzposition P 4.11 wurden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband zugeordnet. Dieser ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit und somit sind die Verbindlichkeiten bei der Bilanzposition P 4.10.2 auszuweisen.

- Die Zuordnung der Verbindlichkeiten aus der Abrechnung von Löhnen und Gehältern zur Bilanzposition P 4.10.2 ist nicht zu beanstanden.

B 51 *Das Amt für Finanzen hat die Zuordnung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den Bilanzpositionen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.*

4.2.7 Abstimmung der Bestände bei den Forderungen und Verbindlichkeiten mit Saldenbestätigungen von Dritten

Entsprechend § 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Hhj. mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung u. a. ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten genau zu verzeichnen. Dabei ist der Wert der einzelnen Forderungen und Verbindlichkeiten anzugeben. Die Höhe der einzelnen Beträge kann mit Hilfe von Saldenbestätigungen auf Richtigkeit geprüft werden. Zwingend vorgeschrieben ist deren Einholung nicht. Im Hinblick auf den Gesamtabschluss sollten aus Sicht des RPAs jedoch mindestens Saldenbestätigungen von den Unternehmen eingeholt werden, die zum Konsolidierungskreis gehören. Es wird empfohlen, eine Regelung in den Richtlinien zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zu treffen.

Den Angaben im Anhang bei A 2.2.5 und P 4.9 Forderungen gegen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen zufolge wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2021 Saldenbestätigungen von den verbundenen Unternehmen, den Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und den Sondervermögen mit Sonderrechnung abgefordert. Es sind jedoch nicht alle dieser Aufforderung nachgekommen. Auf der Grundlage der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass eine Vollständigkeit nicht gegeben war. Zu prüfen bleibt, ob von den SSV Saldenbestätigungen abgefordert wurden. Die Buchführung für diese Sondervermögen wird von der UHGW wahrgenommen. Insoweit ist eine Abstimmung der Salden auch ohne Bestätigung möglich.

Bei den Saldenbestätigungen handelt es sich z. T. lediglich um einen Ausdruck des Debitoren- bzw. Kreditorenkontos, die, mit einer Ausnahme, per Mail an die UHGW übergeben wurden. Eine Bestätigung der Angaben durch Unterschrift erfolgte nicht. Inwieweit dies ausreichend ist, bleibt zu prüfen. In einem Fall handelt es sich nicht um eine Saldenbestätigung, sondern um die Abrechnung der geschäftlichen Vorgänge eines verbundenen Unternehmens gegenüber der UHGW. Aus dieser sind die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit im Hhj. 2021 ermittelbar. Die Differenzen zu den Beständen in der Bilanz der UHGW per 31.12.2021 sind in den offenen Posten aus dem Hhj. 2020 begründet.

Zur Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH wird angemerkt, dass es sich hier weder um ein verbundenes Unternehmen noch um ein Unternehmen, mit dem ein Beteiligungsverhältnis besteht, handelt. Unabhängig davon kann sich die UHGW die Höhe der Bestände bestätigen lassen. Bei der Verbuchung sind die Festlegungen zur Bereichsabgrenzung im Kontenrahmenplan zu beachten.

Lt. den Angaben im Anhang bei den Bilanzpositionen A 2.2.5 und P 4.9 wurde ein Abgleich der Bestände in der Bilanz der UHGW mit den Saldenbestätigungen der Unternehmen stichprobenartig vorgenommen. Aus den Unterlagen der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung ist ersichtlich, dass überwiegend geprüft wurde, inwieweit die in den Saldenbestätigungen aufgezeigten Forderungen und Verbindlichkeiten im Rechnungswesen der UHGW erfasst wurden. In zwei Fällen erfolgte auch eine Prüfung, inwieweit die Forderungen und Verbindlichkeiten der UHGW mit denen des Unternehmens übereinstimmen. Ursachen für ggf. bestehende Differenzen wurden in den Unterlagen der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung nicht aufgezeigt.

Seitens des RPAs wird darauf hingewiesen, dass mit der Saldenabstimmung sichergestellt werden soll, dass die zum Bilanzstichtag offenen Posten berechtigt sind. Insoweit ist eine vollumfängliche Abstimmung notwendig. Weitere Ausführungen zur Inventur erfolgen beim Pkt. 2.3 dieses Berichtes.

Von Seiten des RPAs erfolgte ein Abgleich der in der Bilanz zum 31.12.2021 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber einem Eigenbetrieb der UHGW mit der Saldenbestätigung. Dieser ergab, dass in der Bilanz der UHGW eine Gutschrift aus der Betriebskostenabrechnung für das Hj. 2021 i. H. v. 1.173,95 EUR als negative Forderung ausgewiesen wird, die in der Saldenbestätigung des Eigenbetriebes nicht enthalten ist. Die Einbuchung erfolgte im Rechnungswesen der UHGW nach dem Ende des Wertaufhebungszeitraums und war somit nicht korrekt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Prüfungsfeststellungen beim Pkt. 4.8.7 verwiesen.

Des Weiteren beinhaltet die Saldenbestätigung des Eigenbetriebes Verbindlichkeiten von insgesamt 1.115,13 EUR, die nicht als Forderungen in der UHGW erfasst wurden. Es handelt sich in diesen Fällen um Liegegebühren für die Hj. 2019 bis 2021. Die jeweiligen Gebührenbescheide wurden am 10.02.2022 erlassen und wären damit im Rechnungswesen der UHGW des Hj. 2021 nachzuweisen gewesen.

B 52 Das Amt für Finanzen hat zukünftig § 30 GemHVO-Doppik zu beachten.

4.2.8 Prüfung von Forderungen auf Werthaltigkeit

Aus Sicht des RPAs ist die Werthaltigkeit der folgenden Forderungen zu prüfen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Es erfolgte keine detaillierte Prüfung. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit einer Übersicht mit den Fälligkeiten der einzelnen Forderungen verwiesen.

USK 56200.11023 Abschlüsse Betriebs- und Nebenkosten

Die Bilanz weist per 31.12.2021 Forderungen i. H. v. 4.150,03 EUR aus. Der Termin der Zahlung war in 2012 bzw. in 2013. Aus den Angaben im Rechnungswesen ist ersichtlich, dass bei Forderungen i. H. v. 2.354,42 EUR eine Mahnsperre bis zum 31.12.2023 gesetzt wurde.

USK 56200.14000 Einnahmen aus Mieten und Pachten Vereine

Die Forderungen belaufen sich per 31.12.2021 auf 4.000,00 EUR. Lt. Kontoauszug waren sie in 2013 fällig.

USK 44113.00000 Einnahmen aus Pachten - Gärten

Per 31.12.2021 beträgt die Summe der Forderungen 1.026,20 EUR. Bis zum 31.12.2020 waren 867,58 EUR zu zahlen. In einigen Fällen erfolgte eine befristete Niederschlagung.

USK 46404.11000 Elternbeiträge Kita „S. Marschak“

Die Bilanz beinhaltet per 31.12.2021 Forderungen i. H. v. 6.836,43 EUR mit einer Fälligkeit bis zum 31.12.2015. Einige wurden befristet niedergeschlagen.

USK 35000.11000 Forderungen aus Benutzungsgebühren u. ä. Entgelten

Die Forderungen per 31.12.2021 i. H. v. 519,31 EUR wurden vor dem 01.01.2012 geltend gemacht. Von den offenen Posten wurde ein Betrag i. H. v. 217,83 EUR befristet niedergeschlagen.

USK 49100.24100 Kostenbeiträge Dritter - Mehraufwendungen für Mittag

Bei der Forderung per 31.12.2021 handelt es sich um einen Betrag i. H. v. 5.000,00 EUR, der in 2011 eingebucht wurde.

USK 32300.11010 Benutzungsgebühren

Insgesamt belaufen sich die Forderungen per 31.12.2021 auf 231,46 EUR. Von diesem Betrag waren 209,51 EUR bis zum 31.12.2011 und 21,95 EUR bis zum 31.12.2017 fällig.

USK 72100.15050 Abrechnung privater Telefongespräche

Die Bilanz weist Forderungen per 31.12.2021 i. H. v. 1.759,84 EUR aus. Es handelt sich um Verwertungserlöse. Die Bezeichnung des USK ist insoweit nicht korrekt. Die Einbuchung der Forderungen in das Rechnungswesen erfolgte im Hj. 2011.

B 53 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die Forderungen bei den USK 56200.11023, 56200.14000, 44113.00000, 46404.11000, 35000.11000, 49100.24100, 32300.11010 und 72100.15050 auf Werthaltigkeit zu prüfen.

4.3 Ergebnisrechnung

4.3.1 Haushaltsausgleich

Die Ergebnisrechnung 2021 ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik ausgeglichen. Der Betrag in der Zeile 27 der Ergebnisrechnung beläuft sich auf 25.248.926,00 EUR und ergibt sich aus dem

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| ○ Ergebnisvortrag aus 2020 | 26.602.850,63 EUR |
| ○ Jahresergebnis 2021 | -1.353.924,63 EUR |

Entsprechend der Festlegung in § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist das Jahresergebnis in der Bilanz 2022 auf der Passiva unter der Position 1.3 Ergebnisvortrag auszuweisen.

4.3.2 Jahresergebnis 2021

Der Ergebnishaushalt 2021 war defizitär. Der Haushaltsplan wies einen Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen i. H. v. 9.290.400,00 EUR aus. Zum teilweisen Ausgleich wurde eine Entnahme aus der Kapitalrücklage i. H. v. 8.894.100,00 EUR veranschlagt. Damit wies der Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis i. H. v. -396.300,00 EUR aus.

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen i. H. v. 1.684.919,76 EUR aus. Aufgrund von Dienstherrenwechsel und Vermögenszuordnungen erfolgten Verrechnungen mit der allgemeinen Kapitalrücklage. Der Fehlbetrag verringerte sich dadurch auf 1.673.943,37 EUR. Des Weiteren wurden auf der Grundlage von § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik 320.018,74 EUR aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage entnommen.

- | | |
|--|-----------------|
| ○ Deckung planmäßige Abschreibungen | -19.909,39 EUR |
| ○ Entnahme zum Ausgleich der Ergebnisrechnung in Höhe der Zuführung nach § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik (Instandhaltungsmaßnahmen) | -300.109,35 EUR |

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich damit auf 1.353.924,63 EUR.

Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen wurden im Rahmen der Haushaltsdurchführung höhere Erträge von insgesamt 780.957,86 EUR erzielt und Aufwendungen i. H. v. 10.011.087,67 EUR nicht getätigt. Detaillierte Feststellungen zu den Abweichungen erfolgen unter Pkt. 4.3.4. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen in Haushaltsfolgejahre unter Pkt. 4.7.4 verwiesen.

Auf der Grundlage der nachfolgenden Prüfungsfeststellungen weist das RPA darauf hin, dass das Jahresergebnis 2021 fehlerbehaftet ist bzw. sein kann. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

- Das Jahresergebnis 2021 des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ wurde bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der UHGW nicht berücksichtigt. Damit wurden auch Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung des Hhj. 2021 der UHGW nicht berücksichtigt.
- Beträge, die zusätzlich zur Nettobesoldung der Gehälter für Januar der Beamt*innen fehlerhaft im ARAP abgegrenzt wurden, wie z. B. Auszahlungen für Dienstreisen, beeinflussen die Höhe des Jahresergebnisses.
- Der im Rahmen der Ermittlung der Beihilferückstellungen angewandte sachgerechte prozentuale Satz auf die Pensionsrückstellungen weicht um 3,9 Prozentpunkte vom sachgerechten Wertansatz auf Basis des Orientierungsdatenerlasses ab. Damit werden zu hohe Aufwendungen für Beihilferückstellungen ausgewiesen.
- Eine Korrekturbuchung aus dem Jahr 2020 bei den Zuführungen zu den Rückstellungen für Nachversicherung hat zu einem zu hohen Aufwand i. H. v. 2.152.23 EUR im Hhj. 2021 geführt.
- Fehlerhafte Beträge bei den Auflösungen und Zuführungen zu den Rückstellungen für Altersteilzeit in Bezug auf ausgebliebene Korrekturbuchungen aus dem Jahresabschluss 2020 haben Auswirkungen auf das Jahresergebnis.
- Die Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren sind z. T. nicht korrekt, die fehlerbehafteten Beträge der Zuführungen und Inanspruchnahmen haben Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung.
- Die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage zum Ausgleich der Ergebnisrechnung in Höhe der Zuführung nach § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik ist fehlerbehaftet. Der Jahresfehlbetrag ist dadurch zu gering.
- Die Einbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem Werterhellungszeitraum führte dazu, dass die Erträge und Aufwendungen des Hhj. 2021 nicht in der korrekten Höhe ausgewiesen wurden.
- Die Festlegungen zum Kleinbetragsausgleich wurden nicht hinreichend beachtet. Dadurch ist die Höhe der Erträge und Aufwendungen fehlerbehaftet.
- Forderungen aus der Mehrwertsteuer wurden durch eine Aufwandsbuchung in Abgang gestellt. Infolgedessen sind die Aufwendungen zu hoch.
- Im Zusammenhang mit der Ausbuchung von Forderungen aus Säumniszuschlägen wurden in der Ergebnisrechnung keine Erträge aus der Auflösung der Einzelwertberichtigung sowie keine Aufwendungen aus Abgängen auf Forderungen verbucht. Der Ausgleich erfolgte durch eine finanzunwirksame Buchung in der Finanzrechnung.
- Forderungen wurden ausgebucht, obwohl im Hhj. 2021 ein Zahlungseingang zu verzeichnen war. Die Höhe der Aufwendungen ist damit fehlerbehaftet.
- Die Erträge aus der Grundsteuer B für gemeindeeigene Grundstücke sind höher als die entsprechenden Aufwendungen.

- Die Prüfung ergab Abweichungen bei der Höhe der berechneten Zuführungsbeträge der Grabnutzungsentgelte.
- Ein Investitionszuschuss wurde fehlerhaft auf dem SK 0199 0000 ausgewiesen, obwohl die Baumaßnahme bereits im Hhj. 2020 abgeschlossen wurde. Damit wurden die Abschreibungen zu gering ausgewiesen.
- Bäume wurden z. T. zu ihrem Bilanzwert verkauft. Entsprechend § 56 Abs. 4 KV M-V müssen Vermögensgegenstände zu ihrem vollen Wert, zum Verkehrswert, verkauft werden. Ist der Bilanzwert geringer als der Verkehrswert, sind die Erträge zu gering ausgewiesen.
- Die Ermittlung der AHK für Acker- und Grünlandflächen war in Einzelfällen fehlerbehaftet, diese wurden z. T. als Aufwand verbucht. Die Aufwendungen sind damit zu hoch ausgewiesen.
- Für die Baumaßnahme Stadtarchiv wurde der Aufwuchs entgegen den Regelungen der BBR aktiviert. Dieser Betrag hätte vollständig als Aufwand erfasst werden müssen. Das Jahresergebnis ist damit zu hoch ausgewiesen.
- In Einzelfällen wurden Vermögensgegenstände nicht ordnungsgemäß aktiviert, entsprechende Abschreibungen wurden in der Ergebnisrechnung nicht berücksichtigt.
- Die Passivierung von Sonderposten aus Zuwendungen war in Einzelfällen fehlerbehaftet. Dies hat zur Folge, dass auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nicht in der korrekten Höhe dargestellt werden.
- Rechnungsbeträge wurden z. T. nicht in voller Höhe durch die UHGW anerkannt und somit gekürzt ausgezahlt. Die Differenzbeträge wurden nicht in jedem Fall als Verbindlichkeit im Rechnungswesen der UHGW ausgewiesen. Damit sind die Aufwendungen zu gering.
- Es wurden Forderungen aus Liegegebühren für die Hhj. 2019 und 2021 im Februar 2022 geltend gemacht und nicht im Rechnungswesen des Hhj. 2021 nachgewiesen. Die Erträge sind damit zu gering.
- Die Baumaßnahme Makarenko-Straße wurde trotz Fertigstellung 2021 und Übergabe aus dem SSV an den KHH erst im Hhj. 2022 aktiviert sowie die zugehörigen Sonderposten passiviert. Infolgedessen sind die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zu gering.

4.3.3 Fortschreibung der Planansätze

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung können die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze fortgeschrieben werden durch

- den Beschluss über eine Nachtragssatzung
- die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 50 KV M-V
- die Inanspruchnahme der
 - unechten Deckungsfähigkeit entsprechend § 13 GemHVO-Doppik
 - echten Deckungsfähigkeit nach § 14 GemHVO-Doppik

Der Haushaltsplan 2021/2022 sowie § 8 der Haushaltssatzung 2021/2022 beinhalten Regelungen auf der Grundlage der §§ 13 und 14 GemHVO-Doppik.

Eine Gegenüberstellung der mit dem Haushaltsplan beschlossenen Ansätze und der Ermächtigungen für das Hhj. 2021 zeigt, dass eine Planfortschreibung bei den Erträgen und Aufwendungen vorgenommen wurde. Die veranschlagten Erträge erhöhten sich um 527.704,91 EUR und die Aufwendungen um 71.931,95 EUR.

Angaben in EUR

	Erträge	Aufwendungen	Differenz
Haushaltsplan 2021	127.464.900,00	136.755.300,00	-9.290.400,00
Ermächtigungen 2021	127.992.604,91	136.827.231,95	-8.834.627,04
Differenz	+527.704,91	+71.931,95	+455.772,96
Veränderung durch Nachtrag	0,00	0,00	0,00
weitere Planfortschreibungen	527.704,91	71.931,95	455.772,96

Die weiteren Planfortschreibungen bei den Erträgen waren nicht korrekt. Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. In diesen Fällen sind jedoch nur die Ansätze bei den jeweiligen Aufwendungen zu erhöhen.

Die Planfortschreibungen bei den Aufwendungen erfolgten bei den

- Personalaufwendungen -110.000,00 EUR
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen -164.478,22 EUR
- Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen 397.899,76 EUR
- Sonstigen Aufwendungen -51.489,59 EUR

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen resultiert insb. aus der Erhöhung der Ermächtigungen bei den Zuweisungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (461.964,25 EUR). Es handelt sich um Zuweisungen vom Land, die von der UHGW weiterzuleiten waren. Den Mehraufwendungen stehen zweckgebundene Mehrerträge in gleicher Höhe gegenüber. Entsprechend § 13 Abs. 3 GemHVO-Doppik handelt es sich bei den sich daraus ergebenden Mehraufwendungen nicht um überplanmäßige Aufwendungen. Insoweit bestand nicht die Notwendigkeit eine Genehmigung einzuholen.

Außerdem erfolgte eine Prüfung der Planfortschreibungen bei den Zuweisungen als Wohnsitzgemeinde an einen Eigenbetrieb bzw. an Kindertagesstätten in privater Trägerschaft. Die mit dem Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel wurden insgesamt um 120.223,53 EUR reduziert. Zur Deckung von überplanmäßigen Aufwendungen für geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände wurden 40.000,00 EUR herangezogen. Des Weiteren erfolgte eine Reduzierung der Haushaltsansätze im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung von über- bzw. außerplanmäßigen investiven Auszahlungen i. H. v. 80.223,53 EUR. Seitens des RPAs wird darauf hingewiesen, dass lediglich Haushaltsansätze für lfd. Auszahlungen Deckungsquelle für investive Mehrauszahlungen sein können. Infolgedessen ist diese Reduzierung der veranschlagten Aufwendungen für Zuweisungen als Wohnsitzgemeinde nicht korrekt. Sofern Ermächtigungen für lfd. Auszahlungen zur Finanzierung von investiven Auszahlungen als Deckungsquelle herangezogen werden, ist im Rahmen der Haushaltsüberwachung jedoch darauf zu achten, dass die Ansätze bei den Aufwendungen nicht mehr für finanzwirksame Buchungen zur Verfügung stehen.

Die Mehraufwendungen i. H. v. 40.000,00 EUR stehen im Zusammenhang mit der Ausstattung neuer bzw. zusätzlicher Klassenräume und wurden vom Hauptausschuss (BV-V/07/0510-01 vom 29.11.2021) bzw. vom OB genehmigt. Zum Beschluss des Hauptausschusses wird festgestellt, dass sich dieser ausschließlich auf die Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen bezieht. Bei der Darstellung der Veränderung der Planansätze wird dagegen nur die Fortschreibung beim Aufwandskonto aufgezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des RPAs die Zulässigkeit der überplanmäßigen Aufwendungen auf der Grundlage der Festlegungen im § 50 KV M-V nicht geprüft wurde.

Aufgrund der nicht korrekten Planfortschreibung sind die in der Ergebnisrechnung aufgezeigten Ermächtigungen für das Hj. 2021, die Gesamtermächtigungen sowie die Abweichungen zur Gesamtermächtigung fehlerbehaftet. Des Weiteren hat die Prüfung gezeigt, dass den Planfortschreibungen bei den Aufwendungen in einem Fall keine ordnungsgemäße Genehmigung zu Grunde lag.

B 54 Das Amt für Finanzen hat die Fortschreibung der Planansätze in der Ergebnis-/Finanzrechnung korrekt vorzunehmen.

4.3.4 Abweichungen zwischen den Ergebnissen des Haushaltsjahres 2021 und den Gesamtermächtigungen sowie den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Gesamtermächtigungen im Hj. gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Mit Beschluss der Bürgerschaft (BV-V/07/0643 vom 17.10.2022) wurde die Erheblichkeitsgrenze für die Jahre 2020 und 2021 auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Im Anhang werden unter Pkt. G Aussagen zu den Abweichungen in der Ergebnisrechnung, geordnet nach Ertrags- und Aufwandsarten, getätigt. In der Regel wurden die Beträge einer Kontenart gegenübergestellt und die Ursachen für die Differenzen aufgezeigt. Die Angaben in den Tabellen sind korrekt. Eine Ausnahme bildet die Abweichung zwischen den Erträgen der sozialen Sicherung im Hj. 2021 und 2020. Sie beträgt 0,00 EUR und nicht 16,10 EUR. Zur Übersicht mit den sonstigen Erträgen wird angemerkt, dass die Gesamtermächtigungen für die nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge auch Ermächtigungen für außerordentliche Erträge (Kontenart 491) i. H. v. 10.000,00 EUR beinhalten. Im Rahmen der Haushaltsdurchführung wurden hier jedoch keine Buchungen vorgenommen. Die im Zusammenhang mit den Begründungen genannten Beträge sind in einigen Fällen nicht nachvollziehbar, da kein Bezug zu den entsprechenden SK hergestellt werden konnte. Fehlerbehaftet ist aus Sicht des RPAs die Feststellung zu den Einzelwertberichtigungen bei der Gewerbesteuer. Diese erhöhten sich im Vergleich zum Hj. 2020 um 307,5 TEUR. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die Korrekturen der EÖB ergebnisneutral verbucht werden. Die Zuführungen und Entnahmen aus der Kapitalrücklage auf der Grundlage des § 18 GemHVO-Doppik sind ergebniswirksam zu erfassen. Zu den vom Fachamt angegebenen Gründen für die Abweichungen zur Gesamtermächtigung bzw. zum Haushaltsvorjahr kann keine Aussage zur Richtigkeit getroffen werden.

Eine Prüfung der Angaben in der Übersicht, in der die Ergebnisse des Hj. den Gesamtermächtigungen und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres gegenübergestellt und erläutert wurden, ist nicht erfolgt.

Gegenüberstellung der Gesamtermächtigungen und der Ergebnisse des Hhj. 2021

Insgesamt wurden Mehrerträge i. H. v. 781,0 TEUR erzielt und Aufwandsermächtigungen von insgesamt 10.011,1 TEUR nicht in Anspruch genommen. Abweichungen zur Gesamtermächtigung ab 500,0 TEUR werden bei den folgenden Ertrags- und Aufwandsarten ausgewiesen.

➤ Erträge	
Steuern u. ä. Abgaben	562,2 TEUR
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	-671,5 TEUR
Sonstige Erträge	867,4 TEUR
➤ Aufwendungen	
Personalaufwendungen	-583,2 TEUR
Versorgungsaufwendungen	838,3 TEUR
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.893,9 TEUR
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-1.824,8 TEUR
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.487,4 TEUR
Sonstige Aufwendungen	-1.581,8 TEUR

Die Mehrerträge bei den Steuern u. ä. Abgaben resultieren insb. aus höheren Erträgen bei dem Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer (1.522,8 TEUR und 261,3 TEUR). Diesen stehen geringere Erträge aus der Erhebung der Gewerbe- und Vergnügungssteuer gegenüber (-1.104,0 TEUR und -174,2 TEUR).

Bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen werden Mindererträge vor allem bei den Zuweisungen vom Bund ausgewiesen (-905,7 TEUR). Den größten Anteil daran haben die nicht realisierten Erträge aus Zuweisungen für eine Mobilitätswerkstatt (-359,0 TEUR) sowie für das C.-D.-Friedrich-Jubiläum (-277,5 TEUR). Des Weiteren waren geringere Erträge bei den Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden zu verzeichnen (-119,7 TEUR). Es handelt sich insb. um Zuweisungen für die Straßensozialarbeit (-124,5 TEUR). Bei dieser Ertragsart wurden auch Mehrerträge erzielt. Für die Reinigung und Beschichtung der Lichtmasten in der Innenstadt und den Umbau von Haltestellen erhielt die UHGW nicht geplante Zuweisungen i. H. v. 292,0 TEUR. Des Weiteren übersteigen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen die Haushaltsermächtigungen um 198,9 TEUR.

Die Differenz zur Haushaltsermächtigung bei den sonstigen Erträgen liegt zum einen darin begründet, dass die Erträge aus der Auflösung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes unberücksichtigt blieben. Im Ergebnis wurden finanzunwirksame Erträge von insgesamt 1.243,0 TEUR verbucht. Weiterhin weist die Ergebnisrechnung Mehrerträge aus Versicherungserstattungen i. H. v. 192,9 TEUR aus. Nicht in jedem Fall wurden die geplanten Beträge bei dieser Ertragsart in vollem Umfang realisiert. Die höchsten Abweichungen werden ausgewiesen bei den Erträgen aus

○ der Veräußerung von Anlage- und Umlaufvermögen	-174,0 TEUR
○ ordnungsrechtlichen Bußgeldern	-90,6 TEUR
○ Säumniszuschlägen, Mahngebühren, Zustellungsgebühren	-130,0 TEUR
○ der Rückzahlung von Städtebaufördermitteln	-87,7 TEUR
○ Verkäufen (Seehafen Ladebow)	-150,0 TEUR

Zu beachten ist, dass bei den Erträgen Planfortschreibungen vorgenommen wurden, die nicht rechtmäßig waren. Es wird auf die Ausführungen beim Pkt. 4.3.3 verwiesen. Im Ergebnis sind in diesen

Fällen die in der Ergebnisrechnung aufgezeigten Abweichungen zu den Gesamtermächtigungen fehlerbehaftet.

Die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen für die Personalaufwendungen betrug 98,4 %. Die höchsten Abweichungen waren bei den Beiträgen zu den Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung (-109,2 TEUR bzw. -422,9 TEUR) sowie bei den Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen (121,0 TEUR) zu verzeichnen. Ursache für die Differenz bei den Versorgungsaufwendungen sind vor allem höhere Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Versorgungsempfänger (769,3 TEUR).

Von den Haushaltsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen wurden 4.893,9 TEUR (24,6 %) nicht in Anspruch genommen. Insb. die Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung (Kontenart 523) wurden nicht wie geplant getätigt (-3.637,6 TEUR). Allein für die Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (SK 5231) und des Infrastrukturvermögens (SK 5233) wurden 1.994,5 TEUR bzw. 562,4 TEUR nicht verausgabt. Des Weiteren beläuft sich die Abweichung zu den Haushaltsermächtigungen für geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (SK 5238) auf insgesamt -900,9 TEUR. Den größten Anteil daran haben die Aufwendungen für die EDV-Ausstattung in den Schulen (-503,4 TEUR). Des Weiteren weisen die weiteren Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Kontenart 524) eine Differenz zu den Haushaltsermächtigungen i. H. v. -964,3 TEUR aus. Es handelt sich insb. um Auslagenvorlagen für Standsicherheits- und Brandschutzprüfung (-255,8 TEUR) sowie um die Kosten für eine Ersatzvornahme (-300,0 TEUR) und die Aufwendungen für Fundtiere (-198,5 TEUR). Angemerkt wird, dass von den im Hhj. 2021 zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln für Sach- und Dienstleistungen insgesamt 3.235,5 TEUR in das folgende Hhj. übertragen wurden.

Bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen waren Minderaufwendungen i. H. v. 1.824,8 TEUR zu verzeichnen. Die Ursachen sind vielschichtig.

○ Zahlungen an einen Eigenbetrieb	-189,7 TEUR
○ SSV - Abrechnung Vorjahre	-334,5 TEUR
○ C.-D.-Friedrich Jubiläum	-104,7 TEUR
○ Gutscheine Begrüßungsgeld	-163,1 TEUR
○ Corona Soforthilfe	-121,1 TEUR
○ Förderung Hauptwohnsitz	-208,6 TEUR
○ Gewerbesteuerumlage	-90,6 TEUR
○ Förderung von Kindern in Kindertagesstätten lt. KiföG	-209,9 TEUR

An der Differenz bei den Zins- und Finanzaufwendungen haben die Minderaufwendungen aus dem zu zahlenden Vorteilsausgleich für Städtebaufördermittel den größten Anteil. Die Abweichung zur Gesamtermächtigung beträgt -1.166,7 TEUR.

Die höchsten Abweichungen bei den sonstigen Aufwendungen werden bei den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (-304,6 TEUR) und den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (-1.337,3 TEUR) ausgewiesen. Im Einzelnen handelt es sich u. a. um geringere Aufwendungen für

○ Aus- und Fortbildung	-205,6 TEUR
○ Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Aufwendungen	-443,1 TEUR
○ Straßensozialarbeit	-272,4 TEUR
○ die Machbarkeitsstudie Hafen Ladebow	-107,0 TEUR
○ Honorare im Zusammenhang mit dem C.-D.-Friedrich Jubiläum	-185,9 TEUR

Des Weiteren wurden von den Ermächtigungen für Geschäftsaufwendungen 592,2 TEUR nicht in Anspruch genommen, davon für Mieten Standleitung 105,2 TEUR, für Öffentlichkeitsarbeit 208,9 TEUR und Bankgebühren 149,3 TEUR.

Diesen Minderaufwendungen stehen Mehraufwendungen bei der Kontenart 565 (Verluste aus dem Abgang von Anlage- und Umlaufvermögen, Wertminderungen des Umlaufvermögens, Einstellungen in Sonderposten, Zuführungen zu Rückstellungen) von insgesamt 726,1 TEUR gegenüber. Sie resultieren u. a. aus höheren Aufwendungen aufgrund von Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen (329,4 TEUR), nicht geplanten Aufwendungen im Zusammenhang mit Wertberichtigungen und dem Abgang von Forderungen (931,3 TEUR) sowie nicht realisierten Einstellungen und Zuschreibungen in die Sonderposten Städtebauförderung (537,5 TEUR).

Gegenüberstellung der Ergebnisse der Hhj. 2020 und 2021

Auf der Grundlage der Angaben in der Ergebnisrechnung wurden in 2021 im Vergleich zum Haushaltsvorjahr geringere Erträge und höhere Aufwendungen verbucht.

➤ Erträge	-5.948,7 TEUR
➤ Aufwendungen	6.682,0 TEUR

Die Gegenüberstellung der Ergebnisse der einzelnen Ertragsarten ergab, dass Abweichungen zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres ab 500,0 TEUR ausgewiesen werden bei den

○ Erträgen aus Steuern u. ä. Abgaben	-974,3 TEUR
○ Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen	-5.144,6 TEUR
○ Zins- und sonstigen Finanzerträgen	-734,5 TEUR

Bei den Erträgen aus Steuern u. ä. Abgaben ergibt sich die Differenz insb. aus Mindererträgen bei der Gewerbesteuer (-2.054,6 TEUR) und höheren Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (1.133,0 TEUR).

Die im Vergleich zum Hhj. 2020 geringeren Erträge aus Zuwendungen resultieren hauptsächlich aus geringeren Schlüsselzuweisungen (-3.748,0 TEUR) und dem Wegfall der Zuweisung zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen (-3.859,7 TEUR). Dagegen stehen Mehrerträge aus Zuweisungen u. a. für eine Machbarkeitsstudie (191,9 TEUR), die Reinigung und Beschichtung von Lichtmasten und den Umbau behindertengerechter Haltestellen (292,0 TEUR) sowie für ein verbundenes Unternehmen (2.205,4 TEUR).

Die Abweichung bei den Zins- und Finanzerträgen ergibt sich aus geringeren Finanzerträgen aus verbundenen Unternehmen (-502,0 TEUR), aus Sondervermögen mit Sonderrechnung (-340,5 TEUR) und aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (-388,2 TEUR) sowie höheren Finanzerträgen aus Wertpapieren des Anlagevermögens (489,5 TEUR).

Ein Vergleich der Ergebnisse bei den Aufwandsarten zeigt Abweichungen zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres ab 500,0 TEUR auf bei den

○ Personalaufwendungen	1.564,3 TEUR
○ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.483,9 TEUR
○ Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen	4.850,2 TEUR
○ Sonstigen Aufwendungen	-899,1 TEUR

Bei den Personalaufwendungen waren in 2021 gegenüber dem Hhj. 2020 vor allem höhere Dienstbezüge und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer zu verzeichnen (884,2 TEUR und 294,8 TEUR).

Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen weist die Ergebnisrechnung insb. bei den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen aus (1.149,3 TEUR).

Die Abweichung bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen steht hauptsächlich im Zusammenhang mit höheren Zuweisungen an ein Unternehmen, mit dem ein Beteiligungsverhältnis besteht (2.205,4 TEUR). Diese sind durch Mehrerträge in gleicher Höhe gedeckt. Des Weiteren stiegen die Aufwendungen für die Kreisumlage um 1.554,6 TEUR.

Die sonstigen Aufwendungen reduzierten sich im Vergleich zum Haushaltsvorjahr um insgesamt 899,1 TEUR. Die Gegenüberstellung der Ergebnisse zeigt, dass daran die Aufwendungen aus Verlusten aus dem Abgang von Sachanlagen sowie für besondere Finanzauszahlungen (Kontenart 565 und 566) einen großen Anteil haben. Bei den Verlusten aus dem Abgang von Sachanlagen beträgt die Differenz -1.254,5 TEUR. Die Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen verringerten sich um 1.245,9 TEUR. Dies liegt vor allem darin begründet, dass im Hhj. 2020 eine Korrektur der EÖB zu hohen Aufwendungen bei dieser Kontenart führte. Neben den Minder- waren auch Mehraufwendungen zu verzeichnen. So erhöhten sich die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten um 625,2 TEUR. Dazu gehören u. a. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen (+203,5 TEUR) und Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Aufwendungen (+191,4 TEUR). Des Weiteren weist die Ergebnisrechnung Mehraufwendungen bei den Geschäftsaufwendungen aus (276,7 TEUR). Außerdem waren in 2021 aufgrund einer Ablösevereinbarung Aufwendungen i. H. v. 542,4 TEUR zu verbuchen.

4.4 Finanzrechnung

4.4.1 Haushaltsausgleich

Auf der Grundlage der Angaben in der Finanzrechnung wird festgestellt, dass der Haushalt per 31.12.2021 ausgeglichen ist.

Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein-/Auszahlungen (FR Zeile 37)	2.311.915,68 EUR
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen per 31.12.2020 (FR Zeile 38)	<u>21.355.530,94 EUR</u>
	23.667.446,62 EUR
Korrektur des Vortrages in 2021	<u>-528,62 EUR</u>
	23.666.918,00 EUR
Saldo der lfd. Ein-/Auszahlungen (Muster 5a Zeile 10)	23.666.917,00 EUR

Es wird darauf hingewiesen, dass der in der Finanzrechnung des Hhj. 2021 ausgewiesene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 nicht korrekt ist. Die Korrektur des Vortrages aus 2020 i. H. v. 528,62 EUR wurde nicht berücksichtigt. Weitere Aussagen zur Korrektur des Vortrages erfolgen bei den Prüfungsfeststellungen zum Muster 5a.

4.4.2 Jahresergebnis 2021

Im Finanzhaushalt 2021 waren die lfd. Einzahlungen nicht ausreichend, um die lfd. Auszahlungen zu decken. Der jahresbezogene Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung betrug -1.433.700,00 EUR. Die investiven Auszahlungen überstiegen die investiven Einzahlungen um 24.273.100,00 EUR. Der Finanzmittelfehlbetrag belief sich somit auf 25.706.800,00 EUR.

Die Finanzrechnung weist per 31.12.2021 einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. 1.970.897,58 EUR aus. Die Gegenüberstellung der im Rechnungswesen erfassten lfd. Ein- und Auszahlungen ergibt einen Saldo i. H. v. 4.808.305,08 EUR. Die Differenz zwischen den verbuchten investiven Ein- und Auszahlungen beträgt -6.779.202,66 EUR. Bei der Beurteilung dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass auf der Grundlage von § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik investive Zuweisungen i. H. v. 300.109,35 EUR dem lfd. Bereich zugeführt wurden.

Im Ergebnis waren im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen geringere lfd. Einzahlungen zu verzeichnen (-5.514.370,37 EUR). Von den zur Verfügung gestellten Mitteln für die lfd. Auszahlungen wurden 14.942.940,74 EUR nicht in Anspruch genommen. Im investiven Bereich beträgt die Abweichung zu den Gesamtermächtigungen bei den Einzahlungen -7.822.015,49 EUR und bei den Auszahlungen -63.166.237,48 EUR.

Weitere Ausführungen zu den Abweichungen werden unter Pkt. 4.4.4 getätigt. Auf die Ausführungen zur Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre unter Pkt. 4.7.4 wird an dieser Stelle verwiesen.

Auf der Grundlage der nachfolgenden Prüfungsfeststellungen weist das RPA darauf hin, dass die Finanzrechnung 2021 fehlerbehaftet ist bzw. sein kann. Hierbei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Angemerkt wird, dass sich der mit dem Jahresabschluss ermittelte Finanzmittelfehlbedarf dadurch nicht ändert.

- Die Zuführung vom investiven Bereich auf der Grundlage von § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik ist zu hoch.
- Die Einzahlungen aus der Grundsteuer B für gemeindeeigene Grundstücke sind höher als die entsprechenden Auszahlungen.
- Die Herstellkosten für zwei Baumaßnahmen wurden finanzwirksam in den Aufwand gebucht. In der Finanzrechnung sind damit die Summe der investiven Auszahlungen um 46.349,26 EUR zu niedrig sowie die lfd. Auszahlungen um den gleichen Betrag zu hoch.

4.4.3 Fortschreibung der Planansätze

Die Grundlagen, auf denen die im Ergebnishaushalt veranschlagten Ansätze fortgeschrieben werden können, gelten analog für die nicht investiven Ein- und Auszahlungen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Pkt. 4.3.3 verwiesen.

Für die investiven Auszahlungen wurden Deckungsvermerke auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und 4 GemHVO-Doppik für alle Teilhaushalte im Haushaltsplan festgeschrieben. Weiterhin sind einige Haushaltsvermerke auf der Grundlage von § 13 GemHVO-Doppik (Zweckbindung) auch bei investiven Einzahlungen anwendbar.

Planfortschreibung bei den lfd. Ein- und Auszahlungen

Eine Gegenüberstellung der Haushaltsansätze und der Ermächtigungen für das Hhj. 2021 zeigt, dass eine Planfortschreibung bei den lfd. Ein- und Auszahlungen vorgenommen wurde. Die veranschlagten lfd. Einzahlungen erhöhten sich um 527.704,91 EUR und die lfd. Auszahlungen um 71.931,95 EUR.

Angaben in EUR

	lfd. Einzahlungen	lfd. Auszahlungen	Differenz
Haushaltsplan 2021	122.941.900,00	124.375.600,00	-1.433.700,00
Ermächtigungen 2021	123.469.604,91	124.447.531,95	-977.927,04
Differenz	+527.704,91	+71.931,95	+455.772,96
Veränderung durch Nachtrag	0,00	0,00	0,00
weitere Planfortschreibungen	527.704,91	71.931,95	455.772,96

Die weiteren Planfortschreibungen bei den lfd. Einzahlungen waren nicht korrekt. Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehrauszahlungen herangezogen werden. In diesen Fällen sind jedoch nur die Ansätze bei den jeweiligen Auszahlungen zu erhöhen.

Die Planfortschreibungen bei den lfd. Auszahlungen erfolgten bei den

- Personalauszahlungen -110.000,00 EUR
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen -164.478,22 EUR
- Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen 397.899,76 EUR
- sonstigen lfd. Auszahlungen -51.489,59 EUR

Die Erhöhung der Haushaltsansätze bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen erfolgte insb. bei den Zuweisungen vom Land für ein Unternehmen, an dem die UHGW beteiligt ist und die von der UHGW weiterzuleiten waren (461.964,25 EUR). Außerdem erfolgte eine Prüfung der Planfortschreibungen bei den Zuweisungen als Wohnsitzgemeinde an einen Eigenbetrieb bzw. an Kindertagesstätten in privater Trägerschaft. Die mit dem Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel wurden insgesamt um 120.223,53 EUR reduziert. Weitere Aussagen werden beim Pkt. 4.3.3 getätigt. Die Aussagen zur Erhöhung der entsprechenden Aufwendungen sind auch für diese lfd. Auszahlungen zutreffend.

Aufgrund der nicht korrekten Planfortschreibung sind die in der Finanzrechnung aufgezeigten Ermächtigungen für das Hj. 2021, die Gesamtermächtigungen sowie die Abweichungen zur Gesamtermächtigung bei den lfd. Einzahlungen fehlerbehaftet. Des Weiteren hat die Prüfung gezeigt, dass den Planfortschreibungen bei den lfd. Auszahlungen in einem Fall keine ordnungsgemäße Genehmigung zu Grunde lag.

Planfortschreibung bei den investiven Ein- und Auszahlungen

Eine Gegenüberstellung der Haushaltsansätze und der Ermächtigungen für das Hj. 2021 zeigt, dass eine Planfortschreibung bei den investiven Ein- und Auszahlungen vorgenommen wurde. Die veranschlagten investiven Einzahlungen verringerten sich um 1.188,67 EUR und die investiven Auszahlungen erhöhten sich um 927.524,15 EUR.

	investive Einzahlungen	investive Auszahlungen	Differenz
Haushaltsplan 2021	25.135.500,00	49.408.600,00	-24.273.100,00
Ermächtigungen 2021	25.134.311,33	50.336.124,15	-25.201.812,82
Differenz	-1.188,67	+927.524,15	-928.712,82
Veränderung durch Nachtrag	0,00	0,00	0,00
weitere Planfortschreibungen	-1.188,67	927.524,15	-928.712,82

Generell ist eine Planfortschreibung bei den investiven Einzahlungen nicht korrekt. Sofern investive Mehreinzahlungen zur Deckung von investiven Mehrauszahlungen herangezogen werden, sind ausschließlich die Ansätze bei den entsprechenden investiven Auszahlungen zu erhöhen. Im Hj. 2021 erfolgte jedoch keine Erhöhung, sondern eine Verringerung der Planansätze für die investiven Einzahlungen. Dies ist seitens des RPAs nicht nachvollziehbar.

Die Planfortschreibungen bei den investiven Auszahlungen i. H. v. 927.524,15 EUR erfolgten bei den

- Auszahlungen für Anlagevermögen 809.518,59 EUR
- sonstigen Investitionsauszahlungen 118.005,56 EUR

Deckungsquelle für die höheren Auszahlungen für Anlagevermögen waren u. a. lfd. Auszahlungen für Zuweisungen als Wohnsitzgemeinde. Es wurden insgesamt 80.223,53 EUR zur Verfügung gestellt. Die über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen stehen im Zusammenhang mit der

- Ausstattung neuer bzw. zusätzlicher Klassenräume 63.500,00 EUR
- Beschaffung von
 - drei Notfallboxen für das Stadtarchiv 4.500,00 EUR
 - Möbeln für die Ausstattung eines Arbeitsplatzes 5.100,00 EUR
 - einem Scheinwerfer und einem Mischpult 7.000,00 EUR
- Erstellung einer Homepage 123,53 EUR

Die Mehrauszahlungen wurden vom Hauptausschuss (BV-V/07/0510-01 vom 29.11.2021) bzw. vom OB genehmigt. Zum Beschluss des Hauptausschusses wird festgestellt, dass die Genehmigung kein Finanzrechnungs-, sondern ein Bilanzkonto beinhaltet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit der über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen auf der Grundlage der Festlegungen im § 50 KV M-V nicht geprüft wurde.

Aufgrund der nicht korrekten Planfortschreibung sind die in der Finanzrechnung aufgezeigten Ermächtigungen für das Hj. 2021, die Gesamtermächtigungen sowie die Abweichungen zur Gesamtermächtigung bei den investiven Einzahlungen fehlerbehaftet. Des Weiteren hat die Prüfung gezeigt, dass den Planfortschreibungen bei den investiven Auszahlungen in einem Fall keine ordnungsgemäße Genehmigung zu Grunde lag.

B 54 *Das Amt für Finanzen hat die Fortschreibung der Planansätze in der Ergebnis-/Finanzrechnung korrekt vorzunehmen.*

4.4.4 Abweichungen zwischen den Ergebnissen des Haushaltsjahres 2021 und der Gesamtermächtigung sowie den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres

Gemäß § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Gesamtermächtigungen im Hhj. gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Mit Beschluss der Bürgerschaft (BV-V/07/0643) vom 17.10.2022 wurde die Erheblichkeitsgrenze für die Jahre 2020 und 2021 auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Im Anhang werden unter Pkt. H Aussagen zu den Abweichungen in der Finanzrechnung, geordnet nach Ein- und Auszahlungsarten, getätigt. Bei den lfd. Ein- und Auszahlungen wurden die Beträge einer Kontenart gegenübergestellt. Bei den investiven Ein- und Auszahlungen erfolgte eine Gegenüberstellung der Beträge geordnet nach Ein- bzw. Auszahlungsarten. Die Angaben in den entsprechenden Tabellen sind korrekt. Die im Zusammenhang mit den Begründungen genannten Beträge sind nicht in jedem Fall nachvollziehbar, da nicht immer ein Bezug zu den entsprechenden SK hergestellt werden konnte. Zu den vom Fachamt angegebenen Gründen kann keine Aussage zur Richtigkeit getroffen werden.

Fehlerhaft ist aus Sicht des RPAs die in den Ausführungen genannte Höhe der übertragenen Ermächtigungen in das Haushaltsfolgejahr für die Umgestaltung des Hanserings (5.226 TEUR). Den Angaben in der Finanzrechnung zufolge wurden 5.255,6 TEUR in das Hhj. 2022 übernommen.

Eine Prüfung der Angaben in der Übersicht, in der die Ergebnisse des Hhj. den Gesamtermächtigungen und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres gegenübergestellt und erläutert wurden, ist nicht erfolgt. Diese Aussage trifft auch auf die Übersicht bzgl. der Abweichungen ab 500 TEUR innerhalb der Investitionen der Teilhaushalte zu.

4.4.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

Gegenüberstellung der Gesamtermächtigungen und der Ergebnisse des Hhj. 2021

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung wurden im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen geringere lfd. Einzahlungen (-5.514,4 TEUR) und lfd. Auszahlungen (-14.942,9 TEUR) im Rechnungswesen erfasst. Abweichungen zur Gesamtermächtigung ab 500,0 TEUR werden bei den folgenden Ein- und Auszahlungsarten ausgewiesen.

➤ Einzahlungen	
Steuern u. ä. Abgaben	-503,3 TEUR
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	-2.167,0 TEUR
Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	-548,3 TEUR
sonstige lfd. Einzahlungen	-2.231,7 TEUR
➤ Auszahlungen	
Personalauszahlungen	-869,1 TEUR
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.651,2 TEUR
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	-3.654,2 TEUR
Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	-1.590,3 TEUR
sonstige lfd. Auszahlungen	-2.194,9 TEUR

Die Differenz bei den Steuern u. ä. Abgaben ergibt sich insb. aus Mindereinzahlungen bei der Gewerbesteuer (-1.099,1 TEUR) und Mehreinzahlungen bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (575,6 TEUR).

Bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfereinzahlungen resultiert die Abweichung vor allem aus geringeren Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund (-905,7 TEUR). Den größten Anteil daran haben die Zuweisungen für eine Mobilitätswerkstatt (-359,0 TEUR) sowie für das C.-D.-Friedrich-Jubiläum (-277,5 TEUR). Eine weitere Ursache sind geringere Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land für ein Unternehmen, an dem die UHGW beteiligt ist (-1.004,7 TEUR).

Den größten Anteil an der Differenz bei den Zins- und sonstigen Finanzeinzahlungen haben die Einzahlungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (-421,1 TEUR).

Bei den sonstigen lfd. Einzahlungen wurde hauptsächlich die Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nicht wie geplant realisiert (-1.973,9 TEUR).

Die Inanspruchnahme der geplanten Personalauszahlungen beträgt 97,5 %. Die höchsten Abweichungen waren bei den Dienstbezügen für Beamte (351,5 TEUR) und Arbeitnehmer (-445,8 TEUR) sowie bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer (-411,8 TEUR) zu verzeichnen.

Die Abweichungen bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen resultieren überwiegend aus der geringeren Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (Unterkonto 7231). Die Minderauszahlungen betragen 2.960,8 TEUR. Des Weiteren wurden von den Auszahlungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (SK 7233) sowie für geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände 597,6 TEUR bzw. 861,8 TEUR nicht in Anspruch genommen. Außerdem wurden von den Haushaltsermächtigungen für weitere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen (SK 724) 1.036,1 TEUR nicht realisiert. Es handelt sich insb. um Auslagenvorlagen für Standsicherheits- und Brandschutzprüfung (-307,2 TEUR) sowie um die Kosten für eine Ersatzvornahme (-300,0 TEUR). Angemerkt wird, dass von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln für Sach- und Dienstleistungen insgesamt 3.235,5 TEUR in das folgende Hhj. übertragen wurden.

Bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen wird die größte Abweichung ausgewiesen bei den Zuweisungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (-2.026,3 TEUR).

Einen großen Anteil an den geringeren Zins- und sonstigen Finanzauszahlungen haben die Auszahlungen für den Vorteilsausgleich bei den Städtebaufördermitteln (-900,6 TEUR). Weiterhin waren die Auszahlungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer um 343,4 TEUR geringer als geplant.

Ursache für die Differenz bei den sonstigen lfd. Auszahlungen sind vor allem die Minderauszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten. Insgesamt ist das Ergebnis um 1.426,0 TEUR geringer als die Ermächtigungen. Des Weiteren wurden von den zur Verfügung gestellten Mitteln für Geschäftsauszahlungen 671,2 TEUR nicht in Anspruch genommen.

Gegenüberstellung der Ergebnisse der Hhj. 2020 und 2021

Auf der Grundlage der Angaben in der Finanzrechnung sind die lfd. Ein- und Auszahlungen geringer als im Haushaltsvorjahr.

- Einzahlungen -9.610,6 TEUR
- Auszahlungen -8.612,9 TEUR

Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist zu beachten, dass im Hj. 2020 eine Zuführung an den investiven Bereich getätigt wurde (14.000,0 TEUR). Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes erhöhten sich die Auszahlungen in 2021 gegenüber 2020 um 5.387,1 TEUR.

Die Gegenüberstellung der Ergebnisse der einzelnen Einzahlungsarten ergab, dass Abweichungen zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres ab 500,0 TEUR ausgewiesen werden bei den

○ Steuern u. ä. Abgaben	-2.826,1 TEUR
○ Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfereinzahlungen	-7.434,8 TEUR
○ öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	618,2 TEUR
○ Zins- und sonstigen Finanzeinzahlungen	-769,6 TEUR

Im Vergleich zum Haushaltsvorjahr wurden geringere Einzahlungen aus der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verbucht (-2.207,2 TEUR und -440,7 TEUR).

An den Mindereinzahlungen bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfereinzahlungen haben die Schlüsselzuweisungen und die Zuweisung zum Ausgleich von Gewerbesteuerermindereinnahmen einen großen Anteil (-3.748,0 TEUR und -3.859,7 TEUR).

Die Differenz bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten resultiert aus Mehreinzahlungen bei den Verwaltungsgebühren (160,1 TEUR) sowie bei den Benutzungsgebühren, Beiträgen u. ä. Entgelten sowie Kostenerstattungen (458,1 TEUR). Höhere Benutzungsgebühren waren u. a. zu verzeichnen bei den Einzahlungen aus Gebühren für die Straßenreinigung (197,3 TEUR), aus lfd. Grabnutzungsentgelten (100,9 TEUR) sowie den sonstigen Kostenerstattungen (117,0 TEUR).

Ursache für die geringeren Zins- und sonstigen Finanzeinzahlungen sind insb. die Finanzeinzahlungen aus verbundenen Unternehmen (-422,6 TEUR) und die Einzahlungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (-357,5 TEUR).

Der Vergleich der Ergebnisse der einzelnen Auszahlungsarten zeigt Abweichungen zur Gesamtermächtigung ab 500,0 TEUR auf bei den

○ Personalauszahlungen	1.546,5 TEUR
○ Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen	2.210,6 TEUR
○ sonstigen lfd. Auszahlungen (ohne Zuführung an den investiven Bereich)	1.591,3 TEUR

Die höheren Personalauszahlungen betreffen vor allem die Dienstbezüge für Beamte und Arbeitnehmer (433,5 TEUR und 914,8 TEUR).

Die Gegenüberstellung der Ergebnisse bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen ergab, dass die Abweichung hauptsächlich aus der höheren Kreisumlage resultiert (1.554,6 TEUR) sowie aus der Zahlung von Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke im Rahmen der Kommunalen Wirtschaftsförderung (792,2 TEUR).

An der Differenz bei den sonstigen lfd. Auszahlungen sind maßgeblich die höheren Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten beteiligt (577,9 TEUR) Des Weiteren wurden in 2021 Auszahlungen im Zusammenhang mit einer Ablösevereinbarung getätigt (542,4 TEUR).

4.4.4.2 Investive Ein- und Auszahlungen

Gegenüberstellung der Gesamtermächtigungen und der Ergebnisse des Hhj. 2021

Die Finanzrechnung weist im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen geringere investive Ein- und Auszahlungen aus. Insgesamt wurden von den geplanten Einzahlungen 7.822,0 TEUR und von den Auszahlungen 63.166,2 TEUR nicht realisiert.

Angaben in TEUR

	Gesamtermächtigung	Ergebnis	Differenz	Realisierung %
Einzahlungen	25.134,3	17.312,3	-7.822,0	68,88
Auszahlungen	87.257,7	24.091,5	-63.166,2	27,61

Abweichungen zur Gesamtermächtigung ab 500,0 TEUR werden bei den folgenden Ein- und Auszahlungsarten ausgewiesen:

- **Einzahlungen**
 - aus Investitionszuwendungen -2.557,6 TEUR
 - aus Beiträgen u. ä. Entgelten -638,1 TEUR
 - aus Anlagevermögen -2.652,1 TEUR
 - sonstige Investitionseinzahlungen -1.979,8 TEUR
- **Auszahlungen**
 - für Anlagevermögen -60.382,3 TEUR
 - sonstige Investitionsauszahlungen -2.783,9 TEUR

Die größten Differenzen bei den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen werden ausgewiesen bei den USK

- USK 23310.00011 Neubau IGS Fischer 1.801,3 TEUR
- USK 23310.00013 Umgestaltung Hansering -871,6 TEUR
- USK 23310.00044 Umgestaltung Hansering -600,0 TEUR
- USK 23310.00030 Umgestaltung Parkplatz Alte Schmiede -450,0 TEUR
- USK 23310.00033 Zentrum für Life Science 1.023,2 TEUR
- USK 23310.00069 Digitales Innovationszentrum „Alte Mensa“ -3.000,0 TEUR

Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten wurden im Haushaltsplan i. H. v. 1.258,5 TEUR veranschlagt, davon Einzahlungen vom privaten Bereich i. H. v. 1.029,6 TEUR. Die Finanzrechnung weist ein Ergebnis i. H. v. -0,1 TEUR aus. Die geplanten Einzahlungen vom privaten Bereich beinhalten u. a. Beiträge im Zusammenhang mit dem Aus- und Neubau der Straße an den Gewächshäusern (470,0 TEUR) sowie mit der Ausführung des B-Planes 13 An den Gewächshäusern (124,2 TEUR). Die Nichtrealisierung dieser Haushaltsansätze im Hhj. 2021 wird im Anhang damit begründet, dass die Bescheidungen erst im Hhj. 2022 bzw. beim B-Plan 13 mit der Fertigstellung der gesamten angrenzenden Erschließungsstraße erfolgen. Angemerkt wird, dass in 2019 ein Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge erlassen wurde. Danach werden für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 01.01.2018 beginnt, keine Beiträge erhoben. Inwieweit dieser Sachverhalt Ursache für die Nichtrealisierung der verbleibenden Haushaltsansätze für die Beiträge vom privaten Bereich (-435,4 TEUR) ist, bleibt zu prüfen. Bei den Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten vom Land waren Mehreinzahlungen zu verzeichnen (391,6 TEUR). Es handelt sich vor allem um Erstattungen im Zusammenhang mit dem Beitragsausfall für den Ausbau der Herrenhufenstraße, den Straßenausbau Ladebow/Flugplatzsiedlung und für die Straßenbeleuchtung am Gorzberg (387,9 TEUR).

Bei den Einzahlungen aus Anlagevermögen hat die Nichtrealisierung des Haushaltsansatzes i. H. v. 2.198,7 TEUR beim USK 04800.00007 (Bahnparallele) den größten Anteil an den Mindereinzahlungen. Des Weiteren waren mit der Haushaltsdurchführung geringere Einzahlungen für geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände zu verzeichnen (950,7 TEUR). Dagegen stehen nicht veranschlagte Einzahlungen von einem Eigenbetrieb im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Hanserings (371,3 TEUR).

Ursache für die Abweichung bei den sonstigen Investitionseinzahlungen sind geringere Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken.

Von den Auszahlungen für Anlagevermögen wurden 60.382,3 TEUR nicht in Anspruch genommen. Die größten Abweichungen werden bei den folgenden SK bzw. USK ausgewiesen:

- | | | |
|---------------|--|----------------|
| ○ 7845 1000 | Zuwendungen aus dem SSV oberhalb der Wertgrenze | -18.539,4 TEUR |
| ○ 09610.40023 | Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie | -13.218,9 TEUR |
| ○ 09610.40038 | Digitales Innovationszentrum Alte Mensa | -3.000,0 TEUR |
| ○ 09620.40008 | Umgestaltung des Hanserings | -5.182,3 TEUR |
| ○ 09620.40036 | Umgestaltung des Parkplatzes Alte Schmiede | -1.801,7 TEUR |
| ○ 09620.40037 | Erschließung des B-Planes 13 An den Gewächshäusern | -1.474,3 TEUR |
| ○ 09620.40046 | Ausbau der Heinrich-Heine-Straße | -1.009,4 TEUR |
| ○ 09620.40053 | Erschließung des B-Planes 114 | -1.021,7 TEUR |
| ○ 65000.95040 | Tiefbaumaßnahmen Bahnparallele | -3.298,2 TEUR |

Bei den Auszahlungen für Anlagevermögen beliefen sich die Ermächtigungen des Hhj. 2021 einschließlich der Planfortschreibungen auf 47.894,1 TEUR. Aus Haushaltsvorjahren wurden Ermächtigungen von insgesamt 36.202,9 TEUR übertragen. Von den nicht im Hhj. 2021 verausgabten finanziellen Mitteln wurden 57.013,9 TEUR in das folgende Hhj. übertragen.

Die Differenz bei den sonstigen Investitionsauszahlungen steht insb. im Zusammenhang mit der Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur auf der Grundlage von § 23 FAG M-V an den lfd. Bereich (-1.973,9 TEUR). Des Weiteren wurden von den Ermächtigungen für den Erwerb von Grundstücken (allgemeiner Ankauf) 810,0 TEUR nicht realisiert.

Gegenüberstellung der Ergebnisse der Hhj. 2020 und 2021

Im Vergleich zum Haushaltsvorjahr waren in 2021 die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit um 9.671,5 TEUR geringer. Zu beachten ist jedoch, dass im Hhj. 2020 eine Zuführung vom lfd. an den investiven Bereich i. H. v. 14.000,0 TEUR getätigt wurde. Ausschließlich dieses Betrages waren in 2021 höhere Einzahlungen zu verzeichnen (4.328,6 TEUR). Den größten Anteil daran haben die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (2.901,5 TEUR) und die Einzahlungen aus Anlagevermögen (1.200,1 TEUR).

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind gegenüber dem Hhj. 2020 um 2.750,7 TEUR gestiegen. Es handelt sich insb. um Auszahlungen für Anlagevermögen (2.866,5 TEUR).

4.4.5 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Mit der Haushaltssatzung für 2021/2022 wurde für das Hhj. 2021 eine Kreditaufnahme ohne Umschuldung i. H. v. 30.000.000,00 EUR beschlossen. Eine Genehmigung des Ministeriums für Inneres

und Europa M-V ist mit Erlass vom 15.07.2021 zur Haushaltssatzung 2021/2022 teilweise i. H. v. 16.000.000,00 EUR erfolgt.

Im Hj. 2021 waren keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verzeichnen. Die erteilte Kreditermächtigung i. H. v. 16.000.000,00 EUR gilt lt. der im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 erstellten Übersicht über die über das Ende des Hj. hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen auf der Grundlage von § 52 Abs. 3 KV M-V bis zum Ende des Hj. 2022 fort. Unter der Voraussetzung, dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2023 nicht rechtzeitig erfolgt, kann sie bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung in Anspruch genommen werden.

Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Haushaltsplan 2021 i. H. v. 2.711.700,00 EUR veranschlagt. Die im Rahmen der Haushaltsdurchführung getätigten Auszahlungen belaufen sich per 31.12.2021 auf 2.496.389,40 EUR. Die Differenz beträgt 215.310,60 EUR. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass der Haushaltsplan 215.200,00 EUR zur Tilgung der im Hj. 2021 veranschlagten Kreditneuaufnahmen beinhaltet.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen aufgrund von Zinsen und Verwaltungskosten für die Inanspruchnahme der Investitionskredite betragen insgesamt 133.426,13 EUR bzw. 134.813,71 EUR.

4.4.6 Ein- und Auszahlungen aus Kassenkrediten

In der Haushaltssatzung 2021/2022 wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Hj. 2021 auf 25.000.000 EUR festgesetzt. Der Betrag lag über dem im § 53 Abs. 3 KV M-V genannten Grenzwert und war von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 15.07.2021 zu dieser Haushaltssatzung wurde die Genehmigung in voller Höhe erteilt.

Im Rahmen der Durchführung der Haushaltswirtschaft 2021 wurden Kassenkredite zur Begleichung der Forderungen benötigt. Aus den SK ist ersichtlich, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wurde. Ein Abgleich dieser Angaben mit den Salden auf den Kontoauszügen ist nicht erfolgt. Für die Inanspruchnahme des Kassenkredites waren Zinsen i. H. v. 7,93 EUR zu zahlen. Die Angaben im Anhang sind korrekt.

4.4.7 Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge

Entsprechend § 8 Abs. 6 Ziffer 1 GemHVO-Doppik sind durchlaufende Gelder (Ein- und Auszahlungen, die auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift durch die Gemeinde auf Rechnung eines Dritten erhoben oder geleistet werden) nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen. In den VV zu § 8 GemHVO-Doppik wurde u. a. festgelegt, dass sie keine Haushaltsmittel der Gemeinde sind und weder den Ergebnishaushalt noch den Bereich der lfd. und investiven Einzahlungen im Finanzhaushalt berühren. Der Saldo ist aber bei der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen und deshalb im Finanzhaushalt auszuweisen. Durchlaufende Gelder liegen immer dann vor, wenn die Gemeinde

- im fremden Namen und für fremde Rechnung (offene Treuhand) oder
- im eigenen Namen für fremde Rechnung (verdeckte Treuhand)

handelt und die Gemeinde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung hat.

Die Finanzrechnung 2021 weist einen Saldo i. H. v. -413.867,54 EUR aus. Der Betrag resultiert aus den bei der Kontenart 699 bzw. 799 im Hhj. 2021 verbuchten Ein- und Auszahlungen.

Die durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge werden in der Bilanz als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten erfasst. Die Bestände werden somit in das folgende Hhj. übertragen.

Die Sichtung der Konten ergab, dass in einigen Fällen die Verbuchung als durchlaufende Gelder oder die Höhe des Bestandes per 31.12.2021 nicht nachvollziehbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht rechtmäßige Ausweisung von Beträgen als durchlaufende Gelder zum Bilanzstichtag einen fehlerbehafteten Jahresabschluss zur Folge hat.

USK 99999.00170 Projekt „Partnerschaften für Demokratie“

Der Bestand beläuft sich per 31.12.2021 auf 1.622,78 EUR. Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides wird festgestellt, dass die UHGW einen Eigenanteil bei der Umsetzung dieses Projektes zu tragen hat. Insoweit ist der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben im Rechnungswesen als durchlaufende Gelder nicht nachvollziehbar.

B 55 Das Beauftragtenbüro hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die Verbuchung der Mittel für das Projekt „Partnerschaften für Demokratie“ auf dem USK 99999.00170 als durchlaufende Gelder zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

USK 99999.01670 Zusatzversorgung Personalamt

Es ergibt sich ein Bestand zum 31.12.2021 i. H. v. 417,39 EUR. Dieser Betrag wurde irrtümlich auf dem Konto der UHGW eingezahlt und ist dementsprechend auszukehren.

B 56 Das Haupt- und Personalamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen den Betrag auf dem USK 99999.01670 (Zusatzversorgung Personalamt) als durchlaufende Gelder auszukehren.

USK 99999.00159 Einnahmen für Dritte - SSV 192 Liegenschaften

Die Bilanz weist per 31.12.2021 Verbindlichkeiten i. H. v. 946,00 EUR aus. Eine Rücksprache mit dem Fachamt im Rahmen der Prüfung ergab, dass das SSV 192 ab 2019 bereits geschlossen wurde.

B 57 Das Immobilienverwaltungsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt die Ursachen für den Bestand auf dem USK 99999.00159 (Einnahmen für Dritte – SSV 192 Liegenschaften) zu prüfen.

USK 99999.01120 Einnahmen für Dritte Liegenschaftsamt

Die Höhe der Verbindlichkeiten beläuft sich per 31.12.2021 auf 416.689,28 EUR. Im Rahmen der Prüfung waren die Herkunft der finanziellen Mittel und die Gründe für die Verbuchung als durchlaufende Gelder nicht ermittelbar.

B 58 Das Immobilienverwaltungsamt hat den Bestand auf dem USK 99999.01120 zu prüfen und ggf. eine Auszahlung an Dritte zu veranlassen bzw. eine Verbuchung im KHH vorzunehmen.

Die Bestände auf den Konten Interim betragen per 31.12.2021:

USK 99999.00100 Interim – ungeklärte Zahlungseingänge = 38.796,61 EUR

USK 99999.00500 Interim – Gewerbesteuer, Hundesteuer, THH 05, 06, 09 = 4.748,00 EUR

USK 99999.00600 Interim Rückzahlungen = 55,00 EUR

USK 99999.00700 Interim – THH 1, 02, 03, 04, 07 = 146,00 EUR

B 59 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern sicherzustellen, dass die Einzahlungen des Hhj., auf die die UHGW einschließlich ihrer Sondervermögen einen Anspruch hat, als Ertrag und lfd. Einzahlung bzw. als investive Einzahlung im Rechnungswesen des Hhj. erfasst werden, in dem sie auf dem Bankkonto eingehen.

USK 99999.40138 Anteil Instandhaltungsrücklagenkonto Mehrzweckhalle

Per 31.12.2021 beträgt der Anteil der UHGW an der Rücklage 4.756,19 EUR. Für das Hhj. 2021 wurden die getätigten Zuführungen sowie die Verzinsung nicht abgebildet, der Bestand am Instandhaltungsrücklagenkonto Mehrzweckhalle wird damit nicht korrekt abgebildet. Da im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 eine Korrektur erfolgte, wird von einer Beanstandung abgesehen.

USK 99999.40157 Vorschussgelder Regionalschule Ernst-Moritz-Arndt

USK 99999.40155 Vorschussgelder Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium und Abendgymnasium

USK 99999.40156 Vorschussgelder Alexander-von-Humboldt-Gymnasium

Die Einzelbestände belaufen sich per 31.12.2021 auf 317,85 EUR, 1.115,00 EUR sowie 296,83 EUR. Die Verbuchung als durchlaufende Gelder ist aus Sicht des RPAs nicht korrekt.

B 60 Das Amt für Bildung, Kultur und Sport hat den Bestand auf den Untersachkonten 99999.40157, 99999.40155 sowie 99999.40156 zu prüfen und ggf. eine Verbuchung im KHH vorzunehmen.

USK 99999.46340 Fraktion Personalausgaben

Per 31.12.2021 beläuft sich der Bestand auf -31,65 EUR. Diese Differenz lässt sich durch eine Rückerstattung einer Krankenkasse nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung begründen. Dieser Betrag hätte im Haushalt der UHGW vereinnahmt werden müssen.

B 61 Das Haupt- und Personalamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen eine Abstimmung der Verwahr- und Vorschusskonten vorzunehmen.

4.4.8 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)

Die Prüfung ergab, dass die Beträge im Muster 5a, die auf der Finanzrechnung 2021 basieren, korrekt sind. Im Hhj. 2021 erfolgte eine Korrektur des Vortrages für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 528,62 EUR. Sie steht in Zusammenhang mit den Forderungen aus Straßenausbaubeiträgen für die Wolgaster Straße. Die Forderung wurde in 2022 in Abgang gestellt. Das Muster 5a ist Bestandteil des Anhangs zum Jahresabschluss 2021. Die Korrektur des Vortrages wurde unter Pkt. I des Anhangs erläutert.

Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge (Kasseneinnahmereste per 31.12.2011)

Der Jahresabschluss 2011 beinhaltet lt. Sachbuch Forderungen aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen i. H. v. 23.274,68 EUR. In 2012 wurden 1.902,64 EUR ausgebucht, da die Höhe des ausstehenden Betrages fehlerhaft war. Mit Schreiben vom 18.02.2021 wurde vom Stadtbauamt erklärt, dass Forderungen von insgesamt 7.191,38 EUR verjährt sind. Infolgedessen verringern sich die im Vortrag zu berücksichtigenden Forderungen auf 14.180,66 EUR. Per 31.12.2021 wurden von diesen Kasseneinnahmeresten 528,62 EUR noch nicht realisiert. Aus dem Kontoauszug ist ersichtlich, dass im Hj. 2022 die Forderungen ausgebucht wurden. Die in diesem Zusammenhang notwendige Korrektur des Musters 5a wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 getätigt.

Aktivierung von investiven Maßnahmen (Ergebnis aus der Globalabstimmung)

Im Rahmen der Aktivierung von investiven Maßnahmen werden Beträge, die nicht aktivierungs- bzw. passivierungsfähig sind, finanzunwirksam in den Aufwand bzw. Ertrag umgebucht. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht des RPAs eine Korrektur des Musters 5a vorzunehmen.

Auf der Grundlage der Globalabstimmungen der Jahresabschlüsse wird festgestellt, dass bis zum 31.12.2021 Buchungen dieser Art getätigt wurden.

B 62 Das Amt für Finanzen hat zu prüfen, inwieweit nichtaktivierungsfähige Auszahlungen für investive Maßnahmen im Muster 5a zu berücksichtigen sind und ggf. eine Korrektur vorzunehmen.

Verbuchung von Zuweisungen an die SSV als Aufwand (Ausgleich Ergebnisrechnung)

Die Zuweisungen an die SSV werden zunächst als Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und investive Auszahlung verbucht. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden von den SSV auch zur Deckung von Aufwendungen herangezogen. In diesen Fällen sind im KHH die Zuweisungen als Aufwand und lfd. Auszahlung zu erfassen. Bei der Umbuchung ist zu beachten, dass für die Finanzrechnung das Kassenwirksamkeitsprinzip gilt (Nr. 31 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V). Das bedeutet, dass für die Zuordnung der Ein- und Auszahlungen zum jeweiligen Hj. der Ein- bzw. Ausgang der Zahlungen bestimmend ist. Infolgedessen ist eine finanzwirksame Umbuchung nur möglich, wenn die Umbuchung im gleichen Hj. erfolgt, in dem die entsprechende Ein- bzw. Auszahlung getätigt wurde. In den anderen Fällen sind die Beträge finanzunwirksam als Ertrag bzw. Aufwand nachzuweisen. In diesem Zusammenhang besteht die Notwendigkeit einer Korrektur des Musters 5a.

Die Globalabstimmung des Jahresabschlusses 2018 hat gezeigt, dass im KHH Zuwendungen an die SSV finanzunwirksam in den Aufwand umgebucht wurden. Eine Korrektur des Musters 5a ist in diesem Zusammenhang nicht erfolgt. Im Hj. 2020 wurden die im Hj. 2018 getätigten finanzunwirksamen Umbuchungen z. T. storniert und die jeweiligen Beträge als lfd. Aufwand und Auszahlung sowie investive Einzahlung erfasst. Aus Sicht des RPAs war dies nicht korrekt. Es besteht dadurch jedoch nicht mehr die Notwendigkeit einer Korrektur des Musters 5a. Eine Ausnahme bildet der beim USK 99996.41582 verbuchte Betrag i. H. v. -89.720,72 EUR.

In den Hj. 2019 bis 2021 wurden keine finanzunwirksamen Umbuchungen getätigt.

B 63 Das Amt für Finanzen hat zu prüfen, inwieweit die als Aufwand verbuchten Zuweisungen an die SSV bei der Erstellung des Musters 5a zu berücksichtigen sind und ggf. eine Korrektur vorzunehmen.

SK 2011 0000/6851 0000 USK 20110.00002

Im Hj. 2012 erfolgte eine Zuführung an die Kapitalrücklage i. H. v. 6.264,00 EUR. In der Finanzrechnung wurde dieser Betrag bei der Kontenart 699 (durchlaufende Gelder, ungeklärte Zahlungsvorgänge) nachgewiesen. Die Verbuchung war fehlerbehaftet. Zum einen wurde die Erstattung an einen Zahlungspflichtigen i. H. v. 3,56 EUR nicht berücksichtigt. Des Weiteren wäre der Betrag als lfd. oder investive Einzahlung nachzuweisen gewesen. Mit einer Korrektur im Hj. 2019 wurde die im Hj. 2012 vorgenommene Zuführung an die Kapitalrücklage um 3,56 EUR verringert sowie die Einzahlungen von insgesamt 6.260,44 EUR bei der Kontenart 685 (Einzahlung aus Sachanlagen) vereinnahmt.

Den Angaben der Anlagenbuchhaltung zufolge handelt es sich bei dem Betrag i. H. v. 6.260,44 EUR nicht ausschließlich um investive Einzahlungen.

B 64 Das Amt für Finanzen hat die vollständige Verbuchung des Betrages von 6.260,44 EUR als investive Einzahlung zu prüfen und ggf. eine Korrektur der Anlage 5a vorzunehmen.

Zuweisungen und Zuschüsse für investive Maßnahmen

Abschließende Bescheide vom Zuwendungsgeber bzgl. der Verwendung der Zuschüsse für

- den Neubau des Zentralen Omnibusbahnhofes
- die Revitalisierung des Industrie- und Gewerbegebietes Herrenhufen

lagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor. Die bei der Berechnung des Vortrages zum 01.01.2012 berücksichtigten Ein- und Auszahlungen für diese Maßnahmen sind nach Erhalt entsprechender Unterlagen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Eine Prüfung des Nachweises der Zuwendungen für den Neubau der Bahnparallele Greifswald durch den Zuwendungsgeber ist erfolgt. Ein Änderungsbescheid wurde am 03.05.2023 erlassen. Insoweit ist die Höhe der im Vortrag zum 01.01.2012 berücksichtigten Ein- und Auszahlungen für diese Maßnahme zu überprüfen.

B 65 Das Amt für Finanzen hat die im Vortrag zum 01.01.2012 im Muster 5a berücksichtigten Ein- und Auszahlungen für den Neubau der Bahnparallele Greifswald zu prüfen und ggf. eine Korrektur vorzunehmen.

4.5 Übersicht über die Teilrechnungen

Die Übersicht über die Teilrechnungen wurde als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen.

Die durchgeführten Plausibilitätsprüfungen ergaben Auffälligkeiten bei der Ermittlung der Gesamtermächtigungen für das Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung in der Ergebnisrechnung sowie für den Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag in der Finanzrechnung. Die Gesamtermächtigungen müssen zwingend übereinstimmen. Die Ursachen für die Differenzen sind zu klären.

B 66 Das Amt für Finanzen hat die Übereinstimmung der Gesamtermächtigungen der Teilergebnis- und der Teilfinanzrechnung mit der Ergebnis- und Finanzrechnung sicherzustellen.

Im Hj. 2021 wurden interne Leistungsbeziehungen im Umfang von 7.242.148,88 EUR zwischen einzelnen Produkten verrechnet. Die sich aus den internen Leistungsverrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen waren deckungsgleich.

4.6 Anhang

In § 48 GemHVO-Doppik sind die im Anhang zu tätigen Angaben dargelegt. Der Anhang enthält eine Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der UHGW. Im Rahmen des Investitionsprogramms des Hhj. 2021 wurden einige Maßnahmen vorgestellt, weitere Ausführungen sind unter den jeweiligen Bilanzpositionen bzw. der Finanzrechnung dargelegt. Ergänzt werden die Darstellungen um eine Analyse der Kennzahlen für die Hhj. 2019 bis 2021 auf Grundlage des vom Landesrechnungshofs M-V veröffentlichten Kennzahlensets zur KommunalFinanzStrukturAnalyse (KoFiStA). Angemerkt wird, dass die gemäß § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Ausführungen über die Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen nicht enthalten sind. Der Anhang ist dahingehend zu ergänzen. Die Angaben im Anhang waren in wenigen Fällen unzureichend und fehlerbehaftet, weitere Aussagen werden ggf. bei den jeweiligen Bilanzpositionen sowie bei den Feststellungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung getätigt.

4.7 Anlagen zum Jahresabschluss

4.7.1 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht wurde stichprobenartig geprüft und mit den Angaben in der Bilanz und der Ergebnisrechnung verglichen. Die „Restbuchwerte am Ende des Hhj.“ der Bilanzposition P 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen aus der Anlagenübersicht entsprechen nicht den Angaben in der Bilanz und in der Anlagenbuchhaltung (E & S). Die Differenz beträgt 983,76 EUR. Auf die Ausführungen zur Bilanzposition P 2.1.1 wird verwiesen.

Festgestellt wurde weiterhin eine Diskrepanz bei den außerplanmäßigen Abschreibungen zwischen den in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Beträgen und der Ergebnisrechnung auf dem SK 5392 0000. Die Ursachen für die Differenz konnte im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 nicht ermittelt werden. Die Diskrepanz zwischen der Anlagenübersicht und der Ergebnisrechnung wird vom RPA beanstandet, eine Übereinstimmung ist zwingend erforderlich.

B 67 Das Amt für Finanzen hat die in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Beträge der Abschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen mit der Ergebnisrechnung abzustimmen.

4.7.2 Forderungsübersicht

Die Übersicht weist Forderungen abzüglich der Wertberichtigungen i. H. v. 6.541.740,60 EUR aus. Der Betrag ist deckungsgleich mit dem Bilanzwert zum 31.12.2021.

Die Summe der Forderungen zum Nominalwert per 31.12.2021 beträgt 9.946.390,23 EUR, davon mit einer Restlaufzeit

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| ○ bis zu einem Jahr | 9.351.098,74 EUR |
| ○ von über einem bis zu fünf Jahren | 104.944,48 EUR |
| ○ von mehr als fünf Jahren | 490.347,01 EUR |

Eine Prüfung der Zuordnung der Forderungen zu der jeweiligen Restlaufzeit ist diffizil. Eine Auswertung nach Fälligkeit der Forderungen kann nach Aussage der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung mit dem Web KomPASS nicht erstellt werden.

B 68 Das Amt für Finanzen hat eine Übersicht zu erstellen, aus der die Fälligkeiten der einzelnen Forderungen ersichtlich sind.

Von Seiten des RPAs wurden die Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr einer weiteren Betrachtung unterzogen.

Bei den Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem bis zu fünf Jahren handelt es sich vor allem um privatrechtliche Forderungen. Geprüft wurde die Zuordnung der Forderungen bei den USK

- 88000.14260 Pachten Güter Landwirtschaft 9.045,60 EUR
- 88010.14230 Pachten Landwirtschaft Miteigentum 39.657,87 EUR
48.703,47 EUR

Im Ergebnis wird festgestellt, dass auf der Grundlage des Fälligkeitsdatums die Zuordnung der Beträge zu dieser Restlaufzeit nicht zu beanstanden ist. In Bezug auf die Erfassung der Forderungen im Rechnungswesen des Hhj. 2021 wird auf Pkt. 4.8.7 verwiesen.

Die Höhe der Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen mit einer Restlaufzeit von über einem bis zu fünf Jahren beläuft sich lt. der Übersicht auf -10.487,58 EUR. Es handelt sich um Gutschriften aus der Abrechnung von Betriebs- und Nebenkosten, die in 2023 auszuführen sind. Somit ist die Ausweisung der Beträge bei dieser Restlaufzeit nicht zu beanstanden. Weitere Prüfungsfeststellungen werden beim Pkt. 4.8.7 getätigt.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen betragen die Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem bis zu fünf Jahren 3.660,31 EUR. Sie resultieren aus den Beständen bei den USK

- 99996.41587 Forderungen aus Zinsabschlagssteuer, Körperschaftssteuer und sonstigen Steuern -1.095,88 EUR
- 99999.40138 Anteil Instandhaltungsrücklage Mehrzweckhalle 4.756,19 EUR

Der Betrag i. H. v. -1.095,88 EUR ergibt sich aus der Stornierung von Forderungen (21.610,00 EUR Fälligkeit lt. Sachbuch 31.12.2019) sowie aus der Einbuchung von Forderungen (20.514,12 EUR Fälligkeit lt. Sachbuch 31.12.2021). Insoweit wären diese Beträge bei denen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr auszuweisen gewesen.

Bei dem Anteil an der Instandhaltungsrücklage handelt es sich um Vorschüsse. Im Sachbuch wurden keine Angaben zur Fälligkeit getätigt. Die Zuordnung der Forderungen zu denen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ist nicht nachvollziehbar.

Den größten Anteil an den Beträgen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben die Forderungen aus der Gewerbesteuer (462.596,98 EUR). Die Sichtung der Kontoauszüge ergab, dass bei den Forderungen aus der Gewerbesteuer in einigen Fällen die Vollziehung ausgesetzt und als Fälligkeit der 31.12.2999 hinterlegt wurde. Die Summe der Beträge, die in diesem Zusammenhang vom RPA ermittelt wurden, beläuft sich auf 462.596,98 EUR und ist damit deckungsgleich mit dem Betrag in der Forderungsübersicht. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Aussetzung der Vollziehung um ein gesondertes Verfahren handelt, welches die Vollstreckung abwehrt. Die Fälligkeit der Forderungen ändert sich dadurch nicht. Infolgedessen ist die Verlängerung der Fälligkeit bis zum 31.12.2999 und die in diesem Zusammenhang erfolgte Ausweisung der Forderungen bei denen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren nicht korrekt.

Des Weiteren weist die Übersicht bei den sonstigen Vermögensgegenständen Vorschüsse i. H. v. 296,83 EUR bei den Beträgen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren aus. Aussagen zur Fälligkeit wurden im Sachbuch nicht getroffen. Die Zuordnung der Forderungen zu denen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ist nicht nachvollziehbar.

B 69 Das Amt für Finanzen hat eine korrekte Zuordnung der offenen Posten in der Forderungs-/Verbindlichkeitenübersicht zu der jeweiligen Restlaufzeit vorzunehmen.

Die Veränderung der Wertberichtigungen auf Forderungen in der Forderungsübersicht muss mit der Veränderung der Wertberichtigungen auf Forderungen in der Ergebnisrechnung zwingend übereinstimmen. Die Prüfung ergab eine Differenz i. H. v. 7.741,76 EUR.

Eine Ursache für diese Differenz ist die Verbuchung von 0,48 EUR als Absetzung vom Aufwand beim SK 5655 3001 (Abgang auf Forderungen). Nach Aussage der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung wäre dieser Betrag als Ertrag aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu erfassen gewesen. Des Weiteren wurden Abgänge auf Forderungen i. H. v. 7.741,28 EUR als Einzelwertberichtigung beim SK 5655 1* nachgewiesen. Angemerkt wird, dass der Kontenrahmenplan lediglich bis zum Dreisteller verbindlich ist. Insoweit ist die Verbuchung nicht zu beanstanden. Der Nachweis der Beträge auf den Konten der UHGW ist jedoch nicht korrekt.

B 70 Das Amt für Finanzen hat die Beträge aus der Auflösung der Wertberichtigungen als Ertrag im Rechnungswesen nachzuweisen.

B 71 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Abgänge auf Forderungen entsprechend der Vorgaben der UHGW vorzunehmen.

4.7.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Übersicht weist per 31.12.2021 Verbindlichkeiten von insgesamt 44.837.212,85 EUR aus. Der Betrag ist identisch mit dem in der Bilanz.

Zum Bilanzwert per 31.12.2020 in der Übersicht des Jahresabschlusses 2021 wird angemerkt, dass die Summe der Verbindlichkeiten korrekt ist. Die Bestände bei den Bilanzpositionen

- P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- P 4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

differieren jedoch zum jeweiligen Bilanzwert in der Übersicht des Jahresabschlusses 2020 in gleicher Höhe. Ursache ist die Ausweisung der Investitionskredite vom Landesförderinstitut M-V bei der Bilanzposition P 4.10.2 ab dem Hhj. 2021. Es wird auf die Prüfungsfeststellungen zur Bilanzposition P 4.2.1 verwiesen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belaufen sich per 31.12.2021 auf 34.103.935,11 EUR. In der Bilanz erfolgte eine Ausweisung bei den Positionen

- P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- P 4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Der Übersicht zufolge haben alle eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die mit ab-data Web Finanzwesen erstellte Verbindlichkeitenübersicht ist in Bezug auf die Zuordnung der Investitionskredite zu der jeweiligen Restlaufzeit fehlerbehaftet. Von Seiten des Fachamtes wurden daher die Beträge mit Hilfe des Programms „mzins“ berechnet. Der Jahresabschluss 2021 beinhaltet unter dem Pkt. 6 Anlagen bei der Verbindlichkeitenübersicht eine Begründung für diese Verfahrensweise sowie eine Übersicht mit den ermittelten Beträgen. Danach haben die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Restlaufzeit

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| ➤ bis zu einem Jahr | 2.356.700,72 EUR |
| ➤ von über einem bis zu fünf Jahren | 8.643.591,55 EUR |
| ➤ von mehr als fünf Jahren | 23.103.642,84 EUR |

Die Prüfung der Zuordnung zur Restlaufzeit erfolgte auf der Grundlage der Angaben in den Kreditverträgen bzw. auf den vom Fachamt übergebenen Tilgungsplänen. Sie ergab keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Es bestanden per 31.12.2021 keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Die Bilanz weist per 31.12.2021 keine Verbindlichkeiten dieser Art aus.

Verbindlichkeiten der Bilanzpositionen P 4.5 bis P 4.11 ohne Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Summe dieser Verbindlichkeiten beläuft sich auf insgesamt 10.733.277,74 EUR. Der Übersicht zufolge haben sie eine Restlaufzeit

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| ➤ bis zu einem Jahr | 10.665.138,23 EUR |
| ➤ von über einem bis zu fünf Jahren | 68.139,51 EUR |

Eine Prüfung der Zuordnung der Verbindlichkeiten zu der jeweiligen Restlaufzeit ist diffizil. Eine Auswertung nach Fälligkeit der Verbindlichkeiten kann nach Aussage der Abteilung Stadtkasse/Vollstreckung mit dem Web KomPASS nicht erstellt werden.

B 72 Das Amt für Finanzen hat eine Übersicht zu erstellen, aus der die Fälligkeiten der einzelnen Verbindlichkeiten der Bilanzpositionen P 4.4 bis 4.11 ersichtlich sind.

Von Seiten des RPAs wurde die Zuordnung der Verbindlichkeiten zu der Restlaufzeit von über einem bis zu fünf Jahren geprüft. Der Betrag i. H. v. 68.139,51 EUR resultiert aus Sicherheitseinbehalten und Pfandgeldern für Türtransponder.

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| ○ Sicherheitseinbehalte | 64.539,51 EUR |
| ○ Pfandgelder für Türtransponder | 3.600,00 EUR |

Die Sicherheitseinbehalte wurden bei den SK 3551 2000 und 3792 2000 nachgewiesen. Aus der Verbindlichkeitenübersicht ist ersichtlich, dass weitere Sicherheitseinbehalte von insgesamt 6.387,82 EUR den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zugeordnet wurden. Sie wurden in die Prüfung einbezogen.

Sicherheitseinbehalte mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

○ Sanierung Grundschule Greif	112,80 EUR
○ B-Plan 88 Heinrich-Heine-Straße	1.007,72 EUR
○ Z4LP (Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie)	<u>5.267,30 EUR</u>
	6.387,82 EUR

Auf der Grundlage der Angaben im Sachbuch bzw. der Zuarbeit vom Fachamt wird festgestellt, dass die Einbehalte für die Sanierung der Grundschule sowie für das Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie in 2023 auszuführen sind. Damit sind sie bei den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem bis zu fünf Jahren auszuweisen. Die Zuordnung des Betrages für die Heinrich-Heine-Straße zu den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ist nicht zu beanstanden.

Sicherheitseinbehalte mit einer Restlaufzeit von über einem bis zu fünf Jahren

○ Erneuerung Kunstrasen Ostplatz Volksstadion	2.261,00 EUR
○ Werterhaltungsmaßnahmen Dubnaring	4.522,00 EUR
○ Neubau Integrierten Gesamtschule Erwin Fischer	27.597,34 EUR
○ CDF-Sporthalle	9.714,78 EUR
○ Revitalisierung Herrenhufen	811,33 EUR
○ Krematorium	7.340,37 EUR
○ Immobilienverwaltung Werterhaltung	2.472,54 EUR
○ Gebäudeleittechnik	2.530,08 EUR
○ Sporthalle 1	6.814,43 EUR
○ Tiefbau - Spielgeräte	<u>475,64 EUR</u>
	64.539,51 EUR

Die Beträge für die Erneuerung des Kunstrasens Ostplatz Volksstadion und für die Werterhaltungsmaßnahmen Dubnaring wurden im Hhj. 2018 vereinbart. Eine Auszahlung erfolgt lt. Aussage des Fachamtes jährlich bis 2023 i. H. v. 1/5 des jeweiligen Sicherheitseinbehaltes. Die vollständige Zuordnung dieser Verbindlichkeiten zu denen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren war nicht korrekt. Bis zum 31.12.2022 waren insgesamt 5.087,25 EUR fällig und damit den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zuzuordnen. In den Hhj. 2020 und 2021 wurden keine Auszahlungen getätigt. Das RPA weist darauf hin, dass es sich um Verbindlichkeiten der UHGW handelt. Nach Leistungserbringung besteht von Seiten der UHGW eine Zahlungsverpflichtung.

Von den Sicherheitseinbehalten für den Neubau der Integrierten Gesamtschule Erwin Fischer sind lt. Sachbuch bzw. Zuarbeit des Fachamtes 25.217,34 EUR in 2023 bzw. 2024 fällig. Die Ausweisung bei den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem bis zu fünf Jahren ist somit korrekt. Des Weiteren resultieren 2.380,00 EUR aus der Erbringung von mangelhaften Leistungen. Insoweit gibt es kein Fälligkeitsdatum. Eine Auszahlung erfolgt nach Behebung der Mängel. Auf der Grundlage der Festlegungen in den VV zum § 52 GemHVO-Doppik ist dieser Betrag bei den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr auszuweisen.

Von den Einbehalten der CDF-Sporthalle sind lt. Sachbuch bzw. Zuarbeit des Fachamtes 8.705,85 EUR bis zum 31.12.2022 fällig und damit den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zuzuordnen.

Die Einbehalte im Zusammenhang mit der Revitalisierung Herrenhufen sind lt. Aussage des Fachamtes bis zum 31.12.2022 fällig. Des Weiteren ist der Betrag für das Krematorium in 2021 auszu zahlen. Somit handelt es sich um Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Zuordnung der Sicherheitseinbehalte für

- Werterhaltung Immobilienverwaltung
- Gebäudeleittechnik
- Sporthalle 1
- Spielgeräte

zu den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem bis zu fünf Jahren ist nicht zu beanstanden. Die Beträge sind in 2023 und 2025 bzw. 2026 fällig.

Pfandgelder für Türtransponder

Per 31.12.2021 weist das Verwahrkonto einen Bestand i. H. v. 3.600,00 EUR aus. In der Verbindlichkeitenübersicht werden sie bei den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem bis zu fünf Jahren ausgewiesen. Eine Rücksprache mit dem Sekretariat des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergab, dass generell keine Fälligkeiten für die Rückgabe der Transponder und die Auszahlung des Pfandbetrages vereinbart werden. Auf der Grundlage der Festlegungen in den VV zum § 52 GemHVO-Doppik ist der Betrag bei den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr auszuweisen.

sonstige Kautionen, Sicherheitseinbehalte

Aus der Bezeichnung der USK ist ersichtlich, dass weitere Verbindlichkeiten aufgrund von Sicherheitseinbehalten und Kautionen bestehen. Sie werden bei den Beträgen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ausgewiesen.

- | | |
|---|---------------|
| ○ USK 99999.00195 Sicherheitsleistungen Bauaufsicht | 69.000,00 EUR |
| ○ USK 99999.00214 Kautionen | 1.400,00 EUR |
| ○ USK 99999.01130 Kaution Mietverträge | 1.074,21 EUR |

Die Sicherheitsleistung i. H. v. 69.000,00 EUR steht im Zusammenhang mit dem Rückbau eines Antennenträgers nach Ende der Betriebszeit. Der Baugenehmigung zufolge wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Der Rückbau sollte nicht länger als ein Jahr dauern. Insoweit gibt es keinen festen Termin für die Auszahlung.

Der Einbehalt i. H. v. 1.400,00 EUR steht im Zusammenhang mit dem Einbau eines Unterflurfäkali entanks auf städtischem Grund und Boden. Eine Auszahlung erfolgt erst, wenn der Betrag nicht mehr von der UHGW für den Rückbau und die Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche benötigt wird.

Die Mietkaution i. H. v. 1.074,21 EUR basiert auf einem Vertrag, der lt. Aussage des Fachamtes unbefristet ist.

Entsprechend den VV zum § 52 GemHVO-Doppik bestimmt sich die Restlaufzeit nach der vertraglich vereinbarten Fälligkeit. Aus Sicht des RPAs ist die Zuordnung zu den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr korrekt, da der Zeitpunkt der Auszahlung nicht vertraglich terminiert wurde.

B 69 Das Amt für Finanzen hat eine korrekte Zuordnung der offenen Posten in der Forderungs-/Verbindlichkeitenübersicht zu der jeweiligen Restlaufzeit vorzunehmen.

4.7.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Darstellung der über das Ende des Hhj. hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen erfolgte in der Anlage D.

Abstimmung mit der Ergebnis- und Finanzrechnung

Entsprechend dem für verbindlich erklärten Muster 19 sind die Ergebnisse des Hhj. den Haushaltsansätzen des Hhj. gegenüberzustellen. Die Prüfung ergab, dass in der von der UHGW im Rahmen des Jahresabschlusses erstellten Übersicht die Gesamtermächtigungen als Ansatz des Hhj. ausgewiesen wurden. Eine Begründung erfolgt im Anhang unter Pkt. D (Abweichungen in den Mustern/Auswertungen). Von Seiten des RPAs ist diese Verfahrensweise nachvollziehbar und wird mitgetragen.

Die in der Übersicht über die über das Ende des Hhj. hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen dargestellten Ergebnisse und Gesamtermächtigungen stimmen mit der Ergebnis- und Finanzrechnung überein.

Die Summe der Übertragungen von Aufwandsermächtigungen beläuft sich auf 4.430.135,39 EUR, die Summe der Übertragungen von Auszahlungsermächtigungen auf 62.128.799,56 EUR. Es handelt sich bei letzterem um Ermächtigungen für lfd. Auszahlungen i. H. v. 4.430.135,39 EUR sowie um Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 57.698.664,17 EUR. Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden i. H. v. 6.725.700,00 EUR übertragen. Die Höhe der in der Übersicht ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sowie Auszahlungen ist identisch mit den Beträgen in der Ergebnis- und der Finanzrechnung.

Angemerkt wird, dass die Übertragungen für Ansätze für Aufwendungen und für lfd. Auszahlungen nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf das Notwendige zu beschränken sind.

Übertragbarkeit von Ermächtigungen

In § 15 GemHVO-Doppik sind die Anforderungen zur Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen geregelt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Übertragungen der Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen stichprobenhaft geprüft. In Einzelfällen war die Übertragung nicht nachvollziehbar.

Es wird weiterhin festgestellt, dass den Angaben in der Ergebnisrechnung zufolge auch bei den Erträgen Haushaltsermächtigungen i. H. v. 580.266,20 EUR in das Hhj. 2022 übertragen wurden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die Festlegungen im § 15 GemHVO-Doppik zur Übertragbarkeit im nicht investiven Bereich ausschließlich auf Aufwendungen bzw. lfd. Auszahlungen beziehen.

B 73 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die Anforderungen hinsichtlich der Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik zu beachten.

Angemerkt wird, dass sich die Gesamtermächtigung des Hhj. 2021 für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 87.257.735,98 EUR belief. Die tatsächlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 24.091.498,50 EUR und entsprechen damit nur 27,6 % der Gesamtermächtigung. Von den nicht im Hhj. 2021 verausgabten finanziellen Mitteln wurden 57.698.664,17 EUR in das folgende Hhj. übertragen, dies entspricht 66,12 % der Gesamtermächtigung.

Übertragbarkeit der Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten

Den Angaben in der Übersicht zufolge belief sich die genehmigte Festsetzung für das Hj. 2021 auf 30.000.000,00 EUR. Der Betrag ist nicht korrekt. Mit dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 15.07.2021 wurde die mit der Haushaltssatzung für 2021 beschlossene Kreditaufnahme nur teilweise i. H. v. 16.000.000,00 EUR genehmigt. Eine Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung für 2021 ist nicht erfolgt. Der Übersicht zufolge sollen die Ansätze von insgesamt 16.000.000,00 EUR nach § 52 Abs. 3 KV M-V fortgelten.

B 74 Das Amt für Finanzen hat die Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen in der Übersicht über die über das Ende des Hj. hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen korrekt darzustellen.

4.7.5 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Aus Sicht des RPAs sind in dieser Übersicht, die im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt wird, ausschließlich die Verpflichtungsermächtigungen aufzuführen, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.

Festgestellt wird, dass die Übersicht im Jahresabschluss 2021 identisch ist mit der im Haushaltsplan 2021/2022. Mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 15.07.2021 wurde der für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig i. H. v. 198.000,00 EUR genehmigt. Inwieweit diese geplanten Verpflichtungsermächtigungen im Hj. 2021 in Anspruch genommen wurden und auf dieser Grundlage in den folgenden Hj. Auszahlungen fällig werden, bleibt zu prüfen. Des Weiteren bleibt zu prüfen, inwiefern auf Basis von Verpflichtungsermächtigungen aus Haushaltsvorjahren in den folgenden Hj. Auszahlungen fällig werden.

B 75 Das Amt für Finanzen hat in der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen die Verpflichtungsermächtigungen darzustellen, aus deren Inanspruchnahme tatsächlich noch Auszahlungen fällig werden.

4.8 Sonstige Prüfungsfeststellungen

4.8.1 Beachtung der Festlegungen im Kontenrahmenplan

Verbuchung der von Dritten an die UHGW zu zahlenden Betriebs- und Nebenkosten

Dem Kontenrahmenplan zufolge sind bei der Kontenart 441 bzw. 641 (privatrechtliche Leistungsentgelte) u. a. die Erträge bzw. Einzahlungen aus Mieten und Pachten zu verbuchen. Entsprechend den Erläuterungen zu diesen Kontenarten sind hier sowohl die Erträge bzw. Einzahlungen aus der Vermietung und Verpachtung als auch die Nebenkostenerstattungen zu erfassen. Leistet der Mieter Vorauszahlungen auf die von ihm zu tragenden Nebenkosten, sind diese Beträge lt. dem Kontenrahmenplan bei der Kontenart 345 (erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen vom privaten Bereich) nachzuweisen.

Im Hj. 2021 wurden bei der Kontengruppe 34 keine Buchungen aufgrund von Vorauszahlungen des Mieters auf die Betriebskosten vorgenommen. Aus der Ergebnis- und Finanzrechnung ist ersichtlich, dass die Betriebskosten als Ertrag bzw. Einzahlung bei der Kontenart 442/642 (Kostenerstattungen, Kostenumlagen) nachgewiesen wurden. Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass hier die

Vorauszahlungen auf die Betriebskosten sowie die Erträge und Einzahlungen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen aus der Abrechnung verbucht wurden. Dies steht im Widerspruch zu den Festlegungen im Kontenrahmenplan, der bis zum Dreisteller (Kontenart) verbindlich ist.

B 76 Das Immobilienverwaltungsamt hat ggf. in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die Verbuchung der Betriebskosten zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Verbuchung von Verwaltungsgebühren des Landesförderinstitutes M-V

Die Verwaltungsgebühren, die an das Landesförderinstitut M-V zu zahlen sind, wurden auf dem SK 5799 0000/7799 0000 nachgewiesen. Entsprechend dem Kontenrahmen sind diese Aufwendungen/Auszahlungen bei der Kontenart 563 Geschäftsaufwendungen zu verbuchen.

Eine Rücksprache mit dem Fachamt ergab, dass ab dem Hj. 2022 Gebühren dieser Art nicht mehr zu entrichten sind. Aus dem Sachbuch ist ersichtlich, dass keine Buchungen in der Ergebnisrechnung getätigt wurden. Die Finanzrechnung weist nur noch Beträge aus der Realisierung von Verbindlichkeiten per 31.12.2021 aus. Insoweit wird von einer Beanstandung abgesehen.

SK 6882 7000 und 6883 7000 Einzahlungen aus der Veräußerung bebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte – erschlossen und unerschlossen

Die Finanzrechnung 2021 weist auf dem SK 6882 7000 Einzahlungen von insgesamt 84.365,00 EUR und auf dem SK 6883 7000 Einzahlungen von 617.484,09 EUR aus. Festgestellt wird, dass mit der Änderung des Kontenrahmenplanes (Anlage 1 der VV zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik vom 23.07.2019) die Einzahlungen aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Umlaufvermögens beim Konto 6884 0000 zu erfassen sind. Auch wenn der Kontenrahmenplan generell nur bis zum Dreisteller verbindlich ist, ist die Festlegung in diesem Fall aufgrund der Angaben für die Statistik zu beachten. Im Kontenrahmenplan erfolgte der Hinweis, dass mit der Verbuchung auf dem Konto 6884 0000 sichergestellt werden soll, dass die Einzahlungen aus der Veräußerung bebauter und unbebauter Grundstücke des Umlaufvermögens analog der gemeindehaushaltsrechtlichen Zuordnung auch in den Finanzstatistiken als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit behandelt werden.

B 77 Das Immobilienverwaltungsamt hat die Verbuchung der Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

4.8.2 Bruttowertveranschlagung

Gemäß § 8 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen wurden im § 11 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik geregelt.

Keine ausdrückliche Regelung hat der Sachverhalt von Aufwands- und Ertragsminderungen gefunden wie z. B. bei Rückerstattungen von Versicherungsbeiträgen. Bzgl. der Erstattungen aufgrund zu hoher Abschläge für Energie, Wasser bzw. Abwasser wurde eine Festlegung im Kontenrahmenplan bei der Kontenart 522/722 getroffen. Danach mindern im Rahmen der Endabrechnung erfolgende Rückerstattungen von geleisteten Abschlags- oder Vorauszahlungen aufgrund geringerer Verbräuche bis zum Ende des Werterhellungszeitraumes die entstandenen Aufwendungen und Auszahlungen. Nach diesem Zeitraum sind die Rückerstattungen als Erträge und Einzahlungen zu behandeln.

Aus Sicht des RPAs fand das Prinzip der Bruttoveranschlagung bei den folgenden Beispielen nicht hinreichend Beachtung. Bei der Entscheidung wurde die im Kontenrahmenplan für die Kontenarten 522/722 getroffene Regelung analog zugrunde gelegt.

- USK 52323.40165 Fremdreinigung
Auf dem USK wurde im Hj. 2021 ein Entgelt zur Rasenmähd einer Behörde von einer Reinigungsleistung eines Privatunternehmens als Absetzung vom Aufwand gebucht.
- USK 52370.00003 Erstattung Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung ohne Vorsteuer
Auf diesem USK wurde eine Erstattung zu einer Rechnung einer GmbH für Sportgeräte außerhalb des Wertaufhellungszeitraumes gebucht.

Inwieweit bei den Absetzungen vom Aufwand bzw. von der Auszahlung bei der Kontenart 522/722 (Strom, Wasser, Abwasser, Abfall) die Festlegung im Kontenrahmenplan beachtet wurde, bleibt zu prüfen.

B 78 Die Fachämter haben § 8 Abs. 1 und § 11 GemHVO-Doppik zu beachten.

4.8.3 Kleinbetragsausgleich

Entsprechend § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik kann die Gemeinde davon absehen, Ansprüche von weniger als 10,00 EUR geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grds. Erwägungen geboten ist. Letzteres gilt insb. für Verwaltungsgebühren, Bußgelder und Zahlungsverpflichtungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder allgemein festgesetzter Entgelte. Besondere gesetzliche Vorschriften über die Geltendmachung von Kleinbeträgen bleiben unberührt.

Regelungen zum Umgang mit Kleinbeträgen in der UHGW wurden in der DA 20-4 zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie zum Umgang mit uneinbringlichen Forderungen und Kleinbeträgen im Pkt. 7.1 getroffen. Entsprechend Pkt. 7.1.2 ist von Anforderungen und Auszahlungen von weniger als 2,50 EUR abzusehen. Beträge unter 2,50 EUR sind nur dann auszuzahlen, wenn der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt. Aus Sicht des RPAs sind die Festlegungen im Pkt. 7.1 der DA 20-4 zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen im Pkt. 2.1.2 des Berichtes verwiesen.

Im Rahmen der Globalabstimmung der Ergebnis- mit der Finanzrechnung wurde festgestellt, dass im Hj. 2021 ein Kleinbetragsausgleich vorgenommen wurde. Die Verbuchung erfolgte auf den USK

- USK 46290.00024 Kleinbetragsausgleich Forderungen
- USK 56990.40003 Kleinbetragsausgleich Verbindlichkeiten

Die Höhe der einzelnen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten lag unter dem Grenzbetrag.

Nicht hinreichend Beachtung fand die Festlegung im Pkt. 7.1.6 der DA 20-4. Es erfolgte auch ein Ausgleich von Kleinbeträgen bei den Verwaltungsgebühren (Kontenart 431).

Insgesamt wurden ausstehende Beträge i. H. v. 43,46 EUR durch finanzunwirksame Verrechnungen mit dem USK 46290.00024 ausgeglichen. Die Ergebnisrechnung weist dadurch bei diesem Ertragskonto einen negativen Betrag aus. Die Festlegung im Pkt. 7.1.7 wurde nicht beachtet. Danach sind Kleinbeträge unbefristet niederzuschlagen. In diesem Zusammenhang sind Aufwendungen beim Konto 5655 (Wertberichtigungen und Abgang von Forderungen) zu verbuchen.

Des Weiteren erfolgte der Ausgleich von Überzahlungen i. H. v. 60,82 EUR durch eine finanzunwirksame Verrechnung mit dem USK 56990.40003. Die Ergebnisrechnung weist dadurch bei dem Aufwandskonto einen negativen Betrag aus. Aus Sicht des RPAs wäre in diesen Fällen eine Ertragsbuchung vorzunehmen gewesen.

Außerdem ergab die Prüfung des Jahresabschlusses, dass Überzahlungen auch durch finanzwirksame Buchungen ausgeglichen wurden. In diesen Fällen wurden die Beträge beim USK 03100.26100 vereinnahmt. Die Gründe bleiben zu prüfen. Der Grenzbetrag von 2,50 EUR wurde nicht in jedem Fall beachtet.

B 79 Das Amt für Finanzen hat die Festlegungen in der DA 20-4 zur Kleinbetragsregelung zu beachten.

B 80 Das Amt für Finanzen hat für den Kleinbetragsausgleich eine einheitliche Verfahrensweise zu wählen.

4.8.4 Verbuchung der Grundsteuer für gemeindeeigene Grundstücke

Dem Kontenrahmenplan zufolge ist die Grundsteuer A und B für die gemeindeeigenen Grundstücke auf separaten Konten zu erfassen.

Im Hhj. 2021 wurden auf diesen SK Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen aus der Grundsteuer A und B für gemeindeeigene Grundstücke nachgewiesen. Sie belaufen sich für die Grundsteuer A auf jeweils 338,31 EUR. Erträge und Einzahlungen aus der zu entrichtenden Grundsteuer B für die gemeindeeigenen Grundstücke wurden i. H. v. 14.875,98 EUR bzw. 14.844,06 EUR verbucht. Die Höhe der Aufwendungen und Auszahlungen beträgt 13.842,78 EUR bzw. 14.009,63 EUR.

Seitens des RPAs wird darauf hingewiesen, dass die Verbuchung der von der UHGW zu tragenden Grundsteuern auf diesen SK zu prüfen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung einer Anfrage an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V verwiesen.

B 81 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die Verbuchung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen auf den Sachkonten für den Nachweis der Grundsteuer für gemeindeeigene Grundstücke zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

4.8.5 Übernahme von Rückforderungen der SSV

Auf dem Vorschusskonto 99999.40132 wurde die Übernahme von Rückforderungen der SSV verbucht. Die UHGW ist in diesen Fällen in Vorleistung gegangen. Im Hhj. 2019 wurden von diesen Beträgen 24.839,81 EUR in Abgang gestellt. In diesem Zusammenhang wurde eine zahlungsunwirksame Aufwandsbuchung auf dem USK 56553.40003 im KHH getätigt. Darüber hinaus erfolgte in 2020 die Übernahme der investiven Auszahlung in den KHH. Aus Sicht des RPAs ist diese Verfahrensweise zu überprüfen und stellt eine doppelte Belastung für den KHH dar.

B 82 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt die Ausbuchung der Forderungen i. H. v. 24.839,81 EUR und die Einbuchung in den KHH zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

4.8.6 Abgänge auf Forderungen

Im Hj. 2021 wurden Forderungen aus der Mehrwertsteuer i. H. v. 1.468,56 EUR und investive Forderungen i. H. v. 3.655,97 EUR in Abgang gestellt. In diesem Zusammenhang wurden Aufwendungen i. H. v. 5.124,53 EUR auf dem Konto 5655 3001 (Abgang auf Forderungen) erfasst.

Bei den Forderungen aus der Mehrwertsteuer handelt es sich um durchlaufende Gelder. Somit war die Verbuchung von Aufwendungen im Rechnungswesen nicht korrekt. Die investiven Forderungen resultieren aus einem Grundstücksverkauf (68,98 EUR) sowie aus Straßenausbaubeiträgen (3.586,99 EUR). Die Ausbuchung der Forderungen hatte keine Änderung des Bestandes bei den jeweiligen Bilanzpositionen zur Folge. Die Richtigkeit dieses Sachverhaltes bleibt zu prüfen.

Die Prüfung der Einzelwertberichtigungen ergab, dass Forderungen aus Säumniszuschlägen i. H. v. 7.571,00 EUR, die per 31.12.2020 in voller Höhe wertberichtigt waren, im Hj. 2021 in Abgang gestellt wurden. Im Zusammenhang mit dieser Ausbuchung wurde in der Ergebnisrechnung kein Ertrag aus der Auflösung der Einzelwertberichtigung sowie kein Aufwand aus Abgängen auf Forderungen verbucht. Der Ausgleich der Forderung und der Einzelwertberichtigung erfolgte durch eine finanzunwirksame Buchung in der Finanzrechnung. Auf das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung hat diese Verfahrensweise keinen Einfluss. Sie steht jedoch im Widerspruch zu den Festlegungen im Kontenrahmenplan. Die Erträge und Aufwendungen wurden dadurch nicht in der korrekten Höhe ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbuchung i. H. v. 7.571,00 EUR nicht korrekt war, da die Forderungen im Hj. 2021 vom Debitor beglichen wurden.

B 83 Das Amt für Finanzen hat die im Hj. 2021 verbuchten Abgänge auf Forderungen aus der Mehrwertsteuer i. H. v. 1.468,56 EUR zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

B 84 Das Amt für Finanzen hat die im Hj. 2021 verbuchten Abgänge auf investive Forderungen i. H. v. 3.655,97 EUR zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

B 85 Das Amt für Finanzen hat die im Hj. 2021 verbuchten Abgänge auf Forderungen i. H. v. 7.571,00 EUR zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

4.8.7 Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rechnungswesen nach dem Wertaufhellungszeitraum

Auf der Grundlage von § 60 Abs. 4 KV M-V war der Jahresabschluss für das Hj. 2021 bis zum 31.05.2022 aufzustellen. An diesem Tag endet der Wertaufhellungszeitraum.

Ergebnis aus der Prüfung der Forderungsübersicht des Hj. 2021

Die Bilanz beinhaltet Forderungen aus Pachten, die nach dem Ende des Wertaufhellungszeitraumes für das Hj. 2021 geltend gemacht wurden.

- 88000.14260 Pachten Güter Landwirtschaft 9.045,60 EUR
- 88010.14230 Pachten Landwirtschaft Miteigentum 39.657,87 EUR

Die Erträge des Hj. 2021 sind dadurch um 48.703,47 EUR zu hoch.

Des Weiteren wurden Guthaben aus der Abrechnung von Betriebs- und Nebenkosten i. H. v. 10.487,58 EUR als Absetzung vom Ertrag nach dem Ende des Wertaufhellungszeitraumes in das Rechnungswesen des Hj. 2021 eingebucht. Bei dem Betrag handelt es sich um Verbindlichkeiten

gegenüber zwei Eigenbetrieben der UHGW (1.173,95 EUR und 9.313,63 EUR). Die Bilanz weist negative Forderungen in dieser Höhe per 31.12.2021 aus. Diese Verfahrensweise führte zu einer Verringerung der Erträge des Hj. 2021.

Ergebnis aus der Globalabstimmung 2021

Den Angaben im Sachbuch zufolge wurden Forderungen aufgrund der Erstattung von Gewerbe- und Körperschaftssteuern sowie des Solidaritätszuschlages nach dem Wertaufhellungszeitraum für das Hj. 2021 eingebucht (20.514,12 EUR). Die Erfassung der Beträge im Rechnungswesen erfolgte als Absetzung vom Aufwand. Infolgedessen ist die Summe der Aufwendungen des Hj. 2021 zu gering.

Verbindlichkeiten aus Kostenerstattungen an einen Eigenbetrieb der UHGW (USK 52531.40000)

Die Bilanz beinhaltet per 31.12.2021 Verbindlichkeiten i. H. v. 799.633,82 EUR. Insgesamt 355.771,00 EUR basieren auf Rechnungen, die nach dem Ende des Wertaufhellungszeitraumes erstellt wurden. Den Angaben im Sachbuch zufolge handelt es sich um Aufwendungen aus Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser für 2018 bis 2021 sowie um den Anteil der UHGW an der Regenwasserkanalisation in 2017 und 2018. Die Verbindlichkeiten und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen wurden mit Ausnahme eines Betrages i. H. v. 2.863,16 EUR bereits im Hj. 2020 eingebucht. Im Ergebnis sind die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag des Jahresabschlusses 2021 sowie die Aufwendungen des Hj. 2021 zu hoch.

Erstattung Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung ohne Vorsteuer (USK 52370.00003)

Es handelt sich um eine Erstattung i. H. v. 18,41 EUR, die nach dem Wertaufhellungszeitraum angewiesen wurde. Den Angaben im Sachbuch zufolge handelt es sich um Erstattungen zu einer Rechnung einer GmbH für Sportgeräte.

Maßnahme „Straße am Elisenpark“

Die Rechnung der Stadtwerke Greifswald GmbH für den Kostenanteil Regenwasser an der Straßentwässerung i. H. v. 91.373,07 EUR mit Rechnungsdatum 16.08.2023 liegt außerhalb des Wertaufhellungszeitraumes.

B 86 Das Amt für Finanzen hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses den Werterhellungszeitraum zu beachten.

4.8.8 Zuweisungen nach § 23 FAG M-V und § 24 FAG M-V

Auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 FAG M-V erhielt die UHGW allgemeine Zuweisungen i. H. v. 2.888.092,90 EUR. Sie sind ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungs- sowie Instandhaltungsmaßnahmen insb. in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband zu verwenden. Des Weiteren wurden der UHGW Zuweisungen auf der Basis von § 24 Abs. 1 FAG M-V gewährt. Sie betragen insgesamt 1.502.299,92 EUR und stehen vor allem für investive Zwecke zur Verfügung.

Die Erfassung der Zuschüsse nach § 23 und § 24 FAG M-V als Kapitalzuschüsse im Rechnungswesen ist kontenmäßig nicht zu beanstanden. Der Nachweis der Buchungen erfolgte beim Produkt 61100 und nicht entsprechend dem landeseinheitlichen Produktrahmenplan beim Produkt 61103.

Der Produktrahmenplan ist jedoch nur bis zur Produktgruppe (611) verbindlich und die Vorgaben der Statistik wurden auch bei der Zuordnung zum Produkt 61100 eingehalten.

In § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik ist geregelt, dass die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit nach § 23 und § 24 FAG M-V neben der Deckung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Deckung lfd. Auszahlungen im Rahmen von § 23 und § 24 FAG M-V dienen und dem lfd. Bereich zugeführt werden können. Dies gilt auch für Einzahlungen nach § 23 und § 24 des FAG M-V aus Haushaltsvorjahren, die noch nicht verwendet worden sind. Im Hhj. 2021 wurden auf dieser Grundlage Zuweisungen i. H. v. 300.109,35 EUR zur Deckung von lfd. Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Der Nachweis der Zuführung an den lfd. Bereich erfolgte entsprechend den im Kontenrahmenplan vorgegebenen Finanzrechnungskonten. Die Buchung der lfd. Ein- und investiven Auszahlung wurde beim Produkt 61100 abgebildet. Dies war nicht korrekt. Entsprechend den Festlegungen im Produktrahmenplan sind die Zuführungen gemäß § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik dem jeweils betroffenen Produkt zuzuordnen. Des Weiteren wurde die Auszahlungsverrechnung als Zuführung und Entnahme bei der zweckgebundenen Kapitalrücklage abgebildet. Diese Verfahrensweise hat keinen Einfluss auf den Bestand der Rücklage, bleibt jedoch zu prüfen.

B 87 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Zuführung an den lfd. Bereich auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 FAG M- V i. V. m. § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Die Zuweisungen nach den §§ 23 und 24 des FAG M-V werden als Kapitalzuschüsse gewährt. Die Beträge sind einer zweckgebundenen Kapitalrücklage zuzuführen. Regelungen zu Entnahmen wurden in § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik getroffen. Im Hhj. 2021 wurden insgesamt 320.018,74 EUR der Rücklage entnommen und entsprechend den Vorgaben im Kontenrahmenplan als Ertrag in der Ergebnisrechnung verbucht.

- 19.909,39 EUR Deckung von Aufwendungen aus planmäßigen Abschreibungen (§ 18 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik)
- 300.109,35 EUR Ausgleich der Ergebnisrechnung (§ 18 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik)

Zuführung von investiven Einzahlungen an den lfd. Bereich auf der Grundlage von § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik

Im Haushaltplan 2021 wurde eine Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V i. H. v. 2.274.000,00 EUR veranschlagt. Das Ergebnis in der Finanzrechnung beläuft sich auf 300.109,35 EUR. Die Differenz beträgt 1.973.890,65 EUR. Zu beachten ist, dass die Zuführung für die Instandhaltungsmaßnahmen in der Stadtbibliothek i. H. v. 39.772,82 EUR im Planansatz nicht enthalten ist. Somit wurden von der geplanten Zuführung lediglich 260.336,53 EUR realisiert.

Der Betrag von 300.109,35 EUR entspricht der Höhe der Aufwendungen, die beim Konto 5231 (Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen) verbucht wurden. Eine Auszahlung wurde im Hhj. 2021 nicht in jedem Fall getätigt. Insgesamt belaufen sich die Verbindlichkeiten auf 4.636,45 EUR. Somit ist die Zuführung an den lfd. Bereich im Hhj. 2021 auf der Grundlage der Festlegung im § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik der Höhe nach nicht korrekt. Die in der Finanzrechnung ausgewiesenen lfd. Einzahlungen und investiven Auszahlungen sind jeweils um 4.636,45 EUR zu hoch.

B 88 Das Amt für Finanzen hat die Höhe der Zuführung an den lfd. Bereich im Hhj. 2021 auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 FAG M-V i. V. m. § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Die Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen in der Stadtbibliothek mit Mitteln aus der Infrastrukturpauschale wurde von der Bürgerschaft im Hhj. 2020 beschlossen (BV-V/07/0183 vom 22.04.2020 - Dachsanierung einschließlich Schadstoffsanierung der Stadtbibliothek). Insgesamt sollten 400.000,00 EUR zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis belief sich die Zuführung für diese Maßnahme in

- 2020 auf 360.227,18 EUR
 - 2021 auf 39.772,82 EUR
- 400.000,00 EUR

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde festgestellt, dass die Höhe der Zuführung auf der Basis der im Hhj. 2020 verbuchten Aufwendungen ermittelt wurde. Es bestanden per 31.12.2020 Verbindlichkeiten i. H. v. 14.203,77 EUR, die in 2021 realisiert wurden. Im Hhj. 2021 belaufen sich die Auszahlungen auf insgesamt 334.760,70 EUR. Sie betreffen überwiegend die Dachsanierung. Jahresübergreifend ist die Höhe der Zuführung an den lfd. Bereich für die Instandhaltungsmaßnahmen in der Stadtbibliothek somit nicht zu beanstanden.

Entnahmen aus der Kapitalrücklage auf der Grundlage von § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik

Zur Deckung von Aufwendungen aus planmäßigen Abschreibungen wurden der zweckgebundenen Rücklage 19.909,39 EUR entnommen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Des Weiteren wurde eine Entnahme zum Ausgleich der Ergebnisrechnung in Höhe der Zuführung vom investiven an den lfd. Bereich getätigt (300.109,35 EUR) getätigt. Da die Zuführung an den lfd. Bereich in der Finanzrechnung um 4.636,45 EUR zu hoch war, ist folglich auch die Entnahme zum Ausgleich der Ergebnisrechnung fehlerbehaftet.

B 89 Das Amt für Finanzen hat die Höhe der Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage auf der Grundlage von § 18 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

4.8.9 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens

Dem Kontenrahmenplan zufolge sind die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens bei der Kontenart 461 zu erfassen. Sie sind zu verzeichnen, wenn der Erlös aus der Veräußerung des Vermögensgegenstandes höher ist als der in der Bilanz ausgewiesene Betrag. Die Erträge sind finanzunwirksam, da der Verkaufserlös in voller Höhe als investive Einzahlung zu verbuchen ist. Die Konten bei der Kontenart 461 wurden mit einem investiven Einzahlungskonto verknüpft, wenn die Höhe des Ertrages identisch mit der Einzahlung ist, da das Vermögen in der Bilanz nicht mehr bzw. nur noch mit einem Erinnerungswert (1,00 EUR) geführt wird. Seitens des RPAs wird darauf hingewiesen, dass diese Verfahrensweise fehlerhaft ist.

Im Hhj. 2021 wurden Buchungen auf folgenden SK getätigt:

- 4611 2000/6851 1000 USK 46112.00001 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden
- 4611 4000/6856 2000 USK 46114.00001 Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze

B 90 Das Amt für Finanzen hat die Verknüpfung von Ertragskonten der Kontenart 461 mit Finanzrechnungskonten zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

4.8.10 Auszahlungsverrechnung gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik kann ein positiver Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsbedingten Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird.

Im Hhj. 2021 erfolgte auf dieser Grundlage keine Zuführung an den investiven Bereich.

4.8.11 Vermögenszuordnungen

Aufgrund von Vermögenszuordnungen wurden Zuführungen in die allgemeine Kapitalrücklage i. H. v. 39.361,22 EUR getätigt.

Im Hhj. 2021 wurden durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen einige Grundstücke in Wieck und an der Salinenstraße unentgeltlich oder mit Vermögensausgleich an die UHGW übertragen. Es handelt sich um Grundstücke am Ryck, auf denen sich Spundwände zur Uferbefestigung befinden. Die unentgeltlich übertragenen Grundstücke i. H. v. 6.031,00 EUR wurden als Zuführung zur allgemeinen Kapitalrücklage erfasst. Weiterhin wurden zwei Grundstücke in Ladebow i. H. v. 33.330,22 EUR zugeordnet, die Verkehrsflächen betreffen.

4.8.12 Nachweis von Forderungen aus der Rückzahlung von Städtebaufördermitteln

Auf dem USK 17990.00000 werden Einzahlungen aus der Rückzahlung von Städtebaufördermitteln verbucht. Per 31.12.2021 beträgt die Forderung 14.500,00 EUR. Sie wird in der Bilanz bei der Position A 2.2.2 (privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) ausgewiesen. Die Forderung wurde gestundet. Der zum Bilanzstichtag offene Posten ergibt sich aus der Differenz zwischen der im Hhj. 2016 eingebuchten Forderung i. H. v. 25.000,00 EUR und den bis zum 31.12.2021 gezahlten Raten (10.500,00 EUR).

Nicht nachvollziehbar ist, dass das USK 17990.00000 mit einem Betrag von -16.600,00 EUR auch bei den Beständen der Bilanzposition A 2.2.7 (sonstige Vermögensgegenstände) ausgewiesen wird.

B 91 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Forderung aus der Rückzahlung von Städtebaufördermitteln zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

4.8.13 Kürzung von Rechnungsbeträgen

Nach dem Vollständigkeitsprinzip als einen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung hat der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, latente Steuern sowie Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Damit sind bei eingehenden Rechnungen grds. die Verbindlichkeiten in voller Höhe im Rechnungswesen zu erfassen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Rundverfügung zur Buchung geänderter Rechnungen vom 13.03.2020 verwiesen. In dieser ist die Vorgehensweise bei Änderungen von Schlussrechnungen im Bereich der VOB/B dargelegt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Rechnungen, die nicht unter VOB/B fallen, grds. nicht verändert werden dürfen. Ist eine Rechnung fehlerhaft, ist sie seitens des

Rechnungserstellers neu einzureichen, sofern nicht abweichende Regelungen hierzu getroffen wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass nicht in jedem Fall Rechnungsbeträge in voller Höhe durch die UHGW anerkannt, sondern gekürzt ausgezahlt wurden. Als Beispiel wird das USK 02101.50000 (Deckungsring Werterhaltung) angeführt. Weiterhin wurde im Rahmen der Maßnahme Baufeldfreimachung Inklusives Schulzentrum eine Differenz zwischen der vom Fachamt ermittelten geprüften Schlussrechnungssumme und den von der UHGW gezahlten Abschlägen eine Differenz von 426,08 EUR festgestellt, die nicht als Verbindlichkeit erfasst wurde. Ein Schlussrechnungsschreiben lag im d.3-System nicht vor.

B 92 Die Fachämter haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die Regelungen der Rundverfügung zur Buchung geänderter Rechnungen einzuhalten.

4.8.14 Berücksichtigung der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen

Die UHGW befindet sich bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der SSV weiterhin im Rückstand. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der UHGW waren die Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 der SSV der UHGW noch nicht festgestellt. Die noch ausstehenden Jahresabschlüsse stellen ein Prüfrisiko dar.

B 93 Das Stadtbauamt hat die Jahresabschlüsse der SSV vor der Erstellung des Jahresabschlusses der UHGW aufzustellen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Spiegelbuchungen aus den SSV bislang nicht vollständig in die Haushaltswirtschaft der UHGW übernommen wurden. Aus den Spiegelbuchungen ergeben sich jährlich aus den investiven Zuweisungen der UHGW Herausrechnungen in den lfd. Saldo. Dies impliziert ein Risiko für den lfd. Saldo der Finanzrechnung und das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung.

5 Kennzahlen zum Jahresabschluss

Die Darstellung der Finanz-, Vermögens- und Liquiditätslage der UHGW orientiert sich an dem Kennzahlenset zur KommunalFinanzStrukturAnalyse (KoFiStA) des Landesrechnungshofes M-V. Dieses Kennzahlenset soll einen interkommunalen Vergleich ermöglichen. Im Rahmen dieses Prüfberichts werden die Kennzahlen für die Hhj. 2017 bis 2021 auf den folgenden Seiten dargestellt.

Kennzahl	Aussage	2017	2018	2019	2020	2021	Erläuterung
Grundkennzahlen							
Jahresergebnis lt. Ergebnisrechnung (vor Veränderung der Rücklagen)	Das Rechnungsergebnis vor Veränderung der Rücklagen gibt den Ressourcenverbrauch und das -aufkommen im Hhj. wieder. Mit dieser Kennzahl kann die allgemeine aktuelle Haushaltslage bzw. wirtschaftliche Lage der Kommune bestimmt werden. Ferner verdeutlicht sie, ob die Kommune den Handlungsspielraum zukünftiger Generationen verringert bzw. einschränkt. Anzustreben ist ein positives Jahresergebnis.	- 398.381,69	4.180.900,80	7.999.470,83	10.945.812,08	- 1.684.919,76	In 2021 hat sich das Jahresergebnis lt. Ergebnisrechnung gegenüber dem Vorjahr verringert, ein Ausgleich der Ergebnisrechnung wurde nicht erreicht.
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen	Die Kennzahl zeigt an, ob jahresbezogen die Auszahlungen durch die Einzahlungen gedeckt wurden. Anzustreben ist ein positiver Saldo mindestens in der Höhe der Auszahlungen für planmäßige Tilgungen von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 32 GemHVO-Doppik).	1.493.769,18	6.321.043,71	13.401.493,19	5.805.980,84	4.808.305,08	Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung des Saldos der lfd. Ein- und Auszahlungen zu verzeichnen. Der erzielte positive Saldo reicht aus, um die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungen von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 2.496.389,40 EUR zu decken.
	Empfohlen wurde eine Ergänzung durch eine Pro-Kopf-Darstellung des Saldos.	25,37	106,45	226,25	97,94	81,04	Die oben dargestellten Erläuterungen zeigen sich ebenfalls in dem Saldo je Einwohner.

Vermögensstruktur							
Durchschnittliche Restnutzungsdauer	Die durchschnittliche Restnutzungsdauer gibt Hinweise auf den Gesamtzustand des Vermögens der Kommune. Zu beachten ist, dass sie keine Aussagekraft hat hinsichtlich des spezifischen Zustandes einzelner bzw. ggf. wesentlicher Gegenstände oder sonstiger Besonderheiten (z. B. Vermögensstruktur, Berücksichtigung von nicht abschreibbaren Vermögenswerten, spezifische Abschreibungszeiträume etc.). Vielmehr verdeutlicht die Kennzahl, ob die Kommune insbesondere im Zeitvergleich "auf Verschleiß fährt". Anzustreben ist eine möglichst hohe und im Zeitablauf konstante Kennzahl.	51,04	53,36	49,41	51,39	54,80	Gegenüber dem Vorjahr ist die durchschnittliche Restnutzungsdauer gestiegen. Die Entwicklung basiert insb. auf einem Anstieg des Sachanlagevermögens. Die Abschreibungen sind im Hj. 2021 ggü. dem Haushaltsvorjahr gesunken. Zu berücksichtigen ist, dass bei dieser Kennzahl alle immateriellen Vermögensgüter und Sachanlagen berücksichtigt wurden, unabhängig davon, ob sie tatsächlich abgeschrieben wurden. Werden bei deren Entwicklung nur die abschreibungsfähigen Vermögensgüter und Sachanlagen berücksichtigt, würde sich die durchschnittliche Restnutzungsdauer verringern.
Reinvestitionsquote	Die Reinvestitionsquote beschreibt das Investitionsverhalten unter Berücksichtigung des Werteverzehrs. Ein Wert von mindestens 100 % ist anzustreben. Dies indiziert im Regelfall den Erhalt der Infrastruktur einer Kommune (Beseitigung überalterter Infrastruktur, Aufbau zusätzlicher Vermögenswerte oder Reinvestitionen unter Berücksichtigung der Preisentwicklung).	69,35	170,40	213,21	203,05	237,22	Die Reinvestitionsquote ist im Hj. 2021 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Zurückzuführen ist dies auf einen Anstieg der Auszahlungen für Anlagevermögen sowie eine Verringerung der Abschreibungen. Bei der Interpretation ist die Abweichung der Auszahlungen für Anlagevermögen gegenüber der Gesamtermächtigung i. H. v. 60.382.346,82 EUR sowie die Übertragung in Haushaltsfolgejahre i. H. v. 57.013.944,17 EUR zu berücksichtigen. Für die Analyse der Abweichungen wird auf die Ausführungen im Anhang des Jahresabschlusses sowie im Prüfbericht verwiesen.

Kapitalstruktur							
Eigenkapitalquote	Insbesondere der Entwicklungsverlauf dieser Kennzahl ist ein Indikator für die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit. Ein konstant bleibender Wert ist Indiz für einen bewussten und sorgsamem Ressourceneinsatz. Anzustreben ist ein möglichst hoher und konstanter Wert.	73,24	73,78	73,53	73,76	72,46	Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.
Eigenkapitalveränderungsquote	Die Eigenkapitalveränderungsquote stellt das Verhältnis des Eigenkapitals des Hhj. gegenüber dem Eigenkapital der EÖB dar und damit die Entwicklung des Eigenkapitals seit Aufstellung der EÖB ohne Berücksichtigung der Bilanzsumme. Es ist mindestens der Erhalt des Eigenkapitals der EÖB anzustreben. Ist der Wert größer als 100 %, hat sich das Eigenkapital im Zeitablauf erhöht.	106,09	108,89	111,81	115,27	115,72	Die Eigenkapitalveränderungsquote hat sich im Hhj. 2021 gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Auch die Entwicklung der Kennzahl seit Einführung der Doppik ist durch einen Anstieg gekennzeichnet.

Kreditquote	Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung. Anzustreben ist eine möglichst geringe und im Zeitablauf sinkende Kreditquote.	2,33	2,23	2,10	1,99	1,90	Die Kreditquote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,09 Prozentpunkte auf 1,90 % gesunken. Grund hierfür ist die planmäßige Tilgung von Krediten bei gleichzeitiger Nicht-Inanspruchnahme der genehmigten Kreditermächtigungen, was insgesamt betrachtet zu einem geringeren Ausweis von Verbindlichkeiten oder gleichartig zum Bilanzstichtag führte. Hingewiesen wird, dass in den berücksichtigten Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen oder gleichartig die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (z. B. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kommunalen Aufbaufonds) nicht berücksichtigt werden.
	Die Kennzahl kann durch die Pro-Kopf-Verschuldung ergänzt werden.	275,93	266,74	260,44	253,22	245,98	Die Verschuldung je Einwohner ist ebenfalls gesunken.
durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer	Diese Kennzahl zeigt an, wie viele Jahre bei der gegenwärtigen Höhe der planmäßigen Tilgungen zum Abbau der Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechnerisch benötigt werden. Anzustreben ist eine möglichst geringe Tilgungsdauer.	6,04	6,22	6,18	6,02	5,85	Gegenüber den Haushaltsvorjahren ist die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer auch im Hhj. 2021 geringfügig gesunken. Hingewiesen wird, dass bei der Berechnung der Kennzahl für das Hhj. 2016 die Sondertilgung nicht berücksichtigt wurde.
Kassenkreditquote	Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten zur Bilanzsumme. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist vor allem in Zeitreihenanalysen hoch. Anzustreben ist ein niedriger Wert.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	In den Hhj. betrug die Höhe der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten 0 EUR. Damit beträgt auch die Kassenkreditquote 0.

Liquidität							
Liquiditätsquote 1. Grades	<p>Diese Kennzahl wird über das Verhältnis von kurzfristigen Verbindlichkeiten und Kassenkredit bestimmt. Bei einer Quote $\geq 100\%$, stehen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken.</p> <p>Die Aussagekraft dieser Kennzahl beschränkt sich auf die kurzfristige Zahlungsfähigkeit zum Stichtag, ein Zeitreihenvergleich wird empfohlen. Anzustreben ist, dass keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Verwendung liquider Mittel hat Vorrang vor dem Einsatz von Kassenkrediten. Die Kennzahl besitzt damit auch Aussagekraft zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zur Qualität des Liquiditätsmanagements.</p>	kann nicht berechnet werden, da keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	kann nicht berechnet werden, da keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	kann nicht berechnet werden, da keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	kann nicht berechnet werden, da keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	kann nicht berechnet werden, da keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	In den betrachteten Hj. bestanden zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.

Ergebnisstruktur							
Zinsaufwandsquote	Die Zinsaufwandsquote verdeutlicht den Einfluss der Kredite auf die aktuelle Haushaltssituation. Eine hohe Zinsaufwandsquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein. Es ist jedoch keine Aussage zum Zinsniveau bzw. zur Struktur oder zu Laufzeiten der Verbindlichkeiten zu. Mögliche Sondereffekte (z. B. Verlustausgleich) sind bei der Interpretation zu berücksichtigen. Anzustreben ist eine möglichst niedrige Quote.	1,38	0,88	0,81	1,15	0,74	Die Zinsaufwandsquote ist im Zeitablauf gesunken. Im Hhj. 2021 ist gegenüber dem Haushaltsvorjahr ein Sinken der Zinsaufwandsquote zu verzeichnen. Dies ist zurückzuführen auf geringere Zins- und sonstige Finanzaufwendungen bei einem gleichzeitigen Anstieg der Aufwendungen gegenüber dem Haushaltsvorjahr.
Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit	Die Kennzahl zeigt den Grad der Deckung der Aufwendungen durch die Erträge an. Anzustreben ist ein Wert von mindestens 100 %.	99,63	104,08	107,29	108,84	98,71	Der Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit ist gegenüber dem Haushaltsvorjahr gestiegen. Im Hhj. 2021 war die Summe der Aufwendungen höher als die Summe der Erträge.

6 Bestätigungsvermerk

Entsprechend § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Übersicht über die Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und den relevanten Regelungen der GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters erstellt.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des auf die Rechnungslegung bezogenen internen Kontrollsystems sowie die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nachfolgend bezeichnete Prüfungsfeststellungen führten insbesondere zur Einschränkung des Testates:

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie im Rahmen des internen Kontrollsystems Dienstanweisungen bzw. Arbeitsrichtlinien zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens sowie für die Buchhaltung zu erlassen. Die Prüfung hat gezeigt, dass diesem Erfordernis nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wurde. Noch ausstehende Dienst- und Arbeitsanweisungen/Richtlinien sind zu erstellen bzw. bereits bestehende den doppelten Grundsätzen anzupassen und durch den Oberbürgermeister für verbindlich erklären zu lassen.

2. Eine Umsetzung der Beanstandungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie aus den Jahresabschlüssen 2012 bis 2020 erfolgte nicht in vollem Umfang.
3. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald waren die Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 der Städtebaulichen Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ noch nicht festgestellt.
4. Eine vollständige Inventur wurde nach Einführung der Doppik bis zum 31.12.2021 nicht durchgeführt.
5. Es liegt kein gültiges Zertifikat des Softwareanbieters der im Rechnungswesen eingesetzten Software vor. Durch die Kommune sind als Anwender selbst umfassende Tests auf haushaltsrechtliche und IT-technische Mindeststandards durchzuführen und zu dokumentieren. Eine entsprechende Dokumentation konnte im Rahmen der Prüfung durch das Fachamt nicht vorgelegt werden. Dies stellt einen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkungen den Vorschriften gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wie folgt festgestellt:

Das Vermögen (ohne aktiven Rechnungsabgrenzungsposten)
beträgt zum 31.12.2021 769.856.321,86 EUR

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2021 72,46 %

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31.12.2021 5,82 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 53 Abs. 3 KV M-V wurde im Haushaltsjahr 2021 nicht überschritten.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt - 1.684.919,76 EUR

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2021 - 330.995,13 EUR

Entnahme aus den Rücklagen 442.155,74 EUR

Zuführung zu den Rücklagen 111.160,61 EUR

Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen - 1.353.924,63 EUR

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 26.602.850,63 EUR

Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus von 4.808.305,08 EUR

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verändert sich der Saldo auf 2.311.915,68 EUR

Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt 21.355.530,94 EUR

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 24.091.498,50 EUR

Die Investitionseinzahlungen betragen in 2021 17.312.295,84 EUR

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 2.496.389,40 EUR

Die liquiden Mittel sind insgesamt gesunken um 4.881.154,52 EUR

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet die zeitnahe Ausräumung der gegebenen Prüfungsfeststellungen mit der Erstellung der Jahresabschlüsse für die folgenden Jahre.

Greifswald, 07.10.2024



Dr. Agnes Oestreich
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

7 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen

Beanstandungen

- B 94 Das Amt für Finanzen hat die doppelte Erfassung von zwei Grundstücken aus dem Anlage- bzw. Umlaufvermögen zu korrigieren.
- B 95 Das Amt für Finanzen hat den Investitionskostenzuschuss für die Straßenentwässerung der Peter-Warschow-Straße als geleisteten Investitionszuschuss zu aktivieren und abzuschreiben.
- B 96 Das Amt für Finanzen hat die Aktivierung der Grundstücke des Stadthauses zu korrigieren.
- B 97 Das Amt für Finanzen hat die angeschaffte Ladeinfrastruktur korrekt zu verbuchen.
- B 98 Das Amt für Finanzen hat die Anwendung der Kleinbetragsregelung bei den treuhänderischen und durchlaufenden Geldern zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 99 Das Amt für Finanzen sollte Festlegungen zur Verbuchung von Beträgen treffen, die zu einer Minderung der Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlage- bzw. Umlaufvermögens führen.
- B 100 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung von Beträgen auf der Grundlage von § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 101 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Immobilienverwaltungsamt die Verfahrensweise zum Nachweis der Verwaltung des Allein- und Miteigentums an der Stiftung zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 102 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Instandsetzungsmaßnahme „ASV-Steganlage im Hafen Wieck“ zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 103 Das Tiefbau- und Grünflächenamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die Verbuchung der Baumaßnahmen an Gehwegen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 104 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Brandschutzsanierung der Karl-Krull-Schule zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 105 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der unter dem SK 0110 0000 aktivierten immateriellen Vermögensgüter zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 106 Das Stadtbauamt hat die Verbuchung der Gebühren aus der Umlage des Wasser- und Bodenverbandes zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 107 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Erträge und Einzahlungen aus Postzustellungsgebühren und Portogebühren aus Mahnläufen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 108 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung des außerordentlichen Ertrages i. H. v. 24.017,28 EUR zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 109 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Immobilienverwaltungsamt zu prüfen, ob sich aufgrund der Förderung junger Familien immaterielle Vermögensgegenstände per 01.01.2012 im Besitz der UHGW befanden, die in der EÖB hätten ausgewiesen werden müssen.
- B 110 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Unterhaltung von Gemeindestraßen unter Beachtung der Kontonummern des Statistischen Bundesamtes auf dem SK 5233 8000 vorzunehmen.
- B 111 Auf dem SK 5231 3000 wurden Aufwendungen i. H. v. 11.697,77 EUR für die Erstellung eines Verwendungsnachweises verbucht. Dies stellt keine Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden dar. Es ist zu prüfen, ob es sich um Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten oder aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten handelt.

- B 112 Das Amt für Finanzen hat die Vermögensgegenstände und Sonderposten aus der Baumaßnahme „Bahnparallele“ zu prüfen und ggf. einzeln zu bewerten und abzuschreiben.
- B 113 Das Amt für Finanzen hat die Übernahme der Anfangsbestände der Bilanzpositionen aus 2011 in die EÖB, bei denen Kassenreste am 01.01.2012 ausgewiesen wurden, zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 114 Die aufgrund des Beschlusses B 48-02/14 erfolgte Ausbuchung der Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit der Sacheinlage Martin-Andersen-Nexö-Platz an die GPG war nicht vollständig. Das Amt für Finanzen hat alle Vermögensgegenstände dieser Sacheinlage in Abgang zu stellen.
- B 115 Das Amt für Finanzen hat für Dienstherrwechsel innerhalb des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V die Abbildung über die allgemeine Kapitalrücklage zu prüfen.
- B 116 Das Immobilienverwaltungsamt hat die Verbuchung von investiven Einzahlungen aus Versicherungserstattungen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

8 Übersicht zu Beanstandungen

- B 1 Das Amt für Finanzen hat die noch ausstehenden Dienst- und Arbeitsanweisungen/Richtlinien zu erstellen bzw. die bereits bestehenden hinsichtlich der o. a. Feststellungen zu prüfen und ggf. anzupassen und durch den OB für verbindlich erklären zu lassen.
- B 2 Das Amt für Finanzen hat die für die Freigabe der Weblösung ab-data Web Finanzwesen erforderlichen Tests auf haushaltsrechtliche und IT-technische Mindeststandards durchzuführen und zu dokumentieren.
- B 3 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die Inventur vollständig durchzuführen.
- B 4 Dem Amt für Finanzen wird empfohlen, eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.
- B 5 Das Amt für Finanzen hat den Jahresabschluss innerhalb der Frist nach § 60 KV M-V aufzustellen.
- B 6 Das Amt für Finanzen hat die Finanzrechnung künftig korrekt aufzustellen.
- B 7 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachämtern die noch offenen Prüffeststellungen zur EÖB auszuräumen.
- B 8 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt den Investitionskostenzuschuss an das Abwasserwerk Greifswald für den Schmutzwasserkanal in der Straße „An den Gewächshäusern“ i. H. v. 193.982,11 EUR zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 9 Das Amt für Finanzen hat den Investitionszuschuss an das Abwasserwerk Greifswald zur Herstellung des Regensammlers Ost/Ketscherinbach zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.
- B 10 Das Immobilienverwaltungsamt hat zukünftig die Anforderungen des § 56 Abs. 4 KV M-V zu beachten.
- B 11 Das Amt für Finanzen hat die Bilanzierung des Aufwuchses aus der Baumaßnahme Stadtarchiv zu korrigieren.
- B 12 Das Amt für Finanzen hat die Spielhügelabdeckungen auf dem SK für Betriebsvorrichtungen zu erfassen.
- B 13 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Immobilienverwaltungsamt die Anschaffungskosten für die ersteigerten Acker- und Grünlandflächen in Diedrichshagen und Koitenhagen zu korrigieren.
- B 14 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Immobilienverwaltungsamt die Vermögensgegenstände auf dem Grundstück des Sozialkaufhauses einzeln zu bewerten und entsprechend den Vorgaben der Landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des NKHR abzuschreiben.
- B 15 Das Amt für Finanzen hat den generellen Umgang mit Festwerten sowie die buchhalterische Abbildung der Ersatzbeschaffungen für Festwerte zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Ein Wechsel der Bewertungsmethode ist im Anhang darzustellen sowie zu begründen.
- B 16 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt die aus den Erschließungsverträgen zu den B-Plänen übernommenen fertiggestellten Straßen u. a. Vermögensgegenstände ordnungsgemäß im Anlagevermögen der UHGW zu erfassen. Auf dem SK für Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen sind Sonderposten in gleicher Höhe zu erfassen.
- B 17 Das Amt für Finanzen hat die Aktivierung der Radstation zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

- B 18 Das Amt für Finanzen hat die buchhalterische Abbildung der geleisteten Investitionskostenzuschüsse aus der Baumaßnahme Revitalisierung Herrenhufen Nord zu korrigieren und diese auf dem SK für immaterielle Vermögensgegenstände zu erfassen.
- B 19 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt sowie dem Immobilienverwaltungsamt die Grundstücksangelegenheit des Regenwasserpumpwerkes Südbahnhof/ Schönwalder Landstraße zu klären sowie die Verbuchung zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 20 Das Amt für Finanzen hat die buchhalterische Abbildung der nachträglichen AHK beim Fahrzeug Mercedes Benz Unimog zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Die Nutzungsdauer ist entsprechend anzupassen.
- B 21 Das Amt für Finanzen hat die angeschafften Motorsensen auf dem korrekten Bilanzkonto einzeln zu erfassen.
- B 22 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Fahrradparkboxen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 23 Das Amt für Finanzen hat die Vermögensgegenstände zur Ausstattung des Stadtarchivs einzeln zu erfassen und entsprechend der Abschreibungstabelle des NKHR abzuschreiben.
- B 24 Das Amt für Finanzen hat bei der Erfassung der geringwertigen Wirtschaftsgüter auf dem SK für Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb von 800 EUR einheitlich zu verfahren.
- B 25 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die zu aktivierenden Personalkosten mit einer einheitlichen Berechnung zu ermitteln.
- B 26 Das Amt für Finanzen hat zu prüfen, ob und in welchem Umfang auch für die aus den SSV übernommenen Baumaßnahmen Personalkosten zu aktivieren sind.
- B 27 Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ ist vor der Aufstellung des Jahresabschlusses des KHHs der UHGW aufzustellen und durch die Bürgerschaft feststellen zu lassen.
- B 28 Das Amt für Finanzen hat die anteiligen Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zu einem Produkt zuzuordnen.
- B 29 Das Amt für Finanzen hat die buchhalterische Abbildung der Kaufpreiszahlung bei gleichzeitiger Ratenzahlungsvereinbarung zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 30 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Fachamt die Verbuchung und die grds. Zuordnung der Regenwasservorflutleitungen auf dem SK 1431 0000 zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 31 Das Amt für Finanzen hat auch die Forderungen mit einem Nominalwert von mehr als 10.000,00 EUR einzeln zu betrachten und unter Berücksichtigung ihres konkreten voraussichtlichen Ausfallrisikos einzeln zu bewerten, die ausschließlich auf einem SK verbucht werden.
- B 32 Das Amt für Finanzen hat zum Nachweis der im Rahmen des Jahresabschlusses vorgenommenen Einzelwertberichtigungen eine Übersicht zu erstellen, aus der die Höhe der Forderung sowie die Einzelwertberichtigung des Hhj. und ggf. des Haushaltsvorjahres ersichtlich sind.
- B 33 Das Amt für Finanzen hat die Festlegung im Pkt. 6.3.1 der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen zu beachten, auf deren Grundlage die fälligen Einzel- und Währungsforderungen mit einem Nominalwert von mehr als 10.000,00 EUR einzeln zu betrachten und unter Berücksichtigung ihres konkreten voraussichtlichen Ausfallrisikos einzeln zu bewerten sind.

- B 34 Das Amt für Finanzen hat eine Übersicht über alle Stundungsvereinbarungen zu erstellen, aus der der jeweils gestundete Betrag, der Zinssatz sowie die Restlaufzeit ersichtlich sind.
- B 35 Das Amt für Finanzen hat die gestundeten Forderungen entsprechend den Festlegungen in der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen mit dem Barwert einzeln zu betrachten und unter Berücksichtigung ihres konkreten Ausfallrisikos einzeln zu bewerten.
- B 36 Das Haupt- und Personalamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die ARAP für die Januargehälter der Beamt*innen in korrekter Höhe abzugrenzen.
- B 37 Das Amt für Finanzen hat den Sonderposten für die Spielanlage der Grundschule Greif auf dem SK für Zuwendungen des Landes zu erfassen.
- B 38 Das Amt für Finanzen hat die Abgänge auf den SK für Sonderposten des Bundes und des Landes zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 39 Das Amt für Finanzen hat für alle kostenrechnenden Einheiten Nachkalkulationen bzw. Betriebsabrechnungsbögen anzufordern. Die Zuarbeiten der Fachämter sind fristgemäß und vollständig einzureichen.
- B 40 Das Amt für Finanzen hat die in der BBR getroffenen Festlegungen bzgl. des sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellungen, der für die Berechnung der Beihilferückstellungen dient, einzuhalten oder diese Regelungen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 41 Das Amt für Finanzen hat die Rückstellungen für Nachversicherungen lt. der VV zur GemHVO-Doppik unter der Kontengruppe 29 nachzuweisen.
- B 42 Das Rechtsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die Inanspruchnahmen und Zuführungen der Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 43 Das Rechtsamt hat die Festlegungen der DA 20-1 in Bezug auf die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu beachten.
- B 44 Das Tiefbau- und Grünflächenamt hat die berechneten Zuführungsbeträge der Grabnutzungsentgelte zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 45 Das Amt für Finanzen hat die gesetzlichen Vorgaben des § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik einzuhalten.
- B 46 Das Amt für Finanzen hat § 6 GemKVO-Doppik i. V. m. den Ausführungen in der DA 20-02 zu beachten.
- B 47 Das Immobilienverwaltungsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die per 31.12. eines Hj. bestehenden Forderungen/Verbindlichkeiten aus der treuhänderischen Tätigkeit eines Dritten für die UHGW festzustellen und in der Bilanz zu erfassen.
- B 48 Das Immobilienverwaltungsamt und das Amt für Bürgerservice und Brandschutz haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die Höhe der von der UHGW für Dritte treuhänderisch verwalteten Forderungen/Verbindlichkeiten festzustellen und diese durch Darunter-Vermerk in der Bilanz auszuweisen.
- B 49 Das Amt für Finanzen hat im Anhang Angaben zum treuhänderisch verwalteten Vermögen zu tätigen und in diesem Zusammenhang Aussagen zur Höhe der von Dritten für die UHGW sowie der von der UHGW für Dritte treuhänderisch verwalteten Forderungen und Verbindlichkeiten zu treffen.
- B 50 Das Amt für Finanzen hat zukünftig die VV zum § 47 GemHVO-Doppik zu beachten.
- B 51 Das Amt für Finanzen hat die Zuordnung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den Bilanzpositionen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 52 Das Amt für Finanzen hat zukünftig § 30 GemHVO-Doppik zu beachten.

- B 53 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die Forderungen bei den USK 56200.11023, 56200.14000, 44113.00000, 46404.11000, 35000.11000, 49100.24100, 32300.11010 und 72100.15050 auf Werthaltigkeit zu prüfen.
- B 54 Das Amt für Finanzen hat die Fortschreibung der Planansätze in der Ergebnis-/Finanzrechnung korrekt vorzunehmen.
- B 55 Das Beauftragtenbüro hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die Verbuchung der Mittel für das Projekt „Partnerschaften für Demokratie“ auf dem USK 99999.00170 als durchlaufende Gelder zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 56 Das Haupt- und Personalamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen den Betrag auf dem USK 99999.01670 (Zusatzversorgung Personalamt) als durchlaufende Gelder auszukehren.
- B 57 Das Immobilienverwaltungsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt die Ursachen für den Bestand auf dem USK 99999.00159 (Einnahmen für Dritte – SSV 192 Liegenschaften) zu prüfen.
- B 58 Das Immobilienverwaltungsamt hat den Bestand auf dem USK 99999.01120 zu prüfen und ggf. eine Auszahlung an Dritte zu veranlassen bzw. eine Verbuchung im KHH vorzunehmen.
- B 59 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern sicherzustellen, dass die Einzahlungen des Hhj., auf die die UHGW einschließlich ihrer Sondervermögen einen Anspruch hat, als Ertrag und lfd. Einzahlung bzw. als investive Einzahlung im Rechnungswesen des Hhj. erfasst werden, in dem sie auf dem Bankkonto eingehen.
- B 60 Das Amt für Bildung, Kultur und Sport hat den Bestand auf den Untersachkonten 99999.40157, 99999.40155 sowie 99999.40156 zu prüfen und ggf. eine Verbuchung im KHH vorzunehmen.
- B 61 Das Haupt- und Personalamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen eine Abstimmung der Verwahr- und Vorschusskonten vorzunehmen.
- B 62 Das Amt für Finanzen hat zu prüfen, inwieweit nichtaktivierungsfähige Auszahlungen für investive Maßnahmen im Muster 5a zu berücksichtigen sind und ggf. eine Korrektur vorzunehmen.
- B 63 Das Amt für Finanzen hat zu prüfen, inwieweit die als Aufwand verbuchten Zuweisungen an die SSV bei der Erstellung des Musters 5a zu berücksichtigen sind und ggf. eine Korrektur vorzunehmen.
- B 64 Das Amt für Finanzen hat die vollständige Verbuchung des Betrages von 6.260,44 EUR als investive Einzahlung zu prüfen und ggf. eine Korrektur der Anlage 5a vorzunehmen.
- B 65 Das Amt für Finanzen hat die im Vortrag zum 01.01.2012 im Muster 5a berücksichtigten Ein- und Auszahlungen für den Neubau der Bahnparallele Greifswald zu prüfen und ggf. eine Korrektur vorzunehmen.
- B 66 Das Amt für Finanzen hat die Übereinstimmung der Gesamtermächtigungen der Teilergebnis- und der Teilfinanzrechnung mit der Ergebnis- und Finanzrechnung sicherzustellen.
- B 67 Das Amt für Finanzen hat die in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Beträge der Abschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen mit der Ergebnisrechnung abzustimmen.
- B 68 Das Amt für Finanzen hat eine Übersicht zu erstellen, aus der die Fälligkeiten der einzelnen Forderungen ersichtlich sind.
- B 69 Das Amt für Finanzen hat eine korrekte Zuordnung der offenen Posten in der Forderungs-/Verbindlichkeitenübersicht zu der jeweiligen Restlaufzeit vorzunehmen.
- B 70 Das Amt für Finanzen hat die Beträge aus der Auflösung der Wertberichtigungen als Ertrag im Rechnungswesen nachzuweisen.

- B 71 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Abgänge auf Forderungen entsprechend der Vorgaben der UHGW vorzunehmen.
- B 72 Das Amt für Finanzen hat eine Übersicht zu erstellen, aus der die Fälligkeiten der einzelnen Verbindlichkeiten der Bilanzpositionen P 4.4 bis 4.11 ersichtlich sind.
- B 73 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die Anforderungen hinsichtlich der Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik zu beachten.
- B 74 Das Amt für Finanzen hat die Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen in der Übersicht über die über das Ende des Hhj. hinaus geltenden Haushaltsermächtigen korrekt darzustellen.
- B 75 Das Amt für Finanzen hat in der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen die Verpflichtungsermächtigungen darzustellen, aus deren Inanspruchnahme tatsächlich noch Auszahlungen fällig werden.
- B 76 Das Immobilienverwaltungsamt hat ggf. in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die Verbuchung der Betriebskosten zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 77 Das Immobilienverwaltungsamt hat die Verbuchung der Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 78 Die Fachämter haben § 8 Abs. 1 und § 11 GemHVO-Doppik zu beachten.
- B 79 Das Amt für Finanzen hat die Festlegungen in der DA 20-4 zur Kleinbetragsregelung zu beachten.
- B 80 Das Amt für Finanzen hat für den Kleinbetragsausgleich eine einheitliche Verfahrensweise zu wählen.
- B 81 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Fachämtern die Verbuchung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen auf den Sachkonten für den Nachweis der Grundsteuer für gemeindeeigene Grundstücke zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 82 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt die Ausbuchung der Forderungen i. H. v. 24.839,81 EUR und die Einbuchung in den KHH zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 83 Das Amt für Finanzen hat die im Hhj. 2021 verbuchten Abgänge auf Forderungen aus der Mehrwertsteuer i. H. v. 1.468,56 EUR zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 84 Das Amt für Finanzen hat die im Hhj. 2021 verbuchten Abgänge auf investive Forderungen i. H. v. 3.655,97 EUR zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 85 Das Amt für Finanzen hat die im Hhj. 2021 verbuchten Abgänge auf Forderungen i. H. v. 7.571,00 EUR zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 86 Das Amt für Finanzen hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses den Werterhellungszeitraum zu beachten.
- B 87 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Zuführung an den lfd. Bereich auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 FAG M-V i. V. m. § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 88 Das Amt für Finanzen hat die Höhe der Zuführung an den lfd. Bereich im Hhj. 2021 auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 FAG M-V i. V. m. § 12 Nr. 6 GemHVO-Doppik zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 89 Das Amt für Finanzen hat die Höhe der Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage auf der Grundlage von § 18 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 90 Das Amt für Finanzen hat die Verknüpfung von Ertragskonten der Kontenart 461 mit Finanzrechnungskonten zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

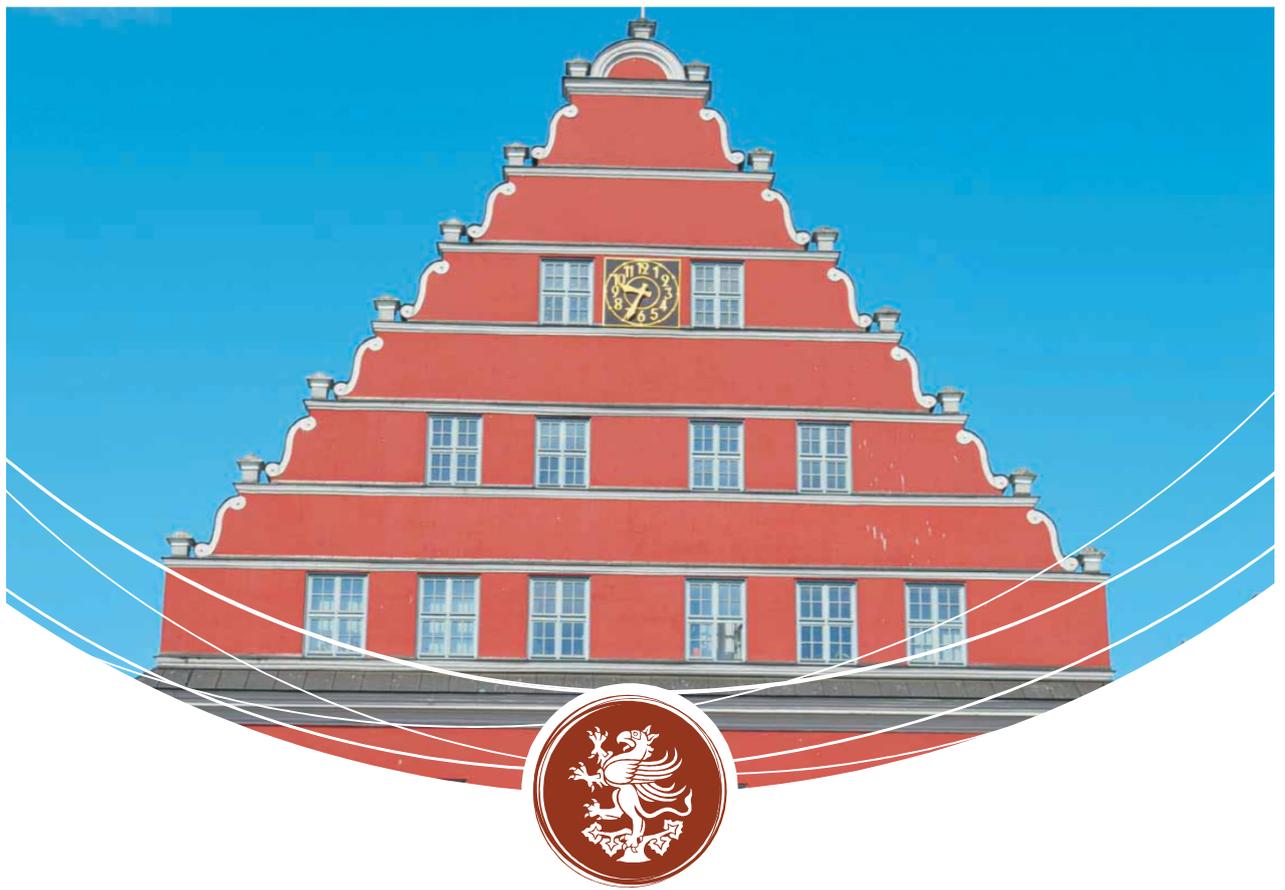
- B 91 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Forderung aus der Rückzahlung von Städtebaufördermitteln zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 92 Die Fachämter haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die Regelungen der Rundverfügung zur Buchung geänderter Rechnungen einzuhalten.
- B 93 Das Stadtbauamt hat die Jahresabschlüsse der SSV vor der Erstellung des Jahresabschlusses der UHGW aufzustellen.
- B 94 Das Amt für Finanzen hat die doppelte Erfassung von zwei Grundstücken aus dem Anlage- bzw. Umlaufvermögen zu korrigieren.
- B 95 Das Amt für Finanzen hat den Investitionskostenzuschuss für die Straßenentwässerung der Peter-Warschow-Straße als geleisteten Investitionszuschuss zu aktivieren und abzuschreiben.
- B 96 Das Amt für Finanzen hat die Aktivierung der Grundstücke des Stadthauses zu korrigieren.
- B 97 Das Amt für Finanzen hat die angeschaffte Ladeinfrastruktur korrekt zu verbuchen.
- B 98 Das Amt für Finanzen hat die Anwendung der Kleinbetragsregelung bei den treuhänderischen und durchlaufenden Geldern zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 99 Das Amt für Finanzen sollte Festlegungen zur Verbuchung von Beträgen treffen, die zu einer Minderung der Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlage- bzw. Umlaufvermögens führen.
- B 100 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung von Beträgen auf der Grundlage von § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 101 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Immobilienverwaltungsamt die Verfahrensweise zum Nachweis der Verwaltung des Allein- und Miteigentums an der Stiftung zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 102 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Instandsetzungsmaßnahme „ASV-Steganlage im Hafen Wieck“ zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 103 Das Tiefbau- und Grünflächenamt hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen die Verbuchung der Baumaßnahmen an Gehwegen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 104 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Brandschutzsanierung der Karl-Krull-Schule zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 105 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der unter dem SK 0110 0000 aktivierten immateriellen Vermögensgüter zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 106 Das Stadtbauamt hat die Verbuchung der Gebühren aus der Umlage des Wasser- und Bodenverbandes zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 107 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Erträge und Einzahlungen aus Postzustellungsgebühren und Portogebühren aus Mahnläufen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 108 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung des außerordentlichen Ertrages i. H. v. 24.017,28 EUR zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 109 Das Amt für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Immobilienverwaltungsamt zu prüfen, ob sich aufgrund der Förderung junger Familien immaterielle Vermögensgegenstände per 01.01.2012 im Besitz der UHGW befanden, die in der EÖB hätten ausgewiesen werden müssen.
- B 110 Das Amt für Finanzen hat die Verbuchung der Unterhaltung von Gemeindestraßen unter Beachtung der Kontonummern des Statistischen Bundesamtes auf dem SK 5233 8000 vorzunehmen.
- B 111 Auf dem SK 5231 3000 wurden Aufwendungen i. H. v. 11.697,77 EUR für die Erstellung eines Verwendungsnachweises verbucht. Dies stellt keine Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden dar. Es ist zu prüfen, ob es sich um

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten oder aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten handelt.
- B 112 Das Amt für Finanzen hat die Vermögensgegenstände und Sonderposten aus der Baumaßnahme „Bahnparallele“ zu prüfen und ggf. einzeln zu bewerten und abzuschreiben.
- B 113 Das Amt für Finanzen hat die Übernahme der Anfangsbestände der Bilanzpositionen aus 2011 in die EÖB, bei denen Kassenreste am 01.01.2012 ausgewiesen wurden, zu prüfen und ggf. zu korrigieren.
- B 114 Die aufgrund des Beschlusses B 48-02/14 erfolgte Ausbuchung der Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit der Sacheinlage Martin-Andersen-Nexö-Platz an die GPG war nicht vollständig. Das Amt für Finanzen hat alle Vermögensgegenstände dieser Sacheinlage in Abgang zu stellen.
- B 115 Das Amt für Finanzen hat für Dienstherrwechsel innerhalb des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V die Abbildung über die allgemeine Kapitalrücklage zu prüfen.
- B 116 Das Immobilienverwaltungsamt hat die Verbuchung von investiven Einzahlungen aus Versicherungserstattungen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald



Jahresabschluss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

zum 31.12.2021



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1. Bilanz.....	9
2. Ergebnisrechnung	13
3. Finanzrechnung.....	17
4. Übersicht über die Teilrechnungen	23
Teilhaushalt 1.....	25
Teilhaushalt 2.....	28
Teilhaushalt 3.....	31
Teilhaushalt 4.....	34
Teilhaushalt 5.....	37
Teilhaushalt 6.....	40
Teilhaushalt 7.....	43
Teilhaushalt 9.....	46
Teilhaushalt 10.....	49
Teilhaushalt 11.....	51
Teilhaushalt 13.....	54
5. Anhang.....	57
A Rechtsgrundlagen	59
B Gliederung des Jahresabschlusses	59
C Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	59
D Abweichungen in den Mustern/Auswertungen.....	60
E Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	63
F Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	79
A.1 Anlagevermögen	79
A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	79
A.1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	79
A.1.1.2 Geleistete Zuwendungen	79
A.1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse	79
A.1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögenswerte	80
A.1.2 Sachanlagen	80
A.1.2.1 Wald, Forsten	80
A.1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	80
A.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	81
A.1.2.4 Infrastrukturvermögen	81
A.1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler.....	81
A.1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	81
A.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	82
A.1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	82
A.1.3 Finanzanlagen.....	83
A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	83
A.1.3.3 Beteiligungen	83

A.1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	84
A.1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	85
A.1.3.8	Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	85
A.1.3.9	Sonstige Ausleihungen	85
A.2	Umlaufvermögen	86
A.2.1	Vorräte	86
A.2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	86
A.2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	86
A.2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	86
A.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	86
A.2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	87
A.2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	87
A.2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	87
A.2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	87
A.2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	87
A.2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	87
A.2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	88
A.2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	88
A.2.4	Liquide Mittel	88
A.3	Rechnungsabgrenzungsposten	88
P.1	Eigenkapital	89
P.1.1	Kapitalrücklage	89
P.1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	89
P.1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	89
P.1.2	Ergebnisrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	89
P.1.3	Ergebnisvortrag	90
P.1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	90
P.2	Sonderposten	90
P.2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	90
P.2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	90
P.2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	91
P.2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	91
P.2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	91
P.3	Rückstellungen	91
P.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	91
P.3.2	Steuerrückstellungen	92
P.3.3	Sonstige Rückstellungen	93
P.4	Verbindlichkeiten	94
P.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	94
P.4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	94
P.4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	95
P.4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	95
P.4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95
P.4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	95

P.4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	95
P.4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	96
P.4.9	Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	96
P.4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	96
P.4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	96
P.4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	96
P.5	Rechnungsabgrenzungsposten	97
P.5.1	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	97
P.5.3	Sonstige	97
G	Erläuterungen zu Abweichungen in der Ergebnisrechnung	99
H	Erläuterungen zu Abweichungen in der Finanzrechnung	115
I	Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite (Muster 5 a zu § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik)	141
J	Übersicht über Erträge und Aufwendungen	143
K	Sonstige Angaben	145
6.	Anlagen	149
A	Anlagenübersicht mit Übersicht über die Sonderposten zum Anlagevermögen	151
B	Forderungsübersicht	155
C	Verbindlichkeitenübersicht	159
D	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	165
E	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen	169
F	Sonstige Anlagen	173

Vorwort

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß § 60 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) einen Jahresabschluss zu erstellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht entsprechend den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 KV M-V aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- der Übersicht über die Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V

- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

beigefügt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 ergeben sich folgende Anmerkungen und Hinweise:

Die laut § 28 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V mindestens zu treffenden Festlegungen wurden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in mehreren Dienstanweisungen verankert, bedürfen jedoch teilweise einer Überarbeitung. Dies betrifft insbesondere die noch kameral ausgerichtete „Dienstanweisung 10-19 zur Führung von Bestandsverzeichnissen über das bewegliche Sachanlagevermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Inventarordnung“ sowie die „Dienstanweisung 20-07 zur Durchführung der Kosten- und Anlagenrechnung einschließlich der Berechnung der Verwaltungskosten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“. Die „Dienstanweisung 20-01 zur Organisation des Rechnungswesens“ bzw. der Geschäftsbuchhaltung befindet sich in der finalen Phase, bedarf jedoch aufgrund gesetzlicher Änderungen erneut einer Überarbeitung. Ebenso werden die „Dienstanweisung 20-05 Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ sowie die „Dienstanweisung 20-08 zur Mittelbewirtschaftung in den Teilhaushalten sowie zum Verfahren bei außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters“ überarbeitet.

Die Erstellung der Dienstanweisung für die Anlagenbuchführung steht noch aus. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald liegt vor. Hier bedarf es kleinerer Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen; diese stehen noch aus.

Im Zuge der Kreisgebietsreform sind Aufgaben auf den Landkreis Vorpommern-Greifswald übergegangen. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat diese Aufgaben bis zum 31. Dezember 2011 weitergeführt. Bis dahin entstandene Forderungen sind bei der Universitäts- und Hansestadt verblieben. In der Finanzrechnung sind noch geringfügige Zahlungsströme auf diese offenen Forderungen enthalten.

Zum 1. Januar 2015 wurde mit Bürgerschaftsbeschluss B97-04/14 die Gründung des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ beschlossen. Bei den in der Finanzrechnung dargestellten Zahlungsströmen handelt es sich ausschließlich um Forderungen aus Zeiträumen vor dem 1. Januar 2015.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 lagen die Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen bis zum Haushaltsjahr 2014 in geprüfter sowie genehmigter Form vor. Die Jahresabschlüsse des Jahres 2015 wurden zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt übergeben. Für das Jahr 2016 befanden sich die Jahresabschlüsse in der abschließenden Bearbeitung. In Folge dessen werden, sobald die abschließende Abstimmung erfolgt ist, im Anlagevermögen, in der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzrechnung des Kernhaushaltes in den Folgejahren weitere Korrekturen erforderlich sein.

Für das interne Rechnungswesen wurde auf die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. § 27 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V verzichtet, da die angewendete Produktgliederung und die internen Leistungsverrechnungen eine ausreichende wirtschaftliche Verwaltungssteuerung nach den örtlichen Bedürfnissen, u. a. für die Erhebung der Benutzungsgebühren (z. B. für Straßenreinigung, in der Musikschule, in den Häfen und für das Krematorium), sicherstellen. Die Einzelheiten zu den Grundlagen und zum Umfang des internen Rechnungswesens sollen in einer Dienstanweisung geregelt werden. Vor dem Hintergrund, die noch offenen Jahresabschlüsse aufzuholen, wird sich die Erstellung jedoch weiter verzögern.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 24. April 2023 den Jahresabschluss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt (BV-V/07/0743-01). Die Beanstandungen aus den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2018 wurden teilweise ausgeräumt. Die Beanstandungen, den Jahresabschluss 2019 betreffend, sind teilweise behoben worden. Die noch ausstehenden Posten aus den Prüfberichten sollen mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 ausgeräumt werden.

1. Bilanz

Bilanz 2021

Aktiva Passiva

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung gegenüber 2020
			in EUR		
1	Anlagevermögen		709.221.848,46	733.472.757,26	24.250.908,80
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		27.260.701,07	17.082.978,30	-10.177.722,77
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		171.001,42	140.572,22	-30.429,20
1.1.2	Geleistete Zuwendungen		220.908,81	220.908,81	0,00
1.1.3	Geleistete Investitionszuschüsse		2.928.575,78	4.067.421,23	1.138.845,45
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	0,00	0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		23.940.215,06	12.654.076,04	-11.286.139,02
1.2	Sachanlagen		500.373.207,50	530.766.339,80	30.393.132,30
1.2.1	Wald, Forsten		5.765.186,91	5.776.379,56	11.192,65
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		26.794.843,71	27.523.161,48	728.317,77
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		156.685.195,75	169.036.209,57	12.351.013,82
1.2.4	Infrastrukturvermögen		271.056.410,55	274.330.080,26	3.273.669,71
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		8.524.793,13	8.537.942,65	13.149,52
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		7.174.827,43	6.557.730,68	-617.096,75
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.188.057,86	3.893.561,70	705.503,84
1.2.9	Pflanzen und Tiere		0,00	0,00	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		21.183.892,16	35.111.273,90	13.927.381,74
1.3	Finanzanlagen		181.587.939,89	185.623.439,16	4.035.499,27
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		147.016.746,31	147.016.746,31	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen		291.315,85	291.315,85	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		24.394.836,72	27.603.559,53	3.208.722,81
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	0,00	0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		22.110,00	20.870,00	-1.240,00
1.3.8	Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen		9.703.494,06	10.537.025,29	833.531,23
1.3.9	Sonstige Ausleihungen		159.436,95	153.922,18	-5.514,77
2	Umlaufvermögen		44.207.819,84	36.383.564,60	-7.824.255,24
2.1	Vorräte		11.418.431,89	11.134.866,94	-283.564,95
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		79.770,35	79.770,35	0,00
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		4.785.905,57	4.757.229,66	-28.675,91
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		6.552.755,97	6.297.866,93	-254.889,04
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		0,00	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		9.201.276,37	6.541.740,60	-2.659.535,77
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		1.968.970,52	1.900.892,32	-68.078,20

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung gegenüber 2020
			in EUR		
1	Eigenkapital		555.906.916,53	558.065.471,60	2.158.555,07
1.1	Kapitalrücklage		529.304.065,90	532.816.545,60	3.512.479,70
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		490.275.384,89	489.717.490,51	-557.894,38
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen		39.028.681,01	43.099.055,09	4.070.374,08
1.2	Ergebnisrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00
1.3	Ergebnisvortrag		14.235.118,00	26.602.850,63	12.367.732,63
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		12.367.732,63	-1.353.924,63	-13.721.657,26
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
2	Sonderposten		117.002.138,33	131.788.332,38	14.786.194,05
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		116.579.084,82	131.461.162,41	14.882.077,59
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		102.320.762,63	112.400.034,05	10.079.271,42
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		2.791.818,73	3.019.223,78	227.405,05
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		11.466.503,46	16.041.904,58	4.575.401,12
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		423.053,51	327.169,97	-95.883,54
2.3	Sonderposten mit Rücklagenanteil		0,00	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten		0,00	0,00	0,00
3	Rückstellungen		28.416.283,24	31.022.838,11	2.606.554,87
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		21.484.276,56	22.788.515,50	1.304.238,94
3.2	Steuerrückstellungen		187,36	0,00	-187,36
3.3	Sonstige Rückstellungen		6.931.819,32	8.234.322,61	1.302.503,29
4	Verbindlichkeiten		48.234.392,52	44.837.212,85	-3.397.179,67
4.1	Anleihen		0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		15.011.457,58	14.594.540,11	-416.917,47
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		15.011.457,58	14.594.540,11	-416.917,47
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		0,00	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00	0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		100.000,00	0,00	-100.000,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		6.651.768,89	6.693.725,20	41.956,31
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		33.424,43	-21.654,56	-55.078,99
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		294.605,93	700.063,89	405.457,96
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		26.322,17	1.031.827,73	1.005.505,56
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		2.510.766,39	859.481,94	-1.651.284,45
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		22.322.578,07	19.678.270,47	-2.644.307,60
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00	0,00	0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		22.322.578,07	19.678.270,47	-2.644.307,60
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		1.283.469,06	1.300.958,07	17.489,01
5.	Rechnungsabgrenzungsposten		4.160.510,12	4.431.671,03	271.160,91

Bilanz 2021

Aktiva

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung gegenüber 2020
			in EUR		
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		506.385,90	428.463,50	-77.922,40
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		433.658,46	679.701,78	246.043,32
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		1.005.475,94	1.833,08	-1.003.642,86
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		1.251.265,10	376.227,73	-875.037,37
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		2.837.916,14	1.605.170,62	-1.232.745,52
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00	0,00	0,00
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		2.837.916,14	1.605.170,62	-1.232.745,52
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		1.197.604,31	1.549.451,57	351.847,26
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00	0,00
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00
2.3.2	Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel		23.588.111,58	18.706.957,06	-4.881.154,52
3.	Rechnungsabgrenzungsposten		290.572,44	289.204,11	-1.368,33
4.	Aktive latente Steuern		0,00	0,00	0,00
5.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
	Bilanzsumme		753.720.240,74	770.145.525,97	16.425.285,23

Passiva

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung gegenüber 2020
			in EUR		
5.1	Grabnutzungsentgelte		3.923.299,49	4.188.258,12	264.958,63
5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte		0,00	0,00	0,00
5.3	Sonstige		237.210,63	243.412,91	6.202,28
6.	Passive latente Steuern		0,00	0,00	0,00
	Bilanzsumme		753.720.240,74	770.145.525,97	16.425.285,23

2. Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung 2021

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß §44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen 2021	übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen 2021	Ergebnis 2021	Abweichung 2021	Ergebnis 2020	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre
		1	2	3	4	5	6	7
01 +	Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	0,00	56.117.400,00	56.679.626,48	562.226,48	57.653.928,87	0,00
02 +	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	0,00	46.490.160,41	45.818.625,02	-671.535,39	50.963.270,72	580.266,20
03 +	Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	0,00	5.673.300,00	5.597.517,39	-75.782,61	5.153.207,62	0,00
05 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	0,00	3.287.700,00	3.436.221,19	148.521,19	3.121.285,64	0,00
06 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	0,00	4.735.200,00	4.629.610,40	-105.589,60	4.170.904,22	0,00
07 +	Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	0,00	479.600,00	385.840,11	-93.759,89	337.637,25	0,00
08 +	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	0,00	6.263.600,00	6.413.087,41	149.487,41	7.147.610,08	0,00
09 +	Sonstige Erträge	4.945.644,50	0,00	4.945.644,50	5.813.034,77	867.390,27	6.174.413,38	0,00
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	0,00	127.992.604,91	128.773.562,77	780.957,86	134.722.257,78	580.266,20
11 -	Personalaufwendungen	35.694.500,00	0,00	35.694.500,00	35.111.302,28	-583.197,72	33.546.987,03	83.100,00
12 -	Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	0,00	1.674.300,00	2.512.580,11	838.280,11	2.092.679,68	0,00
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.708.021,78	2.224.528,76	19.932.550,54	15.038.660,99	-4.893.889,55	13.554.713,15	3.235.527,21
14 -	Abschreibungen	10.475.300,00	0,00	10.475.300,00	9.997.010,52	-478.289,48	10.267.722,71	0,00
15 -	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	60.378.799,76	1.078.645,20	61.457.444,96	59.632.611,66	-1.824.833,30	54.782.414,26	129.700,00
16 -	Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17 -	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	0,00	2.446.300,00	958.934,44	-1.487.365,56	1.425.402,37	0,00
18 -	Sonstige Aufwendungen	8.450.010,41	339.164,29	8.789.174,70	7.207.382,53	-1.581.792,17	8.106.526,50	981.808,18
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	136.827.231,95	3.642.338,25	140.469.570,20	130.458.482,53	-10.011.087,67	123.776.445,70	4.430.135,39
20	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-8.834.627,04	-3.642.338,25	-12.476.965,29	-1.684.919,76	10.792.045,53	10.945.812,08	-3.849.869,19
21 -	Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	111.160,61	111.160,61	2.671,09	0,00
22 +	Entnahme aus der Kapitalrücklage	8.894.100,00	0,00	8.894.100,00	442.155,74	-8.451.944,26	1.424.591,64	0,00
23 -	Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 +	Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung 2021

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß §44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen 2021	übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen 2021	Ergebnis 2021	Abweichung 2021	Ergebnis 2020	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre
		1	2	3	4	5	6	7
25	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24, abzüglich Nummern 21 und 23)	59.472,96	-3.642.338,25	-3.582.865,29	-1.353.924,63	2.228.940,66	12.367.732,63	-3.849.869,19
	nachrichtlich:							
26	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr				26.602.850,63			
27	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)				25.248.926,00			

3. Finanzrechnung

Finanzrechnung 2021

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti-	übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Übertra-
		gungen	Ermächti-	ermäch-				gung von
			gungen aus	tigungen				
		2021	Haushalts-	2021	2021	2021	2020	Haushalts-
			vorjahren		in EUR			folgejahre
		1	2	3	4	5	6	7
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	0,00	56.117.400,00	55.614.148,82	-503.251,18	58.440.240,61	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	42.802.460,41	0,00	42.802.460,41	40.635.454,84	-2.167.005,57	48.070.292,06	580.266,20
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	2.643,87	2.643,87	2.375,44	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leitungsentgelte	5.685.800,00	0,00	5.685.800,00	5.597.472,06	-88.327,94	4.979.268,70	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	0,00	3.287.700,00	3.573.509,83	285.809,83	3.074.896,09	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	0,00	4.735.200,00	4.470.985,68	-264.214,32	4.321.082,51	0,00
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	0,00	4.491.400,00	3.943.106,80	-548.293,20	4.712.695,40	0,00
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	0,00	6.349.644,50	4.117.912,64	-2.231.731,86	3.964.980,09	0,00
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	123.469.604,91	0,00	123.469.604,91	117.955.234,54	-5.514.370,37	127.565.830,90	580.266,20
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	0,00	34.925.700,00	34.056.590,54	-869.109,46	32.510.076,74	83.100,00
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	0,00	1.888.400,00	1.905.091,78	16.691,78	1.714.851,59	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.708.021,78	2.224.528,76	19.932.550,54	13.281.399,77	-6.651.150,77	13.476.254,13	3.235.527,21
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	60.378.799,76	1.078.645,20	61.457.444,96	57.803.293,37	-3.654.151,59	55.592.655,86	129.700,00
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	0,00	2.446.300,00	856.015,03	-1.590.284,97	812.745,03	0,00
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.100.310,41	339.164,29	7.439.474,70	5.244.538,97	-2.194.935,73	17.653.266,71	981.808,18
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	124.447.531,95	3.642.338,25	128.089.870,20	113.146.929,46	-14.942.940,74	121.759.850,06	4.430.135,39
18	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-977.927,04	-3.642.338,25	-4.620.265,29	4.808.305,08	9.428.570,37	5.805.980,84	-3.849.869,19
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	0,00	16.579.711,33	14.022.155,88	-2.557.555,45	11.120.642,10	3.487.200,00
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	0,00	1.258.500,00	620.391,13	-638.108,87	83.795,70	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	0,00	4.548.100,00	1.896.014,97	-2.652.085,03	695.912,57	3.238.500,00
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	5.514,77	5.514,77	101.546,21	0,00
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	0,00	2.748.000,00	768.219,09	-1.979.780,91	14.981.852,55	0,00
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	0,00	25.134.311,33	17.312.295,84	-7.822.015,49	26.983.749,13	6.725.700,00
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	47.894.118,59	36.202.891,83	84.097.010,42	23.714.663,60	-60.382.346,82	20.848.115,81	57.013.944,17

Finanzrechnung 2021

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti-	übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Übertra-
		gungen	ermächti-	ermäch-				gung von
			gungen aus	tigungen				tigungen in
		2021	Haushalts-	2021	2021	2021	2020	Haushalts-
			vorjahren					folgejahre
					in EUR			
		1	2	3	4	5	6	7
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	2.442.005,56	718.720,00	3.160.725,56	376.834,90	-2.783.890,66	492.715,66	684.720,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	50.336.124,15	36.921.611,83	87.257.735,98	24.091.498,50	-63.166.237,48	21.340.831,47	57.698.664,17
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-25.201.812,82	-36.921.611,83	-62.123.424,65	-6.779.202,66	55.344.221,99	5.642.917,66	-50.972.964,17
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)	-26.179.739,86	-40.563.950,08	-66.743.689,94	-1.970.897,58	64.772.792,36	11.448.898,50	-54.822.833,36
31	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	30.000.000,00	0,00	30.000.000,00	0,00	-30.000.000,00	0,00	16.000.000,00
32	- Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.711.700,00	0,00	2.711.700,00	2.496.389,40	-215.310,60	2.493.537,49	0,00
34	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)	27.288.300,00	0,00	27.288.300,00	-2.496.389,40	-29.784.689,40	-2.493.537,49	16.000.000,00
35	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00	-413.867,54	-413.867,54	-331.087,38	0,00
36	Veränderung der liquiden Mittel und Kassenkredite (Summe der Nummern 30, 34 und 35)	1.108.560,14	-40.563.950,08	-39.455.389,94	-4.881.154,52	34.574.235,42	8.624.273,63	-38.822.833,36
37	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	-3.689.627,04	-3.642.338,25	-7.331.965,29	2.311.915,68	9.643.880,97	3.312.443,35	-3.849.869,19
nachrichtlich:								
39	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)							
darunter:								
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres [Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten]			0,00	0,00			
	Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO Doppik an den laufenden Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]			0,00	0,00			

Ergänzung zur Zeile 38 und 39 der Finanzrechnung:

	Ermächtigungen 2021	übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvor- jahren	Gesamtermächtigun- gen 2021	Ergebnis 2021	Abweichung 2021	Ergebnis 2020	Übertragung von Ermächtigungen in Haushalts- folgejahre	
nachrichtlich	X	X		21.355.530,94	X	X	X	
38 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres								
39 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)				23.667.446,62				
darunter								
Zuführung zum investiven Bereich aus einem po- sitiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlun- gen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres [Ein- zahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionsein- zahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (sonstige laufende Auszahlungen) enthalten]				0,00				0,00
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investi- tiven Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Num- mer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) ent- halten]				0,00				0,00
Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Dop- pik an den laufenden Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitions- auszahlungen) enthalten]			2.274.000,00	300.109,35				

Der Softwareanbieter ab-data arbeitet an der technischen Umsetzung, die Werte der Zeilen 38 und 39 der Auswertung aus dem Programm zu erzeugen. Aktuell werden die Beträge in einer Nebenrechnung geführt.

4. Übersicht über die Teilrechnungen

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 01	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	56.679.626,48	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	45.818.625,02	659.240,00	539.333,92
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	5.597.517,39	1.700,00	225,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.436.221,19	0,00	1.445,71
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.629.610,40	2.200,00	763,00
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	385.840,11	14.700,00	0,00
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	6.413.087,41	200,00	42.510,92
9	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	5.813.034,77	8.000,00	29.309,38
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	128.773.562,77	686.040,00	613.587,93
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	35.111.302,28	3.624.200,00	3.585.107,14
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	2.512.580,11	203.300,00	223.137,49
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	15.038.660,99	112.897,09	119.089,96
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	9.997.010,52	348.700,00	346.203,99
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	61.457.444,96	59.632.611,66	2.156.985,20	1.776.532,75
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	958.934,44	0,00	0,00
18	- sonstige Aufwendungen	8.789.174,70	7.207.382,53	1.048.650,23	709.475,90
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	-140.469.570,20	-130.458.482,53	-7.494.732,52	-6.759.547,23
20	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.476.965,29	-1.684.919,76	-6.808.692,52	-6.145.959,30
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.409.373,73	7.242.148,88	0,00	0,00
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.660.059,19	7.242.148,88	55.900,00	55.083,32
23	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-13.727.650,75	-1.684.919,76	-6.864.592,52	-6.201.042,62

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 01	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	384.140,00	285.607,48
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	1.700,00	225,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	0,00	1.403,27
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	2.200,00	1.146,90
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	200,00	0,00
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	8.000,00	5.200,00
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	396.240,00	293.582,65
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	3.559.300,00	3.521.620,92
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	273.000,00	258.671,04
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	112.897,09	130.633,29
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	2.156.985,20	1.787.561,65
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	0,00	0,00
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	1.048.650,23	727.293,41
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	-7.150.832,52	-6.425.780,31
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	-6.754.592,52	-6.132.197,66
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	-55.900,00	-55.083,32
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	-6.810.492,52	-6.187.280,98
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	7.926.800,00	5.867.502,83
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	5.500,00	5.694,00
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	0,00
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	0,00	0,00

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 01	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	7.932.300,00	5.873.196,83
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	26.997.657,48	10.610.586,69
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	0,00	0,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	26.997.657,48	10.610.586,69
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	-19.065.357,48	-4.737.389,86
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	-25.875.850,00	-10.924.670,84

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 02	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	56.679.626,48	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	45.818.625,02	1.000,00	960,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	5.597.517,39	300,00	14,60
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.436.221,19	6.000,00	1.976,31
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.629.610,40	112.800,00	228.205,19
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	385.840,11	0,00	0,00
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	6.413.087,41	0,00	12.043,38
9	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	5.813.034,77	0,00	29.920,57
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	128.773.562,77	120.100,00	273.120,05
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	35.111.302,28	4.202.100,00	3.203.965,00
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	2.512.580,11	78.600,00	133.697,48
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	15.038.660,99	357.027,33	339.119,43
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	9.997.010,52	207.000,00	175.862,36
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	61.457.444,96	59.632.611,66	0,00	0,00
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	958.934,44	0,00	128,14
18	- sonstige Aufwendungen	8.789.174,70	7.207.382,53	802.800,00	667.387,27
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	-140.469.570,20	-130.458.482,53	-5.647.527,33	-4.520.159,68
20	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.476.965,29	-1.684.919,76	-5.527.427,33	-4.247.039,63
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.409.373,73	7.242.148,88	264.900,00	225.806,48
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.660.059,19	7.242.148,88	283.900,00	243.803,15
23	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-13.727.650,75	-1.684.919,76	-5.546.427,33	-4.265.036,30

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 02	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	0,00	0,00
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	300,00	14,60
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	6.000,00	1.998,51
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	112.800,00	118.309,96
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	0,00	0,00
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	0,00	0,00
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	119.100,00	120.323,07
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	4.182.000,00	3.060.574,10
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	78.600,00	163.701,44
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	357.027,33	357.913,77
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	0,00	0,00
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	0,00	128,14
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	802.800,00	664.051,99
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	-5.420.427,33	-4.246.369,44
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	-5.301.327,33	-4.126.046,37
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	-19.000,00	-18.385,45
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	-5.320.327,33	-4.144.431,82
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	0,00	0,00
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	0,00
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	0,00	0,00

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 02	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	628.903,04	165.046,63
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	0,00	0,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	628.903,04	165.046,63
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	-628.903,04	-165.046,63
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	-5.949.230,37	-4.309.478,45

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 03	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	56.679.626,48	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	45.818.625,02	0,00	53,33
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	5.597.517,39	8.100,00	164,40
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.436.221,19	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.629.610,40	7.400,00	5.648,95
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	385.840,11	0,00	0,00
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	6.413.087,41	0,00	-4.162,72
9	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	5.813.034,77	342.000,00	260.198,20
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	128.773.562,77	357.500,00	261.902,16
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	35.111.302,28	1.905.300,00	2.193.782,55
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	2.512.580,11	15.100,00	14.041,56
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	15.038.660,99	35.500,00	37.479,99
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	9.997.010,52	25.800,00	22.147,60
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	61.457.444,96	59.632.611,66	0,00	0,00
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	958.934,44	0,00	0,00
18	- sonstige Aufwendungen	8.789.174,70	7.207.382,53	256.433,60	157.110,47
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	-140.469.570,20	-130.458.482,53	-2.238.133,60	-2.424.562,17
20	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.476.965,29	-1.684.919,76	-1.880.633,60	-2.162.660,01
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.409.373,73	7.242.148,88	217.506,85	183.842,31
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.660.059,19	7.242.148,88	201.900,00	172.314,80
23	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-13.727.650,75	-1.684.919,76	-1.865.026,75	-2.151.132,50

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 03	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	0,00	0,00
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	8.100,00	167,50
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	7.400,00	4.879,53
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	0,00	0,00
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	342.000,00	226.057,68
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	357.500,00	231.104,71
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	1.901.200,00	2.252.852,01
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	15.100,00	14.041,56
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	35.500,00	38.002,48
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	0,00	0,00
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	0,00	0,00
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	256.433,60	153.608,52
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	-2.208.233,60	-2.458.504,57
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	-1.850.733,60	-2.227.399,86
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	15.606,85	11.527,51
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	-1.835.126,75	-2.215.872,35
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	0,00	0,00
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	0,00
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	0,00	0,00

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 03	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	27.795,37	3.189,69
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	0,00	0,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	27.795,37	3.189,69
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	-27.795,37	-3.189,69
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	-1.862.922,12	-2.219.062,04

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 04	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	56.679.626,48	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	45.818.625,02	206.700,00	330.769,57
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	5.597.517,39	235.500,00	129.824,99
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.436.221,19	2.459.000,00	2.645.909,76
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.629.610,40	910.100,00	1.000.012,13
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	385.840,11	1.400,00	244.011,42
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	6.413.087,41	6.500,00	19.065,14
9	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	5.813.034,77	20.400,00	949.226,68
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	128.773.562,77	3.839.600,00	5.318.819,69
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	35.111.302,28	5.042.600,00	5.491.682,28
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	2.512.580,11	34.600,00	25.407,13
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	15.038.660,99	3.403.745,22	3.615.176,94
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	9.997.010,52	787.700,00	771.989,87
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	61.457.444,96	59.632.611,66	20.000,00	3.934,00
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	958.934,44	2.000,00	80.033,66
18	- sonstige Aufwendungen	8.789.174,70	7.207.382,53	424.334,00	496.992,11
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	-140.469.570,20	-130.458.482,53	-9.714.979,22	-10.485.215,99
20	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.476.965,29	-1.684.919,76	-5.875.379,22	-5.166.396,30
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.409.373,73	7.242.148,88	3.033.556,88	2.776.620,12
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.660.059,19	7.242.148,88	1.155.600,00	1.077.472,90
23	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-13.727.650,75	-1.684.919,76	-3.997.422,34	-3.467.249,08

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 04	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	6.400,00	3.513,71
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	235.500,00	125.540,06
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	2.459.000,00	2.643.075,03
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	910.100,00	1.027.657,80
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	6.500,00	7.088,73
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	10.400,00	252.666,68
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	3.627.900,00	4.059.542,01
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	5.033.600,00	5.451.057,68
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	34.600,00	10.638,61
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	3.403.745,22	2.628.363,80
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	20.000,00	3.934,00
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	2.000,00	2.636,71
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	424.334,00	358.736,52
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	-8.918.279,22	-8.455.367,32
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	-5.290.379,22	-4.395.825,31
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	1.877.956,88	1.699.147,22
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	-3.412.422,34	-2.696.678,09
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	11.311,33	38.871,00
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	10.000,00	125.146,95
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	3.074,99
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	2.748.000,00	768.219,09

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 04	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	2.769.311,33	935.312,03
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	3.704.201,20	1.524.878,56
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	886.725,56	76.725,55
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	4.590.926,76	1.601.604,11
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	-1.821.615,43	-666.292,08
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	-5.234.037,77	-3.362.970,17

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 05	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	56.679.626,48	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	45.818.625,02	909.119,04	631.773,46
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	5.597.517,39	1.153.400,00	1.153.240,59
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.436.221,19	9.000,00	1.983,20
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.629.610,40	330.000,00	334.932,26
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	385.840,11	0,00	0,00
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	6.413.087,41	144.900,00	6.375,71
9	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	5.813.034,77	864.500,00	-64.775,26
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	128.773.562,77	3.410.919,04	2.063.529,96
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	35.111.302,28	3.756.100,00	3.451.722,13
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	2.512.580,11	37.500,00	35.027,52
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	15.038.660,99	1.177.686,76	570.614,11
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	9.997.010,52	163.200,00	182.618,39
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	61.457.444,96	59.632.611,66	1.148.419,04	699.075,02
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	958.934,44	1.200.900,00	92.619,15
18	- sonstige Aufwendungen	8.789.174,70	7.207.382,53	1.482.308,31	353.076,33
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	-140.469.570,20	-130.458.482,53	-8.966.114,11	-5.384.752,65
20	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.476.965,29	-1.684.919,76	-5.555.195,07	-3.321.222,69
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.409.373,73	7.242.148,88	246.610,00	248.908,40
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.660.059,19	7.242.148,88	265.048,50	267.552,95
23	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-13.727.650,75	-1.684.919,76	-5.573.633,57	-3.339.867,24

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 05	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	903.619,04	559.583,04
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	1.153.400,00	1.131.239,27
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	9.000,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	330.000,00	336.403,50
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	144.900,00	0,00
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	4.500,00	2.000,00
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	2.545.419,04	2.029.225,81
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	3.743.700,00	3.437.727,91
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	37.500,00	35.028,44
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	1.177.686,76	513.394,40
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	1.148.419,04	882.814,49
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	1.200.900,00	300.289,16
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	944.808,31	585.474,15
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	-8.253.014,11	-5.754.728,55
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	-5.707.595,07	-3.725.502,74
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	-18.438,50	-18.644,55
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	-5.726.033,57	-3.744.147,29
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	0,00	18.245,00
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	2.333.900,00	1.385.336,72
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	2.439,78
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	0,00	0,00

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 05	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	2.333.900,00	1.406.021,50
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	20.616.538,30	2.150.743,50
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	0,00	0,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	20.616.538,30	2.150.743,50
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	-18.282.638,30	-744.722,00
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	-24.008.671,87	-4.488.869,29

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 06	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	56.679.626,48	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	45.818.625,02	2.314.300,00	2.445.842,56
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	5.597.517,39	2.560.300,00	2.704.797,53
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.436.221,19	262.000,00	249.906,12
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.629.610,40	246.000,00	257.552,65
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	385.840,11	351.000,00	141.828,69
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	6.413.087,41	0,00	1.371,31
9	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	5.813.034,77	2.756.000,00	2.616.010,55
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	128.773.562,77	8.489.600,00	8.417.309,41
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	35.111.302,28	5.707.900,00	5.395.277,66
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	2.512.580,11	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	15.038.660,99	7.381.671,09	5.637.091,24
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	9.997.010,52	5.901.000,00	5.669.220,16
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	61.457.444,96	59.632.611,66	255.000,00	255.000,00
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	958.934,44	5.600,00	234.864,60
18	- sonstige Aufwendungen	8.789.174,70	7.207.382,53	775.100,00	811.453,17
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	-140.469.570,20	-130.458.482,53	-20.026.271,09	-18.002.906,83
20	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.476.965,29	-1.684.919,76	-11.536.671,09	-9.585.597,42
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.409.373,73	7.242.148,88	1.529.900,00	2.742.494,62
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.660.059,19	7.242.148,88	2.879.853,81	2.841.587,77
23	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-13.727.650,75	-1.684.919,76	-12.886.624,90	-9.684.690,57

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 06	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	19.000,00	44.142,92
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	2.572.800,00	2.721.887,28
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	262.000,00	396.554,81
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	246.000,00	247.626,80
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	0,00	1.371,31
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	2.756.000,00	2.473.559,57
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	5.855.800,00	5.885.142,69
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	5.707.900,00	5.400.462,53
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	0,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	7.381.671,09	5.358.305,94
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	255.000,00	255.000,00
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	5.600,00	5.387,27
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	775.100,00	827.550,58
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	-14.125.271,09	-11.846.706,32
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	-8.269.471,09	-5.961.563,63
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	-1.349.953,81	-95.774,87
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	-9.619.424,90	-6.057.338,50
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	3.270.000,00	1.302.602,52
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	1.258.500,00	620.391,13
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	2.198.700,00	377.946,30
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	0,00
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	0,00	0,00

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 06	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	6.727.200,00	2.300.939,95
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	24.853.761,71	7.454.625,04
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	0,00	0,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	24.853.761,71	7.454.625,04
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	-18.126.561,71	-5.153.685,09
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	-27.745.986,61	-11.211.023,59

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 07	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	56.679.626,48	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	45.818.625,02	159.700,00	222.444,31
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	5.597.517,39	1.320.400,00	1.252.282,33
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.436.221,19	30.200,00	22.443,03
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.629.610,40	225.600,00	108.160,52
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	385.840,11	0,00	0,00
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	6.413.087,41	0,00	763.184,05
9	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	5.813.034,77	344,50	193.539,34
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	128.773.562,77	1.736.244,50	2.562.053,58
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	35.111.302,28	5.825.900,00	6.415.365,51
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	2.512.580,11	1.275.000,00	2.067.227,37
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	15.038.660,99	1.132.953,68	783.715,75
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	9.997.010,52	582.400,00	512.826,49
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	61.457.444,96	59.632.611,66	372.500,00	87.212,86
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	958.934,44	0,00	0,00
18	- sonstige Aufwendungen	8.789.174,70	7.207.382,53	922.458,77	698.475,90
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	-140.469.570,20	-130.458.482,53	-10.111.212,45	-10.564.823,88
20	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.476.965,29	-1.684.919,76	-8.374.967,95	-8.002.770,30
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.409.373,73	7.242.148,88	248.300,00	262.568,72
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.660.059,19	7.242.148,88	349.100,00	360.476,91
23	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-13.727.650,75	-1.684.919,76	-8.475.767,95	-8.100.678,49

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 07	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	5.000,00	3.600,00
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	1.320.400,00	1.256.090,30
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	30.200,00	23.366,89
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	225.600,00	69.348,34
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	0,00	0,00
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	344,50	16.845,16
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	1.581.544,50	1.369.250,69
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	5.186.100,00	5.564.557,74
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	1.419.400,00	1.408.968,77
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	1.132.953,68	802.726,40
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	372.500,00	124.112,50
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	0,00	0,00
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	922.458,77	632.380,12
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	-9.033.412,45	-8.532.745,53
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	-7.451.867,95	-7.163.494,84
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	-100.700,00	-101.251,30
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	-7.552.567,95	-7.264.746,14
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	420.000,00	213.676,79
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	0,00	0,00
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	0,00
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	0,00	0,00

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 07	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	420.000,00	213.676,79
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	1.108.344,22	183.187,52
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	0,00	0,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	1.108.344,22	183.187,52
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	-688.344,22	30.489,27
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	-8.240.912,17	-7.234.256,87

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 09	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	56.679.626,48	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	45.818.625,02	12.878.201,37	12.287.446,81
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	5.597.517,39	389.900,00	354.226,45
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.436.221,19	521.500,00	512.557,06
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.629.610,40	2.883.800,00	2.676.585,53
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	385.840,11	112.500,00	0,00
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	6.413.087,41	0,00	10.686,74
9	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	5.813.034,77	52.100,00	33.658,78
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	128.773.562,77	16.838.001,37	15.875.161,37
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	35.111.302,28	3.982.300,00	3.801.640,98
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	2.512.580,11	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	15.038.660,99	6.261.769,37	3.884.646,53
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	9.997.010,52	2.436.100,00	2.274.327,63
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	61.457.444,96	59.632.611,66	25.202.840,72	24.599.724,85
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	958.934,44	2.800,00	14.838,07
18	- sonstige Aufwendungen	8.789.174,70	7.207.382,53	1.801.489,79	1.148.946,43
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	-140.469.570,20	-130.458.482,53	-39.687.299,88	-35.724.124,49
20	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.476.965,29	-1.684.919,76	-22.849.298,51	-19.848.963,12
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.409.373,73	7.242.148,88	569.100,00	533.254,62
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.660.059,19	7.242.148,88	2.245.956,88	2.012.770,59
23	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-13.727.650,75	-1.684.919,76	-24.526.155,39	-21.328.479,09

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 09	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	12.122.401,37	10.377.814,13
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	120,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	389.900,00	356.040,51
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	521.500,00	507.111,32
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	2.883.800,00	2.645.444,62
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	0,00	10.686,74
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	52.100,00	22.453,11
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	15.969.701,37	13.919.670,43
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	3.982.300,00	3.799.289,52
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	0,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	6.261.769,37	3.397.561,87
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	25.202.840,72	22.644.508,47
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	2.800,00	2.588,17
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	1.801.489,79	939.967,30
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	-37.251.199,88	-30.783.915,33
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	-21.281.498,51	-16.864.244,90
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	-1.676.856,88	-1.479.102,36
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	-22.958.355,39	-18.343.347,26
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	561.300,00	2.190.864,92
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	0,00	0,00
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	0,00
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	0,00	0,00

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 09	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	561.300,00	2.190.864,92
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	5.217.078,27	1.446.735,65
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	0,00	0,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	5.217.078,27	1.446.735,65
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	-4.655.778,27	744.129,27
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	-27.614.133,66	-17.599.217,99

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 10	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	0,00	0,00
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	2.523,87
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	0,00	3.240,04
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	0,00	0,00
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	0,00	0,00
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	0,00	0,00
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	0,00	5.763,91
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	0,00	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	0,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	0,00	0,00
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	0,00	0,00
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	0,00	0,00
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	0,00	0,00
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	0,00	0,00
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	0,00	5.763,91
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	0,00	0,00
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	0,00	5.763,91
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	0,00	0,00
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	0,00
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	0,00	0,00

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 10	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	0,00	0,00
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	0,00	0,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	0,00	0,00
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	0,00	0,00
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	0,00	5.763,91

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 11	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	56.679.626,48	56.117.400,00	56.679.626,48
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	45.818.625,02	29.356.900,00	29.356.950,49
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	5.597.517,39	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.436.221,19	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.629.610,40	0,00	0,00
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	385.840,11	0,00	0,00
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	6.413.087,41	6.112.000,00	5.560.358,23
9	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	5.813.034,77	0,00	931.408,09
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	128.773.562,77	91.586.300,00	92.528.343,29
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	35.111.302,28	0,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	2.512.580,11	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	15.038.660,99	0,00	0,00
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	9.997.010,52	0,00	0,00
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	61.457.444,96	59.632.611,66	32.301.700,00	32.211.132,18
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	958.934,44	1.234.800,00	536.396,11
18	- sonstige Aufwendungen	8.789.174,70	7.207.382,53	840.500,00	1.771.614,24
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	-140.469.570,20	-130.458.482,53	-34.377.000,00	-34.519.142,53
20	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.476.965,29	-1.684.919,76	57.209.300,00	58.009.200,76
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.409.373,73	7.242.148,88	0,00	0,00
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.660.059,19	7.242.148,88	0,00	0,00
23	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-13.727.650,75	-1.684.919,76	57.209.300,00	58.009.200,76

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 11	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	56.117.400,00	55.614.148,82
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	29.356.900,00	29.356.950,49
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	0,00	0,00
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	4.339.800,00	3.923.908,85
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	2.274.000,00	301.140,12
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	92.088.100,00	89.196.148,28
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	0,00	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	0,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	0,00	0,00
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	32.301.700,00	32.105.362,26
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	1.234.800,00	544.930,87
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	28.300,00	28.196,31
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	-33.564.800,00	-32.678.489,44
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	58.523.300,00	56.517.658,84
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	0,00	0,00
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	58.523.300,00	56.517.658,84
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	4.390.300,00	4.390.392,82
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	0,00	1.240,00
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	0,00
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	0,00	0,00

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 11	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	4.390.300,00	4.391.632,82
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	806.000,00	50.000,00
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	2.274.000,00	300.109,35
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	3.080.000,00	350.109,35
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	1.310.300,00	4.041.523,47
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	59.833.600,00	60.559.182,31

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 13	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	56.679.626,48	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	45.818.625,02	5.000,00	3.050,57
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	5.597.517,39	3.700,00	2.741,50
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.436.221,19	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.629.610,40	17.300,00	17.750,17
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	385.840,11	0,00	0,00
8	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	6.413.087,41	0,00	1.654,65
9	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	5.813.034,77	902.300,00	834.538,44
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	128.773.562,77	928.300,00	859.735,33
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	35.111.302,28	1.648.100,00	1.572.759,03
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	2.512.580,11	30.200,00	14.041,56
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	15.038.660,99	69.300,00	51.727,04
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	9.997.010,52	23.400,00	41.814,03
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	61.457.444,96	59.632.611,66	0,00	0,00
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	958.934,44	200,00	54,71
18	- sonstige Aufwendungen	8.789.174,70	7.207.382,53	435.100,00	392.850,71
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	-140.469.570,20	-130.458.482,53	-2.206.300,00	-2.073.247,08
20	Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	-12.476.965,29	-1.684.919,76	-1.278.000,00	-1.213.511,75
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.409.373,73	7.242.148,88	299.500,00	268.653,61
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.660.059,19	7.242.148,88	222.800,00	211.086,49
23	Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 20 zuzüglich Nummer 21 abzüglich Nummer 22)	-13.727.650,75	-1.684.919,76	-1.201.300,00	-1.155.944,63

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 13	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
		in EUR			
		1		2	3
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	55.614.148,82	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	42.802.460,41	40.635.454,84	5.000,00	4.243,07
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	2.643,87	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.685.800,00	5.597.472,06	3.700,00	3.027,50
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	3.573.509,83	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	4.470.985,68	17.300,00	20.168,23
7	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.491.400,00	3.943.106,80	0,00	51,17
8	+ Sonstige laufende Einzahlungen	6.349.644,50	4.117.912,64	902.300,00	817.990,32
9	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummer 1 bis 8)	123.469.604,91	117.955.234,54	928.300,00	845.480,29
10	- Personalauszahlungen	34.925.700,00	34.056.590,54	1.629.600,00	1.568.448,13
11	- Versorgungsauszahlungen	1.888.400,00	1.905.091,78	30.200,00	14.041,92
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.932.550,54	13.281.399,77	69.300,00	54.497,82
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	61.457.444,96	57.803.293,37	0,00	0,00
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.446.300,00	856.015,03	200,00	54,71
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	7.439.474,70	5.244.538,97	435.100,00	327.280,07
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummer 10 bis 16)	-128.089.870,20	-113.146.929,46	-2.164.400,00	-1.964.322,65
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	-4.620.265,29	4.808.305,08	-1.236.100,00	-1.118.842,36
	18.1 Saldo der internen Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.250.585,46	0,00	76.700,00	57.567,12
	18.2 jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 18 und 18.1)	-5.870.850,75	4.808.305,08	-1.159.400,00	-1.061.275,24
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	16.579.711,33	14.022.155,88	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.258.500,00	620.391,13	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	4.548.100,00	1.896.014,97	0,00	651,00
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	5.514,77	0,00	0,00
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.748.000,00	768.219,09	0,00	0,00

Übersicht der Teilrechnungen 2021

Teilfinanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Teilhaushalt 13	
		Gesamtermächtigung	Ergebnis	Gesamtermächtigung	Ergebnis
				in EUR	
		1		2	3
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	25.134.311,33	17.312.295,84	0,00	651,00
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	84.097.010,42	23.714.663,60	136.730,83	125.670,32
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.160.725,56	376.834,90	0,00	0,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	87.257.735,98	24.091.498,50	136.730,83	125.670,32
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-62.123.424,65	-6.779.202,66	-136.730,83	-125.019,32
30	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 18.2 und 29)	-67.994.275,40	-1.970.897,58	-1.296.130,83	-1.186.294,56

5. Anhang

A Rechtsgrundlagen

Der Anhang, als Bestandteil des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1-3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 und Ergänzung vom 23. Juli 2019 sowie der §§ 18 Abs. 5, 32 Abs. 1 Nr. 5, 34 Abs. 2 und 8, 39 Abs. 2, 43 Abs. 1 bis 3, 44 Abs. 3, 45 Abs. 3, 47 Abs. 2, 48 und 53 a Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik M-V) in der Fassung vom 9. April 2020 erstellt.

B Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik M-V fanden uneingeschränkt Beachtung. Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden neben den gesetzlich, nach § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V, vorgeschriebenen Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusätzliche Angaben gemacht.

C Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie vom 19. Dezember 2017 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde im Haushaltsjahr 2020 bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung abgewichen. Dies wird unter *F Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz* und darin unter Punkt A 2.2 näher erläutert.

Gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V wurde im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2021 ausschließlich die Methode der linearen Abschreibung angewandt. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wurde laut § 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V grundsätzlich die vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern durch Verwaltungsvorschrift bekanntgegebene Abschreibungstabelle angewendet. Sofern Abweichungen hiervon erfolgten, sind diese in den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

Von dem in § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V genannten Wahlrecht, abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden können, in Abgang zu stellen, wurde bis zu einer Wertgrenze von 800 EUR ohne Umsatzsteuer je Einzelfall Gebrauch gemacht. Seit dem Haushaltsjahr 2019 haben sich die Wertgrenzen für geringwertige Vermögensgegenstände im Rahmen des Wahlrechts von 60 EUR bis 410 EUR auf 250 EUR bis 800 EUR erhöht. Dabei wird den gesetzlichen Regelungen entsprochen, jedoch von § 6 Abs. 7 der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, in der Fassung vom 19. Dezember 2017, abgewichen. Für das Haushaltsjahr 2021 sind 644 geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V in Verbindung mit Ziffer 25.2 Nr. b der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV) in Abgang gestellt worden. Analog wurden davon 146 Sonderposten ertragswirksam gemäß Ziffer 29.2.1 der GemHVO-GemKVO-DoppVV in voller Höhe aufgelöst.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 34 Abs. 6 und 7 GemHVO-Doppik M-V wurden für einzelne Flurstücke, bei denen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Baulasten, Dienstbarkeiten u. ä. gewährt hat, in Höhe von 90 TEUR verbucht. Die betreffenden Flurstücke unterliegen einer dauernden Wertminderung. Die hierfür angefallenen Entschädigungszahlungen sind als Ertrag in der Ergebnisrechnung, abweichend von § 8 a Abs. 11 Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie, unter dem Sachkonto 46297000 - Erträge aus der Gewährung von Baulasten, Leitungsrechten, Dienstbarkeiten u. ä., berücksichtigt worden.

Es wurden Zuschreibungen für Flurstücke vorgenommen, die laut Mitteilung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nachträglich zugeordnet wurden. Korrespondierend dazu sind außerplanmäßige Abschreibungen in

Höhe von 4 TEUR verbucht worden. Des Weiteren wurden Korrekturen für Abschreibungen aus Vorjahren in Höhe von 86 TEUR vorgenommen.

Unter Beachtung des § 35 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V, in der seit dem 9. April 2020 geltenden Fassung, kann auf die Bildung von Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und nicht abgegoltene Überstunden verzichtet werden. Mit der Ausübung des Wahlrechts wird von der seit dem 19. Dezember 2017 geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abgewichen.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung ergeben sich im Rahmen der Festwertbewertung ausschließlich für folgende Vermögensgegenstände:

- stehendes Holzvermögen (ohne kranke Eschenbestände),
- Dienst- und Schutzbekleidung der Berufsfeuerwehr,
- Dienst- und Schutzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr,
- Dienst- und Schutzbekleidung der Jugendfeuerwehr,
- Atemschutzausrüstung der Berufsfeuerwehr,
- Atemschutzausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr,
- Schläuche der Berufsfeuerwehr,
- Schläuche der Freiwilligen Feuerwehr,
- Streusalz, Streusand, Granulat,
- Straßenbegleitgrün,
- Verkehrs- und Zusatzzeichen,
- touristische Hinweiszeichen und Tafeln,
- Vorwegweisungen,
- Straßenausstattungen (z. B. Bänke, Papierkörbe, usw.),
- Straßennamenschilder,
- Parkscheinautomaten,
- Medienbestand in der Stadtbibliothek.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 sind Fehler bei der bilanziellen Einordnung und Behandlung der Festwerte festgestellt worden. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern zur Aufstellung der fehlenden Jahresabschlüsse konnte dieser Umstand für den Jahresabschluss 2021 nicht vollumfänglich aufgearbeitet werden. Für den Jahresabschluss 2022 ist eine Anpassung vorgesehen.

D Abweichungen in den Mustern/Auswertungen

Gemäß § 53 GemHVO-Doppik M-V ist eine „Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen“ als Anlage zum Jahresabschluss darzustellen. Das verbindliche Muster 19 sieht unter anderem eine Auflistung des Ansatzes des Haushaltsjahres und des Ergebnisses des Haushaltsjahres je Teilhaushalt vor. In der von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erstellten Übersicht werden die Gesamtermächtigungen als Ansatz des Haushaltsjahres ausgewiesen. Den Anlass für diese Darstellung gibt § 15 GemHVO-Doppik M-V; in dem die Übertragbarkeit der Ansätze für Aufwendungen und laufenden Auszahlungen sowie die Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen geregelt ist. Aus Sicht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind diese Ermächtigungsübertragungen in der „Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen“ einzubeziehen, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln.

Die Auswertungen weichen im Betrag der Gesamtermächtigung vereinzelt voneinander ab. So werden unter anderem unechte Deckungen und außerplanmäßige Mittel für Unterkonten im Ertrags- und Einzahlungsbereich, bei denen kein Planansatz vorhanden ist, unterschiedlich ausgewiesen. An einer einheitlichen Lösung mit dem Softwareanbieter wird weiterhin gearbeitet.

Gemäß § 50 GemHVO-Doppik M-V ist eine detaillierte Übersicht (Muster 16), in Form einer Anlagenübersicht (Anlagenspiegel) zu erstellen. Inhaltlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen, sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens zum Beginn und zum Ende des Berichtsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und eventuelle außerplanmäßige Abschreibungen darzustellen. Hierbei ist im Rahmen der Erstellung des Anhangs eine Abweichung im Bereich der Bilanzposition 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen zwischen der Hauptbuchungssoftware ab-data und der Anlagenbuchhaltungssoftware E+S erkannt worden. Die gängigen Plausibilitätskontrollen innerhalb des Abschlusses der Vermögensrechnung wiesen keine Differenz auf. Durch die Erweiterung der Plausibilitätskontrolle wurde diesem Umstand bereits Rechnung getragen. Eine Korrektur kann und wird erst für Jahresabschluss 2022 erfolgen.

E Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Aufstellung der Haushaltsplanung für die Jahre 2020/2021 erfolgte als Doppelhaushalt. Mit diesem Plan sollte die Umsetzung des sehr anspruchsvollen Investitionsprogramms sichergestellt und darüber hinaus der Verwaltung Zeit verschafft werden, die ausstehenden Jahresabschlüsse aufzustellen.

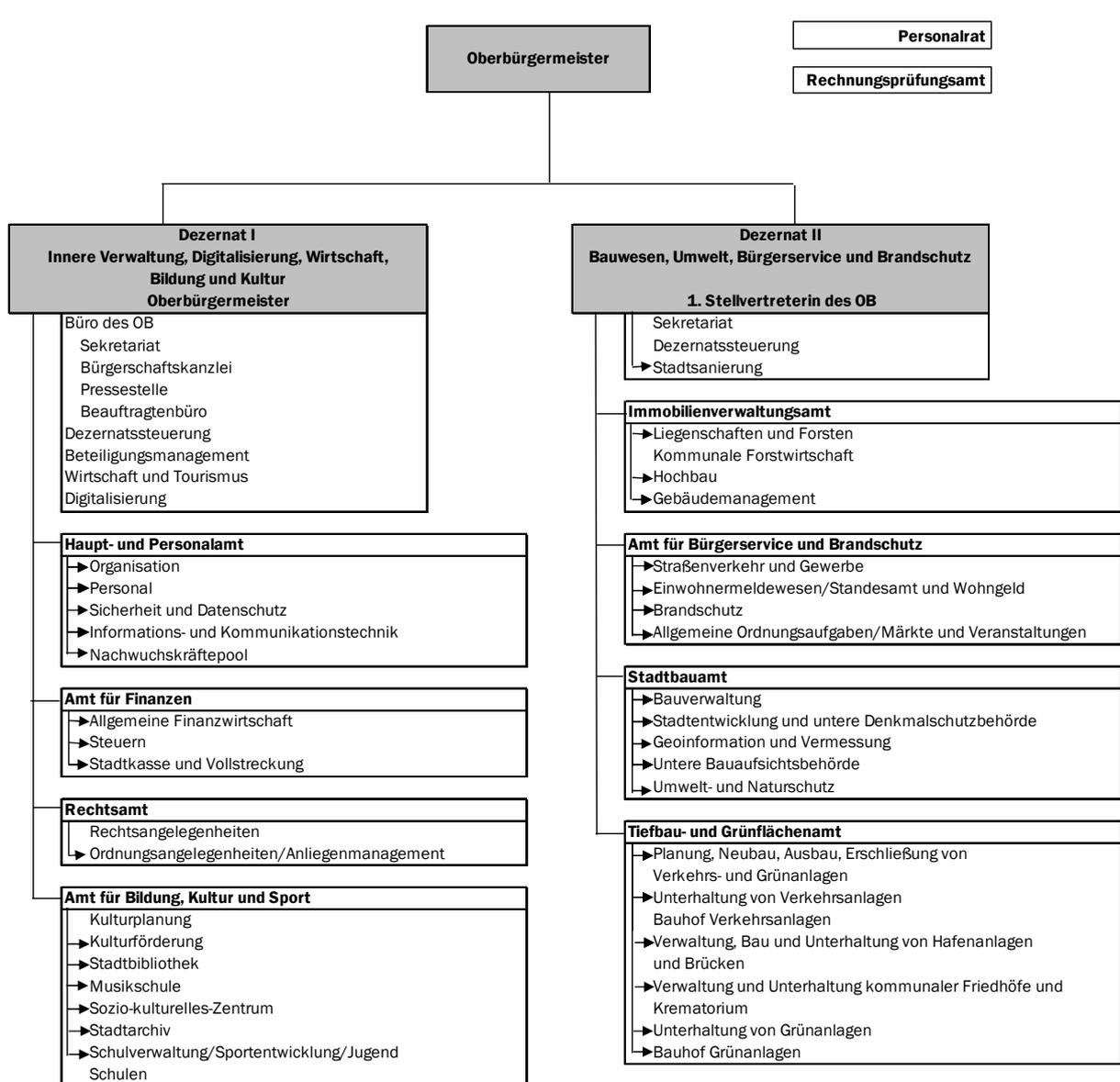
Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschloss die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2020/2021 am 01. März 2021 (BV-V/07/0374-04). Die Übergabe zur Prüfung des Haushaltsbandes an das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern erfolgte am 29. April 2021. Mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung zum Haushaltsjahr 2021 vom 15. Juli 2021 durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern wurden die genehmigungspflichtigen Teile teilweise bewilligt.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021/2022 am 19. Juli 2021 unterlag die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 49 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der vorläufigen Haushaltsführung. Bis zu diesem Zeitpunkt durften Aufwendungen und Auszahlungen nur im Rahmen der rechtlichen Verpflichtung geleistet werden und Investitionen, welche im Haushaltsvorjahr nicht geplant waren, nicht begonnen werden. Ebenso konnten neu eingeplante Stellen nicht besetzt werden.

Im Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 02. Oktober 2020 für die Haushaltsplanung 2021 wurde empfohlen, im Hinblick auf die nicht vorhersehbaren Risiken zum weiteren Verlauf der COVID 19-Pandemie und der daraus resultierenden Unsicherheiten, von der Inanspruchnahme des § 12 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V abzusehen. Mit dem Haushaltsplan 2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in Höhe von 30.000 TEUR beantragt. Aufgrund des prognostizierten Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 34.000 TEUR wurde diesem Antrag nur teilweise, in Höhe von 16.000 TEUR, entsprochen. Entgegen der Empfehlung aus dem Orientierungsdatenerlass hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern eine Umbuchung des positiven Saldos in Höhe von 14.000 TEUR zur Finanzierung von Investitionen für tragfähig erachtet. Aufgrund eines deutlich positiven laufenden Finanzergebnisses hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Umbuchung für das Jahr 2020 vorgenommen.

Der Haushalt 2021 wurde, wie in den Vorjahren, institutionell aufgestellt. Im Grundsatz entspricht ein Teilhaushalt einem Amt der Stadtverwaltung. Abweichend davon wurden die Bereiche der Verwaltungssteuerung, der Beauftragten, der Bürgerschaft und Gremien sowie der Rechnungsprüfung im Teilhaushalt 1 – Verwaltungsleitung – zusammengefasst. Der Teilhaushalt 11 – Zentrale Finanzwirtschaft – entspricht dem Hauptproduktbereich 6 – Zentrale Finanzdienstleistungen – und ist auf Grundlage des § 4 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V als eigener Teilhaushalt auszuweisen.

Greifswald ist seit mehreren Jahren eine wachsende Stadt mit einer leistungsfähigen Verwaltung. Ab dem 1. Januar 2021 gilt für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die folgende Verwaltungsstruktur:



Gegenüber dem Organigramm der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, das bis zum 31.12.2020 galt, wurden ab 01.01.2021 folgende Änderungen wirksam:

- Die Bezeichnung des Dezernats I wird entsprechend der neu zugeordneten Tätigkeitsfelder angepasst:
 - alt: Innere Verwaltung, Bildung, Kultur und Sport
 - neu: Innere Verwaltung, Digitalisierung, Wirtschaft, Bildung und Kultur
- Der ehemals dem „Amt für Wirtschaft und Finanzen“ zugeordnete Bereich „Wirtschaft und Tourismus“ ist bereits seit dem 01.01.2019 direkt dem Oberbürgermeister unterstellt. Eine vollständige Umgliederung in den Teilhaushalt 1 erfolgte 2021.
- Neu im Teilhaushalt 1 ist ebenfalls das Aufgabengebiet der Digitalisierung.
- Im Teilhaushalt 5, dem Stadtbauamt, wurde der Bereich der Vermessung um die Geoinformation erweitert.

Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die keine inhaltliche Änderung mit sich bringen. Beispielsweise werden die „Kanzlei der Bürgerschaft“ zur „Bürgerchaftskanzlei“ und der Bereich „Presse-/Öffentlichkeitsarbeit“ zur „Pressestelle“.

Neben den Änderungen in der Struktur der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind ab dem 01.01.2021 folgende Änderungen in der Produktstruktur zu verzeichnen:

Dem Teilhaushalt 1 – Verwaltungsleitung – sind die ehemals dem Teilhaushalt 3 – Amt für Finanzen – zugehörigen Produkte der Abteilung „Wirtschaft und Tourismus“ zugeordnet. Dies betrifft:

- 57100 – Kommunale Wirtschaftsförderung,
- 57101 – Z4LP – Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie,
- 57500 – Kommunale Tourismusförderung,
- 12101 – Statistik.

Im Büro des Oberbürgermeisters im Teilhaushalt 1 ist das Produkt 11406 – Zentrales Fuhrparkmanagement – angesiedelt. Mit der Einführung des zentralen Fuhrparks gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 10.10.2016 (B406-15/16) wurde bereits in 2020 begonnen.

Bisher wurde das Produkt 55200 – Gewässerunterhaltung, -aufsicht, Bodenschutz – im Teilhaushalt 5 – Stadtbauamt – geführt. Aufgrund der überwiegenden Zuständigkeit für die hierin abgebildeten Sachverhalte erfolgt ab 01.01.2021 eine Zuordnung zum Teilhaushalt 6 – Tiefbau- und Grünflächenamt.

Der Kultur- und Sozialpass (KUS) im Produkt 35101 wurde bisher durch die Behindertenbeauftragte ausgegeben und im Teilhaushalt 9 – Bildung, Kultur und Sport – abgebildet. Seit Dezember 2019 obliegt diese Aufgabe dem Teilhaushalt 7 – Amt für Bürgerservice und Brandschutz –, so dass das Produkt entsprechend dort zugeordnet ist.

Außerplanmäßige / Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 50 Abs. 1 KV M-V sind außer- und überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Gesamtermächtigungen für die im Berichtsjahr 2021 zur Deckung herangezogenen Unterkonten minderten sich entsprechend. Nachfolgend wird auf die betragsmäßig größten Posten eingegangen.

Im Haushaltsjahr 2021 erfolgten außer- und überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von insgesamt 2.292 TEUR. In der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung vom 08. November 2021 (BV-P-ö/07/0141) sind die Wertgrenzen der genehmigungspflichtigen außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen festgelegt.

Die außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen betragen im Berichtsjahr insgesamt 1.784 TEUR, von denen 462 TEUR als Sonderbedarfszuweisung an das Theater gezahlt wurden. Dieser laufenden Auszahlung steht eine laufende Einzahlung vom Land in gleicher Höhe gegenüber. Am 13. September 2021 (BV-P-ö/07/0122-0-01) wurde die Einrichtung eines Fördermittelpfandes zur Ausstattung von Kindertagesstätten im Gebiet der Wohnsitzgemeinde Greifswald mit Luftfiltergeräten in Höhe von 300 TEUR beschlossen. Außerplanmäßig benötigte Mittel für die Behebung eines Wasserschadens in der Sporthalle 1, wurden durch eine entsprechende Versicherungserstattung in Höhe von 202 TEUR nahezu wieder kompensiert.

Überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen wurden in Höhe von insgesamt 508 TEUR verbucht. Mittel für die Vermessungsleistungen im B-Plan Nr. 13 – Am Elisenpark wurden mit dem Beschluss vom 29. November 2021 (BV-V/07/0486) in Höhe von 111 TEUR bereitgestellt. Eine weitere überplanmäßige Auszahlung für den Spielplatz am Puschkinring wurde mit dem Beschluss vom 27. Juli 2021 (BV-V/07/0450-02) in Höhe von 90 TEUR genehmigt.

Ergebnisrechnung

Das Haushaltsjahr 2021 war weiterhin maßgeblich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt.

Die Ergebnisrechnung ist gegenüber der Planung deutlich positiver verlaufen. Der Ergebnishaushalt 2021 wies ein Defizit in Höhe von 9.290 TEUR aus, welches durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 8.894 TEUR weitestgehend ausgeglichen werden sollte. Es erfolgten Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von 3.642 TEUR. Durch unterjährige Bewegungen zeigt die Gesamtermächtigung nach Veränderung der Rücklagen einen Fehlbetrag in Höhe von 3.583 TEUR. Jahresbezogen wurde ein Fehlbetrag von 1.354 TEUR erreicht, welcher mit dem Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren in Höhe von 26.603 TEUR verrechnet wird. Eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage ist nicht erforderlich.

Das Jahresergebnis 2021 weist eine Abweichung in Höhe von 10.792 TEUR gegenüber der Gesamtermächtigung aus.

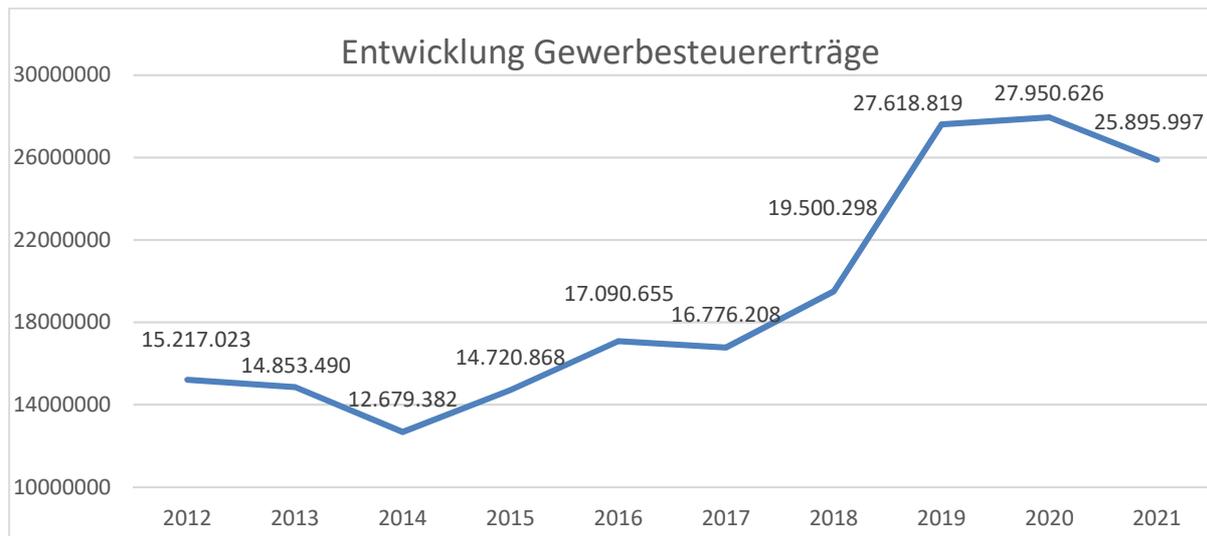
	Ergebnis 2020	Gesamtermächti- gung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermäch- tigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Erträge	134.722.257,78	127.992.604,91	128.773.562,77	780.957,86	-5.948.695,01
Aufwendungen	123.776.445,70	140.469.570,20	130.458.482,53	-10.011.087,67	6.682.036,83
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	10.945.812,08	-12.476.965,29	-1.684.919,76	10.792.045,53	-12.630.731,84

Erhebliche Veränderungen gegenüber der Gesamtermächtigung resultieren vorrangig aus den folgenden Sachverhalten:

Mehrerträge am Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.523 TEUR
Mehrerträge aus nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträgen	1.277 TEUR
Mehrerträge aus Finanzerträgen	834 TEUR
Mehrerträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	261 TEUR
Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten	199 TEUR
Mindererträge aus Gewerbesteuer	- 1.104 TEUR
Mindererträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	- 871 TEUR
Mindererträge aus sonstigen Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen	- 579 TEUR
Mindererträge aus weiteren sonstigen laufenden Erträgen	- 235 TEUR
Mindererträge aus Benutzungsgebühren, Beiträgen und ähnlichen Entgelten	- 197 TEUR
Mindererträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	- 174 TEUR
Mindererträge aus sonstigen Gemeindesteuern	- 162 TEUR
Minderaufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	- 3.638 TEUR
Minderaufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	- 1.734 TEUR
Minderaufwendungen für Finanzaufwendungen	- 1.387 TEUR
Minderaufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	- 1.337 TEUR
Minderaufwendungen für weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	- 964 TEUR
Minderaufwendungen für Personalkosten und Versorgungsaufwendungen	- 635 TEUR
Minderaufwendungen für Geschäftsaufwendungen	- 592 TEUR
Minderaufwendungen für Abschreibungen	- 480 TEUR
Minderaufwendungen für sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	- 305 TEUR
Minderaufwendungen für Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 205 TEUR
Minderaufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	- 185 TEUR
Mehraufwendungen für Pensionsrückstellungen	890 TEUR
Mehraufwendungen für Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	726 TEUR

Die Gesamtermächtigung für die Erträge aus der Gewerbesteuer wurde aufgrund der erhöhten Aufkommen in den Vorjahren angepasst. Im Jahr 2021 wurden 1.104 TEUR Mindererträge im Vergleich zur Gesamtermächtigung generiert. Die Gewerbesteuererträge setzen sich aus den Vorauszahlungen für das laufende Jahr, den nachträglichen Vorauszahlungen für das Vorjahr und den Nachzahlungen oder Erstattungen, in unvorhersehbarer Höhe, aus den Veranlagungen der Vorjahre zusammen. Der Anteil der Gewerbesteuer für Vorjahre in Höhe von 5.623 TEUR beträgt 21,71 Prozent.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Gewerbesteuererträge (in EUR).



Die wirtschaftliche Erholung und die positive Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2021 führen zu ungeplanten Mehrerträgen. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer überstieg die Gesamtermächtigung um 1.523 TEUR. Dieser Zuwachs ist hauptsächlich auf den pandemiebedingten Rückgang im Vorjahr zurückzuführen.

Die nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge beinhalten Erträge aus der Auflösung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie von Rückstellungen. Diese Positionen sind schwer planbar und können erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt werden. Mehrerträge in Höhe von 1.277 TEUR wurden generiert.

Den geplanten Aufwendungen stehen im Haushaltsjahr 2021 diverse Minderaufwendungen gegenüber. Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen resultieren die Abweichungen zur Gesamtermächtigung in Höhe von -3.638 TEUR insbesondere aus der Nichtrealisierung von geplanten Instandhaltungsmaßnahmen an Grundstücken und Gebäuden, unter anderem der Brandschutz- und Strangsanierung an Schulen.

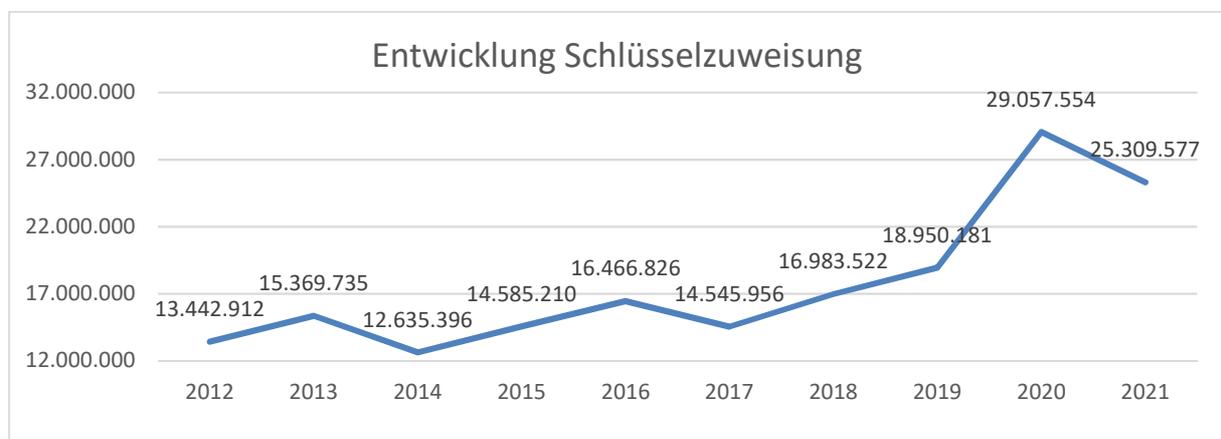
Die zu verzeichnenden Minderaufwendungen im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke ergeben sich durch die Novellierung des KiFÖG-MV im Jahr 2020, abweichende Inanspruchnahmen von bereitgestellten Coronahilfen sowie noch nicht erfolgte Abrechnungen für die Städtebaulichen Sondervermögen.

Die Minderaufwendungen für Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung ergeben sich durch die geringeren Aufwendungen für die Vorteilsausgleiche an die Städtebaulichen Sondervermögen sowie des geringeren Finanzausschusses an das Seesportzentrum.

Minderaufwendungen sind zudem bei den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten zu verzeichnen. Die Unterschreitungen der prognostizierten Aufwendungen in diesem Bereich resultieren hauptsächlich aus der geringeren Inanspruchnahme von sonstigen Sachverständigen, der geringeren Aufwendungen im Rahmen der Schul- und Jugendsozialarbeit sowie des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums.

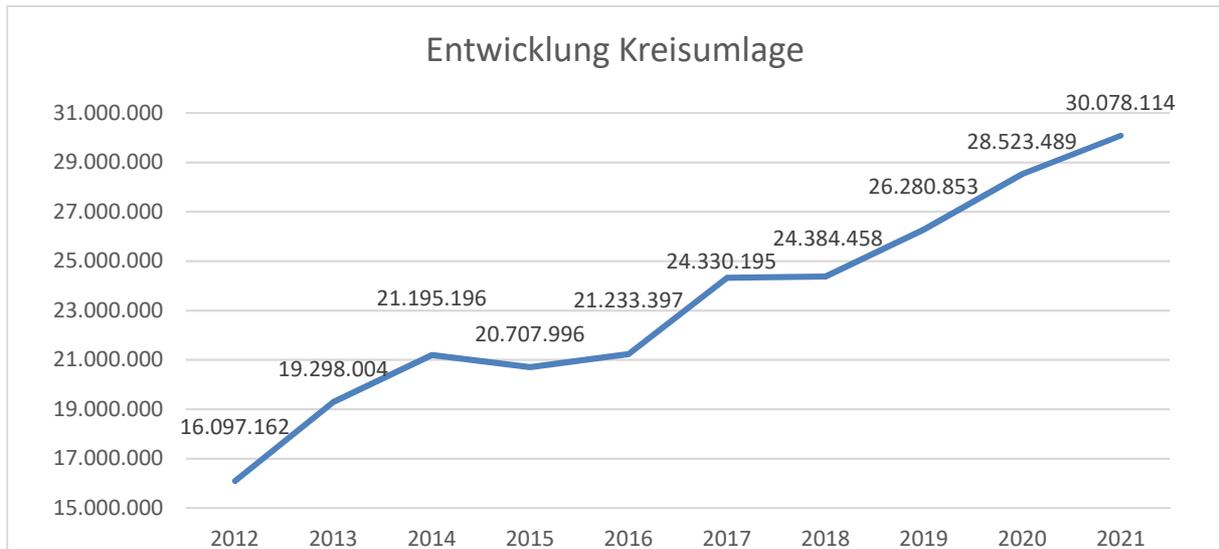
Die Schlüsselzuweisungen wurden mit dem Orientierungsdatenerlass 2021 des Ministeriums für Inneres und Europa vom 2. Oktober 2020 für die Haushaltsplanung 2021 bekanntgegeben. Diese Zuweisungen für Gemeindeaufgaben werden ermittelt, indem die Bedarfsmesszahl der Steuerkraftmesszahl gegenübergestellt wird. Da die Steuerkraft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das zugrunde liegende Vorvorjahr 2019 gegenüber 2018 um etwa 20 Prozent gestiegen ist, sind die Schlüsselzuweisungen trotz gestiegenem Grundbetrag je Einwohner um 3.748 TEUR zurückgegangen.

Im Folgenden wird trotz dieser Änderung die Entwicklung der gesamten Schlüsselzuweisung dargestellt (in EUR).



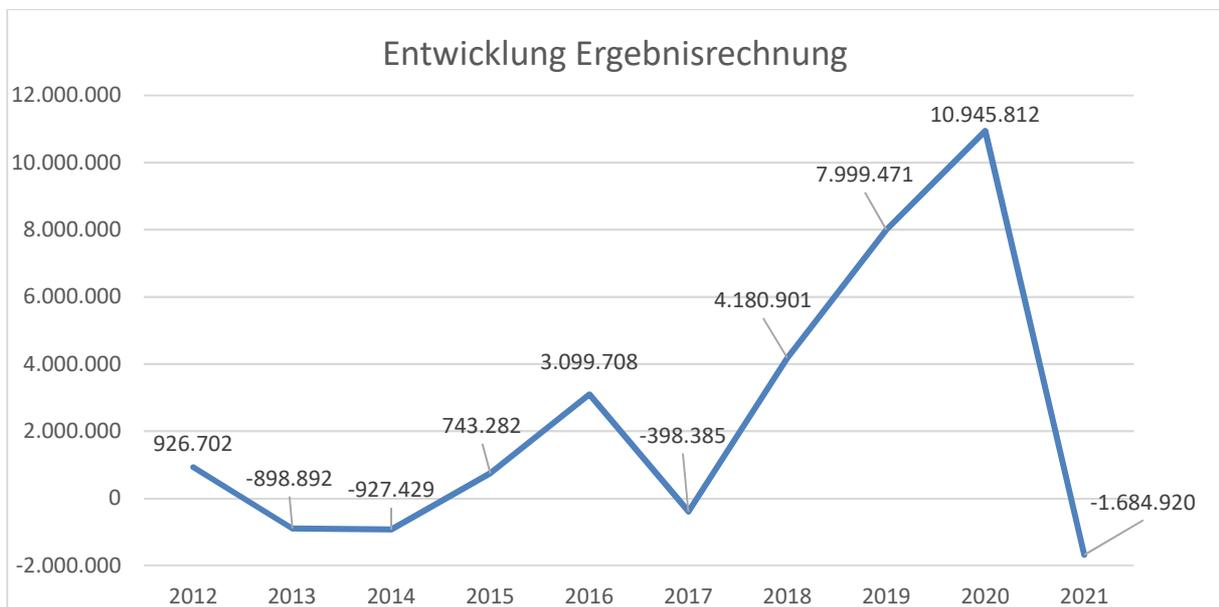
Gemäß § 30 des FAG M-V ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, eine Kreisumlage zu zahlen. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald den Umlagesatz von 44,75 Prozent für das Haushaltsjahr 2021 auf 42,50 Prozent herabgesetzt. Dies bedeutet für die Stadt jedoch nicht weniger Aufwendungen, da sich die Steuerkraftmesszahl erheblich verbessert hat und eine der Grundlagen für die Berechnung der Kreisumlage bildet. Die Steuerkraftmesszahl ermittelt sich aus dem Istaufkommen für Grundsteuern, Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer des zugrundeliegenden Vorvorjahres 2019.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der ab dem Jahr 2012 gezahlten Kreisumlage an den Landkreis Vorpommern-Greifswald (in EUR).



Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 1.354 TEUR wird mit dem Ergebnisvortrag verrechnet. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse ergibt sich ein Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 25.249 TEUR.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse (vor Veränderung der Kapitalrücklage) seit dem Haushaltsjahr 2012 (in EUR) stellt sich, wie folgt, dar:



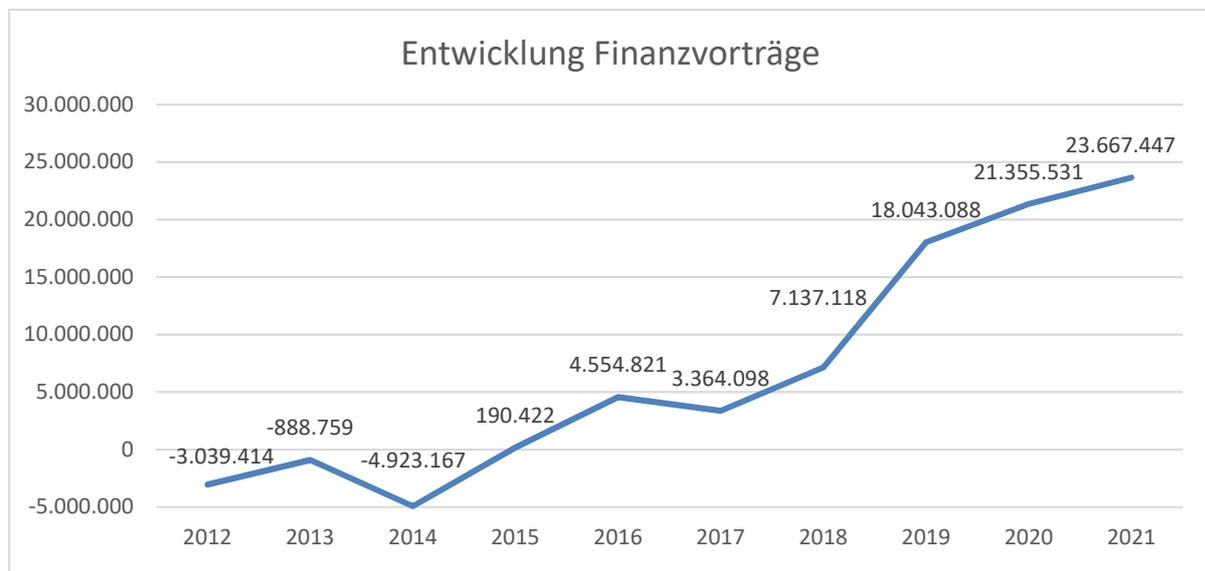
Finanzrechnung

Der Finanzhaushalt weist einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, vor planmäßiger Tilgung, in Höhe von -1.434 TEUR aus. Infolge von Ermächtigungsübertragungen und unterjährigen Bewegungen betrug die Gesamtermächtigung -4.620 TEUR. Die Finanzrechnung schließt mit einem positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung in Höhe von 4.808 TEUR ab.

Die Diskrepanz zur Ergebnisrechnung in Höhe von 6.493 TEUR resultiert im Wesentlichen aus nicht-zahlungswirksamen Buchungen, wie die ergebnismindernden Abschreibungen in Höhe von 9.997 TEUR sowie ergebniserhöhende Erträge aus Finanzanlagen in Höhe von 1.789 TEUR. Die Forderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 2.660 TEUR vermindert und somit das Ergebnis der Finanzrechnung erhöht.

Der Finanzvortrag auf neue Rechnungen beträgt per 31. Dezember 2021, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre, abzüglich der Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungen, 23.667 TEUR.

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Summe der laufenden Einzahlungen	127.565.830,90	123.469.604,91	117.955.234,54	-5.514.370,37	-9.610.596,36
Summe der laufenden Auszahlungen	121.759.850,06	128.089.870,20	113.146.929,46	-14.942.940,74	-8.612.920,60
Jahresergebnis Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	5.805.980,84	-4.620.265,29	4.808.305,08	9.428.570,37	-997.675,76



Investitionen

Mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 sollte der Weg der Modernisierung beständig fortgesetzt und nochmals massiv ausgeweitet werden. Das sehr anspruchsvolle Investitionsprogramm wurde gegenüber 2020 nochmals erhöht. Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2021 umfasste insgesamt 49.409 TEUR. Durch Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 36.922 TEUR aus dem Jahr 2020 sowie beschlossenen und genehmigten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen erhöhte sich die Gesamtermächtigung für Investitionsauszahlungen auf 87.258 TEUR.

Ein großes Bauvorhaben der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem geplanten Gesamtinvestitionsvolumen von 39.900 TEUR ist der Neubau des Zentrums für Life Science und Plasmatechnologie. Die im Jahr 2014 beantragten Fördermittel wurden aufgrund der Spezifik des Vorhabens erst mit dem Bescheid vom 5. September 2017 in Höhe von 16.449 TEUR vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bewilligt. Im Oktober 2019 erfolgte der Baubeginn für den Rohbau, so dass im Februar 2020 die Grundsteinlegung durchgeführt werden konnte. Bis zum Berichtsjahr wurden 100 Prozent der Bauleistungen ausgeschrieben und beauftragt. Im Jahr 2021 waren Auszahlungen in Höhe von 23.757 TEUR veranschlagt, das Rechnungsaufkommen betrug 10.525 TEUR. Mit laufendem Baufortschritt erfolgten im Jahr 2021 der 4. und 5. Mittelabruf in

Höhe von insgesamt 4.724 TEUR, der Mittelzufluss betrug 5.868 TEUR, da der 3. Mittelabruf aus dem Jahr 2020 ebenfalls im Berichtsjahr eingezahlt wurde. Zur Weiterführung des Projektes sind Mittel in Höhe von 13.232 TEUR in das Folgejahr übertragen worden.

Eine zukünftige große Maßnahme ist der Bau des Inklusiven Schulzentrums. Dieses Schulzentrum umfasst einen Grundschulteil mit Hort, Sporthalle und Außenanlagen sowie einen Regionalschulteil und soll in 2 Bauabschnitten hergestellt werden. Im ersten Bauabschnitt entstehen der Grundschulteil, der Hort, die Sporthalle und die Außenanlagen. Der zweite Bauabschnitt beinhaltet den Regionalschulteil. Mit der Haushaltsplanung 2021 ist eine Fertigstellung des Grundschulteils für das Jahr 2024 avisiert worden, die im Rahmen der Städtebauförderung finanziert wird. Es wird dabei von Gesamtkosten in Höhe von 29.000 TEUR ausgegangen, welche im Städtebaulichen Sondervermögen geplant sind. Mit dem zweiten Bauabschnitt ist die Fertigstellung des Regionalschulteils für das Jahr 2025 geplant. Innerhalb der Haushaltsplanung wurde für diesen Abschnitt mit Gesamtkosten in Höhe von 16.800 TEUR für den Kernhaushalt gerechnet.

Mit der Haushaltsplanung 2019/2020 wurde ursprünglich der Beginn des Baus im Jahr 2019 angestrebt. Im Jahr 2021 begannen die Planungen für den neuen Schulkomplex. Neben Untersuchungen zum Baugrund und der Hydrologie wurden diverse Abstimmungen zur Medienversorgung, Entwässerung, Verkehrserschließung und Umweltvorgaben geführt. Parallel dazu liefen das Bebauungsplanverfahren sowie die Tiefbau- und Erschließungsplanung für den Straßenausbau der Verlängerten Scharnhorststraße. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurden Rechnungen in Höhe von 97 TEUR für den 1. Bauabschnitt im Städtebaulichen Sondervermögen erfasst. Für die weitere Umsetzung des Bauvorhabens wurden insgesamt 1.000 TEUR nicht förderfähige Kosten vom Kernhaushalt an das Städtebauliche Sondervermögen ausgezahlt. Für den 2. Bauabschnitt beträgt das Gesamtrechnungsaufkommen im Kernhaushalt 53 TEUR. Mit der Haushaltsplanung 2023/2024 sind im Finanzplanzeitraum nunmehr Gesamtkosten in Höhe von 80.000 TEUR berücksichtigt.

Zur Vorbereitung des Schulbauvorhabens wurde mit Beschluss BV-V/07/0310-01 vom 19. Oktober 2020 ein Betrag von 1.000 TEUR außerplanmäßig für die Baufeldfreimachung bereitgestellt. Im Jahr 2021 wurden dafür 260 TEUR in Rechnung gestellt und ausgezahlt. Die restlichen Mittel wurden in das Folgejahr übertragen.

Die Umgestaltung des Hanserings, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 9.044 TEUR, ist als weitere große Maßnahme des Investitionsprogramms der Universitäts- und Hansestadt Greifswald aufzuzählen. Der Fördermittelantrag wurde im Jahr 2016 gestellt und im August 2019 erfolgte die Zustimmung zur Förderung des Projektes seitens des Fördermittelgebers. Daraufhin wurde im November 2019 der Antrag auf eine Sonderbedarfszuwendung an das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Die Bewilligung in Höhe von 1.200 TEUR erfolgte im Januar 2020. Mit der Umsetzung der Baumaßnahmen konnte im November 2020 begonnen werden. In der Haushaltsplanung 2021 waren Auszahlungen in Höhe von 2.599 TEUR geplant, durch Mittelübertragungen aus dem Vorjahr betrug die Gesamtermächtigung 8.009 TEUR. Rechnungen in Höhe von 2.753 TEUR wurden für erbrachte Leistungen im Berichtsjahr erfasst. Das Rechnungsvolumen für diese Maßnahme betrug insgesamt 3.885 TEUR. Zur Fortführung des Bauvorhabens wurden 5.256 TEUR in das Haushaltsfolgejahr übertragen. Im Jahr 2021 erfolgten der 2. Mittelabruf in Höhe von 628 TEUR sowie 600 TEUR aus der Sonderbedarfszuweisung.

Mit der Umgestaltung des Hanserings wurde die Spundwand im Städtebaulichen Sondervermögen im Jahr 2021 fertiggestellt und mit einem Betrag von 5.813 TEUR dem Kernhaushalt übergeben. Die nichtförderfähigen Kosten, Eigenanteile sowie die Komplementäranteile der Universitäts- und Hansestadt Greifswald betragen 1.497 TEUR.

Die Sanierung des Theaters stellt eine weitere große Investitionsmaßnahme für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald dar. Das Projekt wird im Rahmen der Städtebauförderung realisiert. Die geplanten Gesamtkosten für die Sanierung beliefen sich zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung sowie zum Jahresabschluss 2021 auf 48.000 TEUR. Im Kernhaushalt sind die nicht förderfähigen Kosten in Höhe von 29.000 TEUR und entsprechend die Komplementäranteile eingeplant. Im Be-

richtsjahr war ein Abruf der nichtförderfähigen Kosten in Höhe von 3.000 TEUR per Ermächtigungsübertragung veranschlagt. Im Jahr 2021 erfolgten keine Bauleistungen, so dass ein Mittelabruf nicht erforderlich war. Mittel wurden in das Folgejahr übertragen.

Der Neubau des Stadtarchives konnte als große Maßnahme im Jahr 2021 fertiggestellt werden, welche über das Städtebauliche Sondervermögen finanziert wurde. Mit dem Jahresabschluss 2021 wurde das Stadtarchiv mit einem Betrag von 7.783 TEUR aus dem Städtebaulichen Sondervermögen an den Kernhaushalt übergeben. Die nichtförderfähigen Kosten, Eigenanteile sowie die Komplementäranteile der Universitäts- und Hansestadt Greifswald betragen 5.205 TEUR. Die Ausstattung des Stadtarchives in Höhe von 430 TEUR war durch den Kernhaushalt zu tragen.

Die Modernisierung der Ernst-Moritz-Arndt-Schule konnte als weiteres großes Projekt im Haushaltsjahr 2021 abgeschlossen werden. Diese Maßnahme wurde ebenso über das Städtebauliche Sondervermögen abgewickelt und in Höhe von 7.416 TEUR im Berichtsjahr übergeben. Die nichtförderfähigen Kosten, Eigenanteile sowie die Komplementäranteile der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beliefen sich auf 4.438 TEUR.

Eine außerplanmäßige investive Auszahlung in Höhe von 1.475 TEUR war für den Ersatzneubau der „Steganlage Holzteich“ unerlässlich. Auf Grundlage des Beschlusses BV-V/07/0247-02 vom 31. August 2020 konnten im September 2020 die Beauftragungen eines Planungsbüros, eines Baugrundgutachters sowie eines Prüfstatikers erfolgen. Der Bauauftrag wurde im Dezember 2020 vergeben. Zur weiteren Umsetzung der Maßnahme wurden Mittel in Höhe von 1.412 TEUR aus dem Vorjahr übertragen. Der Ersatzneubau konnte im Jahr 2021 abgeschlossen werden.

Der Neubau der Sporthallen 2 und 3 sind als neu aufgenommene Maßnahmen mit der Haushaltsplanung 2021 zu nennen. Beide Projekte werden über das Städtebauliche Sondervermögen mit einem geplanten Gesamtinvestitionsvolumen von 13.200 TEUR finanziert. Die nichtförderfähigen Kosten sowie Eigenanteile wurden mit der Erstellung des Haushaltsplanes 2021 im Finanzplanungszeitraum auf 7.700 TEUR beziffert, davon entfallen 4.250 TEUR auf die Sporthalle 2 und 3.450 TEUR auf die Sporthalle 3.

Mit der Haushaltsplanung 2023/2024 sind im Finanzplanungszeitraum derzeit nichtförderfähige Kosten sowie Eigenanteile in Höhe von 16.000 TEUR berücksichtigt, da inzwischen von einem Gesamtinvestitionsvolumen von 24.6000 TEUR ausgegangen wird.

Bilanz

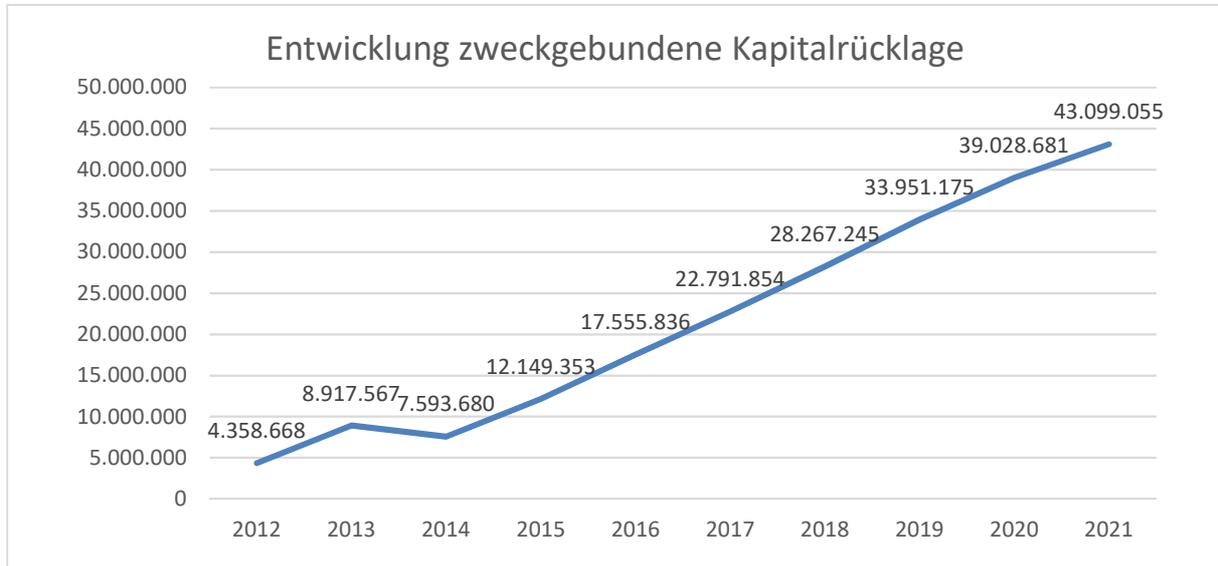
Die Bilanz weist per 31. Dezember 2021 ein positives Eigenkapital in Höhe von 558.065 TEUR aus und hat sich im Vergleich zum Haushaltsvorjahr um 2.159 TEUR erhöht.

Mit der Novellierung des Finanzausgleichgesetzes vom 09. April 2020, welches zum 01. Januar 2020 in Kraft trat, wird gemäß § 23 FAG die Infrastrukturpauschale als Kapitalzuschuss gewährt. Diese allgemeinen Zuweisungen sind ausschließlich für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband, einzusetzen. Wird die Infrastrukturpauschale für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen herangezogen, ist sie dem laufenden Bereich zuzuführen, sodass sich die zweckgebundene Kapitalrücklage entsprechend reduziert. Im Jahr 2021 hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 2.888 TEUR erhalten, wovon 300 TEUR für Maßnahmen im laufenden Bereich verwendet wurden.

Aufgrund der Novellierung des Finanzausgleichgesetzes wurde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ein investiver Kapitalzuschuss gemäß § 24 FAG in Höhe von 1.502 TEUR ausgezahlt. Diese Übergangszuweisung an kreisangehörige zentrale Orte wird bis zum Jahr 2024 gezahlt. Die Höhe vermindert sich jährlich sukzessiv.

Die zweckgebundene Kapitalrücklage weist zum 31. Dezember 2021 einen Bestand in Höhe von 43.099 TEUR aus.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklage ab dem Haushaltsjahr 2012.



Das Jahresergebnis 2021 vermindert sich gegenüber dem Vorjahr um 13.722 TEUR, wodurch die Eigenkapitalausstattung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sinkt. Der Ergebnisvortrag hat sich aufgrund der positiven Vorjahresergebnisse gegenüber dem Jahr 2020 um 12.368 TEUR gesteigert.

Die Bilanzsumme der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beträgt zum Bilanzstichtag 770.146 TEUR und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 16.425 TEUR erhöht. Auf nähere Angaben zu den einzelnen Bilanzpositionen wird an dieser Stelle verzichtet, da eine detaillierte Darstellung im Anhang zum Jahresabschluss 2021 erfolgt.

Kennzahlen

Für die Darstellung der Finanz-, Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt die Berechnung der Kennzahlen auf Grundlage des vom Landesrechnungshof veröffentlichten Kennzahlensets zur KommunalFinanzStrukturAnalyse (KoFiStA), welches einen interkommunalen Vergleich ermöglichen soll. Im Rahmen dieses Jahresabschlusses werden die Kennzahlen der Haushaltsjahre 2019 - 2021, wie folgt, dargestellt. Rundungsdifferenzen durch die Berechnungen in Excel sind möglich.

Grundkennzahlen

Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen gibt an, ob die laufenden Aufwendungen durch die laufenden Erträge gedeckt werden konnten. Für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald setzte sich im Jahr 2021 die positive Entwicklung der Jahresergebnisse im Vergleich zu den Vorjahren nicht fort.

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Jahresergebnis	7.999.471	10.945.812	-1.684.920	-12.630.732

Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zeigt auf, ob jahresbezogen die laufenden Auszahlungen durch die laufenden Einzahlungen gedeckt werden konnten. In den betrachteten Haushaltsjahren sind positive Ergebnisse erzielt und für die planmäßige Tilgung der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet worden.

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	13.401.493	5.805.981	4.808.305	-997.676

Pro-Kopf-Darstellung	Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen
	Einwohnerzahl

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen	13.401.493	5.805.981	4.808.305	-997.676
Einwohnerzahl	59.232	59.282	59.332	50
Pro-Kopf-Darstellung	226,25	97,94	81,04	-16,90

Vermögensstruktur

Durchschnittliche Restnutzungsdauer

Im Vergleich zum Vorjahr ist die durchschnittliche Restnutzungsdauer um 3 Jahre gestiegen. Einer Erhöhung der Immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen stehen im Haushaltsjahr 2021 gesunkene Abschreibungsbeträge gegenüber. Bei dieser Kennzahl sind alle immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen in die Berechnung einbezogen worden, unabhängig davon, ob sie tatsächlich abgeschrieben wurden. Anzustreben ist eine möglichst hohe und im Zeitablauf konstante Kennzahl.

Durchschnittliche Restnutzungsdauer	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
	Abschreibungen

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	516.647.968	527.633.909	547.849.318	20.215.409
Abschreibungen	10.454.212	10.249.859	9.995.204	-254.655
Durchschnittliche Restnutzungsdauer	49,42	51,48	54,81	3,33

Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote beschreibt das Investitionsverhalten unter Berücksichtigung des Werteverzehrs. Sie ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 34 Prozent gestiegen. Der anzustrebende Wert von mindestens 100 Prozent wird weit überschritten. In dieser Kennzahl spiegelt sich das sehr anspruchsvolle Investitionsprogramm der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wider.

Reinvestitionsquote	Auszahlungen für Anlagevermögen x 100
	Abschreibungen

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Auszahlungen für Anlagevermögen	22.296.284	20.848.116	23.714.664	2.866.548
Abschreibungen	10.457.398	10.267.723	9.997.011	-270.712
Reinvestitionsquote	213,21%	203,05%	237,22%	34,17%

Kapitalstruktur

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Insbesondere der Entwicklungsverlauf dieser Kennzahl ist ein Indikator für die Nachhaltigkeit und die Generationengerechtigkeit. Ein gleichbleibender Wert ist Indiz für einen bewussten und sorgsamen Ressourceneinsatz. Anzustreben ist ein möglichst hoher und konstanter Wert. Im Berichtsjahr ist die Eigenkapitalquote leicht gesunken.

Eigenkapitalquote	Eigenkapital x 100
	Bilanzsumme

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Eigenkapital	539.207.392	555.906.917	558.065.472	2.158.555
Bilanzsumme	733.300.172	753.720.241	770.145.526	16.425.285
Eigenkapitalquote	73,53%	73,76%	72,46%	-1,30%

Eigenkapitalveränderungsquote (EKVQ)

Diese Kennzahl zeigt die Entwicklung des Eigenkapitals seit Aufstellung der EÖB ohne Berücksichtigung der Bilanzsumme. Ein Wert über 100 Prozent zeigt eine Erhöhung des Eigenkapitals an. Der Erhalt des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz und damit einer EKVQ von mindestens 100 Prozent ist anzustreben. Bei einem nahezu gleichbleibenden Wert von 100 Prozent kann davon ausgegangen werden, dass das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht wird.

Eigenkapitalveränderungsquote	Eigenkapital x 100
	Eigenkapital EÖB

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Eigenkapital	539.207.392	555.906.917	558.065.472	2.158.555
Eigenkapital EÖB	482.258.762	482.258.762	482.258.762	0
Eigenkapitalveränderungsquote	111,81%	115,27%	115,72%	0,45%

Kreditquote

Die Kreditquote gibt den Grad der Verschuldung an. Sie ist gegenüber dem Vorjahr durch planmäßige Tilgungen um 0,09 % gesunken. Anzustreben ist eine möglichst niedrige und im Zeitablauf sinkende Quote.

Kreditquote	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen x 100
	Bilanzsumme

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	15.426.504	15.011.458	14.594.540	-416.918
Bilanzsumme	733.300.172	753.720.241	770.145.526	16.425.285
Kreditquote	2,10%	1,99%	1,90%	-0,09%

Durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer

Mit dieser Kennzahl wird der benötigte Zeitraum des Schuldenabbaus für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei der gegenwärtigen Höhe der planmäßigen Tilgung aufgezeigt. Eine niedrige Tilgungsdauer ist anzustreben. Gegenüber dem Jahr 2020 hat sich die Tilgungsdauer verringert.

Durchschnittliche Tilgungsdauer	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
	planmäßige Tilgung

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	15.426.504	15.011.458	14.594.540	-416.918
planmäßige Tilgung	2.495.524	2.493.537	2.496.389	2.852
Durchschnittliche Tilgungsdauer in Jahren	6,18	6,02	5,85	-0,17

Kassenkreditquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten zur Bilanzsumme. Für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestehen keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, somit beträgt die Kassenkreditquote 0.

Liquidität

Liquiditätsquote 1. Grades

Diese Kennzahl definiert das Verhältnis von kurzfristigen Verbindlichkeiten zu den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten. Für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestehen in den betrachteten Haushaltsjahren keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, sodass diese Kennzahl nicht berechnet werden kann.

Ergebnisstruktur

Zinsaufwandsquote

Die Zinsaufwandsquote beschreibt den prozentualen Anteil des Zinsaufwandes am Gesamtaufwand. Zinsen für Fremdkapital schränken den Finanzhaushalt ein, somit ist ein niedriger Wert anzustreben. Gegenüber 2020 hat sich die Zinsaufwandsquote um 0,42 Prozent verringert.

Zinsaufwandsquote	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen x 100
	Summe der Aufwendungen

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	887.278	1.425.402	958.934	-466.468
Summe der Aufwendungen	109.780.729	123.776.446	130.458.483	6.682.037
Zinsaufwandsquote	0,81%	1,15%	0,74%	-0,41%

Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit

Diese Kennzahl zeigt an, in wie weit die Summe der Aufwendungen durch die Summe der Erträge gedeckt wird. Liegt der Wert bei 100 Prozent (oder leicht darüber), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben. Ergibt sich ein Wert kleiner als 100 Prozent, so wurde per Definition, auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet. Der Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit ist somit eine Kenngröße zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit der Haushaltspolitik.

Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit	Summe der Erträge x 100
	Summe der Aufwendungen

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung 2020/2021
Summe der Erträge	117.780.200	134.722.258	128.773.563	-5.948.695
Summe der Aufwendungen	109.780.729	123.776.446	130.458.483	6.682.037
Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit	107,29%	108,84%	98,71%	-10,13

F Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Im Folgenden werden Aussagen zu den einzelnen besetzten Bilanzpositionen getroffen. Gemäß § 47 Absätze 3 bis 5 GemHVO-Doppik M-V ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen. Die Zuordnung der Bilanzpositionen erfolgt auf Grundlage des landeseinheitlichen Kontenrahmens. Für die Detailansicht wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

A.1 Anlagevermögen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
709.221.848	733.472.757	24.250.909

A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
27.260.701	17.082.978	-10.177.723

A.1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
171.001	140.572	-30.429

A.1.1.2 Geleistete Zuwendungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
220.909	220.909	0

Im Städtebaulichen Sondervermögen 161 „Fleischervorstadt“ werden Zuwendungen an Dritte geleistet, welche spiegelbildlich bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter dieser Bilanzposition auszuweisen sind. Eine Abstimmung ist bis zum Haushaltsjahr 2015 erfolgt. Aufgrund des noch nicht aufgestellten Jahresabschlusses 2016 erfolgten im Jahresabschluss 2021 des Kernhaushalts der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Umbuchungen.

A.1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
2.928.576	4.067.421	1.138.845

Analog zu der Umbuchung innerhalb der Bilanzposition A.1.1.5 – Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögenswerte erfolgten Umbuchungen in Form von Zugängen in Höhe von 1.355 TEUR. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Umbuchungen von der Bilanzposition Anzahlungen auf Investitionszuschüsse, begründet durch die Fertigstellung von Baumaßnahmen. Erheblich hierbei sind die geleisteten Zuschüsse an das Abwasserwerk im Zusammenhang mit den Maßnahmen Schöpfwerk Mühle in Höhe von 1.084 TEUR und der Fertigstellung von Schmutzwasserkanälen in Höhe von 194 TEUR. Dem gegenüber stehen erfolgswirksame Abschreibungen in Höhe von 216 TEUR.

A.1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
23.940.215	12.654.076	-11.286.139

Im Haushaltsjahr 2021 wurden Komplementäranteile an die Städtebaulichen Sondervermögen in Höhe von 588 TEUR geleistet. Für nicht förderfähige Kosten hat der Kernhaushalt 1.660 TEUR an die Städtebaulichen Sondervermögen abgeführt. Des Weiteren wurden 541 TEUR vom Städtebaulichen Sondervermögen aufgrund der Abrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber an den Kernhaushalt erstattet.

Bereits geleistete Anzahlungen zu Maßnahmen der Städtebaulichen Sondervermögen in Höhe von 11.357 TEUR wurden in das Sachanlagevermögen übernommen. Dabei stellen die Baumaßnahmen „Stadtarchiv“ mit 5.205 TEUR, „Ernst-Moritz-Arndt-Schule“ mit 4.438 TEUR und „Spundwand Hansering“ mit 1.497 TEUR den größten Anteil dar.

Der Bilanzposten erhöht sich um 77 TEUR aufgrund des Zugangs von möglichen Komplementäranteilen aus dem Verkauf von Grundstücken im Städtebaulichen Sondervermögen 161 „Fleischer-vorstadt“.

Aufgrund von Umbuchungen in die Bilanzposition 2.2.7 „Sonstige Vermögensgegenstände“ verringert sich die Bilanzposition um 495 TEUR. Im Jahr 2016 geleistete Zahlungen an die Städtebaulichen Sondervermögen stellen keine geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände dar, sondern sind in der Bilanz als sonstige Forderungen auszuweisen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 lagen noch nicht alle Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen vor, sodass in den Folgejahren weitere Korrekturen vorzunehmen sein werden.

Die Veränderung der Bilanzposition „Sonstige geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ in Höhe von 1.045 TEUR resultiert aus Zugängen in Höhe von 444 TEUR und korrespondierend dazu aus Abgängen und Umbuchungen in Höhe von 1.498 TEUR. Als wesentlich ist hier die Fertigstellung der Baumaßnahme Regenpumpwerk Südbahnhof in Höhe von 1.083 TEUR und die damit verbundene Umbuchung in das immaterielle Vermögen zu nennen.

A.1.2 Sachanlagen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
500.373.208	530.766.340	30.393.132

A.1.2.1 Wald, Forsten

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
5.765.187	5.776.380	11.193

A.1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
26.794.844	27.523.161	728.317

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verzeichnen Zugänge in Höhe von 466 TEUR. Hierbei handelt es sich um Ankäufe von Grundstücken. Des Weiteren erhöhen Umbuchungen durch Aktivierungen in Höhe von 324 TEUR die Bilanzposition.

A.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
156.685.196	169.036.210	12.351.014

Der Ankauf eines Grundstückes in Höhe von 405 TEUR führte zu einer Erhöhung der Bilanzposition. Zur einer Verringerung des Anlagenbestandes führten Abgänge aufgrund von Abbruchmaßnahmen in Höhe von 70 TEUR, Grundstücksübertragungen an das Städtebauliche Sondervermögen (Städtebauliches Sondervermögen 161 „Fleischervorstadt“) in Höhe von 449 TEUR, Grundstücksverkäufe in Höhe von 573 TEUR und Produktkorrekturen in Höhe von 55 TEUR.

Die größte Veränderung innerhalb der Bilanzposition ergibt sich durch Umbuchungen aufgrund der Aktivierung der Baumaßnahmen Sanierung Ernst-Moritz-Arndt-Schule in Höhe von 6.839 TEUR mit Hinzurechnung des Restbuchwertes in Höhe von 618 TEUR auf insgesamt 7.457 TEUR und den Neubau des Greifswalder Stadtarchives in Höhe von 7.652 TEUR. Weitere Veränderungen ergeben sich aus den ordentlichen Abschreibungen auf Gebäude und Außenanlagen in Höhe von 2.445 TEUR.

A.1.2.4 Infrastrukturvermögen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
271.056.411	274.330.080	3.273.669

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens hat sich im Haushaltsjahr 2021 durch Zugänge in Höhe von 1.439 TEUR verändert, welche primär dem Bereich der Grundstücke in Höhe von 1.037 TEUR zuzuordnen sind.

Des Weiteren erhöhte die Aktivierung der Spundwände Hansering und Holzteichquartier den Wert des Bilanzpostens um 6.978 TEUR. Weitere diverse Maßnahmen, wie beispielsweise die Fertigstellung des 2. BA der Maßnahme „Aus- und Neubau Straße Am Eisenpark“ und nachträgliche Anschaffungskosten von bereits aus dem Städtebaulichen Sondervermögen übertragenen Maßnahmen führten im Berichtsjahr zu Aktivierungen im Anlagenvermögen in Höhe von insgesamt 2.885 TEUR. Korrespondierend dazu verringerten lineare Abschreibungen in Höhe von 5.081 TEUR und die In-Abgang-Stellung von Anlagegütern in Höhe von 2.946 TEUR den Wert des Infrastrukturvermögens.

A.1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
8.524.793	8.537.943	13.150

A.1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
7.174.827	6.557.731	-617.096

Im Haushaltsjahr 2021 sind unter der Bilanzposition Zugänge in Höhe von 381 TEUR zu verzeichnen. Wesentlichen Anteil dabei haben die Neuanschaffungen von Betriebsvorrichtungen in Höhe von 180 TEUR, gefolgt von den Fahrzeugen in Höhe von 147 TEUR und den technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 54 TEUR.

Die Abgänge in Höhe von insgesamt 490 TEUR ergeben sich aus der Regelungsanwendung für geringwertige Wirtschaftsgüter hinsichtlich der Anschaffung technischer Anlagen und Maschinen in Höhe von 17 TEUR und Abgängen in Folge von Teilinventuren bzw. Verkäufen, in Bezug zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, in Höhe von 473 TEUR sowie der Korrektur der bisherigen bilanziellen Einordnung der Gebäudeleittechnik.

In Höhe von insgesamt 133 TEUR sind Umbuchungen erfolgt, welche aus den Aktivierungen der Radstation in Höhe von 23 TEUR, der Beendigung der Baumaßnahme Notstromaggregat Stadthaus in Höhe von 48 TEUR und dem Abschluss von Sanierungsmaßnahmen in der Ernst-Moritz-Arndt Schule in Höhe von 62 TEUR entstanden sind. Die Gesamtabschreibung reduzierte den Bilanzwert um 1.055 TEUR zuzüglich der bereits in den Abgängen enthaltenen Abschreibungen auf Abgänge in Höhe von 414 TEUR.

A.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
3.188.058	3.893.562	705.504

Die Bilanzposition der Betriebs- und Geschäftsausstattung verzeichnet Zugänge in Höhe von insgesamt 1.163 TEUR. Einen wesentlichen Anteil bilden die Ausgaben in Höhe von 634 TEUR im Bereich der Schulen, für die Beschaffungen von IT-Technik im Rahmen der Digitalisierung und etwaiser Förderprogramme des Bundes (DigitalPakt Schulen) sowie Ausgaben für die in der Corona Pandemie entstandenen, raumlufttechnischen Anforderungen in Form von Luftreinigungsgeräten in Höhe von 112 TEUR. Des Weiteren wurde weiter in den Ausbau und die Erneuerung der digitalen Infrastruktur in Höhe von 143 TEUR investiert.

Ein weiterer Zuwachs ist durch die Aktivierung der Ausstattungen der Baumaßnahmen Radstation am Bahnhof in Höhe von 130 TEUR und der Neubau des Stadtarchivs in Höhe von 560 TEUR zu verzeichnen.

Dem gegenüber stehen Abgänge in Höhe von 523 TEUR, welche der Anwendung der Regelung (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) für die Verbuchung des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens mit anschließender In-Abgang-Stellung zuzurechnen sind. Hier sind entsprechend anteilige lineare Abschreibungen in Höhe von 521 TEUR verbucht worden. Im Rahmen von Abgangsmeldungen und Korrekturen von Bestandverzeichnissen sind weitere Abgänge in Höhe von 2 TEUR zu verzeichnen.

Insgesamt belaufen sich die linearen Abschreibungen innerhalb der Betriebs- und Geschäftsausstattung auf 1.072 TEUR.

A.1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
21.183.892	35.111.274	13.927.382

Geleistete Anzahlungen stellen im Kern Vorauszahlungen dar, ohne bereits in den Besitz des Vermögensgegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein. Hinsichtlich der Unterteilung ist zwischen Sachanlagen für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten der Städtebaulichen Sondervermögen und der Sonstigen Maßnahmen zu unterscheiden. Im Bereich der Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten handelt es sich um städtebauliche Maßnahmen, die nach ihrer Fertigstellung durch Umbuchungen von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald genutzt werden. Unter der Bilanzposition A 2.1.2 unfertige Erzeugnisse und Leistungen an öffentlich nutzbaren Grundstücken und Gebäuden werden die Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten in den Jahresabschlüssen der städtebaulichen Sondervermögen bilanziert. Innerhalb der Bilanzposition Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen sind im Berichtsjahr 2021 Zugänge in Höhe von 26 TEUR ausgewiesen.

Unter den Anlagen im Bau werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bilanziert, die über mehrere Jahre hinweg hergestellt werden und die sich zum jeweiligen Abschlussstichtag noch in der Herstellungsphase befinden, zumeist sind bereits investive Auszahlungen geleistet worden, die unter dieser Bilanzposition dargestellt werden. Die Vermögensgegenstände sind somit über einen längeren Zeitraum unfertig und infolge dessen noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand. Im Berichtsjahr 2021 erhöhten Zugänge in Höhe von insgesamt 39.656 TEUR den Bilanzwert der Anlagen im Bau.

Dabei handelt es sich maßgeblich um Hochbaumaßnahmen in Höhe von 26.720 TEUR (z. B. Erweiterung Zentrum für Life Science und Plasmatechnik, Neubau Radstation, Neubau Stadtarchiv, Neubau Inklusives Schulzentrum am Ellernholzteich, Neubau Stadtbauhof), um Tiefbaumaßnahmen in Höhe von 12.794 TEUR (z. B. Umgestaltung Hansering, Spundwand Hansering, Holzsteganlage Holzteich, Knotenpunkt Makarenkostraße/Ernst-Thälmann-Ring) und um sonstige Maßnahmen in Höhe von 142 TEUR (Spielplatz am Stadtpark, Notstromaggregat Stadthaus). Dagegen reduzierten Umbuchungen den Bilanzwert, aufgrund erfolgter Aktivierungen, in Höhe von 25.754 TEUR. Hier sind die Fertigstellung des Neubaus des Stadtarchivs, der Neubau der Radstation am Bahnhof, die Sanierung der Ernst-Moritz-Arndt Schule, die Holzsteganlage Holzteich und die Spundwand des Hanserings zu nennen.

Für die aus dem städtebaulichen Sondervermögen übergebene Baumaßnahme „Knotenpunkt Makarenkostraße/Ernst-Thälmann-Ring“ konnte die Aktivierung nicht erfolgen, da die Belegung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht hinreichend erfolgt ist. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Anschaffung der Ausstattung für die Ernst-Moritz-Arndt-Schule zum Teil bereits in den Vorjahren erfolgte. Beide Vorgänge werden im Jahresabschluss 2022 aufgearbeitet und korrigiert.

A.1.3 Finanzanlagen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
181.587.940	185.623.439	4.035.499

A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
147.016.746	147.016.746	0

Die Anteile an verbundenen Unternehmen bleiben zum 31. Dezember 2021 unverändert.

A.1.3.3 Beteiligungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
291.316	291.316	0

Die Beteiligung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an der Theater Vorpommern GmbH hat sich zum 31. Dezember 2021 nicht verändert.

A.1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
24.394.837	27.603.560	3.208.723

Geführt werden folgende Sondervermögen:

SK-Nr. 12110000 – Eigenbetriebe

Eigenbetrieb Abwasserwerk, Eigenbetrieb Seesportzentrum Greif und Eigenbetrieb Hanse-Kinder

Der Jahresabschluss 2021 des Abwasserwerkes weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 936 TEUR (BV-V/07/0584 vom 5. September 2022) aus. Um die Eigenkapitalquote des Abwasserwerkes zu stärken, erfolgte keine Gewinnausschüttung aus dem Jahresergebnis 2020.

Mit Beschluss BV-V/07/0453-01 vom 13. September 2021 wurde Sonstiges Infrastrukturvermögen, hier Gewässeranlagen, in Höhe von 2.129 TEUR an das Abwasserwerk übertragen. Um diesen Betrag erhöhte sich die Finanzanlage in der Bilanz des Kernhaushaltes.

Die Finanzanlage des Seesportzentrums Greif erhöhte sich nach der Bestätigung des Jahresabschlusses 2021 in Höhe des Jahresüberschusses von 19 TEUR (BV-V/07/0639 vom 12. Dezember 2022)

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Hanse-Kinder für das Jahr 2021 lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald noch nicht vor und wird voraussichtlich im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt.

SK-Nr. 12120000 – Städtebauliches Sondervermögen

Ausgewiesen wird das Eigenkapital des Städtebaulichen Sondervermögens (SSV) 161 – „Innenstadt/Fleischervorstadt“. Im Eigenkapital werden die eingebrachten Grundstücke der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum Buchwert ausgewiesen.

Die weiteren Städtebaulichen Sondervermögen verfügen über kein Eigenkapital.

Im Saldo erhöht sich die Finanzanlage der Städtebaulichen Sondervermögen um 125 TEUR.

Mit der Erstellung des neuen Stadtarchivs wurde das alte Stadtarchiv nicht mehr benötigt und war somit als privat nutzbares Grundstück (D4-Vermögen) in das Städtebauliche Sondervermögen zu überführen. Der Buchwert des Grundstücks mit aufstehendem Gebäude betrug zum Zeitpunkt des Übergangs 158 TEUR. Korrespondierende Sonderposten wurden außerplanmäßig abgeschrieben.

Ein Grundstück an der Salinenstraße, mit einem Buchwert in Höhe von 44 TEUR, wurde ebenfalls an das Städtebauliche Sondervermögen übergeben.

Im Jahr 2021 wurden zwei Grundstücke, welche die Universitäts- und Hansestadt Greifswald in das Städtebauliche Sondervermögen eingebracht hat, mit einem Buchwert von insgesamt 77 TEUR veräußert. Die daraus resultierenden möglichen Komplementäranteile sind in die Bilanzposition A.1.1.5 „Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögenswerte“ umgebucht worden.

SK-Nr. 12310000 Zweckverbände

Der bilanzierte Ersatzwert für die Zweckverbände

- Elektronische Verwaltung in MV,
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt),
- Zweckverband Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

von je 1 Euro ist unverändert.

A.1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
22.110	20.870	-1.240

Die sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens betreffen die Genossenschaftsanteile der Wohnungsbau-Genossenschaft Greifswald eG für Versehrtenwohnungen in Höhe von 8 TEUR und die Anteile an der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH in Höhe von 13 TEUR.

Die Veränderung resultiert aus der Kündigung von Genossenschaftsanteilen zum 31.12.2021.

A.1.3.8 Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
9.703.494	10.537.025	833.531

Die anteiligen Rücklagen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen sind durch den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Hierunter fällt die Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz, welche sich um 159 TEUR erhöht hat. Die anteiligen Rücklagen der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen haben sich um 674 TEUR verändert.

Im Jahr 2021 erfolgte ein Dienstherrwechsel. Bei diesem war die Universitäts- und Hansestadt Greifswald der aufnehmende Dienstherr.

Die Erhöhungen und Minderungen der Rücklagen der Versorgungskasse sind gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V mit der Zuführung zur oder Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage ertragsneutral gedeckt worden.

A.1.3.9 Sonstige Ausleihungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
159.437	153.922	-5.515

Unter den sonstigen Ausleihungen sind die Darlehen für Grundstückskaufpreisforderungen in Höhe von 152 TEUR sowie die Tilgungsdarlehen gemäß § 154 BauGB in Höhe von 2 TEUR ausgewiesen.

Der Bestand zum 31. Dezember 2021 ergibt sich, wie folgt:

Anfangsbestand 01.01.2021	159.437 EUR
Tilgung Wohnbauförderdarlehen	-0 EUR
Tilgung Darlehen Kaufpreiszahlungen	-3.075 EUR
Tilgung Darlehen nach § 154 BauGB	-2.440 EUR

A.2 Umlaufvermögen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
44.207.820	36.383.565	-7.824.255

A.2.1 Vorräte

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
11.418.432	11.134.867	-283.565

A.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
79.770	79.770	0

A.2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
4.785.906	4.757.230	-28.676

A.2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
6.552.756	6.297.867	-254.889

A.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
9.201.276	6.541.741	-2.659.535

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden, unter Berücksichtigung angemessener Wertberichtigungen, mit ihrem Nominalwert angesetzt. Einzelwertberichtigungen sind entsprechend der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen vorgenommen worden.

Für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung wurde von der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie abgewichen. Für diese wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (A.2.2.1) sowie die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (A.2.2.2), abzüglich der in diesem Bereich erfolgten Einzelwertberichtigungen, zugrunde gelegt. Die Pauschalwertberichtigung wurde in Höhe von 3 % vorgenommen.

Für die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (A.2.2.3), Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (A.2.2.4), Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen (A.2.2.5) und den sonstigen öffentlichen Bereich (A.2.2.6) wurden keine Wertberichtigungen vorgenommen.

Diese Verfahrensweise wird in der nächsten Überarbeitung der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen Einzug finden.

Die Zusammensetzung der Forderungen nach Art und Fälligkeit ist in der beigefügten Forderungsübersicht dargestellt.

A.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
1.968.971	1.900.892	-68.079

Eine weitere Unterteilung der Steuerforderungen in Grund-, Gewerbe- und sonstige Steuern ist in der Forderungsübersicht abgebildet. Den öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen stehen Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 3.204 TEUR gegenüber.

A.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
506.386	428.464	-77.922

Die Wertberichtigungen für privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 200 TEUR.

A.2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
433.658	679.702	246.044

A.2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
1.005.476	1.833	-1.003.643

Die Veränderung zum Vorjahr ergibt sich aus der Begleichung der Forderung gegenüber der Theater Vorpommern GmbH für die Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel an das Land.

A.2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
1.251.265	376.228	-875.037

Diese Forderungen resultieren hauptsächlich aus den Erstattungsansprüchen gegen den Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ für Lohnkosten sowie Hausmeister- und Reinigungsleistungen.

Es wurden Saldenbestätigungen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 von den verbundenen Unternehmen, den Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und den Sondervermögen mit Sonderrechnung abgefordert. Nicht alle sind der Aufforderung nachgekommen. Der Abgleich wurde stichprobenartig vorgenommen.

A.2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
2.837.916	1.605.171	-1.232.745

A.2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
2.837.916	1.605.171	-1.232.745

Die sonstigen Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten unter anderem die Forderung gegen den Landkreis Vorpommern-Greifswald aus den Kostenerstattungen für die Aufwendungen der weiterführenden Schulen sowie den Mittelabruf an das Landesförderinstitut M-V für den Umbau behindertengerechter Haltestellen.

A.2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
1.197.604	1.549.451	351.847

Der Kernhaushalt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat Forderungen der Städtebaulichen Sondervermögen gegenüber Dritten übernommen. Mit 1.418 TEUR stellt dies den größten Posten der sonstigen Vermögensgegenstände dar.

A.2.4 Liquide Mittel

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
23.588.112	18.706.957	-4.881.155

Die Bankbestätigungen aller Konten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Abstimmungen der Kassenbücher zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 liegen der Stadtkasse vor. Alle Buchbestände stimmen mit den tatsächlichen Beständen überein.

	Kontobestände per 31.12.2020	Kontobestände per 31.12.2021
Sparkasse VP - Giro	13.175.221	18.297.274
Sparkasse VP - Spenden	3.042	1.681
Sparkasse VP - Sparbücher	405.037	405.041
Santander Bank Termingeld	10.000.000	0
Kassenautomat-Wechselgeld	4.204	1.821
Barkasse	500	500
Schmutzgeld	108	640
Gesamt	23.588.112	18.706.957

Die Bestände der Kassenautomaten und der Zahlstellen sind gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 GemKVO-Doppik M-V unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.

A.3 Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
290.572	289.204	-1.368

Die unter dieser Bilanzposition dargestellten sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich aus den Zahlungen der Dienstbezüge für die Beamt*innen für den Monat Januar 2022 im Dezember 2021 in Höhe von 248 TEUR und aus den Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2021 in Höhe von 41 TEUR zusammen.

P.1 Eigenkapital

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
555.906.917	558.065.472	2.158.555

P.1.1 Kapitalrücklage

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
529.304.066	532.816.546	3.512.480

P.1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
490.275.385	489.717.491	-557.894

Gemäß der §§ 18 und 53 a GemHVO-Doppik M-V werden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz sowie Aufwendungen und Erträge aus der Übertragung von Vermögensgegenständen durch eine Zuführung in die oder eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage ergebnisneutral verbucht. Durch die Korrekturen hat sich der Bestand der allgemeinen Kapitalrücklage um 558 TEUR verringert.

Diese und weitere Korrekturen werden in den Anlagen unter Punkt F Sonstige Anlagen ausführlich dargestellt.

P.1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
39.028.681	43.099.055	4.070.374

Die Zuführung zur zweckgebundenen Kapitalrücklage resultiert in Höhe von 2.888 TEUR aus den Zuweisungen für Infrastruktur gemäß § 23 FAG M-V und der Übergangszuweisung an kreisangehörige zentrale Orte laut § 24 FAG M-V in Höhe von 1.503 TEUR. Diese Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

P.1.2 Ergebnissrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
0	0	0

Eine Finanzausgleichsrücklage gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik M-V ist nicht zu bilden, da die Steuerkraft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum Durchschnitt der zwei vorangegangenen Haushaltsjahre nicht um mehr als 30 % gestiegen ist.

Es wurden keine weiteren sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen gebildet.

P.1.3 Ergebnisvortrag

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
14.235.118	26.602.851	12.367.733

Der Ergebnisvortrag resultiert aus den kumulierten Jahresergebnissen:

HH-Jahr	Jahresergebnis in EUR	Ergebnisvortrag ins Folgejahr in EUR
2012	926.702	926.702
2013	-898.892	27.810
2014	-927.428	-899.618
2015	721.340	-178.278
2016	3.099.708	2.921.430
2017	-344.731	2.576.699
2018	4.161.296	6.737.995
2019	7.497.123	14.235.118
2020	12.367.733	26.602.851
2021	-1.353.925	25.248.926

P.1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
12.367.733	-1.353.924	-13.721.657

P.2 Sonderposten

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
117.002.138	131.788.332	14.786.194

Erhaltene Zuwendungen, Beiträge und ähnliche Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gemäß § 37 Abs. 2, 4 und 5 GemHVO-Doppik M-V als Sonderposten auszuweisen. Diese sind über die Nutzungsdauer der finanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen.

P.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
116.579.085	131.461.162	14.882.077

P.2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
102.320.763	112.400.034	10.079.271

Die Position der Sonderposten aus Zuwendungen erhöhte sich durch Zugänge um 11.843 TEUR und Umbuchungen in Höhe von 2.121 TEUR. Dem gegenüber verringerten die Abgänge in Höhe von 515 TEUR und die ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten in Höhe von 3.774 TEUR.

P.2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
2.791.819	3.019.224	227.405

Die Veränderung des Bilanzpostens resultiert aus der Erhöhung um 389 TEUR. Maßgeblich dafür sind die Erstattungen durch den Beitragsausfall für Straßenausbaubeiträge durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die reguläre ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens verringerte die Bilanzposition um 161 TEUR.

P.2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
11.466.503	16.041.904	4.575.401

Die bilanziellen Veränderungen des Sonderpostens aus Anzahlungen für Anlagevermögen in Höhe von 4.575 TEUR ergeben sich im Wesentlichen aus Zuführungen aus Mittelabrufen für das Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie in Höhe von 4.724 TEUR. Zusätzlich erhöhten Zugänge aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von 214 TEUR, für die digitale Ausstattung der Schulen in Höhe von 163 TEUR, aus der Umgestaltung des Hanserings in Höhe von 1.228 TEUR und aus Zuweisungen vom Land gemäß § 8 a KAG M-V in Höhe von 233 TEUR den Bilanzwert. Demgegenüber stehen Umbuchungen aufgrund erfolgter Aktivierungen für die Außenanlagen der Grundschule Greif in Höhe von 109 TEUR und die Revitalisierung Herrenhufen in Höhe von 2.013 TEUR.

P.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
423.054	327.170	-95.884

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich setzt sich aus den Kostenüberdeckungen bei den Straßenreinigungsgebühren der Jahre 2017 bis 2020 zusammen. Im Haushaltsjahr 2021 wurden 95,9 TEUR aus dem Abrechnungszeitraum 2017 bis 2019 ertragswirksam aufgelöst.

Im Berichtsjahr erfolgte keine Einstellung in den Sonderposten, da die Nachkalkulation eine Kostenunterdeckung ergab. Entgegen der Darstellung bei einer vorliegenden Kostenüberdeckung erfolgt bei einer Unterdeckung keine bilanzielle Abbildung. Die Unterdeckung des Jahres 2021 wird durch eine mögliche Überdeckung in den Folgejahren ausgeglichen.

Weitere Sonderposten für den Gebührenaussgleich wurden nicht gebildet.

P.3. Rückstellungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
28.416.283	31.022.838	2.606.555

P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
21.484.277	22.788.516	1.304.239

Die Berechnung für die Pensionsrückstellung erfolgt durch den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern. Diese sind unter Berücksichtigung des steuerlichen Rechnungszinsfußes nach dem Einkommensteuergesetz mit ihrem, im Teilwertverfahren zu ermittelnden, Barwert sowie der aktuellen biometrischen Tabelle nach Heubeck angesetzt. Die Berechnung der Pensionsansprüche für Feuerwehrbeamt*innen entspricht seit dem Jahr 2019 den gesetzlichen Vorschriften.

Die Beihilferückstellung wird gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 35 GemHVO-Doppik M-V auf der Grundlage eines prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellung ermittelt. Der Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern sieht für das Jahr 2021 eine 16,1 %ige Zuführung als sachgerecht an, die Tendenz für die Folgejahre ist wieder steigend. Bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird auf Grundlage des Vorsichtsprinzips für das Haushaltsjahr 2021 der einheitliche Prozentsatz von 20 % beibehalten.

Im Jahr 2021 fand ein Dienstherrenwechsel statt. Bei diesem Dienstherrenwechsel war die Universitäts- und Hansestadt Greifswald der aufnehmende Dienstherr. Die erfolgswirksame Pensionszuführung wurde gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V mittels einer Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage eliminiert.

Der Rückstellung stehen die unter der Bilanzposition A.1.3.8 ausgewiesenen anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen in Höhe von 10.537 TEUR gegenüber.

Aktive Beamte	31.12.2020 in EUR	Inanspruch- nahme/ Auflösung/ Umbuchungen	Zuführung	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
Pensionsrückstellun- gen	6.183.528	963.205	741.515	5.961.838	-221.690
Beihilferückstellungen	1.236.706	192.641	148.306	1.192.371	-44.335
	7.420.234	1.155.846	889.821	7.154.209	-266.025

Versorgungsempfän- ger	31.12.2020 in EUR	Inanspruch- nahme/ Auflösung	Zuführung/ Umbuchun- gen	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
Pensionsrückstellun- gen	11.697.270	269.879	1.583.493	13.010.884	1.313.614
Beihilferückstellungen	2.339.454	53.975	316.698	2.602.177	262.723
	14.036.724	323.854	1.900.191	15.613.061	1.576.337

Nachversicherung	31.12.2020 in EUR	Inanspruch- nahme/ Auflösung	Zuführung	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
Nachversicherung	27.319	38.890	32.817	21.246	-6.073

Die Höhe der Rückstellung für Nachversicherung richtet sich nach den zum jeweiligen Bilanzstichtag voraussichtlich nachzuentrichtenden Versicherungsbeiträgen unter Berücksichtigung des Dynamisierungsfaktors gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI der Beitragsbemessungsgrundlage und wird der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt.

P.3.2 Steuerrückstellungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
187	0	-187

Im Jahr 2021 wurden die Rückstellungen aus dem Jahr 2019 für Gewerbe-, Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag für den Betrieb gewerblicher Art „Kantine St. Spiritus“ aufgelöst.

P.3.3 Sonstige Rückstellungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
6.931.819	8.234.323	1.302.504

Sonstige Rückstellungen für	31.12.2020 in EUR	Inanspruchnahme/Auflösung	Zuführung	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
Unterlassene Instandhaltung	290.788	874	0	289.914	-874
Sonstige Aufwandsrückstellungen	0	0	0	0	0
Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien	511.200	42.100	0	469.100	-42.100
Sanierung von Altlasten	0	0	0	0	0
Nicht in Anspruch genommener Urlaub (Beamte)	0	0	0	0	0
Nicht in Anspruch genommener Urlaub (Angestellte)	0	0	0	0	0
Geleistete Überstunden Mehrarbeit Beamte	0	0	0	0	0
Geleistete Überstunden Gleitzeit Beamte	0	0	0	0	0
Geleistete Überstunden Gleitzeit Angestellte	0	0	0	0	0
Inanspruchnahme von Altersteilzeit (Beamte)	0	0	0	0	0
Inanspruchnahme von Altersteilzeit (Angestellte)	317.781	63.868	239.376	493.289	175.508
Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	4.359.671	232.593	546.486	4.673.564	313.893
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	968.732	0	834.896	1.803.629	834.896
ausstehende Rechnungen	0	0	0	0	0
Fördermittelrückzahlungen	4.300	0	0	4.300	0
Sonderrücklage Rettungsdienst	0	0	0	0	0
LOB (leistungsorientierte Bezahlung)	479.346	479.346	500.526	500.526	21.180
Ausgleichzahlung Landkreis	0	0	0	0	0

Für die Rückstellung „Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien“ sind Inanspruchnahmen und Auflösungen in Höhe von 42 TEUR verbucht worden.

Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V, in der ab dem 9. April 2020 geltenden Fassung, verzichtet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald seit dem 1. Januar 2013 auf die Bildung von Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für nicht abgeholte Überstunden, Mehrarbeitsstunden und Arbeitszeitguthaben.

Die sonstigen Rückstellungen für Altersteilzeit sind mit dem Abschluss einer konkreten Teilzeitervereinbarung gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V gebildet worden.

Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind entsprechend der Aktenlage bilanziert. Auf die Rückstellung bezüglich des Prozesses mit dem ehemaligen Sanierungsträger wird an dieser Stelle explizit hingewiesen. Die Verbindlichkeiten aus dem anhängigen Gerichtsverfahren sind in den einzelnen Städtebaulichen Sondervermögen erfasst. Im Falle eines Unterliegens sind die Verzugszinsen durch den Kernhaushalt zu erstatten und bleiben daher weiterhin als Rückstellung bestehen.

Für finanzielle Verpflichtungen aus einem anhängigen Verfahren sind Rückstellungen in Höhe von 800 TEUR erfasst worden. Es erfolgten weitere Zuführungen in Höhe von 11 TEUR sowie diese Position mindernde Umbuchungen in Höhe von 24 TEUR.

Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen bemisst sich nach § 18 Abs. 3 TVöD an der Höhe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Die leistungsorientierte Bezahlung wird auf Grundlage der aus den Haushaltsvorjahren vorgenommenen Auszahlung bemessen. In den Rückstellungen für LOB sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung enthalten.

Für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind keine drohenden finanziellen Belastungen entstanden, für welche eine Rückstellung zu bilden wäre.

P.4 Verbindlichkeiten

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
48.234.393	44.837.213	-3.397.180

P.4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
15.011.458	14.594.540	-416.918

P.4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
15.011.458	14.594.540	-416.918

Die Veränderung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ergibt sich aus den planmäßigen Tilgungen:

Stand 31.12.2020	15.011.458 EUR
- Planmäßige Tilgung	416.918 EUR
Stand 31.12.2021	14.594.540 EUR

Aufgrund der Vorgaben im landeseinheitlichen Kontenrahmen sind die bisher in dieser Position enthaltenen Investitionskredite von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (Landesförderinstitut M-V) unter der Position P.4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich ausgewiesen. Die vorgenommene Änderung der Kontenzuordnung ist im HKR-System ab-data jahresübergreifend, sodass der Vorjahreswert diese Investitionskredite nicht enthält. Weitere Erläuterungen siehe unter P.4.10.2.

P.4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
0	0	0

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nahm einen Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im laufenden Jahr mit 508 TEUR kurzfristig in Anspruch. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 belief sich dieser auf 0 EUR.

P.4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
100.000	0	-100.000

P.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
6.651.769	6.693.725	41.956

In dieser Bilanzposition sind im Wesentlichen offene Verbindlichkeiten für die Hochbaumaßnahme „Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie“ in Höhe von 837 TEUR, für die Umgestaltung des Hanserings in Höhe von 327 TEUR, für die Caspar-David-Friedrich-Sporthalle in Höhe von 175 TEUR sowie für den Neubau IGS Fischer in Höhe von 168 TEUR enthalten.

P.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
33.424	-21.655	-55.079

Diese Bilanzposition beinhaltet negative Verbindlichkeiten in Höhe von 31.401 EUR, die durch die Rückforderung von geleisteten Zuschüssen entstanden sind. Dies betrifft beispielsweise die Rückforderung laufender Zuschüsse im Bereich der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V, der Jugendarbeit hinsichtlich medienpädagogischer Projekte in Greifswald sowie eines Zuschusses an einen Verband im Rahmen einer Projektförderung.

P.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
294.606	700.064	405.458

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich hauptsächlich um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Greifswald GmbH.

P.4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
26.322	1.031.828	1.005.506

Unter dieser Bilanzposition werden Verbindlichkeiten gegenüber der Theater Vorpommern GmbH dargestellt.

P.4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
2.510.766	859.482	-1.651.284

Die Verbindlichkeiten dieser Bilanzposition enthalten unter anderem Beträge für die Refinanzierung von Baumaßnahmen des Abwasserwerkes sowie den Anteil für die Straßenentwässerung an der Regenwasserkanalisation Straßenbaumaßnahme Ladebow.

Es wurden Saldenbestätigungen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 von den verbundenen Unternehmen, den Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und den Sondervermögen mit Sonderrechnung abgefordert. Nicht alle sind der Aufforderung nachgekommen. Der Abgleich wurde stichprobenartig vorgenommen.

P.4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
22.322.578	19.678.270	-2.644.308

P.4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
22.322.578	19.678.270	-2.644.308

Aufgrund der Vorgaben im landeseinheitlichen Kontenrahmen sind die bisher in der Position P.4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen enthaltenen Investitionskredite von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – als unselbständiger Bereich der Norddeutschen Landesbank) unter dieser Position ausgewiesen. Die vorgenommene Änderung der Kontenzuordnung ist im HKR-System ab-data jahresübergreifend, sodass der Vorjahreswert diese Investitionskredite enthält.

Stand 31.12.2020	21.588.867 EUR
- Planmäßige Tilgung	2.079.472 EUR
Stand 31.12.2021	19.509.395 EUR

Diese Bilanzposition beinhaltet neben den vorgenannten Förderkrediten weitere Verbindlichkeiten gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

P.4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
1.283.469	1.300.958	17.489

Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren hauptsächlich aus durchlaufenden und treuhänderisch verwalteten Geldern.

P.5 Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
4.160.510	4.431.671	271.161

P.5.1 Grabnutzungsentgelte

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
3.923.299	4.188.258	264.959

Die Grabnutzungsentgelte nach § 36 der „Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für kommunale Friedhöfe“ werden als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und über die Dauer der Grabnutzung erfolgswirksam aufgelöst.

Der PRAP Grabnutzungsentgelte hat sich im Haushaltsjahr 2021, wie folgt, entwickelt:

Stand 31.12.2020	3.923.299,49 EUR
Zuführung 2021	559.613,11 EUR
Auflösung 2021	- 294.654,48 EUR
Stand 31.12.2021	4.188.258,12 EUR

P.5.3 Sonstige

31.12.2020 in EUR	31.12.2021 in EUR	Veränderung in EUR
237.211	243.413	6.202

An dieser Stelle sind Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V dargestellt. Dabei handelt es sich um erhaltene Einzahlungen, deren Ertrag nach dem Bilanzstichtag realisiert wird. Die Bewertung erfolgte mit dem Nominalwert.

G Erläuterungen zu Abweichungen in der Ergebnisrechnung

Entsprechend den Anforderungen des § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden die Posten der Ergebnisrechnung nachstehend aufgeführt. Des Weiteren sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V erhebliche Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres und zum Haushaltsvorjahr zu erläutern.

Laut Beschluss der Bürgerschaft BV-V/07/0643 vom 17. Oktober 2022 gelten Abweichungen zwischen den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 500 TEUR als erheblich und sind im Anhang gesondert darzustellen.

Der Ergebnishaushalt weist einen negativen Saldo der Erträge und Aufwendungen in Höhe von 9.290 TEUR aus. Das Defizit sollte durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 8.894 TEUR weitestgehend ausgeglichen werden. Aufgrund von Ermächtigungsübertragungen, Zuführungen zum investiven Bereich sowie unterjährigen Bewegungen zeigen die Gesamtermächtigungen einen Fehlbetrag in Höhe von 12.477 TEUR auf. Tatsächlich standen im Jahr 2021 den Gesamterträgen in Höhe von 128.774 TEUR Aufwendungen in Höhe von insgesamt 130.458 TEUR gegenüber. Gemäß der §§ 18 und 53a GemHVO-Doppik M-V werden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz sowie Aufwendungen und Erträge aus der Übertragung von Vermögensgegenständen durch eine Zuführung in die oder eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage ergebnisneutral verbucht. In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.354 TEUR ausgewiesen.

Der Jahresfehlbetrag wird mit dem Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren in Höhe von 26.603 TEUR verrechnet. Der sich daraus ergebende Ergebnisvortrag an das Haushaltsfolgejahr beträgt 25.249 TEUR.

Die nachfolgend erläuterten Erträge und Aufwendungen finden sich zusätzlich in der „Übersicht über Erträge und Aufwendungen“ (siehe Punkt J) wieder.

Laufende Erträge

O1 + Steuern und ähnliche Abgaben	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Grundsteuer A	29.014,02	30.500,00	23.766,09	-6.733,91	-5.247,93
Grundsteuer B	5.255.171,34	5.220.000,00	5.270.922,63	50.922,63	15.751,29
Gewerbesteuer	27.950.625,99	27.000.000,00	25.895.997,22	-1.104.002,78	-2.054.628,77
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	17.782.210,49	17.392.400,00	18.915.167,06	1.522.767,06	1.132.956,57
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6.086.600,25	5.879.500,00	6.140.806,56	261.306,56	54.206,31
Sonstige Gemeindesteuern	550.306,78	595.000,00	432.966,92	-162.033,08	-117.339,86
Ausgleichsleistungen vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	57.653.928,87	56.117.400,00	56.679.626,48	562.226,48	-974.302,39

Die Gesamtermächtigung für die Gewerbesteuer in Höhe von 27.000 TEUR wurde bei der Planung dem erhöhten Aufkommen in den Vorjahren angepasst. Dieses Ergebnis wurde leider nicht erzielt und weicht um 1.104 TEUR ab. Die Gewerbesteuererträge setzen sich aus den Vorauszahlungen für das laufende Jahr, den nachträglichen Vorauszahlungen für das Vorjahr und den Nachzahlungen oder Erstattungen, in unvorhersehbarer Höhe, aus den Veranlagungen der Vorjahre zusammen. Der Anteil der Gewerbesteuer für Vorjahre in Höhe von 5.623 TEUR beträgt 21,71 Prozent. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für Steuererklärungen für die Jahre ab 2019 vom Gesetzgeber verlängert. Daraus ergaben sich Verschiebungen in Folgejahre. Dies erklärt auch den Rückgang um 2.055 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

Der Rückgang des, aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen gesunkenen, Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Jahr 2020 hat sich im Jahr 2021 nicht fortgesetzt. Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2020 zu einem deutlichen Einbruch geführt. Durch die wirtschaftliche Erholung und die positive Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2021 stieg der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gegenüber dem Vorjahr um 1.133 TEUR und überstieg die Gesamtermächtigung um 1.523 TEUR.

02 + Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Schlüsselzuweisungen vom Land	29.057.554,17	25.309.600,00	25.309.576,79	-23,21	-3.747.977,38
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	8.074.157,05	4.047.300,00	4.047.373,70	73,70	-4.026.783,35
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	9.816.344,64	13.445.560,41	12.575.041,99	-870.518,42	2.758.697,35
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.015.214,86	3.687.700,00	3.886.632,54	198.932,54	-128.582,32
Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	50.963.270,72	46.490.160,41	45.818.625,02	-671.535,39	-5.144.645,70

Die Schlüsselzuweisungen wurden mit dem Orientierungsdatenerlass 2021 des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Oktober 2020 für die Haushaltsplanung 2021 bekanntgegeben. Die Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben wird ermittelt, indem die Bedarfsmesszahl der Steuerkraftmesszahl gegenüber gestellt wird. Da die Steuerkraft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das zu Grunde liegende Vorvorjahr 2019 gegenüber 2018 um etwa 20 Prozent gestiegen ist, sind die Schlüsselzuweisungen trotz gestiegenem Grundbetrag je Einwohner um 3.748 TEUR zurück gegangen. Die Steuerkraftmesszahl ermittelt sich aus dem Istaufkommen für Grundsteuern, Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

Die erhebliche Abweichung der sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land zum Vorjahr resultiert maßgeblich aus dem Wegfall der Zuweisung zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 3.860 TEUR.

Die Erträge aus den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke weichen in Höhe von 871 TEUR von der Gesamtermächtigung ab. In der Position Zuweisungen vom Bund wurde ein Zuschuss für die „Mobilitätswerkstatt 2020 – 2025“ in Höhe von 359 TEUR geplant. Dieses Projekt wurde nach Phase 1 beendet. Für die Stellenbesetzung des Projektbüros im Rahmen des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums wurde ein Zuschuss in Höhe von 300 TEUR geplant. Durch die Nichtbesetzung ist ein Zuschuss in Höhe von 23 TEUR verbucht worden. Die Fördermittel im Rahmen des DigitalPakts für die Schulen wurden für das Jahr 2021 noch nicht abgerechnet. Hieraus resultieren Mindererträge in Höhe von 272 TEUR, welche in das Jahr 2022 übertragen wurden. Für die Straßensozialarbeit ist in der Gesamtermächtigung ein Betrag in Höhe von 125 TEUR berücksichtigt. Die Bezuschussung erfolgte anders als ursprünglich geplant direkt an den Internationalen Bund. Eine nichtgeplante Zuwendung für den Umbau barrierefreier Bushaltestellen in Höhe von 267 TEUR wurde ertragswirksam verbucht.

Die erheblichen Abweichungen der Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zum Vorjahr resultieren maßgeblich aus der Dynamisierung des Projektzuschusses an die Theater Vorpommern GmbH in Höhe von 2.205 TEUR sowie die nicht geplante Zuwendung für den Umbau barrierefreier Bushaltestellen in Höhe von 267 TEUR.

03 + Erträge der sozialen Sicherung	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	16,10
Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	16,10

04 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	1.596.823,79	1.750.100,00	1.778.139,61	28.039,61	181.315,82
Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	2.876.860,95	3.465.700,00	3.268.303,66	-197.396,34	391.442,71
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	157.352,74	167.500,00	160.536,10	-6.963,90	3.183,36
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich	231.231,75	0,00	95.883,54	95.883,54	-135.348,21
Ertrag aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte	290.938,39	290.000,00	294.654,48	4.654,48	3.716,09
Gesamt	5.153.207,62	5.673.300,00	5.597.517,39	-75.782,61	444.309,77

Im Vergleich zum Vorjahr sind unter den Benutzungsgebühren, Beiträgen und ähnlichen Entgelten Mehrerträge für Kostenerstattungen von Statikprüfungen in Höhe von 101 TEUR zu verzeichnen. Die Erträge werden von der Anzahl sowie der Größe von Bauvorhaben in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beeinflusst und sind nur bedingt planbar. Die Mehrerträge spiegeln sich in den Mehraufwendungen für Statikprüfungen im Vergleich zum Vorjahr wider.

Im Haushaltsjahr 2021 führte die Gebührenerhöhung (14. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung) laut Beschluss BV-V/07/0316 vom 1. Februar 2021 zu Mehrerträgen im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von 204 TEUR.

05 + privatrechtliche Leistungsentgelte	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Gesamt	3.121.285,64	3.287.700,00	3.436.221,19	148.521,19	314.935,55

06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Gesamt	4.170.904,22	4.735.200,00	4.629.610,40	-105.589,60	458.706,18

07+ andere aktivierte Eigenleistungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Gesamt	337.637,25	479.600,00	385.840,11	-93.759,89	48.202,86

08 + Zinserträge und sonstige Finanzerträge	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Zinserträge	9.186,98	6.700,00	6.477,73	-222,27	-2.709,25
Zinsen aus Stundungen und Verrentungen	0,00	0,00	14,31	14,31	14,31
Finanzerträge aus verbundenen Unternehmen	5.002.004,75	4.500.000,00	4.500.000,00	0,00	-502.004,75
Finanzerträge aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	1.295.256,73	1.060.000,00	954.752,98	-105.247,02	-340.503,75
Finanzerträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	344.055,02	0,00	833.531,23	833.531,23	489.476,21
Sonstige Zinsen und ähnliche Finanzerträge	497.106,60	696.900,00	118.311,16	-578.588,84	-378.795,44
Gesamt	7.147.610,08	6.263.600,00	6.413.087,41	149.487,41	-734.522,67

Unter der Position Finanzerträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens sind die Versorgungsrücklagen gemäß § 14 a BBesG und die Anteile an der allgemeinen Rücklage der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen aktiver Beamt*innen in Höhe von 834 TEUR verbucht. Diese wurden nicht geplant. Die Zuführung zur Rücklage fällt im Vergleich zum Vorjahr um 490 TEUR höher aus.

Die Erträge aus Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer weichen mit 451 TEUR von der Gesamtermächtigung ab. Die Zinserträge im Rahmen zu erstattender Vorteilsausgleiche aus den Städtebaulichen Sondervermögen blieben 145 TEUR unter dem Planansatz.

Im Bereich Finanzerträge aus verbundenen Unternehmen haben sich die Jahresergebnisse im Vergleich zum Haushaltsvorjahr um 502 TEUR verringert. Mehrerträge erwirtschafteten die Stadtwerke in Höhe von 250 TEUR. Bei der WVG mbH verringerten sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr um 752 TEUR.

09 + sonstige Erträge	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	854.633,44	860.000,00	686.018,67	-173.981,33	-168.614,77
Weitere sonstige laufende Erträge	3.639.410,91	4.075.644,50	3.840.152,27	-235.492,23	200.741,36
Sonstige Steuererstattungen	61.565,24	0,00	0,00	0,00	-61.565,24
Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	1.618.803,79	10.000,00	1.286.863,83	1.276.863,83	-331.939,96
Gesamt	6.174.413,38	4.945.644,50	5.813.034,77	867.390,27	-361.378,61

Die nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge beinhalten Erträge aus der Auflösung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie von Rückstellungen. Diese Positionen sind schwer planbar und können erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt werden.

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
10 Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	134.722.257,78	127.992.604,91	128.773.562,77	780.957,86	-5.948.695,01

Laufende Aufwendungen

11 - Personalaufwendungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	191.544,67	261.700,00	198.561,69	-63.138,31	7.017,02
Dienstbezüge und dergleichen	26.825.983,62	27.984.500,00	27.955.702,34	-28.797,66	1.129.718,72
Beiträge zu Versorgungskassen	863.455,26	1.015.800,00	906.571,06	-109.228,94	43.115,80
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	4.690.726,98	5.416.800,00	4.993.852,42	-422.947,58	303.125,44
Beihilfen, Unterstützungsleistungen u. ä.	142.379,55	217.900,00	154.863,01	-63.036,99	12.483,46
Personalnebenaufwendungen	12.592,95	29.000,00	11.930,76	-17.069,24	-662,19
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u. ä.	820.304,00	768.800,00	889.821,00	121.021,00	69.517,00
Gesamt	33.546.987,03	35.694.500,00	35.111.302,28	-583.197,72	1.564.315,25

Die Dienstbezüge und dergleichen beinhalten hauptsächlich die Entgelte der Beschäftigten und die Besoldung der Beamt*innen. Weiterhin sind in dieser Summe die tariflich vereinbarten Leistungszulagen, die Zuwendungen anlässlich der Dienstjubiläen und die Bezüge der Bundesfreiwilligen enthalten.

Der Anstieg der Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des Personalbestandes um 23 Personen auf insgesamt 691 sowie der Umsetzung der mit der Tarifeinigung vereinbarten Erhöhung der Bezüge um durchschnittlich 1,4 Prozent. Die Besoldung der Beamt*innen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Prozent.

12 - Versorgungsaufwendungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Versorgungsaufwendungen	1.533.941,68	1.674.300,00	1.743.289,11	68.989,11	209.347,43
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u. ä.	558.738,00	0,00	769.291,00	769.291,00	210.553,00
Gesamt	2.092.679,68	1.674.300,00	2.512.580,11	838.280,11	419.900,43

Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen u. ä. für Versorgungsempfänger*innen wurde in der Planung nicht berücksichtigt und bedingt somit eine erhebliche Abweichung in Höhe von 769 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Zuführung um 211 TEUR.

13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall	2.036.541,57	2.489.200,00	2.304.488,46	-184.711,54	267.946,89
Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	6.697.314,11	11.674.288,82	8.036.722,89	-3.637.565,93	1.339.408,78
Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.041.225,34	2.233.717,47	1.269.458,18	-964.259,29	228.232,84
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.282.744,46	3.007.217,49	2.802.462,86	-204.754,63	-480.281,60
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	496.887,67	528.126,76	625.528,60	97.401,84	128.640,93
Gesamt	13.554.713,15	19.932.550,54	15.038.660,99	-4.893.889,55	1.483.947,84

Bei den Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung ergeben sich Abweichungen zur Gesamtermächtigung in Höhe von insgesamt 3.638 TEUR.

Im Bereich der Werterhaltung von Grundstücken blieben die Aufwendungen in Höhe von 395 TEUR unterhalb der berücksichtigten Gesamtermächtigung. Im Zuge des Jahresabschlusses 2021 erfolgte die Bildung einer ungeplanten Rückstellung für finanzielle Verpflichtungen eines anhängigen Verfahrens in Höhe von 800 TEUR, welche sich ergebnismindernd auswirkte. Für noch offene Aufträge wurden Mittel in Höhe von insgesamt 629 TEUR in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Für die Unterhaltung der Straßen, Instandsetzung der Gehwege Südstadt, Einsteinstraße, Bergweg sowie weitere Planungen für Lichtsignalanlagen etc. ergaben sich Minderaufwendungen in Höhe von 267 TEUR gegenüber der Gesamtermächtigung. 228 TEUR wurden ins Folgejahr übertragen.

Für den Haushalt 2021 wurden 340 TEUR für die Instandsetzung der Spundwand an der Bleiche eingeplant. Die Planungsleistung wurde im Herbst 2021 beauftragt und die Mittel in das Jahr 2022 übertragen.

Durch die außerplanmäßige Aufwendung für die Bergung des Schiffes Johanna musste die geplante Verkleidung des Hafenamtspiers verschoben werden. Daher sind Minderaufwendungen in Höhe von 185 TEUR zu verzeichnen. Mittel in Höhe von 39 TEUR wurden ins Folgejahr übertragen.

Im Bereich der Unterhaltung der Grünflächen und Freizeitanlagen kam es im Rahmen von Kapazitätsengpässen zu Minderaufwendungen in Höhe von 310 TEUR.

Für die Position der Werterhaltung an Gebäuden betragen die Minderaufwendungen gegenüber der Gesamtermächtigung insgesamt 1.727 TEUR. Die größten Abweichungen werden nachfolgend aufgelistet:

- 787 TEUR Minderaufwendungen für die Brandschutzsanierung an der Karl-Krull-Schule, die Mittel wurden in das Jahr 2022 übertragen,
- 219 TEUR Minderaufwendungen für die Regionalschule Caspar David Friedrich, keine Umsetzung der Nebenarbeiten am Trinkwassernetz, die Mittel wurden zur Deckung im Deckungsring „Walterhaltung“ verwendet,
- 147 TEUR Minderaufwendungen für den Brandschutz des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums/Abendgymnasiums, Mittel in Höhe von 105 TEUR wurden in das Haushaltsfolgejahr übertragen,
- 103 TEUR Minderaufwendungen für die geplante Maßnahme „Strangsanierung“ der Erich-Weinert-Schule, Übertragung der Maßnahme in das Jahr 2022 aufgrund der Förderfähigkeit,
- 82 TEUR Minderaufwendungen Sporthalle I, die Mittel wurden in das Folgejahr übertragen,
- 72 TEUR Minderaufwendungen für die Unterhaltung des Volksstadion.

Für die Werterhaltung von Infrastrukturvermögen wurden im Berichtsjahr 565 TEUR weniger aufgewendet als in der Gesamtermächtigung veranschlagt. Nachstehend werden die größten Abweichungen dargelegt:

- 106 TEUR Minderaufwendungen für den „Ersatzbau Durchlass Graben 22 Z“ und den „Rückbau Holzbrücke/Neubau Durchlass OV Parkseite“, 68 TEUR wurden ins Folgejahr übertragen,
- 98 TEUR Minderaufwendungen für die Standsicherheitsprüfung der Beleuchtungsmasten, Mittel in Höhe von 27 TEUR wurden übertragen,
- 265 TEUR Minderaufwendungen für das Projekt „Barrierefreier Umbau von vorhandenen Bushaltestellen“, die Mittel wurden in das Folgejahr übertragen.

Die Position Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände weist eine Abweichung in Höhe von 636 TEUR gegenüber der Gesamtermächtigung aus. Hauptursächlich hierfür sind die Minderaufwendungen für die Anschaffungen im Rahmen des Digitalpakts für die Schulen in Höhe von 573 TEUR. Die Mittel wurden teilweise ins Folgejahr übertragen.

Für die Aufforstung wurden 118 TEUR geplante Mittel durch Kapazitätsengpässe nicht in Anspruch genommen. 71 TEUR wurden in das Jahr 2022 übertragen.

In der Gesamtermächtigung für Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind Minderaufwendungen in Höhe von 964 TEUR zu verzeichnen.

Aufwendungen für Statikprüfungen wurden in Höhe von 700 TEUR veranschlagt. Die tatsächlichen Aufwendungen belaufen sich auf 444 TEUR. Das Ergebnis wird von den Beantragungen für Baugenehmigungen beeinflusst. Insbesondere große Baumaßnahmen haben eine erhebliche Auswirkung auf die Höhe der Aufwendungen. Demgegenüber stehen Mindererträge aus Kostenerstattungen im Vergleich zur Gesamtermächtigung für Statikprüfungen.

Für Sicherungsmaßnahmen des Objektes Lange Straße 48 a (BV-V/07/252 vom 17. August 2020) wurden Mittel in Höhe von 300 TEUR außerplanmäßig bereitgestellt und übertragen, da der Eigentümer der Aufforderung zur Absicherung des Objektes nicht nachkam. Im Verlauf des Jahres 2021 wurde das Objekt verkauft, sodass die bereitgestellten Mittel nicht in Anspruch genommen wurden.

Aufgrund der Veränderung der Buchungssystematik von Betriebskosten für die Mülldeponie resultieren Minderaufwendungen gegenüber der Gesamtermächtigung 2021 in Höhe von 55 TEUR.

Eine Umsetzung des neuen Fundtiererlasses hinsichtlich freilebender Katzen und der dazugehörigen Aufwendungen wird derzeit nicht praktiziert. Hieraus ergibt sich ein Minderaufwand in Höhe von 198 TEUR.

Die Abweichungen der Aufwendungen für Werterhaltung und Bewirtschaftung zum Vorjahr in Höhe von 1.339 TEUR resultieren hauptsächlich aus folgenden Positionen:

- 800 TEUR Mehraufwendungen für die Bildung einer Rückstellung für finanzielle Verpflichtungen,
- 305 TEUR Mehraufwendungen für den Seehafen Ladebow,
- 234 TEUR Mehraufwendungen im Rahmen der Instandhaltung Sporthalle I,
- 192 TEUR Mehraufwendungen für die Stadtbibliothek,
- 143 TEUR Mehraufwendungen für die IGS Erwin-Fischer,
- 119 TEUR Mehraufwendungen in der Immobilienverwaltung,
- 101 TEUR Mehraufwendungen für die Grundschule Martin-Anderson-Nexö,
- 74 TEUR Mehraufwendungen für Kommunale Parkeinrichtungen,
- 657 TEUR Minderaufwendungen im Bereich der Unterhaltung von Gemeindestraßen,
- 247 TEUR Minderaufwendungen für den Stadthafen.

Die Minderungen der Kostenerstattungen, Kostenumlagen in Höhe von 480 TEUR im Vergleich zum Haushaltsvorjahr betreffen das Abwasserwerk mit 298 TEUR sowie den Schullastenausgleich mit 178 TEUR.

14 - Abschreibungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	10.249.858,96	10.475.300,00	9.995.203,72	-480.096,28	-254.655,24
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	17.863,75	0,00	1.806,80	1.806,80	-16.056,95
Gesamt	10.267.722,71	10.475.300,00	9.997.010,52	-478.289,48	-270.712,19

15 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	23.944.134,50	29.155.744,96	27.421.479,48	-1.734.265,48	3.477.344,98
Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen und dergleichen	2.314.790,88	2.223.600,00	2.133.018,59	-90.581,41	-181.772,29
Allgemeine Umlagen	28.523.488,88	30.078.100,00	30.078.113,59	13,59	1.554.624,71
Gesamt	54.782.414,26	61.457.444,96	59.632.611,66	-1.824.833,30	4.850.197,40

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke fallen im Vergleich zur Gesamtermächtigung um 1.734 TEUR geringer aus.

Im Berichtsjahr wurden aus dem im Jahr 2020, im Rahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung, eingerichteten Sofortfond „Solidarisch miteinander gegen die CORONA-Pandemie“ (BV-P/07/0141 vom 22. April 2020) Zuwendungen in Höhe von 838 TEUR an betroffene Unternehmen verausgabt. Digitale Kulturevents wurden in diesem Rahmen mit 60 TEUR unterstützt. 121 TEUR der Gesamtermächtigung wurden nicht verbraucht.

Auf Grundlage des genehmigten 1. Nachtrags zur Haushaltsplanung 2020 sind laut Beschluss BV- P/07/0160-01 vom 2. Juli 2020 zusätzlich 400 TEUR für City-Gutscheine in die Gesamtermächtigung eingestellt worden, von denen 321 TEUR in das Jahr 2021 übertragen wurden. Im Berichtsjahr wurden 158 TEUR verbraucht. Hieraus resultiert ein Minderaufwand in Höhe von 163 TEUR.

Die Abrechnungen für die Städtebaulichen Sondervermögen aus Vorjahren erfolgten in Höhe von 188 TEUR. Gegenüber der Gesamtermächtigung ergeben sich somit Minderaufwendungen in Höhe von 335 TEUR.

Durch die Nichtbesetzung des Projektbüros im Rahmen des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums wurden die in der Gesamtermächtigung enthaltenen Mittel in Höhe 105 TEUR in das Haushaltsfolgejahr übertragen.

Mit der Novellierung des KiFÖG-MV im Januar 2020 hat sich die Berechnungsgrundlage der Platzkosten für Kinder in Tageseinrichtungen der Wohnsitzgemeinde verändert. Zudem wurde die geplante Betreuungserweiterung im Berichtsjahr nicht erreicht, was insgesamt zu Minderaufwendungen in Höhe von 400 TEUR führte.

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 13. September 2021 (BV-V/07/0438) wurde eine Umzugsbeihilfe in Form von Greifswald-Gutscheinen in den Haushalt aufgenommen. Die Gesamtermächtigung in Höhe von 260 TEUR wurde mit 51 TEUR verbraucht, sodass es zu Minderaufwendungen in Höhe von 209 TEUR kommt.

Der Planansatz für Zuschüsse „Barrierefreies Wohnen“ in Höhe von 50 TEUR wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.477 TEUR erhöht. Hauptursächlich dafür sind die Dynamisierung des kommunalen Zuschusses an die Theater Vorpommern GmbH gegenüber dem Vorjahr um 2.205 TEUR, die erhöhten Inanspruchnahmen des Sofortfonds um 803 TEUR sowie der City-Gutscheine um 127 TEUR.

Unter den allgemeinen Umlagen ist die Kreisumlage mit 30.078 TEUR ausgewiesen. Im Jahr 2021 beträgt der Umlagesatz 42,5 Prozent. Die Umlagegrundlagen entsprechen der Finanzkraft, die sich aus der Summe der Schlüsselzuweisung und der Steuerkraftmesszahl abzüglich etwaiger Finanzausgleichsumlagen ermittelt. Die Aufwendungen für die Kreisumlage entsprechen der Gesamtermächtigung und haben sich gegenüber 2020 um 1.555 TEUR erhöht.

16 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

17 - Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
an Sondervermögen mit Sonderrechnung	781.351,51	1.700.900,00	314.237,65	-1.386.662,35	-467.113,86
an den öffentlichen Bereich	22.108,55	22.400,00	22.255,25	-144,75	146,70
an den inländischen Geldmarkt	102.736,19	259.500,00	100.358,38	-159.141,62	-2.377,81
an den ausländischen Geldmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	519.206,12	463.500,00	522.083,16	58.583,16	2.877,04
Gesamt	1.425.402,37	2.446.300,00	958.934,44	-1.487.365,56	-466.467,93

Die Gesamtermächtigung der Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung in Höhe von 1.201 TEUR wurde für Aufwendungen für die Vorteilsausgleiche an die Städtebaulichen Sondervermögen in Höhe von 35 TEUR in Anspruch genommen. Vorteilsausgleiche werden erst mit der Festsetzung durch die*den Fördermittelgeber*in fällig. Weitere Festsetzungen, resultierend aus in Vorjahren abgeschlossenen Maßnahmen, werden im Jahr 2022 erwartet.

Der Finanzausschuss an das Seesportzentrum wurde in Höhe von 500 TEUR aufgrund des niedrigeren Finanzmittelbedarfs mit 280 TEUR verausgabt, sodass sich hier Minderaufwendungen in Höhe von 220 TEUR ergeben. Durch die Betriebsleitung wurden die Aufwendungen für Personal drastisch reduziert.

18 - sonstige Aufwendungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	450.180,87	744.200,00	439.588,73	-304.611,27	-10.592,14
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.401.712,05	3.364.223,99	2.026.959,06	-1.337.264,93	625.247,01
Geschäftsaufwendungen	819.133,26	1.688.011,21	1.095.837,42	-592.173,79	276.704,16
Aufwendungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges	593.255,33	650.300,00	620.162,81	-30.137,19	26.907,48
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, Wertminderungen des Umlaufvermögens, Einstellungen in Sonderposten, Zuführungen zu Rückstellungen	2.436.625,09	637.500,00	1.363.614,30	726.114,30	-1.073.010,79
Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen	1.255.984,70	0,00	10.059,50	10.059,50	-1.245.925,20
Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	869.747,19	762.700,00	766.010,59	3.310,59	-103.736,60
Sonstige Steueraufwendungen	37.973,83	47.400,00	36.616,72	-10.783,28	-1.357,11
Sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit, außerordentliche Aufwendungen	241.914,18	894.839,50	848.533,40	-46.306,10	606.619,22
Gesamt	8.106.526,50	8.789.174,70	7.207.382,53	-1.581.792,17	-899.143,97

Bei den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 1.337 TEUR, die sich überwiegend, wie folgt, zusammensetzt:

- 382 TEUR Minderaufwendungen für Inanspruchnahme von sonstigen Sachverständigen, darunter:
 - 193 TEUR für vorgesehene Projekte, Rahmenpläne und Konzepte sowie Verkehrsplanung konnten aus Kapazitätsgründen nicht umgesetzt werden,
 - 60 TEUR für externe Begleitung des Gesamtabschlusses, die Mittel wurden in das Jahr 2022 übertragen,
 - 54 TEUR für Anwalts- und Gerichtskosten,
 - 47 TEUR für die Untersuchung von Organisationsstrukturen und Unterstützung bei der Akquise von Mitarbeitern durch einen externen Dienstleister.
- 272 TEUR Minderaufwendungen für die Schul- und Jugendsozialarbeit aufgrund verspäteter Aufgabenübernahme durch den Träger,
- 186 TEUR Minderaufwendungen für Planung des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums mangels Stellenbesetzung, die Mittel wurden ins Folgejahr übertragen,
- 107 TEUR Minderaufwendungen für die Unterhaltung von Software und Hardware,
- 107 TEUR Minderaufwendungen für die Machbarkeitsstudie „maritim-touristische Entwicklung Ladebow“, die Mittel wurden ins Jahr 2022 übertragen,
- 50 TEUR Minderaufwendungen für die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zu einer Schienenpersonennahverkehrsverbindung zwischen Lubmin-Greifswald-Ladebow,
- 33 TEUR Minderaufwendungen für die Durchführung des Projektes „Nakopa Kleinprojektfond“.

Die Geschäftsaufwendungen weichen in Höhe von 592 TEUR von der Gesamtermächtigung ab. Hauptursächlich sind folgende Aufwandpositionen:

- 167 TEUR Minderaufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Caspar-David-Friedrich-Jubiläum, die Mittel wurden ins Folgejahr übertragen,
- 144 TEUR Minderaufwendungen bei den Bescheidgebühren für abgerufene Fördermittel in den Städtebaulichen Sondervermögen. Infolge der verzögerten Baufortschritte konnten die geplanten Mittel beim Fördermittelgeber nicht abgerufen werden, sodass die mit 0,5 Prozent auf die abgerufene Fördersumme berechneten Bescheidgebühren nicht in Rechnung gestellt wurden,
- 105 TEUR Minderaufwendungen für die Miete von Standleitungen, insbesondere Mittel für die Glasfaseranbindung von Schulen wurden nicht verwendet,
- 44 TEUR Minderaufwendungen für Verkollerungs- und Druckkosten.

Im Berichtsjahr wurden Verluste aus Anlagenabgängen in Höhe von 329 TEUR sowie Einzelwertberichtigungen in Höhe von 940 TEUR, davon 726 TEUR für die Gewerbesteuer, verbucht. Für die Rückererstattung der zu viel gezahlten Eigenanteile für das Stadthaus wurde mit der Haushaltsplanung die Erhöhung der Sonderposten in Höhe von 538 TEUR ergebniswirksam berücksichtigt. Die Erhöhung erfolgte über Bilanzkonten.

Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten weichen zum Vorjahr in Höhe von 625 TEUR ab. Diese Abweichung setzt sich maßgeblich, wie folgt, zusammen:

- 177 TEUR Mehraufwendungen für die Miete des Verwaltungsstandortes Walther-Rathenau-Straße,
- 93 TEUR Mehraufwendungen für laufende Gerichtsverfahren,
- 60 TEUR Mehraufwendungen für Unterhaltung von Software,
- 59 TEUR Mehraufwendungen das Projekt Straßensozialarbeit.

Im Vergleich zum Vorjahr weichen die Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen sowie Einzelwertberichtigungen in Höhe von 1.073 TEUR ab. Diese Abweichung resultiert maßgeblich aus dem Abgang der Integrierten Gesamtschule Erwin Fischer sowie des Theaterfundus in Höhe von 1.240 TEUR sowie Minderaufwendungen im Rahmen der Einzelwertberichtigungen für Gewerbesteuer in Höhe 307 TEUR.

Die Abweichung der Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen zum Vorjahr in Höhe von 1.246 TEUR resultiert maßgeblich aus der Verbuchung einer Verbindlichkeit aus einem anhängigen Verfahren in Höhe von 995 TEUR im Jahr 2020.

Die Mehraufwendungen der sonstigen laufenden Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit, außerordentliche Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr durch eine Ablösevereinbarung für den Bereich Ketscherinbach in Höhe von 542 TEUR begründet.

	Ergebnis 2020	Gesamtermächti- gung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
19 Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	123.776.445,70	140.469.570,20	130.458.482,53	-10.011.087,67	6.682.036,83
20 Jahresergebnis (Jahres- überschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rückla- gen (Saldo der Nummern 10 und 19)	10.945.812,08	-12.476.965,29	-1.684.919,76	10.792.045,53	-12.630.731,84
21 - Einstellung in die Kapital- rücklage	2.671,09	0,00	111.160,61	111.160,61	108.489,52
22 + Entnahme aus der Kapi- talrücklage	1.424.591,64	8.894.100,00	442.155,74	-8.451.944,26	-982.435,90
23 - Einstellung in die Rück- lage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 + Entnahme aus der Rück- lage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 Jahresergebnis (Jahres- überschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Num- mern 22 und 24, abzüglich Nummern 21 und 23)	12.367.732,63	-3.582.865,29	-1.353.924,63	2.228.940,66	-13.721.657,26
26 Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr			26.602.850,63		
27 Ergebnis (Überschuss/ Fehlbetrag zum 31.Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)			25.248.926,00		

Eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus Zuweisungen nach § 23 FAG M-V (Infrastrukturpauschale) wurde in Höhe von 300 TEUR verbucht. Damit wurden maßgeblich die laufenden Aufwendungen aus den Instandhaltungsmaßnahmen „Helmshäger Berg“ mit 130 TEUR und „Ochsensteg“ (Wieck) mit 75 TEUR ausgeglichen.

Der Jahresfehlbetrag wurde in der Planung mittels einer Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage ausgeglichen. Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 1.354 TEUR wird mit dem Ergebnisvortrag verrechnet.

Im Folgenden werden erhebliche Abweichungen über 500 TEUR in den einzelnen Teilergebnisrechnungen näher dargestellt:

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres werden dazu der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres gegenübergestellt.

THH	Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Planansatz	öpl	apl	Sollübertrag	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigung	Ergebnis 2021	Abweichung vom Ergebnis HHJ zur Gesamtermächtigung	Abweichung vom Ergebnis HHJ zum Vorjahresergebnis	Bemerkung zur Abweichung von der Gesamtermächtigung	Bemerkung zur Abweichung Haushaltsvorjahr
01	54190000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	113.668,00	285.400,00	0,00	0,00	0,00	1.077.145,20	1.362.545,20	1.013.368,37	-349.176,83	899.700,37		Gegenüber dem Vorjahr sind im Teilhaushalt 1 Mehraufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 900 TEUR zu verzeichnen. Insbesondere die Festlegungen im 12-Punkte-Programm zu Coronahilfen (BV-P4/07/0047-02 vom 01.02.2021) sowie die Inanspruchnahme von City-Gutscheinen (Ellentscheidung des Oberbürgermeisters vom 29.12.2020) bedingen diese Mehraufwendungen im Berichtsjahr.
02	50221000	Dienstbezüge	2.016.565,80	2.702.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.702.500,00	2.192.377,98	-510.122,02	175.812,18	Die Minderaufwendungen resultieren maßgeblich aus der Nichtbesetzung der in der Haushaltsplanung berücksichtigten Poolstellen aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung.	
04	46150000	Erträge aus der Veräußerung von Vorräten	735.221,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	518.166,76	518.166,76	-217.054,46	Die Abweichung zur Gesamtermächtigung bei den Erträgen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens resultiert maßgeblich aus den nicht unter dieser Position geplanten Grundstücksverkaufserträgen. Die Gesamtermächtigungen wurden unter den entsprechenden Bilanzpositionen berücksichtigt. Für realisierte Verkäufe sind die Buchgewinne an dieser Stelle erfasst.	
04	46614000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	696.678,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	849,36	849,36	-695.829,29	Die Abweichung zum Vorjahr in Höhe von 696 TEUR ergibt sich aus der Auflösung der Rückstellung für das technische Rathaus.	
04	52311000	Grundstücke	8.229,94	12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.500,00	801.667,12	789.167,12	793.437,18	Im Zuge des Jahresabschlusses 2021 erfolgte die Bildung einer Rückstellung für finanzielle Verpflichtungen eines anhängigen Verfahrens in Höhe von 800 TEUR.	
05	46111000	Erträge aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	860.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	860.000,00	0,00	-860.000,00	0,00	Die an diesen Stellen für 2021 geplanten Beträge im Zusammenhang mit den zu viel gezahlten Eigenanteilen des technischen Rathauses wurden bereits im Jahr 2020 investiv verbucht.	
05	56560000	Einstellungen und Zuschreibungen in die Sonderposten	0,00	537.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	537.500,00	0,00	-537.500,00	0,00		
05	57390000	an Sonstige	266.051,51	1.200.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.200.900,00	34.237,65	-1.166.662,35	-231.813,86	Die Gesamtermächtigung der Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung in Höhe von 1.201 TEUR wurde in Höhe von 35 TEUR für Vorteilsausgleiche an die Städtebaulichen Sondervermögen in Anspruch genommen.	
06	52311000	Grundstücke	2.175.712,97	2.594.000,00	-82.000,00	4.768,04	0,00	138.294,39	2.655.062,43	1.588.973,79	-1.066.088,64	-586.739,18	Die Minderaufwendungen resultieren aus nicht durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gemeindestraßen, dem Hafenanbahnbetrieb, dem Stadthafen sowie den öffentlichen Grünanlagen.	
06	56690000	Sonstige Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen	995.410,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-995.410,01	Die Abweichung der Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen zum Vorjahr in Höhe von 995 TEUR resultiert maßgeblich aus der Verbuchung einer Verbindlichkeit aus einem anhängigen Verfahren im Jahr 2020.	
06	56990000	Sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit	0,00	517.500,00	24.900,00	0,00	0,00	0,00	542.400,00	542.400,00	0,00	542.400,00	Die Mehraufwendungen der Sonstigen laufenden Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit sind im Vergleich zum Vorjahr durch eine Abösevereinbarung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz für den Bereich Ketscherinbach in Höhe von 542 TEUR begründet.	

07	47800000	Finanzerträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	297.278,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	763.184,05	763.184,05	465.905,62	Die Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen gemäß § 14 a BBesG und die Anteile an der allgemeinen Rücklage der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen aktiver Beamt*innen (Bereich Brandschutz und technische Hilfeleistung, Berufsfeuerwehr) werden nicht geplant. Die Zuführung fällt im Vergleich zum Vorjahr höher aus.	
07	50211000	Dienstbezüge	2.838.801,31	2.308.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.308.700,00	2.955.799,78	647.099,78	116.998,47	Die Einführung einer Alimentation von Beamt*innen mit drei oder mehr Kindern, rückwirkend ab Januar 2017, führte zu ungeplanten Mehraufwendungen. Die Auszahlung erfolgte mit der Besoldung im November 2021 und wurde durch den Deckungsring ausgeglichen.	
07	51511000	Veränderung Pensionsrückstellungen (Zuführung)	450.303,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	640.274,00	640.274,00	189.971,00	Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger*innen (Bereich Brandschutz und technische Hilfeleistung, Berufsfeuerwehr) wurden in der Planung nicht berücksichtigt und führen zu einer erheblichen Abweichung in Höhe von 640 TEUR.	
09	41441000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund	0,00	631.900,00	0,00	736,50	0,00	0,00	632.636,50	63.703,19	-568.933,31	63.703,19	Geplante Erträge aus Zuwendungen vom Bund blieben mit 569 TEUR unter der Gesamtermächtigung. Für das Caspar-David-Friedrich-Jubiläum waren Fördermittel in Höhe von 300 TEUR veranschlagt. Aufgrund der Nichtbesetzung des Projektbüros fielen geringere Aufwendungen an und Fördermittel in Höhe von 23 TEUR konnten abgerufen werden. Die Fördermittel im Rahmen des DigitalPakts für die Schulen wurden für das Jahr 2021 noch nicht abgerechnet. Hieraus resultieren Mindererträge in Höhe von 272 TEUR, welche in das Jahr 2022 übertragen wurden.	
09	41442060	Zuweisung vom Land	8.841.756,75	10.585.200,00	0,00	461.964,25	0,00	0,00	11.047.164,25	11.047.164,25	0,00	2.205.407,50	Die erheblichen Abweichungen der Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zum Vorjahr resultieren maßgeblich aus der Dynamisierung des Projektzuschusses an das Theater in Höhe von 2.205 TEUR.	
09	52314100	Betriebsvorrichtungen, die im Gebäude eingebaut sind	314.773,12	901.000,00	0,00	0,00	0,00	322.289,81	1.223.289,81	334.148,16	-889.141,65	19.375,04	Geplante Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere an den Schulen, konnten nicht durchgeführt werden. So wurde beispielsweise die Umsetzung einer Maßnahme an der Ehrlich-Weihert-Schule (103 TEUR) durch die Beantragung von Fördermittel unterbrochen, eine weitere Maßnahme (540 TEUR) an der Grundschule Karl-Krull stellte sich nach Abschluss der Planung als deutlich umfangreicher heraus, sodass eine Neuaufnahme als investive Maßnahme in späteren Haushaltsjahren erfolgen soll. Die Brandschutzmaßnahme in den Fluren der Regionalschule Caspar-David-Friedrich (219 TEUR) wurde nicht durchgeführt. Die Mittel wurden für die Deckung anderer Maßnahmen verwendet.	
09	52380000	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	95.610,21	446.700,00	40.999,60	7.454,48	0,00	188.942,47	684.096,55	134.407,90	-549.688,65	38.797,69	Hauptsächlich für die erheblichen Minderauszahlungen gegenüber der Gesamtermächtigung ist die zeitlich verschobene Umsetzung des DigitalPakts. Mittel in Höhe von 359 TEUR wurden in das Jahr 2022 übertragen.	

09	54127000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.841.756,75	10.585.200,00	0,00	461.964,25	0,00	0,00	11.047.164,25	11.047.164,25	0,00	2.205.407,50	Die erheblichen Abweichungen der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zum Vorjahr resultieren maßgeblich aus der Dynamisierung des Projektzuschusses an das Theater in Höhe von 2.205 TEUR.
09	54143000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.372.481,56	3.680.700,00	-80.123,53	-16.600,00	0,00	0,00	3.583.976,47	7.637.519,69	4.053.543,22	4.265.038,13	Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke gemäß KirÖG M-V an Kindertagesstätten in privater Trägerschaft wurden auf dem Aufwandskonto 54191000 geplant. Der Aufwand wurde über das Sachkonto 54143000 erfasst und ist ursächlich für die jeweilige Abweichung zu der Gesamtermächtigung sowie im Vergleich zum Jahresergebnis.
09	54191000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	3.692.145,46	3.962.900,00	-23.500,00	0,00	0,00	0,00	3.939.400,00	76.031,75	-3.863.368,25	-3.616.113,71	
09	56512000	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	1.424.407,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	184.117,10	184.117,10	-1.240.290,14	Die erhebliche Abweichung der Anlagenabgänge zum Vorjahr ergibt sich maßgeblich aus der Inabgangstellung der alten Integrierten Gesamtschule Erwin Fischer in Höhe von 1.424 TEUR im Jahr 2020.
11	40131000	Gewerbesteuerzahlungen laufendes Jahr	27.950.625,99	27.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.000.000,00	25.895.997,22	-1.104.002,78	-2.054.628,77	Die Gesamtermächtigung für die Gewerbesteuer in Höhe von 27.000 TEUR wurde bei der Planung dem erhöhten Aufkommen in den Vorjahren angepasst. Dieses Ergebnis wurde leider nicht erzielt und weicht um 1.104 TEUR ab. Die Gewerbesteuererträge setzen sich aus den Vorauszahlungen für das laufende Jahr, den nachträglichen Vorauszahlungen für das Vorjahr und den Nachzahlungen oder Erstattungen, in unvorhersehbarer Höhe, aus den Veranlagungen der Vorjahre zusammen. Der Anteil der Gewerbesteuer für Vorjahre in Höhe von 5.623 TEUR beträgt 21,71 Prozent. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für Steuererklärungen für die Jahre ab 2019 vom Gesetzgeber verlängert. Daraus ergaben sich Verschiebungen in Folgejahre. Dies erklärt auch den Rückgang um 2.055 TEUR gegenüber dem Vorjahr.
11	40210000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	17.782.210,49	17.392.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.392.400,00	18.915.167,06	1.522.767,06	1.132.956,57	Der Rückgang des, aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen gesunkenen, Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Jahr 2020 hat sich im Jahr 2021 nicht fortgesetzt. Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2020 zu einem deutlichen Einbruch geführt. Durch die wirtschaftliche Erholung und die positive Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2021 stieg der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gegenüber dem Vorjahr um 1.133 TEUR und überstieg die Gesamtermächtigung um 1.523 TEUR.
11	41111000	Schlüsselzuweisung vom Land	29.057.554,17	25.309.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.309.600,00	25.309.576,79	-23,21	-3.747.977,38	Die Schlüsselzuweisungen wurden mit dem Orientierungsdatenerlass 2021 des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Oktober 2020 für die Haushaltsplanung 2021 bekanntgegeben. Die Schlüsselzuweisung für Gemeindefürsorge wird ermittelt, indem die Bedarfsmesszahl der Steuerkraftmesszahl gegenüber gestellt wird. Da die Steuerkraft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das zu Grunde liegende Vorvorjahr 2019 gegenüber 2018 um etwa 20 Prozent gestiegen ist, sind die Schlüsselzuweisungen trotz gestiegenem Grundbetrag je Einwohner um 3.748 TEUR zurück gegangen. Die Steuerkraftmesszahl ermittelt sich aus dem Istaufkommen für Grundsteuern, Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer.
11	41320000	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	3.859.660,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.859.660,00	Die erhebliche Abweichung der sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land zum Vorjahr resultiert aus dem Wegfall der Zuweisung zum Ausgleich von Gewerbesteuerminder-einnahmen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 3.860 TEUR.
11	47310000	Finanzerträge - WWG mbH	4.752.004,75	4.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000.000,00	4.000.000,00	0,00	-752.004,75	Die Gewinnausschüttung der WWG entspricht der Gesamtermächtigung und ist gegenüber dem Jahr 2020 um 752 TEUR gesunken.
11	54421000	Allgemeine Umlagen an Landkreise	28.523.488,88	30.078.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.078.100,00	30.078.113,59	13,59	1.554.624,71	Im Jahr 2021 beträgt der Umlagesatz für die Kreisumlage 42,5 Prozent. Die Umlagegrundlagen entsprechen der Finanzkraft, die sich aus der Summe der Schlüsselzuweisung und der Steuerkraftmesszahl abzüglich etwaiger Finanzausgleichsumlagen ermittelt. Die Aufwendungen für die Kreisumlage entsprechen der Gesamtermächtigung und haben sich gegenüber 2020 um 1.555 TEUR erhöht.

H Erläuterungen zu Abweichungen in der Finanzrechnung

Gemäß den Anforderungen des § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden die Posten der Finanzrechnung nachstehend aufgeführt. Des Weiteren werden dem § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V entsprechend, erhebliche Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres erläutert.

Laut Beschluss der Bürgerschaft BV-V/07/0643 vom 17. Oktober 2022 gelten Abweichungen zwischen den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 500 TEUR als erheblich und sind im Anhang gesondert darzustellen.

Die Finanzrechnung stellt gegenüber der Ergebnisrechnung den tatsächlichen Zahlungsfluss dar. Erläuterungen zu Abweichungen der Ergebnisse zum Vorjahr und zur Gesamtermächtigung können sich deshalb mit den Erläuterungen zu den Abweichungen in der Ergebnisrechnung decken. Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen, wie zum Beispiel Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten, sind nicht Bestandteil der Finanzrechnung. Weitere Abweichungen resultieren aus Forderungen und Verbindlichkeiten.

Der Finanzhaushalt weist einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, vor planmäßiger Tilgung, in Höhe von -1.434 TEUR aus. Das Ergebnis der Finanzrechnung beträgt demgegenüber im Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung 4.808 TEUR. Im Vorjahr war ein Ergebnis in Höhe von 5.806 TEUR zu verzeichnen.

Die Ursachen dieser deutlichen Abweichungen werden nachfolgend für die erheblich abweichenden Positionen erläutert.

Laufende Einzahlungen

01 + Steuern und ähnliche Abgaben	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Realsteuern	33.410.862,24	32.250.500,00	31.188.251,78	-1.062.248,22	-2.222.610,46
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	24.486.208,33	23.271.900,00	23.993.726,61	721.826,61	-492.481,72
Sonstige Gemeindesteuern	543.170,04	595.000,00	432.170,43	-162.829,57	-110.999,61
Ausgleichsleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	58.440.240,61	56.117.400,00	55.614.148,82	-503.251,18	-2.826.091,79

Die Abweichung bei den Realsteuern resultiert hauptsächlich aus der Gewerbesteuer. Der Planansatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 27.000 TEUR wurde dem erhöhten Aufkommen in den Vorjahren im Rahmen der Planung angepasst. Der Planansatz wurde nicht erreicht. Das tatsächliche Aufkommen der Gewerbesteuer weicht um 1.099 TEUR ab. Die Gewerbesteuereinzahlungen setzen sich aus den Vorauszahlungen für das laufende Jahr, den nachträglichen Vorauszahlungen für das Vorjahr sowie den in unvorhersehbarer Höhe zu leistenden Nachzahlungen oder Erstattungen aus den Veranlagungen der Vorjahre zusammen. In den Gewerbesteuereinzahlungen 2021 sind 5.876 TEUR für Nachzahlungen für Vorjahre enthalten, dies entspricht 22,64 Prozent. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für Steuererklärungen der Jahre ab 2019 vom Gesetzgeber verlängert. Daraus ergaben sich Verschiebungen bei der Gewerbesteuer in Folgejahre. Dies erklärt auch den Rückgang der Realsteuern um 2.223 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

Die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, also für die Einkommen- und Umsatzsteuer, übersteigen die Planansätze um insgesamt 722 TEUR. Davon entfallen auf die Einkommensteuer Mehreinzahlungen in Höhe von 576 TEUR und auf die Umsatzsteuer 146 TEUR. Der Rückgang des, aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen, gesunkenen Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Jahr 2020 hat sich im Jahr 2021 nicht fortgesetzt. Die Corona-Pandemie hatte im

Jahr 2020 zu einem deutlichen Einbruch geführt. Durch die wirtschaftliche Erholung und die positive Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2021 stieg der Gemeindeanteil an der Einkommsteuer gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr beruht auf Verschiebungen. Nachzahlungen für das 4. Quartal 2021 in Höhe von 461 TEUR flossen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erst im Folgejahr zu. Hingegen ergaben sich im Vorjahr Rückzahlungen für das 4. Quartal 2020 in Höhe von 601 TEUR, die im Jahr 2021 abflossen.

02 + Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Schlüsselzuweisungen	29.057.554,17	25.309.600,00	25.309.576,79	-23,21	-3.747.977,38
Sonstige allgemeine Zuweisungen	8.074.157,05	4.047.300,00	4.047.373,70	73,70	-4.026.783,35
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10.938.580,84	13.445.560,41	11.278.504,35	-2.167.056,06	339.923,51
Gesamt	48.070.292,06	42.802.460,41	40.635.454,84	-2.167.005,57	-7.434.837,22

Die Schlüsselzuweisungen wurden mit dem Orientierungsdatenerlass 2021 des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Oktober 2020 für die Haushaltsplanung 2021 bekannt gegeben. Die Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben wird ermittelt, indem die Bedarfsmesszahl der Steuerkraftmesszahl gegenüber gestellt wird. Da die Steuerkraft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das zugrunde liegende Vorvorjahr 2019 gegenüber 2018 um etwa 20 Prozent gestiegen ist, ist die Schlüsselzuweisung trotz gestiegenem Grundbetrag je Einwohner um 3.748 TEUR zurückgegangen. Die Steuerkraftmesszahl ermittelt sich aus dem Istaufkommen für Grundsteuern, Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

Bei den sonstigen allgemeinen Zuweisungen ist eine Mindereinzahlung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 4.027 TEUR zu verzeichnen. Hauptsächlich für die Abweichung ist die Ausgleichszahlung für Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von 3.860 TEUR.

Die Mindereinzahlung in Höhe von 2.167 TEUR bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke resultiert maßgeblich aus der Projektförderung des Theaters in Höhe von 1.005 TEUR durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Die im Jahr 2020 nicht verbrauchten Mittel wurden im Haushaltsjahr 2021 an das Ministerium zurückerstattet.

Für das Projekt „Mobilitätswerksatt 2020 - 2025“ waren Einzahlungen in Höhe von 360 TEUR geplant, welches nach der Phase 1 nicht weiter verfolgt wird.

Für das Caspar-David-Friedrich-Jubiläum waren Fördermittel des Bundes in Höhe von 300 TEUR veranschlagt. Aufgrund der Nichtbesetzung des Projektbüros fielen geringere Auszahlungen an und Fördermittel in Höhe von 23 TEUR konnten abgerufen werden.

Für den DigitalPakt waren im Planansatz Einzahlungen von Bund und Land in Höhe von insgesamt 311 TEUR berücksichtigt. Dem Umsetzungsstand der Maßnahme entsprechend, konnten Zuschüsse in Höhe von 8 TEUR abgerufen werden.

03 + Einzahlungen der sozialen Sicherung	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	1.826,06	0,00	2.053,67	2.053,67	227,61
Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	549,38	0,00	590,20	590,20	40,82
Gesamt	2.375,44	0,00	2.643,87	2.643,87	268,43

04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Verwaltungsgebühren einschl. Erstattung von Auslagen	1.604.611,42	1.750.100,00	1.764.734,62	14.634,62	160.123,20
Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	3.374.657,28	3.935.700,00	3.832.737,44	-102.962,56	458.080,16
Gesamt	4.979.268,70	5.685.800,00	5.597.472,06	-88.327,94	618.203,36

Mit Beschluss BV-V/07/0316 vom 1. Februar 2021 ist die 14. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die beschlossenen Gebührenerhöhungen führten zu Mehreinzahlungen in Höhe von 160 TEUR. Für die Planung wurden die alten Gebührensätze herangezogen und erklären ebenso die Mehreinzahlungen zum Vorjahr in Höhe von 197 TEUR.

Die in der Gesamtermächtigung für Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen enthaltenen Einzahlungen für Statikprüfungen blieben im Berichtsjahr mit 186 TEUR unter dem Planansatz von 700 TEUR. Die Einzahlungen resultieren aus den Vorauszahlungen für die statischen und brandschutztechnischen Prüfungen bei Neubauten sowie größeren Umbauten. Sie richten sich nach der Beantragung von Baugenehmigungen, vor allem großer Bauvorhaben, in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und sind nicht beeinflussbar. Demgegenüber stehen geringere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen für Statikprüfungen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden Mehreinnahmen in Höhe von 104 TEUR generiert.

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.074.896,09	3.287.700,00	3.573.509,83	285.809,83	498.613,74

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.321.082,51	4.735.200,00	4.470.985,68	-264.214,32	149.903,17

07 + Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Zinseinzahlungen für Kredite	9.186,98	6.700,00	6.477,73	-222,27	-2.709,25
Zinsen aus Stundungen und Verrentungen	0,00	0,00	14,31	14,31	14,31
Finanzeinzahlungen aus verbundenen Unternehmen	4.210.437,50	3.787.800,00	3.787.875,00	75,00	-422.562,50
Finanzeinzahlungen aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen	493.070,92	696.900,00	148.739,76	-548.160,24	-344.331,16
Gesamt	4.712.695,40	4.491.400,00	3.943.106,80	-548.293,20	-769.588,60

Die in den Sonstigen Zinsen und ähnlichen Finanzeinzahlungen veranschlagten Einzahlungen für die Vollverzinsung aus der Gewerbesteuer bleiben mit 421 TEUR unter der Gesamtermächtigung. Demgegenüber sind Minderauszahlungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer zu verzeichnen.

Die an dieser Stelle geplanten Erstattungen aus den Städtebaulichen Sondervermögen für festgestellte Überzahlungen für Zinsen und Vorteilsausgleiche bleiben mit von 145 TEUR unter dem Planansatz.

08 + Sonstige laufende Einzahlungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Sonstige laufende Einzahlungen	3.543.187,67	4.075.644,50	3.817.803,29	-257.841,21	274.615,62
Sonstige Steuererstattungen	61.565,24	0,00	0,00	0,00	-61.565,24
Sonstige laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	360.227,18	2.274.000,00	300.109,35	-1.973.890,65	-60.117,83
Gesamt	3.964.980,09	6.349.644,50	4.117.912,64	-2.231.731,86	152.932,55

In der Gesamtermächtigung für die Sonstigen laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit sind 2.274 TEUR für laufende Einzahlungen aus der Zuweisung der Infrastrukturpauschale für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen enthalten. Gemäß § 23 FAG M-V können zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen Mittel aus der Infrastrukturpauschale verwendet werden. Entsprechende Maßnahmen sind mit der Haushaltsplanung anzumelden. Für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen erfolgten finanzwirksame Umbuchungen in Höhe von 300 TEUR.

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
09 Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	127.565.830,90	123.469.604,91	117.955.234,54	-5.514.370,37	-9.610.596,36

Laufende Auszahlungen

10 - Personalauszahlungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Auszahlungen für ehrenamtlich Tätige	192.019,79	261.700,00	198.564,67	-63.135,33	6.544,88
Dienstbezüge und dergleichen	26.667.678,56	27.984.500,00	27.801.617,72	-182.882,28	1.133.939,16
Beiträge zu Versorgungskassen	864.007,78	1.015.800,00	906.571,06	-109.228,94	42.563,28
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	4.617.635,43	5.416.800,00	4.979.432,78	-437.367,22	361.797,35
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergl.	155.078,03	217.900,00	157.506,55	-60.393,45	2.428,52
Auszahlungen für Personalnebenaufwendungen	13.657,15	29.000,00	12.897,76	-16.102,24	-759,39
Gesamt	32.510.076,74	34.925.700,00	34.056.590,54	-869.109,46	1.546.513,80

Der gegenüber dem Jahr 2020 zu verzeichnende Anstieg der Personalauszahlungen für „Dienstbezüge und dergleichen“ in Höhe von 1.134 TEUR basiert im Wesentlichen auf einer Erhöhung des Personalbestands um 23 Arbeitnehmer*innen sowie der Umsetzung der mit der Tarifeinigung vereinbarten Erhöhung der Bezüge um durchschnittlich 1,4 Prozent. Die Besoldung der Beamt*innen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Prozent.

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
11 - Versorgungsauszahlungen	1.714.851,59	1.888.400,00	1.905.091,78	16.691,78	190.240,19

12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Auszahlungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall	2.133.901,61	2.489.200,00	1.992.768,95	-496.431,05	-141.132,66
Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	6.831.660,00	11.674.288,82	7.151.873,56	-4.522.415,26	320.213,56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	1.108.094,64	2.233.717,47	1.197.575,29	-1.036.142,18	89.480,65
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.859.703,28	3.007.217,49	2.325.900,75	-681.316,74	-533.802,53
Sonstige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	542.894,60	528.126,76	613.281,22	85.154,46	70.386,62
Gesamt	13.476.254,13	19.932.550,54	13.281.399,77	-6.651.150,77	-194.854,36

Die erhebliche Abweichung zur Gesamtermächtigung bei den Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung in Höhe von 4.522 TEUR ergibt sich maßgeblich aus den nachfolgend dargestellten Sachverhalten.

Die Auszahlungen für die Werterhaltung an Betriebsvorrichtungen und Gebäuden blieben mit 1.951 TEUR unter der Gesamtermächtigung und setzen sich maßgeblich wie folgt zusammen.

- 787 TEUR Minderauszahlungen für die Brandschutzsanierung an der Karl-Krull-Schule, die Umsetzung erfolgt als investive Maßnahme in einem späteren Haushaltsjahr,
- 336 TEUR Minderauszahlungen für im Jahr 2021 in der Stadtbibliothek umgesetzten Maßnahmen (Dach- und Schadstoffsanierung), welche im Haushaltsfolgejahr zur Auszahlung gebracht wurden,

- 220 TEUR Minderauszahlungen für die Brandschutzmaßnahme an der Regionalschule Caspar-David-Friedrich, die Mittel wurden zur Deckung anderer Maßnahmen herangezogen,
- 147 TEUR Minderauszahlungen für brandschutztechnische Maßnahmen am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium,
- 101 TEUR für die geplante Maßnahme „Strangsanierung“ an der Grundschule Erich-Weinert, welche aufgrund der Förderfähigkeit in das Jahr 2022 übertragen wurde.

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung an Grundstücken, Straßen und Außenanlagen wurden insgesamt 1.047 TEUR weniger als veranschlagt zur Auszahlung gebracht. Die Minderauszahlungen setzen sich im Wesentlichen wie nachfolgend aufgeführt zusammen:

- 340 TEUR Minderauszahlungen für die Instandsetzung der Spundwand an der Bleiche, aufgrund einer möglichen Kooperation zur Kostensenkung,
- 337 TEUR Minderauszahlungen für die Unterhaltung von Grünflächen und Freizeitanlagen aufgrund von Kapazitätsengpässen,
- 220 TEUR Minderauszahlungen für die Unterhaltung von Straßen,
- 188 TEUR Minderauszahlungen für die im Stadthafen geplante Verkleidung des Hafentamspiers, aufgrund der Bergung des Schiffes „Johanna“.

Für das Projekt „Barrierefreier Umbau von vorhandenen Bushaltestellen“ waren in der Haushaltsplanung 320 TEUR veranschlagt, von denen 55 TEUR verausgabt wurden. Die geförderte Maßnahme soll im Jahr 2022 fortgeführt sowie abgeschlossen werden. Dazu wurden Mittel in Höhe von 263 TEUR in das Folgejahr übertragen.

Im Berichtsjahr wurde für die Instandhaltung der Brücken und Tunnel insgesamt 99 TEUR weniger ausgezahlt als ursprünglich geplant. Für die Maßnahme „Ersatzbau Durchlass Graben 22 Z“ wurden die Aufträge im Jahr 2021 vergeben, konnten witterungsbedingt jedoch erst im Jahr 2022 ausgeführt werden.

Für die Werterhaltung an der Straßenbeleuchtung, hier Standsicherheitsprüfung der Beleuchtungsmasten, sind Minderauszahlungen in Höhe von 110 TEUR zu verzeichnen. Die aus Erfahrungswerten dafür eingeplanten Mittel stehen einer geringeren tatsächlichen Auftragssumme gegenüber.

Für Geringwertige Geräte und Ausstattungsgegenstände sind im Berichtsjahr 599 TEUR weniger als in der Haushaltsplanung veranschlagt ausgezahlt worden. Insbesondere Auszahlungen aus dem DigitalPakt sowie für Ausstattungen in den Schulen bleiben mit 558 TEUR unter der Gesamtermächtigung.

Im Bereich der Festwerte sind Minderauszahlungen in Höhe von 262 TEUR zu verzeichnen. Insbesondere in der Forstwirtschaft konnten im Berichtsjahr geplante sowie beauftragte Pflanzungen aufgrund der Witterung sowie der Corona-Pandemie (Erkrankung von Firmenmitarbeiter*innen) nicht umgesetzt werden. Dies führte zu Minderauszahlungen in Höhe von 118 TEUR. Für die Umsetzung im Haushaltsfolgejahr wurden Mittel in Höhe von 71 TEUR übertragen. Der Planansatz für die Ersatzbeschaffungen von Papierkörben wurde nicht in voller Höhe in Anspruch genommen und bleibt mit 68 TEUR unter der Gesamtermächtigung.

Die erhebliche Abweichung bei den Weiteren Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen in Höhe von 1.036 TEUR setzt sich im Berichtsjahr maßgeblich aus folgenden Sachverhalten zusammen:

Die Auszahlungen für Statikprüfungen bleiben mit 307 TEUR unter dem Planansatz. Diese richten sich nach der Beantragung von Baugenehmigungen, vor allem großer Bauvorhaben in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und sind nicht beeinflussbar. Demgegenüber stehen geringere Kostenerstattungen für Statikprüfungen.

Mit BV-V/07/0252 vom 17. August 2020 wurde eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 300 TEUR für die Ersatzvornahme zur Sicherung eines Einzeldenkmals beschlossen. In dieser Höhe erfolgte eine Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2021. Die Mittel wurden nicht verausgabt, da das Objekt veräußert wurde.

Die Umsetzung des neuen Fundtiererlasses hinsichtlich freilebender Katzen und der dazugehörigen Aufwendungen wird derzeit nicht praktiziert. Hieraus ergibt sich eine Minderauszahlung in Höhe von 198 TEUR.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen bleiben mit insgesamt 681 TEUR unter der Gesamtermächtigung:

Für das Berichtsjahr geplante Kostenerstattungen an das Abwasserwerk wurden in Höhe von 298 TEUR im Folgejahr zur Auszahlung gebracht.

Der Schullastenausgleich für die Schüler*innen an den Ersatzschulen fiel mit 175 TEUR geringer aus als angenommen. Zudem wurde zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung von höheren Nachzahlungen an die Träger von Ersatzschulen auf Grundlage des Jahresabschlusses 2016 gerechnet.

Auf Grund der Corona-bedingten Schließung der Schwimmhalle blieben die Kostenerstattungen mit 113 TEUR unter der Gesamtermächtigung. Weiterhin wurde eine Rückerstattung aus dem Vorjahr in Höhe von 51 TEUR im Jahr 2021 ausgezahlt.

Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die zur Auszahlung gebrachten Kostenerstattungen und -umlagen um 534 TEUR. Maßgebliche Ursachen sind einerseits der um 217 TEUR geringer ausgefallene Schullastenausgleich sowie die um 210 TEUR niedrigeren Erstattungen an das Abwasserwerk.

13 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	24.744.226,60	29.155.744,96	25.697.931,11	-3.457.813,85	953.704,51
Auszahlungen wegen Steuerbeteiligungen und dergleichen	2.324.940,38	2.223.600,00	2.027.248,67	-196.351,33	-297.691,71
Allgemeine Umlagen	28.523.488,88	30.078.100,00	30.078.113,59	13,59	1.554.624,71
Gesamt	55.592.655,86	61.457.444,96	57.803.293,37	-3.654.151,59	2.210.637,51

Die Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke blieben aufgrund der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte mit 3.458 TEUR unter der Gesamtermächtigung:

In der Finanzrechnung 2021 ist die Rückforderung des Zuschusses von der Theater Vorpommern GmbH aus dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 1.005 TEUR enthalten. Der Sonderbedarfszuschuss in Höhe von 1.005 TEUR wurde im Haushaltsjahr 2022 zur Auszahlung gebracht.

Die Zuweisungen und Zuschüsse als Wohnsitzgemeinde gemäß KiFÖG M-V bleiben mit 365 TEUR unter der Gesamtermächtigung. Ursächlich ist die mit der Novellierung des KiFÖG-MV im Januar 2020 veränderte Berechnungsgrundlage der Platzkosten für Kinder in Tageseinrichtungen der Wohnsitzgemeinde. Ebenso sind weniger Kinder als geplant betreut worden.

Mit BV-P/07/0141 vom 22. April 2020 wurden 1.000 TEUR im Rahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung als Corona-Sofortfond im Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt, von denen 756 TEUR in das Jahr 2021 übertragen wurden. Die zur Verfügung stehenden Mittel von 959 TEUR aus der Gesamtermächtigung wurden im Berichtsjahr in Höhe von 828 TEUR ausgezahlt.

Für das Caspar-David-Friedrich-Jubiläum waren Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte in Höhe von 105 TEUR veranschlagt, welche in das Haushaltsjahr 2022 übertragen wurden.

Für die Ausgabe von City-Gutscheinen wurden Mittel in Höhe von 321 TEUR aus dem Vorjahr übertragen, von denen 158 TEUR zur Auszahlung gebracht wurden.

In der Gesamtermächtigung sind 1.026 TEUR für die Abrechnung nicht förderfähiger Kosten der Städtebaulichen Sondervermögen aus Vorjahren enthalten, von denen 667 TEUR ausgezahlt wurden.

Die Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 um 954 TEUR erhöht. Insbesondere die nicht verbrauchten Mittel des Vorjahres aus dem 12-Punkte-Programm für Corona-Hilfen (BV-P-ö/07/0047-02 vom 1. Februar 2021) führten zu Mehrauszahlungen in Höhe von 792 TEUR.

Unter den allgemeinen Umlagen ist die Kreisumlage mit 30.078 TEUR ausgewiesen. Der Planung der Kreisumlage lag ein Umlageschlüssel von 42,5 Prozent zugrunde. Die Berechnung der Umlagen und der Schlüsselzuweisungen erfolgt auf Grundlage der auf den Landesdurchschnitt berechneten Steuerkraft. Die Auszahlungen für die Kreisumlage entsprechen der Gesamtermächtigung und haben sich gegenüber 2020 um 1.555 TEUR erhöht.

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
14 - Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

15 - Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	515.300,00	1.700.900,00	580.289,16	-1.120.610,84	64.989,16
an den öffentlichen Bereich	23.147,80	22.400,00	23.295,00	895,00	147,20
an den inländischen Geldmarkt	102.736,19	259.500,00	100.358,38	-159.141,62	-2.377,81
Sonstige Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	171.561,04	463.500,00	152.072,49	-311.427,51	-19.488,55
Gesamt	812.745,03	2.446.300,00	856.015,03	-1.590.284,97	43.270,00

Die in den Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen enthaltenen Vorteilsausgleiche an die Städtebaulichen Sondervermögen bleiben im Berichtsjahr mit 901 TEUR unter der Gesamtermächtigung. Vorteilsausgleiche werden erst mit der Festsetzung durch die*den Fördermittelgeber*in fällig. Weitere Festsetzungen, resultierend aus in Vorjahren abgeschlossenen Maßnahmen, werden im Jahr 2022 erwartet.

Im Berichtsjahr ergeben sich Minderauszahlungen in Höhe von 220 TEUR an das Seesportzentrum Greif aufgrund des niedrigeren Finanzmittelbedarfs. Durch die Betriebsleitung wurden die Aufwendungen für Personal drastisch reduziert, woraus dieser Minderbedarf insbesondere resultiert.

16 - Sonstige laufende Auszahlungen	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	455.279,66	744.200,00	439.329,76	-304.870,24	-15.949,90
Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.360.384,46	3.364.223,99	1.938.246,05	-1.425.977,94	577.861,59
Geschäftsauszahlungen	815.706,41	1.688.011,21	1.016.774,27	-671.236,94	201.067,86
Auszahlungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges	596.834,91	650.300,00	630.895,83	-19.404,17	34.060,92
Auszahlungen für besondere Finanzauszahlungen	338,50	0,00	260.295,69	260.295,69	259.957,19
Auszahlungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	129.738,79	50.500,00	76.308,26	25.808,26	-53.430,53
Sonstige Steuerauszahlungen	39.101,01	47.400,00	37.002,72	-10.397,28	-2.098,29
Sonstige laufende Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit	14.255.882,97	894.839,50	845.686,39	-49.153,11	-13.410.196,58
Gesamt	17.653.266,71	7.439.474,70	5.244.538,97	-2.194.935,73	-12.408.727,74

Im Bereich der Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten ergibt sich eine erhebliche Abweichung von 1.426 TEUR, die sich maßgeblich, wie folgt, zusammensetzt:

- 548 TEUR Minderauszahlungen für die Inanspruchnahme von sonstigen Sachverständigen, Gerichts- und ähnlichen Auszahlungen, davon:
 - 175 TEUR Minderauszahlungen für verschiedene Leistungen im Bereich der Stadtplanung,
 - 89 TEUR für nicht in Anspruch genommene Beraterleistungen für die Jahresabschlüsse sowie den Gesamtabschluss,
 - 87 TEUR für gerichtliche Auseinandersetzungen, diese sind nicht absehbar und sicher planbar,
 - 48 TEUR Minderauszahlungen für Beratungsleistungen für das „Z4LP - Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie“,
 - 39 TEUR Minderauszahlungen bei der Unterstützung durch ein Dienstleistungsunternehmen zur Besetzung freier Stellen sowie für die Untersuchung von Organisationsstrukturen und Stellenbewertung,
 - 20 TEUR Minderauszahlungen für externe Beratungsleistungen sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen.
- 272 TEUR Minderauszahlungen in der Straßensozialarbeit, aufgrund verspäteter Aufgabenübernahme durch den Träger,
- 186 TEUR Minderauszahlungen für die Planung des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums mangels Stellenbesetzung ,
- 122 TEUR Minderauszahlungen für die Unterhaltung von Soft- und Hardware,
- 107 TEUR nicht verausgabte Mittel für die Machbarkeitsstudie „maritim-touristische Entwicklung Ladebow“.

Die Auszahlungen im Berichtsjahr, für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, übersteigen die des Vorjahres um 578 TEUR. Ursächlich ist hierfür einerseits die geplante Miete für den Verwaltungsstandort „Walter-Rathenau-Straße“ in Höhe von 177 TEUR und andererseits Mehrauszahlungen in Höhe von 58 TEUR für die Straßensozialarbeit. Diese Aufgabe wurde im Jahr 2021 vom Landkreis Vorpommern-Greifswald übernommen.

Die Geschäftsauszahlungen blieben mit 671 TEUR unter der Gesamtermächtigung.

Aufgrund der Nichtbesetzung des Projektbüros „Caspar-David-Friedrich-Jubiläum“ wurden Mittel in Höhe von 171 TEUR nicht verausgabt. 167 TEUR wurden in das Folgejahr übertragen.

Infolge der verzögerten Baufortschritte in den Städtebaulichen Sondervermögen konnten die geplanten Mittel beim Fördermittelgeber nicht abgerufen werden. Die Bescheidgebühren werden mit 0,5 Prozent der abgerufenen Fördermittel in Rechnung gestellt und bleiben mit 144 TEUR unter der Gesamtermächtigung.

Zu Minderauszahlungen in Höhe von 127 TEUR für die Miete der Standleitung kommt es maßgeblich durch nicht verausgabte Mittel für die erwarteten Glasfaseranbindungen an den Schulen.

Für die sonstigen Geschäftsauszahlungen wurden im Berichtsjahr insgesamt 117 TEUR weniger als erwartet ausgezahlt, insbesondere sind hier die um 54 TEUR geringeren Verkollerungs- und Druckkosten zu nennen.

Gegenüber dem Vorjahr wurden für die sonstigen laufenden Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit 13.410 TEUR weniger verausgabt. Ursächlich für diese erhebliche Abweichung ist die im Zusammenhang mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltsplanung 2021/2022 vom 15. Juli 2021 stehende Umbuchung in Höhe von 14.000 TEUR aus dem laufenden in den investiven Bereich, zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen.

Im Berichtsjahr 2021 wurde eine geplante Ablösezahlung für die Maßnahme „Ketscherinbach“ in Höhe von 542 TEUR getätigt.

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
17 Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	121.759.850,06	128.089.870,20	113.146.929,46	-14.942.940,74	-8.612.920,60
18 Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	5.805.980,84	-4.620.265,29	4.808.305,08	9.428.570,37	-997.675,76

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
19 + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	11.120.642,10	16.579.711,33	14.022.155,88	-2.557.555,45	2.901.513,78

Die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen sind grundsätzlich abhängig von der Umsetzung der jeweiligen Investitionsmaßnahme, aufgrund dessen es zu jährlichen Verschiebungen kommen kann. Insofern ist ein Vergleich zum Vorjahr nur bedingt möglich.

In der Gesamtermächtigung sind 3.000 TEUR Investitionszuwendungen für den Umbau der Alten Mensa zu einem Digitalen Innovationszentrum enthalten. Der Antrag auf einen 90-prozentigen Zuschuss wurde im August 2021 gestellt. Der erste Mittelabruf erfolgte im Folgejahr.

Für die Umgestaltung des Hanserings, Maßnahme 54100-M00007, ist in der Gesamtermächtigung eine im Januar 2020 bewilligte Sonderbedarfszuweisung vom Land in Höhe von 1.200 TEUR berücksichtigt worden, von denen 600 TEUR ausgezahlt wurden. Für diese Maßnahme waren weitere Fördermittel in Höhe von 1.500 TEUR veranschlagt, die aufgrund des Baufortschrittes in Höhe von 628 TEUR abgerufen und ausgezahlt werden konnten.

Gegenüber der Gesamtermächtigung sind Mindereinzahlungen in Höhe von 450 TEUR für die Maßnahme 54100-M00015 - Umgestaltung des Parkplatzes Alte Schmiede für „Park & Ride“ festzustellen. Der Fördermittelbescheid lag im Juni 2021 vor, sodass die Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen konnte. Infolge der zeitlichen Verzögerung konnten die Fördermittel im Berichtsjahr noch nicht abgerufen werden.

Die geplante Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs wurde im Juni 2021 beauftragt und soll u. a. aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von 250 TEUR finanziert werden. Mit der Lieferung des Tanklöschfahrzeugs wird im Jahr 2023 gerechnet.

Die im Berichtsjahr geplante Fördermittelzahlung in Höhe von 120 TEUR für die Maßnahme 54100-M00019 „Straßenausbau Riems - Straße an der Wieck“ ist nicht vereinnahmt worden. Der Fördermittelbescheid lag noch nicht vor.

Fördermittel für die Umsetzung des Digitalpakts an den Schulen waren in Höhe von 740 TEUR veranschlagt. Insgesamt wurden Mittel in Höhe von 232 TEUR ausgezahlt.

Für die Maßnahme 57100-M11002 – „Z4LP – Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie“ waren Zuweisungen vom Land in Höhe von 4.844 TEUR geplant. Im Jahr 2021 erfolgten der 4. und 5. Mittelabruf in Höhe von insgesamt 4.724 TEUR. Die Zuwendung des 3. Mittelabrufes in Höhe von 1.144 TEUR aus dem Dezember 2020 wurde im Januar 2021 ausgezahlt, sodass das Ergebnis im Berichtsjahr mit 1.023 TEUR über der Gesamtermächtigung liegt.

Für die Maßnahme 21801-M00002 – „Neubau IGS Fischer“ wurden im Jahr 2021 Fördergelder in Höhe von 1.801 TEUR aus dem 7. Abruf eingezahlt. Dieser Betrag war für das Jahr 2019 geplant.

Die erhebliche Abweichung zum Haushaltsvorjahr setzt sich maßgeblich aus folgenden, in Teilen bereits zuvor genannten, Sachverhalten zusammen:

- Für die Maßnahme 57100-M11002 – „Z4LP – Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie“ sind 2.183 TEUR mehr Fördermittelzahlungen als im Jahr 2020 festzustellen.
- Für die Maßnahme 54100-M00007 „Umgestaltung des Hanserings“ sind Mehreinzahlungen in Höhe von 983 TEUR gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.
- Fördermittel in Höhe von 610 TEUR sind für die Maßnahme 21801-M00002 – „Neubau IGS Fischer“ mehr ausgezahlt worden.
- Mit der Novellierung des FAG M-V sind insgesamt 1.047 TEUR weniger investive Zuweisungen vom Land gegenüber 2020 zu verzeichnen.

	Ergebnis 2020	Gesamtermäch- tigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
20 + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	83.795,70	1.258.500,00	620.391,13	-638.108,87	536.595,43
21 + Einzahlungen aus Anlagevermögen	695.912,57	4.548.100,00	1.896.014,97	-2.652.085,03	1.200.102,40
22 + Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	101.546,21	0,00	5.514,77	5.514,77	-96.031,44
23 + Sonstige Investitionseinzahlungen	14.981.852,55	2.748.000,00	768.219,09	-1.979.780,91	-14.213.633,46
24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	26.983.749,13	25.134.311,33	17.312.295,84	-7.822.015,49	-9.671.453,29

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten bleiben mit 638 TEUR unter der Gesamtermächtigung. Hauptursächlich für diese Mindereinzahlungen sind geplante Straßenausbaubeiträge, für die die sachliche Beitragspflicht im Jahr 2021 noch nicht entstanden ist:

- Für die Maßnahme 54100-M12010 „Aus- und Neubau an den Gewächshäusern“ waren Einnahmen in Höhe von 470 TEUR veranschlagt. Die Bescheidungen erfolgten im Februar 2022.
- Die Maßnahme 54100-M12027 „B-Plan 13, An den Gewächshäusern“ blieb mit 124 TEUR unter der Gesamtermächtigung, da die Bescheidung für diesen Abschnitt erst mit der Fertigstellung der gesamten angrenzenden Erschließungsstraße erfolgt.

In der Gesamtermächtigung der Einzahlungen aus Anlagevermögen sind Rückerstattungen überzahlter Fördermittel seitens der Städtebaulichen Sondervermögen an den Kernhaushalt in Höhe von 2.334 TEUR enthalten. Dieser Betrag ergibt sich aus den Einzelverwendungsnachweisen der Stabsstelle Stadtansierung. Die Erstattungen an den Kernhaushalt erfolgen mit den abschließenden Bescheidungen durch den Fördermittelgeber. Im Berichtsjahr wurden Fördermittel in Höhe von 1.383 TEUR für die abgeschlossen Maßnahmen an den Kernhaushalt rückerstattet.

Die geplanten Einzahlungen für die Maßnahme 54100-M12002 „Bahnparallele“ in Höhe von 2.199 TEUR aus der Kreuzungsvereinbarung sind nicht geflossen, da das diesbezüglich laufende Gerichtsverfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Den Mindereinzahlungen stehen ungeplante Mehreinzahlungen in Höhe von 371 TEUR gegenüber. Diese Mittel sind zur Refinanzierung der Maßnahme 54100-M00007 „Umgestaltung Hansering“ ausgezahlt worden.

Gegenüber dem Jahr 2020 sind Mehreinzahlungen in Höhe von 1.200 TEUR zu verzeichnen. Maßgebender Grund dafür sind insbesondere die Erstattungen aus den Städtebaulichen Sondervermögen an den Kernhaushalt mit insgesamt 945 TEUR.

In der Gesamtermächtigung der Sonstigen Investitionseinzahlungen sind Beträge für allgemeine Grundstücksverkäufe für die Maßnahme 11402-M00012 „Verkauf B-Plan 13“ in Höhe von 2.170 TEUR enthalten. Diese Maßnahme bleibt mit 1.873 TEUR unter der Gesamtermächtigung. Insbesondere die teilweise mit einem Leistungsrecht Dritter belasteten Grundstücke erschweren die für das Jahr 2021 geplanten Verkäufe.

Hauptursächlich für die Mindereinzahlungen in Höhe von 14.214 TEUR im Vergleich zum Vorjahr ist die Zuführung vom laufenden in den investiven Bereich in Höhe von 14.000 TEUR. Diese war auf Grundlage der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen vom 15. Juli 2021 des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern zur Haushaltsplanung 2021/2022 vorzunehmen.

	Ergebnis 2020	Gesamtermächti- gung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/ Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
25 - Auszahlungen für Anlagevermögen	20.848.115,81	84.097.010,42	23.714.663,60	-60.382.346,82	2.866.547,79
26 - Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 - Sonstige Investitionsauszahlungen	492.715,66	3.160.725,56	376.834,90	-2.783.890,66	-115.880,76
28 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	21.340.831,47	87.257.735,98	24.091.498,50	-63.166.237,48	2.750.667,03

Die erhebliche Abweichung bei den Auszahlungen für Anlagevermögen ergibt sich im Berichtsjahr maßgeblich aus den zu diesem Absatz tabellarisch dargestellten Maßnahmen. Darin ausgewiesene Abweichungen ab 500 TEUR werden nachfolgend weiter ausgeführt.

Für die Maßnahme 57100-M11002 – „Z4LP - Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie“ wurden 12.725 TEUR per Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2021 übertragen. Der Planansatz betrug 11.032 TEUR. Im Berichtsjahr waren alle Bauleistungen ausgeschrieben und beauftragt. Die verausgabten Mittel betragen 10.538 TEUR und blieben mit 13.219 TEUR unter der Gesamtermächtigung. Diese Mittel wurden in das Folgejahr übertragen.

Im Haushaltsjahr 2021 sind in der Gesamtermächtigung 3.000 TEUR für die Maßnahme 57100-M00006 „Digitales Innovationszentrum Alte Mensa“ enthalten. Aufgrund des nicht vorliegenden Zuwendungsbescheides konnte mit der mehrjährigen Baumaßnahme nicht begonnen werden. Zu deren Fortführung wurde ein Mittelübertrag in das Haushaltsfolgejahr vorgenommen.

Für die Maßnahme 11403-M00014 „Neubau und Konzentration Bauhof“ wurden Mittel in Höhe von 612 TEUR aus dem Vorjahr übertragen. Die Gesamtermächtigung für diese Baumaßnahme betrug 914 TEUR. Aufgrund von Verzögerungen konnte die Maßnahme nicht wie geplant umgesetzt werden und Mittel in Höhe von 911 TEUR wurden in das Jahr 2022 übertragen.

In der Gesamtermächtigung für die Maßnahme 21106-M00002 „Neubau Inklusives Schulzentrum“ sind 1.768 TEUR enthalten, welche für die Planungsleistungen und die Baufeldfreimachung zur Verfügung standen. Insgesamt wurden 303 TEUR verausgabt. Zur Weiterführung der Maßnahme sind 1.465 TEUR in das Folgejahr übertragen worden.

In der Gesamtermächtigung sind 20.193 TEUR Komplementär- sowie Eigenanteile für Baumaßnahmen in den Städtebaulichen Sondervermögen enthalten. Der Abruf der Komplementär- und Eigenanteile hängt zum einen von den Baufortschritten sowie dem Stand der liquiden Mittel in den Städtebaulichen Sondervermögen ab. Im Berichtsjahr ergibt sich eine Abweichung in Höhe von insgesamt 18.539 TEUR. Es erfolgten keine Mittelabrufe der Komplementäranteile u. a. für die Städtebaulichen Sondervermögen SSV 161 in Höhe von 12.068 TEUR, SSV 193 in Höhe von 802 TEUR und SSV 199 in Höhe von 884 TEUR.

Die geplanten Eigenanteile in Höhe von 3.000 TEUR für die Maßnahme 51103-M00032 „Sanierung Theater“ wurden nicht abgerufen und in das Folgejahr übertragen.

Im Berichtsjahr sind 8.009 TEUR für die Umgestaltung des Hanserings, Maßnahme 54100-M00007, in der Gesamtermächtigung enthalten, von denen 2.826 TEUR verausgabt wurden. Zur Fortführung der Maßnahme wurden 5.226 TEUR in das Folgejahr übertragen.

Für die Maßnahme 54100-M00015 – Umgestaltung des Parkplatzes Alte Schmiede für „Park & Ride“ wurden Mittel in Höhe von 734 TEUR zur Weiterführung der Maßnahme aus dem Vorjahr übertragen. Die Gesamtermächtigung betrug 1.814 TEUR. Mit Vorlage des Fördermittelbescheides im Juni 2021 wurde im November mit der Ausschreibung der Bauleistungen begonnen. Aufgrund von Bauverzögerungen konnten im Berichtsjahr 13 TEUR zur Auszahlung gebracht werden. 1.757 TEUR wurden in das Folgejahr übertragen.

Für die Erschließung „B-Plan 13, Am Elisenpark (ehemals An den Gewächshäusern)“, Maßnahme 54100-M12027, standen im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 2.073 TEUR zur Verfügung. Der B-Plan hat seit September 2020 Satzungsstatus. Im Berichtsjahr wurden 496 TEUR verausgabt, was die Abweichung zur Gesamtermächtigung in Höhe von 1.577 TEUR erklärt. Mittel in Höhe von 1.589 TEUR wurden in das Folgejahr übertragen.

Für die Maßnahme 54100-M12030 „Ausbau Heinrich-Heine Straße“ wurden die Planungsleistungen im Jahr 2020 beauftragt. Die Umsetzung der Maßnahme ist an die zeitliche Realisierung der Stadtwerke zum Trinkwassersystem gebunden. Im Jahr 2021 standen Mittel in Höhe von 1.015 TEUR zur Verfügung. Für die weitere Durchführung der Maßnahme wurden 1.009 TEUR in das Folgejahr übertragen.

Der B-Plan 114, Maßnahme 54100-M00018, soll im Zusammenhang mit dem Neubau des Inklusiven Schulzentrums „Am Ellernholzteich“ erschlossen werden. Hierfür sind Mittel in Höhe von 1.207 TEUR veranschlagt. Der Bearbeitungsstand des Bebauungsplanes ist Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme. Die Abweichung zur Gesamtermächtigung beläuft sich auf 1.168 TEUR. In das Jahr 2021 wurden 1.169 TEUR übertragen.

Die Bauleistungen für die Maßnahme 54100-M12010 „Aus- und Neubau Am Elisenpark (ehemals an den Gewächshäusern)“ sind im Jahr 2021 beendet worden. Es standen 1.438 TEUR zur Verfügung, wovon 926 TEUR zur Auszahlungen kamen. Für die zu erwarteten Schlussrechnungen sind Mittel in Höhe von 596 TEUR übertragen worden.

Für die Sanierung der GREIF, Maßnahme 62300-M00002, war ein Zuschuss an den Eigenbetrieb in Höhe von 806 TEUR geplant. Infolge der verspäteten Eingänge der Zuwendungsbescheide kam es zu Verzögerungen im Zeitplan. Im Jahr 2021 wurden Zuschüsse in Höhe von 50 TEUR ausbezahlt. Die nicht beanspruchten Mittel wurden in das Jahr 2022 übertragen.

Für die Berufsfeuerwehr ist die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 Staffel, Maßnahme 12601-M00022, in Höhe von 500 TEUR geplant. Im Jahr 2020 erfolgte die Ausschreibung und im Juni 2021 die Auftragserteilung. Für erwartete Teilzahlungen erfolgte eine weitere Mittelübertragung.

Die Abweichung bei den sonstigen Investitionsauszahlungen resultiert hauptsächlich aus nicht umgesetzten Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.974 TEUR, deren Finanzierung gemäß § 23 FAG M-V aus der Infrastrukturpauschale erfolgen kann.

57100-M11002	Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie	13.219 TEUR
51103-M11001	Städtebauliches Sondervermögen 161 Innenstadt	12.135 TEUR
54100-M00007	Umgestaltung Hansering	5.182 TEUR
51103-M00032	Theater	3.000 TEUR
57100-M00006	Digitales Innovationszentrum Alte Mensa	3.000 TEUR
54100-M00015	Umgestaltung Alte Schmiede für Park & Ride“	1.801 TEUR
54100-M12027	Erschließung B-Plan 13, An den Gewächshäusern	1.474 TEUR
21106-M00002	Neubau Inklusives Schulzentrum	1.465 TEUR
54100-M00018	Erschließung B-Plan 114	1.022 TEUR
54100-M12030	Ausbau Heinrich-Heine-Straße	1.009 TEUR
11403-M00014	Neubau und Konzentration Bauhof	911 TEUR
51103-M11006	Städtebauliches Sondervermögen 193 SUB Schönwalde I	802 TEUR
51103-M11009	Städtebauliches Sondervermögen 199 SOS Schönwalde II	884 TEUR
62300-M00002	Sanierung Greif	756 TEUR
36100-M00002	Investitionszuschüsse an Kindertagesstätten	750 TEUR
54100-M12010	Aus- und Neubau, Straße Am Eisenpark	512 TEUR
12601-M00022	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	500 TEUR
36100-M00002	Investitionszuschüsse „kinderfreundliches Greifswald“	500 TEUR
21801-M00002	Neubau IGS Fischer	480 TEUR
51103-M11005	Städtebauliches Sondervermögen 162 SOS Fleischervorstadt	332 TEUR
25200-M00004	Neubau Stadtarchiv	325 TEUR
55100-M00002	Spielgeräte	309 TEUR
55200-M00003	Graben 25-3	300 TEUR
11403-M00015	Fahrzeuge und Zusatzgeräte Bauhof	297 TEUR
42100-M00001	Förderprogramm für Sportvereine	241 TEUR
54100-M12033	Straßenausbau Ladebow/Flugplatzsiedlung	212 TEUR

Geplante Mittel in Höhe von 3.298 TEUR für Zahlungsverpflichtungen aus strittigen Baurechnungen zur Maßnahme 5410-M12002 - Bahnparallele sind nicht in Anspruch genommen worden, da die Rechtsverfahren noch anhängig sind.

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
29 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	5.642.917,66	-62.123.424,65	-6.779.202,66	55.344.221,99	-12.422.120,32

	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
30 Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)	11.448.898,50	-66.743.689,94	-1.970.897,58	64.772.792,36	-13.419.796,08
31 + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	30.000.000,00	0,00	-30.000.000	0,00
32 - Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.493.537,49	2.711.700,00	2.496.389,40	-215.310,60	2.851,91
33 - Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)	-2.493.537,49	27.288.300,00	-2.496.389,40	-29.784.689,40	-2.851,91
35 Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	-331.087,38	0,00	-413.867,54	-413.867,54	-82.780,16
36 Veränderung der liquiden Mittel und Kassenkredite (Summe der Nummer 30, 34 und 35)	8.624.273,63	-39.455.389,94	-4.881.154,52	34.574.235,42	-13.505.428,15
37 Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	3.312.443,35	-7.331.965,29	2.311.915,68	9.643.880,97	-1.000.527,67

Im Jahr 2021 sind aufgrund der zeitlichen Verschiebung von Baumaßnahmen keine Kredite für Investitionen aufgenommen worden. Der dafür berücksichtigte Planansatz für die Tilgung in Höhe von 215 TEUR wurde nicht in Anspruch genommen.

nachrichtlich	Ergebnis 2020	Gesamtermächtigung 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ermächtigung/Ergebnis	Vergleich Ergebnis 2020/2021
38 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres,			21.355.530,94		
39 Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38),			23.667.446,62		
darunter					
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres [Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (sonstige laufende Auszahlungen) enthalten]		0,00	0,00		
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]		0,00	0,00		
Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Doppik an den laufenden Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]		2.274.000,00	300.109,35		

In der Zeile 38 werden die kumulierten Summen der Haushaltsvorjahre 2012 bis 2020 für die Gesamtermächtigungen sowie für die Ergebnisse dargestellt. Der Softwareanbieter arbeitet an der technischen Umsetzung, diese Werte in der Auswertung aus dem Programm ab-data darstellen zu können. Aktuell werden die Beträge anhand der Vorjahreswerte manuell errechnet.

Die Salden in der Zeile 39 resultieren aus den Zeilen 37 und 38 und werden ebenfalls manuell ermittelt.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres werden dazu der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres gegenübergestellt.

THH	Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Planansatz	üpl	apl	Sollübertrag	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigung	Ergebnis 2021	Abweichung vom Ergebnis HHJ zur Gesamtermächtigung	Abweichung vom Ergebnis HHJ zum Vorjahresergebnis	Bemerkung zur Abweichung von der Gesamtermächtigung	Bemerkung zur Abweichung Haushaltsvorjahr
01	74190000	Sonstige	92.168,00	285.400,00	0,00	0,00	0,00	1.077.145,20	1.362.545,20	1.023.115,21	-339.429,99	930.947,21		Gegenüber dem Vorjahr erfolgten im Teilhaushalt 1 Mehrauszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 931 TEUR. Insbesondere die Festlegungen im 12-Punkte-Programm zu Coronahilfen (BV-P-6/07/0047-02) bedingten die Mehrauszahlungen im Berichtsjahr.
02	70221000	Dienstbezüge Arbeitnehmer	1.965.265,50	2.702.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.702.500,00	2.107.803,48	-594.696,52	142.537,98	Die Minderauszahlungen resultieren maßgeblich aus der Nichtbesetzung der in der Haushaltsplanung berücksichtigten Poolstellen aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung.	
05	77390000	an Sonstige	0,00	1.200.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.200.900,00	300.289,16	-900.610,84	300.289,16	Die Gesamtermächtigung enthält Vorteilsausgleiche an die Städtebaulichen Sondervermögen, welche erst mit der Festsetzung durch die *den Fördermittelgeber* in fällig werden.	
06	76990000	Sonstige	0,00	517.500,00	24.900,00	0,00	0,00	0,00	542.400,00	542.400,00	0,00	542.400,00		Im Berichtsjahr wurde eine geplante Ablösezahlung für die Maßnahme „Ketscherinbach“ in Höhe von 542 TEUR getätigt. Dies begründet die Mehrauszahlungen im Vergleich zum Jahr 2020.
06	72311000	Grundstücke	2.134.468,91	2.594.000,00	-82.000,00	4.768,04	0,00	138.294,39	2.655.062,43	1.690.458,49	-964.603,94	-444.010,42	Geplante Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen an Straßen und Grundstücken blieben mit insgesamt 965 TEUR unter der Gesamtermächtigung, u. a. wurden 340 TEUR für die Instandsetzung der Spundwand an der Bleiche, aufgrund einer Kooperationsmöglichkeit zur Kostensenkung, nicht verausgabt. Aufgrund von Kapazitätsengpässen wurden 337 TEUR für die geplante Grünflächen- und Freizeitanlagenunterhaltung nicht ausgezahlt.	
07	70211000	Dienstbezüge Beamte	2.838.801,31	2.308.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.308.700,00	2.955.799,78	647.099,78	116.998,47	Die Einführung einer Alimentation von Beamt*innen mit drei oder mehr Kindern, rückwirkend ab Januar 2017, führte zu ungeplanten Mehrauszahlungen. Die Auszahlung erfolgte mit der Besoldung im November 2021 und wurde durch den Deckungsring ausgeglichen.	
09	72313000	Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind	658.844,99	887.000,00	-27.435,11	0,00	0,00	648.634,92	1.508.199,81	860.009,27	-648.190,54	201.164,28	Geplante Instandhaltungsmaßnahmen an den Schulen, am Stadtarchiv sowie am St. Spiritus konnten u. a. aus Kapazitätsgründen nicht ausgeführt werden. Die Mittel wurden in das Haushaltsfolgejahr übertragen.	

09	61442060	vom Land	9.846.454,00	10.585.200,00	0,00	461.964,25	0,00	0,00	11.047.164,25	10.042.467,00	-1.004.697,25	196.013,00	Die im Jahr 2020 nicht verbrauchten Mittel aus der Projektförderung des Theaters in Höhe von 1.005 TEUR wurden im Berichtsjahr an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V erstattet und bedingen die erhebliche Abweichung zu der Gesamtermächtigung.
09	74127000	an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	9.846.454,00	10.585.200,00	0,00	461.964,25	0,00	0,00	11.047.164,25	9.037.769,75	-2.009.394,50	-808.684,25	In der Finanzrechnung 2021 ist die Rückerstattung der im Jahr 2020 nicht verbrauchten Mittel aus der Projektförderung des Theaters in Höhe von 1.005 TEUR enthalten. Die Weiterleitung des in der Gesamtermächtigung enthaltenen Sonderbedarfzuschusses in selbiger Höhe erfolgte im Haushaltsfolgejahr. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Projektzuschuss um 1.201 TEUR.
09	72314100	Betriebsvorrichtungen, die im Gebäude eingebaut sind	364.019,81	901.000,00	0,00	0,00	0,00	322.289,81	1.223.289,81	228.134,12	-995.155,69	-135.885,69	Geplante Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere an den Schulen, konnten nicht durchgeführt werden. So wurde beispielsweise die Umsetzung einer Maßnahme an der Ehrich-Weinert-Schule (103 TEUR) durch die Beantragung von Fördermitteln unterbrochen, eine weitere Maßnahme (540 TEUR) an der Grundschule Karl-Krull stellte sich nach Abschluss der Planung als deutlich umfangreicher heraus, sodass eine Neuaufnahme als investive Maßnahme in späteren Haushaltsjahren erfolgen soll. Die Brandschutzmaßnahme in den Fluren der Regionalschule Caspar-David-Friedrich (219 TEUR) wurde nicht durchgeführt. Die Mittel wurden für die Deckung anderer Maßnahmen verwendet.
09	61441000	vom Bund	0,00	631.900,00	0,00	736,50	0,00	0,00	632.636,50	63.703,19	-568.933,31	63.703,19	Geplante Einzahlungen aus Zuwendungen vom Bund blieben mit 569 TEUR unter der Gesamtermächtigung. Für das Caspar-David-Friedrich-Jubiläum waren Fördermittel in Höhe von 300 TEUR veranschlagt. Aufgrund der Nichtbesetzung des Projektbüros fielen geringere Auszahlungen an und Fördermittel in Höhe von 23 TEUR konnten abgerufen werden. Für den DigitalPakt waren im Planansatz Einzahlungen von Bund und Land in Höhe von insgesamt 311 TEUR berücksichtigt. Dem Umsetzungsstand der Maßnahme entsprechend, konnten Zuschüsse in Höhe von 8 TEUR abgerufen werden.
09	72380000	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	85.508,29	446.700,00	40.999,60	7.454,48	0,00	188.942,47	684.096,55	149.282,23	-534.814,32	63.773,94	Hauptsächlich für die erheblichen Minderauszahlungen gegenüber der Gesamtermächtigung ist die zeitlich verschobene Umsetzung des DigitalPakts. Mittel in Höhe von 359 TEUR wurden in das Jahr 2022 übertragen.

09	74143000	an die Gemeinden und Gemeindeverbände	3.374.311,52	3.680.700,00	-80.123,53	-16.600,00	0,00	0,00	3.583.976,47	7.647.779,42	4.063.802,95	4.273.467,90	Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke gemäß KiFöG M-V an Kindertagesstätten in privater Trägerschaft wurden auf dem Finanzrechnungskonto 74143000 geplant. Die Auszahlungen erfolgten über das Finanzrechnungskonto 74143000 und ist ursächlich für die jeweiligen Abweichungen zu den Gesamtermächtigung sowie zu den Vorjahresergebnis.
09	74191000	Sonstige	3.672.196,40	3.962.900,00	-23.500,00	0,00	0,00	0,00	3.939.400,00	97.673,61	-3.841.726,39	-3.574.522,79	
11	74421000	Landkreise	28.523.488,88	30.078.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.078.100,00	30.078.113,59	13,59	1.554.624,71	Der Kreisumlage lag für das Jahr 2021 ein Umlageschlüssel von 42,5 Prozent zugrunde. Die Berechnung der Umlagen und der Schlüsselzuweisungen erfolgt auf Grundlage der auf den Landesdurchschnitt berechneten Steuerkraft. Die Auszahlungen für die Kreisumlage entsprechen der Gesamtermächtigung und haben sich gegenüber 2020 um 1.555 TEUR erhöht.
11	60131000	Gewerbesteuerzahlungen laufendes Jahr	28.108.174,57	27.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.000.000,00	25.900.940,10	-1.099.059,90	-2.207.234,47	Der Planansatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 27.000 TEUR wurde dem erhöhten Aufkommen in den Vorjahren im Rahmen der Planung angepasst. Der Planansatz wurde nicht erreicht. Das tatsächliche Aufkommen der Gewerbesteuer weicht um 1.099 TEUR ab. Die Gewerbesteuereinzahlungen setzen sich aus den Vorauszahlungen für das laufende Jahr, den nachträglichen Vorauszahlungen für das Vorjahr sowie den in unvorhersehbarer Höhe zu leistenden Nachzahlungen oder Erstattungen aus den Veranlagungen der Vorjahre zusammen. In den Gewerbesteuereinzahlungen 2021 sind 5.876 TEUR für Nachzahlungen für Vorjahre enthalten und beträgt 22,64 Prozent. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für Steuererklärungen für die Jahre ab 2019 vom Gesetzgeber verlängert. Daraus ergaben sich Verschiebungen bei der Gewerbesteuer in Folgejahre. Dies erklärt auch den Rückgang um 2.207 TEUR gegenüber dem Vorjahr.
11	61320000	vom Land	3.859.660,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.859.660,00	Im Haushaltsjahr 2020 wurde vom Land eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3.860 TEUR für Gewerbesteuer-mindererinnahmen, als Sonderzahlung, getätigt, welche die erhebliche Abweichung im Jahresvergleich erklärt.
11	60210000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	18.408.747,35	17.392.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.392.400,00	17.968.032,14	575.632,14	-440.715,21	Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer weist Mehreinzahlungen in Höhe von 576 TEUR gegenüber der Planung aus. Der Rückgang des, aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen, gesunkenen Gemeinde-anteils an der Einkommensteuer im Jahr 2020 hat sich im Jahr 2021 nicht fortgesetzt. Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2020 zu einem deutlichen Einbruch geführt. Durch die wirtschaftliche Erholung und die positive Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2021 stieg der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gegenüber dem Vorjahr. Die Abweichung im Vergleich zum Jahr 2020 beruht des Weiteren auf Verschiebungen. Nachzahlungen für das 4. Quartal 2021 in Höhe von 406 TEUR flossen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erst im Folgejahr 2022 zu. Hingegen ergaben sich im Vorjahr Rückzahlungen für das 4. Quartal 2020 in Höhe von 541 TEUR, die im Jahr 2021 abflossen.
11	67310000	Finanzinzahlungen - WWG mbH	4.000.000,00	3.367.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.367.000,00	3.367.000,00	0,00	-633.000,00	Die Gewinnausschüttung der WWG entspricht der Gesamtermächtigung und ist gegenüber dem Jahr 2020 um 633 TEUR gesunken.

11	78971000	Auszahlungsverrechnung Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V	360.227,18	2.274.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.274.000,00	300.109,35	-1.973.890,65	-60.117,83	In der Gesamtermächtigung der Sonstigen Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit sowie Sonstige Investitionsauszahlungen sind 2.274 TEUR aus den Zuweisung für Infrastruktur für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen enthalten. Gemäß § 23 FAG können zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen Mittel aus der Infrastrukturpauschale verwendet werden. Diese Maßnahmen sind mit der Haushaltsplanung anzumelden. Für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen erfolgten finanzwirksame Umbuchungen in Höhe von 300 TEUR.	
11	66810000	Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V	360.227,18	2.274.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.274.000,00	300.109,35	-1.973.890,65	-60.117,83		
11	61111000	Schlüsselzuweisung	29.057.554,17	25.309.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.309.600,00	25.309.576,79	-23,21	-3.747.977,38		Die Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben wird ermittelt, indem die Bedarfsmesszahl der Steuerkraftmesszahl gegenüber gestellt wird. Da die Steuerkraft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das zugrunde liegende Vorvorjahr 2019 gegenüber 2018 um etwa 20 Prozent gestiegen ist, ist die Schlüsselzuweisung für das Jahr 2021 trotz gestiegenem Grundbetrag je Einwohner um 3.748 TEUR zurückgegangen.
11	76980000	Auszahlungsverrechnung gemäß 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik	14.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-14.000.000,00		Ursächlich für die jeweils erhebliche Abweichung ist die im Zusammenhang mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltsplanung 2021/2022 vom 15. Juli 2021 stehende Umbuchung in Höhe von 14.000 TEUR aus dem laufenden in den investiven Bereich, zur Finanzie-rung von Investitionsmaßnahmen, welche buchhalterisch bereits im Haushaltsjahr 2020 erfasst wurde.
11	68910000	Einzahlungsverrechnung gemäß § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik	14.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-14.000.000,00		

Im Folgenden werden die erheblichen Abweichungen ab 500 TEUR innerhalb der Investitionen der Teilhaushalte erläutert. Die Ergebnisse des Haushaltsjahres werden dazu der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres gegenübergestellt.

THH	Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	EA-Art	Ergebnis VJ	Planansatz	Ermächtigung aus dem Vorjahr	üpl	apl	zweckgebundene Mehreinzahlungen/-auszahlungen	Sollübertrag	Gesamtermächtigung	Ergebnis HHJ	Abweichung vom Ergebnis zum Planansatz	Abweichung vom Ergebnis zur Gesamtermächtigung	Bemerkung
01	57100-M00006	Digitales Innovationszentrum "Alte Mensa"	Einnahme	0,00	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000.000,00	0,00	-3.000.000,00	-3.000.000,00	Die Gesamtermächtigung in Höhe von 3.000 TEUR für die Maßnahme 57100-M00006 „Digitales Innovationszentrum Alte Mensa“ wurde nicht in Anspruch genommen. Aufgrund des noch nicht vorliegenden Zuwendungsbescheides konnte mit der mehrjährigen Baumaßnahme nicht begonnen werden. Der Antrag auf einen 90-prozentigen Zuschuss wurde im August 2021 gestellt. Der erste Mittelabruf erfolgte im Folgejahr.
			Ausgabe	0,00	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000.000,00	0,00	-3.000.000,00	
01	57100-M11002	Z4LP - Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie	Einnahme	3.684.887,16	4.844.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.844.300,00	5.867.502,83	1.023.202,83	1.023.202,83	Für die Maßnahme 57100-M11002 - Z4LP - Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie" waren Zuwendungen vom Land in Höhe von 4.844 TEUR geplant. Im Jahr 2021 erfolgten der 4. und 5. Mittelabruf in Höhe von insgesamt 4.724 TEUR. Die Zuwendung des 3. Mittelabrufes in Höhe von 1.144 TEUR aus dem Dezember 2020 wurde im Januar 2021 ausgezahlt, sodass das Ergebnis im Berichtsjahr mit 1.023 TEUR über der Gesamtermächtigung liegt.
			Ausgabe	8.819.032,87	11.032.100,00	12.724.741,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.756.841,76	10.537.952,79	-494.147,21	-13.218.888,97
04	11402-M00001	Allgemeiner Ankauf	Ausgabe	287.226,25	637.000,00	1.587.619,92	-26.583,84	127.599,47	-116.275,56	0,00	2.209.359,99	1.005.104,26	368.104,26	-1.204.255,73	Für die Maßnahme 11402-M00001 - Allgemeiner Ankauf wurde die geplante Höhe im Rahmen des Ankaufs von Grundstücken nicht ausgeschöpft. Innerhalb der Maßnahme wurde ein Zahlungsfluss als Aus- sowie Einzahlung in Höhe von 125 TEUR in nicht korrekter Form verbucht.
04	11402-M00012	Verkauf B-Plan 13 (Am Eisenpark)	Einnahme	0,00	2.170.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.170.000,00	296.616,99	-1.873.383,01	-1.873.383,01	In der Gesamtermächtigung der Sonstigen Investitionseinzahlungen sind Beträge für allgemeine Grundstücksverkäufe für die Maßnahme 11402-M00012 - Verkauf B-Plan 13 in Höhe von 2.170 TEUR enthalten. Diese Maßnahme bleibt mit 1.873 TEUR unter der Gesamtermächtigung. Insbesondere die teilweise mit einem Leistungsrecht Dritter belasteten Grundstücke erschwerten die für das Jahr 2021 geplanten Verkäufe.
04	21106-M00002	Neubau inklusives Schulzentrum	Ausgabe	16.475,31	7.500,00	983.524,69	0,00	0,00	0,00	0,00	991.024,69	259.881,37	252.381,37	-731.143,32	Die Gesamtermächtigung für die Maßnahme 21106-M00002 - Neubau inklusives Schulzentrum beträgt für die Baufeldfreimachung 991 TEUR. Diese wurde in Höhe von 260 TEUR verausgabt.
05	51103-M00032	Theater	Ausgabe	1.000.000,00	0,00	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000.000,00	0,00	0,00	-3.000.000,00	Die geplanten Eigenanteile in Höhe von 3.000 TEUR für die Maßnahme 51103-M00032 - Sanierung Theater wurden nicht abgerufen und in das Folgejahr übertragen.
05	51103-M11001	SV 161 - A-Programm Innenstadt	Ausgabe	0,00	12.068.400,00	0,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00	12.065.400,00	-70.378,04	-12.138.778,04	-12.135.778,04	Der Abruf der Komplementär- und Eigenanteile hängt zum einen von den Baufortschritten sowie dem Stand der liquiden Mittel in den Städtebaulichen Sondervermögen ab. Es erfolgten im Jahr 2021 u. a. keine Mittelabrufe für die Städtebaulichen Sondervermögen SSV 161, SSV 193 und SSV 199.
05	51103-M11006	SV 193 - Schönwalde I	Ausgabe	139.881,82	925.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	925.800,00	-123.098,23	-1.048.898,23	-1.048.898,23	
05	51103-M11009	SV 199 - SOS Schönwalde II	Ausgabe	19.925,45	1.269.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.269.000,00	384.598,21	-884.401,79	-884.401,79	
06	11403-M00014	Neubau und Konzentration Bauhof	Ausgabe	0,00	302.000,00	612.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	914.000,00	2.643,11	-299.356,89	-911.356,89	Aufgrund von Verzögerungen konnte die Maßnahme nicht, wie geplant, umgesetzt werden.

06	54100-M00007	Umgestaltung Hansering	Einnahme	345.182,24	2.700.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.700.000,00	1.599.701,02	-1.100.298,98	-1.100.298,98	Für die Umgestaltung des Hanserings, Maßnahme 54100-M00007, sind in der Gesamtermächtigung eine im Januar 2020 bewilligte Sonderbedarfs-zuweisung vom Land in Höhe von 1.200 TEUR sowie weitere Fördermittel in Höhe von 1.500 TEUR berücksichtigt. 1.600 TEUR wurden in diesem Rahmen ausbezahlt.
			Ausgabe	316.322,36	2.598.500,00	5.410.237,77	0,00	0,00	0,00	0,00	8.008.737,77	2.826.451,73	227.951,73	-5.182.286,04	Im Berichtsjahr sind 8.009 TEUR für die Umgestaltung des Hanserings, Maßnahme 54100-M00007, in der Gesamtermächtigung enthalten, von denen 2.826 TEUR verausgabt wurden. Die Abweichung zur Gesamtermächtigung beträgt 5.182 TEUR.
06	54100-M00015	Umgestaltung Parkplatz Alte Schmiede für "Park & Ride" inkl. Buswendeanlage mit Haltestelle	Ausgabe	60.754,51	1.080.000,00	734.408,73	0,00	0,00	0,00	0,00	1.814.408,73	12.678,03	-1.067.321,97	-1.801.730,70	Mit Vorlage des Fördermittelbescheides im Juni 2021 wurde mit der Ausschreibung der Bauleistungen begonnen. Aufgrund von Bauverzögerungen konnten im Berichtsjahr 13 TEUR zu Auszahlung gebracht werden.
06	54100-M00018	B-Plan 114	Ausgabe	18.225,89	0,00	1.041.774,11	0,00	0,00	0,00	0,00	1.041.774,11	20.063,38	20.063,38	-1.021.710,73	Der B-Plan 114, Maßnahme 54100-M00018, soll im Zusammenhang mit dem Neubau des Inklusiven Schulzentrums „Am Elternholzteich“ erschlossen werden. Hierfür sind Mittel in Höhe von 1.042 TEUR veranschlagt. Der Bearbeitungsstand des Bebauungsplanes ist Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme.
06	54100-M12002	Bahnparallele	Einnahme	0,00	2.198.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.198.700,00	0,00	-2.198.700,00	-2.198.700,00	Für die Maßnahme 54100-M12002 - Bahnparallele sind geplante Einzahlungen aus der Kreuzungsvereinbarung in Höhe von 2.199 TEUR nicht geflossen und geplante Mittel in Höhe von 3.298 TEUR für
			Ausgabe	0,00	3.298.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.298.200,00	0,00	-3.298.200,00	-3.298.200,00	Zahlungsverpflichtungen aus strittigen Baurechnungen nicht in Anspruch genommen worden. Das diesbezüglich laufende Gerichtsverfahren konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.
06	54100-M12010	Aus- und Neubau Am Eisenpark (ehemals An den Gewächshäusern)	Ausgabe	153.100,01	0,00	1.437.560,32	0,00	0,00	0,00	0,00	1.437.560,32	926.455,17	926.455,17	-511.105,15	Die Bauleistungen für die Maßnahme 54100-M12010 - Aus- und Neubau Am Eisenpark sind im Jahr 2021 beendet worden. Es standen 1.438 TEUR zur Verfügung, wovon 926 TEUR zur Auszahlungen kamen. Für die erwarteten Schlussrechnungen sind Mittel in Höhe von 596 TEUR übertragen worden.
06	54100-M12027	B-Plan 13, Am Eisenpark (ehemals An den Gewächshäusern)	Ausgabe	33.972,20	0,00	1.952.963,41	0,00	0,00	0,00	0,00	1.952.963,41	478.660,30	478.660,30	-1.474.303,11	Für die Erschließung der Maßnahme 54100-M12027 - B-Plan 13, Am Eisenpark (ehemals An den Gewächshäusern) standen im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 1.953 TEUR zur Verfügung. Der B-Plan hat seit September 2020 Satzungsstat. Im Berichtsjahr wurden 479 TEUR verausgabt.
06	54100-M12030	Ausbau Heinrich-Heine-Straße	Ausgabe	0,00	915.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.015.000,00	5.581,87	-909.418,13	-1.009.418,13	Für die Maßnahme 54100-M12030 - Ausbau Heinrich-Heine Straße wurden die Planungsleistungen im Jahr 2020 beauftragt. Die Umsetzung der Maßnahme ist an die zeitliche Realisierung der Stadtwerke zum Trinkwassersystem gebunden. Im Jahr 2021 standen Mittel in Höhe von 1.015 TEUR zur Verfügung. Für die weitere Durchführung der Maßnahme wurden 1.009 TEUR in das Folgejahr übertragen.
06	55200-M00014	Regenwasserkanal für Straßenentwässerung	Ausgabe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	656.426,07	656.426,07	656.426,07	Im Jahr 2021 wurde ein ungeplanter investiver Zuschuss in Höhe von 590 TEUR für die Gewässerunterhaltung an das Abwasserwerk gezahlt.
07	12601-M00022	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 Staffel	Ausgabe	0,00	0,00	500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	0,00	0,00	-500.000,00	Für die Berufsfeuerwehr ist die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000 Staffel, Maßnahme 12601-M00022, in Höhe von 500 TEUR geplant. Im Jahr 2020 erfolgte die Ausschreibung und im Juni 2021 die Auftragserteilung. Für erwartete Teilzahlungen erfolgte eine weitere Mittelübertragung.
09	21106-M00002	Neubau Inklusives Schulzentrum	Ausgabe	9.777,04	50.100,00	784.822,96	0,00	0,00	0,00	0,00	834.922,96	43.175,16	-6.924,84	-791.747,80	Für die Objektplanung wurden 43 TEUR im Jahr 2021 verausgabt. Mittel wurden ins Folgejahr übertragen.

09	21801-M00002	Neubau IGS Fischer	Einnahme	1.191.410,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.801.341,63	1.801.341,63	1.801.341,63	Für die Maßnahme 21801-M00002 - Neubau IGS Fischer sind Fördergelder in Höhe von 1.801 TEUR aus dem 7. Abruf eingezahlt worden. Dieser Betrag war für das Jahr 2019 geplant.
09	36100-M00002	Investitionszuschüsse	Ausgabe	0,00	0,00	500.000,00	0,00	300.000,00	0,00	800.000,00	49.800,00	49.800,00	-750.200,00	Mit Beschluss BV-P/07/0109-02 vom 08.06.2020 wurden 500 TEUR für ein Investitionsprogramm „Kinderfreundliches Greifswald“ in den Haushalt 2020 eingestellt und in das Jahr 2021 übertragen. Weitere Mittel in Höhe von 300 TEUR für Luftfilteranlagen in den Kindertagesstätten im Gebiet der Wohnsitzgemeinde Greifswald wurden mit Beschluss BV-P-ö/07/0122-0-01 vom 13.09.2021 zur Verfügung gestellt. 500 TEUR zur Förderung eines KiTa-Neubaus wurden in das Folgejahr übertragen.	
11	62300-M00002	Sanierung Greif	Ausgabe	0,00	806.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	806.000,00	50.000,00	-756.000,00	-756.000,00	Für die Sanierung der GREIF, Maßnahme 62300-M00002, war ein Zuschuss an den Eigenbetrieb in Höhe von 806 TEUR geplant. Infolge der verspäteten Eingänge der Zuwendungsbescheide kam es zu Verzögerungen im Zeitplan. Im Jahr 2021 wurden Zuschüsse in Höhe von 50 TEUR ausgezahlt. Die nicht beanspruchten Mittel wurden in das Jahr 2022 übertragen.	

I Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr (Muster 5a zu § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik)

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2021					
Nr.		laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
		in €			
		1	2	3	4
1	Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				23.588.112
2	- Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres				0
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	21.355.530	2.499.173	-266.591	23.588.112
4	+ Korrektur des Vortrages	-529	529	0	
5	= Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	21.355.001	2.499.702	-266.591	23.588.112
6	+ Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 GemHVO-Doppik)	2.311.916			2.311.916
7	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 GemHVO-Doppik)		-6.779.203		-6.779.203
8	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)		0		0
9	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 35 GemHVO-Doppik)			-413.868	-413.868
10	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	23.666.917	-4.279.501	-680.459	18.706.957
Kontrollrechnung					
11	Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				18.706.957
12	- Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres				0
13	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres				18.706.957

Erläuterung zur Korrektur des Vortrags:

investive Ein-/Auszahlungen	Erläuterung
528,62 EUR	Die Straßenausbaubeiträge für die Maßnahme Wolgaster Straße wurden in Höhe von 528,62 EUR korrigiert. (Prüfbericht zum JA 2019 Punkt 4.4.8)
528,62 EUR	

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2021

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß §44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen 2021	übertragene Ermächti- gungen 2020	Gesamt- ermäch- tigungen 2021	Ergebnis 2021	Abweichung 2021
				1	2	3
01	+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.117.400,00	0,00	56.117.400,00	56.679.626,48	562.226,48
	darunter:					
	1.1 Grundsteuer A	30.500,00	0,00	30.500,00	23.766,09	-6.733,91
	1.2 Grundsteuer B	5.220.000,00	0,00	5.220.000,00	5.270.922,63	50.922,63
	1.3 Gewerbesteuer	27.000.000,00	0,00	27.000.000,00	25.895.997,22	-1.104.002,78
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	17.392.400,00	0,00	17.392.400,00	18.915.167,06	1.522.767,06
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.879.500,00	0,00	5.879.500,00	6.140.806,56	261.306,56
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	595.000,00	0,00	595.000,00	432.966,92	-162.033,08
02	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	46.490.160,41	0,00	46.490.160,41	45.818.625,02	-671.535,39
	darunter:					
	2.1 Schlüsselzuweisungen	25.309.600,00	0,00	25.309.600,00	25.309.576,79	-23,21
	2.3 Sonstige allgemeine Zuweisungen	4.047.300,00	0,00	4.047.300,00	4.047.373,70	73,70
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	13.445.560,41	0,00	13.445.560,41	12.575.041,99	-870.518,42
	2.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.687.700,00	0,00	3.687.700,00	3.886.632,54	198.932,54
	darunter:					
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.673.300,00	0,00	5.673.300,00	5.597.517,39	-75.782,61
	darunter:					
	4.1 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	1.750.100,00	0,00	1.750.100,00	1.778.139,61	28.039,61
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	3.465.700,00	0,00	3.465.700,00	3.268.303,66	-197.396,34
	4.3 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	167.500,00	0,00	167.500,00	160.536,10	-6.963,90
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	0,00	3.287.700,00	3.436.221,19	148.521,19
	darunter:					
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.287.700,00	0,00	3.287.700,00	3.436.221,19	148.521,19
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.735.200,00	0,00	4.735.200,00	4.629.610,40	-105.589,60
07	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	479.600,00	0,00	479.600,00	385.840,11	-93.759,89
08	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.263.600,00	0,00	6.263.600,00	6.413.087,41	149.487,41
	darunter:					
	8.1 Zinserträge	6.700,00	0,00	6.700,00	6.492,04	-207,96
	8.2 Sonstige Finanzerträge	6.256.900,00	0,00	6.256.900,00	6.406.595,37	149.695,37
09	+ Sonstige Erträge	4.945.644,50	0,00	4.945.644,50	5.813.034,77	867.390,27
	darunter:					
	9.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	860.000,00	0,00	860.000,00	686.018,67	-173.981,33
	9.2 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	1.243.008,22	1.243.008,22
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	127.992.604,91	0,00	127.992.604,91	128.773.562,77	780.957,86
11	- Personalaufwendungen	35.694.500,00	0,00	35.694.500,00	35.111.302,28	-583.197,72
	darunter:					
	11.1 Zuführung zu Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	768.800,00	0,00	768.800,00	889.821,00	121.021,00
12	- Versorgungsaufwendungen	1.674.300,00	0,00	1.674.300,00	2.512.580,11	838.280,11

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2021

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß §44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen 2021	übertragene Ermächti- gungen 2020	Gesamt- ermäch- tigungen 2021	Ergebnis 2021	Abweichung 2021
		in EUR				
		1	2	3	4	5
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.708.021,78	2.224.528,76	19.932.550,54	15.038.660,99	-4.893.889,55
	darunter:					
	13.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	2.486.600,00	2.600,00	2.489.200,00	2.304.488,46	-184.711,54
	13.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	9.919.379,70	1.754.909,12	11.674.288,82	8.036.722,89	-3.637.565,93
14	- Abschreibungen	10.475.300,00	0,00	10.475.300,00	9.997.010,52	-478.289,48
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	60.378.799,76	1.078.645,20	61.457.444,96	59.632.611,66	-1.824.833,30
	darunter:					
	15.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	28.077.099,76	1.078.645,20	29.155.744,96	27.421.479,48	-1.734.265,48
	15.3 Gewerbesteuerumlage	2.223.600,00	0,00	2.223.600,00	2.133.018,59	-90.581,41
	15.5 Allgemeine Umlagen an Landkreise	30.078.100,00	0,00	30.078.100,00	30.078.113,59	13,59
	darunter:					
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.446.300,00	0,00	2.446.300,00	958.934,44	-1.487.365,56
	darunter:					
	17.1 Zinsaufwendungen	1.982.800,00	0,00	1.982.800,00	436.851,28	-1.545.948,72
	17.2 Sonstige Finanzaufwendungen	463.500,00	0,00	463.500,00	522.083,16	58.583,16
18	- Sonstige Aufwendungen	8.450.010,41	339.164,29	8.789.174,70	7.207.382,53	-1.581.792,17
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	136.827.231,95	3.642.338,25	140.469.570,20	130.458.482,53	-10.011.087,67
20	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo 10 und 19)	-8.834.627,04	-3.642.338,25	-12.476.965,29	-1.684.919,76	10.792.045,53
21	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	111.160,61	111.160,61
22	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	8.894.100,00	0,00	8.894.100,00	442.155,74	-8.451.944,26
	darunter:					
	22.1 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalanlage aus investiv gebundenen Zuweisungen	6.620.100,00	0,00	6.620.100,00	0,00	-6.620.100,00
	22.2 Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus Zuwendungen nach §§ 23, 24 FAG MV	2.274.000,00	0,00	2.274.000,00	320.018,74	-1.953.981,26
25	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)	59.472,96	-3.642.338,25	-3.582.865,29	-1.353.924,63	2.228.940,66
	nachrichtlich:					
26	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr					
27	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)					

K Sonstige Angaben

1 Einschränkung von Grundbesitzrechten

Im Haushaltsjahr 2021 wurden zu insgesamt 22 Flurstücken Erträge aus Grunddienstbarkeiten erwirtschaftet. Dies sind

- elf Flurstücke mit Leitungsrechten,
- fünf Flurstücke mit einer Abstandsfläche,
- drei Flurstücke mit Wegerechten,
- zwei Flurstück mit Baulasten sowie
- ein Flurstück mit Fensterrecht.

Darüber hinaus stehen folgende Flurstücke bzw. Teilflächen nur im rechtlichen, aber nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

- 2818 - 1 - 93/90 und
- 3252 - 17 - 141.

Folgende Flurstücke befinden sich unter Straßen und Wegen in der Baulastträgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, stehen aber gleichzeitig im rechtlichen Eigentum privater Dritter:

Bezeichnung	Abschnitt	Fläche
3252 - 45 - 1/1	Kleine Hafestraße	536 qm
3252 - 45 - 1/3	Kleine Hafestraße	68 qm
3252 - 14 - 116/60	Brandteichstraße	1979 qm
3256 - 1 - 20/483	Hasenwinkel	780 qm
3261 - 1 - 52	Dorfstraße	10 qm
3261 - 1 - 149/6	Dorfstraße	4 qm
3261 - 1 - 41	Rosenstraße	6 qm

Miteigentum Peter-Warschow-Sammelstiftung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald besitzt die im Folgenden zusammengefasst dargestellten Flurstücke, welche gleichzeitig im Miteigentum der Peter-Warschow-Sammelstiftung (PWS) stehen. Dabei hält die Universitäts- und Hansestadt Greifswald einen Anteil von $\frac{2}{3}$ und die PWS einen Anteil von $\frac{1}{3}$ der Flächen. Da es sich hierbei um einen ideellen Anteil handelt, kann keine konkrete Zuordnung bestimmter Abschnitte in das Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. der PWS erfolgen. Bei der Vermögensbewertung wurden bei dem Miteigentum somit 66,67 % des Wertes angesetzt.

Bilanzposition	Anzahl	Größe in qm
1.2.1 Wald, Forsten	90	8.511.581
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	508	23.200.459
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24	2.387.126
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	23	95.250
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	14	214.203
Summe	659	34.408.619

2 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald verbürgt sich per 31. Dezember 2021 mit 10.570 TEUR zugunsten städtischer Beteiligungen. Dies betrifft die Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald (9.947 TEUR) und die Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH (623 TEUR). Diese Bürgschaften sind als kommunale Ausfallbürgschaften zur Sicherung von Investitionskrediten der städtischen Unternehmen übernommen worden und wurden durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

3 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer*innen

Die Arbeitnehmer*innen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert. Es bestehen Versorgungszusagen gemäß des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal - ATV-K); diese beinhalten die Gewährung einer Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung.

Im Haushaltsjahr 2021 betrug der Umlagesatz 1,3 % der Brutto-Entgeltsumme, der Zusatzbeitrag 4,8 %. Der Umlagesatz wird sich nach Aussage der ZMV in den kommenden Jahren nicht erhöhen, soweit tarifrechtlich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen werden.

Die Arbeitnehmer*innen sind auf der Grundlage von § 37 a ATV-K mit 2,4 % an der Finanzierung des Zusatzbeitrages beteiligt.

Die umlagepflichtigen Entgelte beliefen sich im Haushaltsjahr 2021 auf 23.754 TEUR. Daraus resultiert die zu zahlende Umlage an die ZMV in Höhe von 309 TEUR und die Zahlung der Zusatzbeiträge in Höhe von 1.140,2 TEUR.

Die zum Bilanzstichtag bestehenden Versorgungsverpflichtungen verteilen sich auf 593 anspruchsberechtigte Arbeitnehmer*innen, 857 ehemalige Arbeitnehmer*innen (beitragsfreie) sowie 518 Rentner*innen.

4 Beteiligungen

1. unmittelbare Beteiligungen				
Name - Sitz	Anteil in %	Eigenkapital 31.12.2021 in Euro	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres 31.12.2021 in Euro	Jahresabschluss (g) – geprüft (f) – festgestellt
Stadtwerke Greifswald GmbH - Greifswald	100	58.202.191	4.389.528	2021 (f)
Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald - Greifswald	100	134.884.282	6.368.793	2021 (f)
Greifswalder Parkraumbewirtschaftungs-gesellschaft mbH - Greifswald	100	3.509.790	-91.054	2021 (f)
Greifswald Marketing GmbH - Greifswald	100	127.314	19.053	2021 (f)
WITENO GmbH- Greifswald	68,7	863.516	64.386	2021 (f)
Theater Vorpommern GmbH - Stralsund	47,6	4.646.415	1.868.849	2021 (f)
ABS Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH - Greifswald	87,8	202.372	5.917	2021 (f)

Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH - Greifswald	-	-	-	-
---	---	---	---	---

2. mittelbare Beteiligungen				
Name - Sitz	Anteil in %	Eigenkapital 31.12.2021 in Euro	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres 31.12.2021 in Euro	Jahresabschluss (g) – geprüft (f) – festgestellt
der Stadtwerke Greifswald GmbH				
Schwimmbad und Anlagen Greifswald GmbH - Greifswald	100	7.360.105	0 ¹⁾	2021 (f)
Stadtwerke Greifswald Innovationsgesellschaft mbH	100	1.149.205	0 ¹⁾	2021 (f)
Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH - Greifswald	100	2.136.645	0 ¹⁾	2021 (f)
local energy GmbH - Potsdam	13,94	-	-	-
BiG Bildungszentrum in Greifswald GmbH - Greifswald	86,2	-	-	-
der WVG				
Projektgesellschaft Stadt Greifswald mbH - Greifswald	100	4.282.478	0 ¹⁾	2021 (f)
WVG Dienstleistungsgesellschaft mbH - Greifswald	100	782.427	0 ¹⁾	2021 (f)
SoPHi Greifswald GmbH	100	290.000	0 ¹⁾	2021 (f)
ABS Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH - Greifswald	12,2	202.372	5.917	2021 (f)
der Stadtwerke Greifswald Innovationsgesellschaft mbH				
ENERTRAG SWG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH - Greifswald	50	74.647,72	15.437,76	2021 (f)
ENERTRAG SWG Windfeld Uckermark GmbH & Co. KG - Dauerthal	50	1.452.823,82	62.212,00	2021 (f)
ENERTRAG Windfeld Nechlin II GmbH & Co. KG - Dauerthal	50	1.853.032,30	140.869,66	2021 (f)

3. Sondervermögen mit Sonderrechnung				
Name - Sitz	Anteil in %	Eigenkapital 31.12.2021 in Euro	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres 31.12.2021 in Euro	Jahresabschluss (g) – geprüft (f) – festgestellt
Eigenbetrieb Seesportzentrum Greif	100	517.337	18.849	2021 (f)
Eigenbetrieb Abwasserwerk	100	17.877.955	935.904	2021 (f)
Eigenbetrieb Hanse-Kinder	100	8.389.405,36	-47.575,92	2021 (g)
Städtebauliches Sondervermögen - Greifswald	100	2.056.880 ²⁾	0,00	

¹⁾ Ergebnisabführungsvertrag mit der Mutter Stadtwerke Greifswald GmbH bzw. Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald

²⁾ Bedingt durch die fehlenden Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen konnte keine abschließende Abstimmung stattfinden. Diese wird in den Folgejahren nachgeholt.

5 Personalbestand

	Beamt*innen	tariflich Beschäftigte	Beamtenanwärter*innen	Auszubildende	Gesamt
Personal (Stand 01.01.2021)	79	566	10	12	667
davon in Teilzeit	4	198	0	0	202
davon in Elternzeit	0	9	0	0	9
davon in Altersteilzeit	0	6	0	0	6
Personal (Stand 31.12.2021)	81	587	8	15	691
davon in Teilzeit	8	223	0	0	231
davon in Elternzeit	2	7	0	0	9
davon in Altersteilzeit	0	7	0	0	7
Durchschnitt im Haushaltsjahr	79	571	10	12	672
davon in Teilzeit	7	215	0	0	222
davon in Elternzeit	1	7	0	0	8
davon in Altersteilzeit	0	6	0	0	6

6 Vermögensgegenstände mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen

Bilanzierte Vermögensgegenstände mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen sind nicht aktiviert worden.

7 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist Mitglied im Zweckverband für die Sparkasse Vorpommern. Dieser ist Träger der Sparkasse Vorpommern. Eine Bilanzierung erfolgt nicht, da eine unmittelbare Trägerschaft nicht besteht und die Stadt keine Einlagen, weder in das Stamm- noch in das Dotationskapital der Sparkasse, geleistet hat.

8 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Es bestanden im Haushaltsjahr 2021 finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Volvo Car Financial Services für einen Kfz-Leasingvertrag.

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften lagen nicht vor.

6. Anlagen

A

Anlagenübersicht

Anlagenübersicht mit Übersicht über die Sonderposten zum Anlagevermögen																
Posten	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. § 47 Absatz 5 Nummer 2.1 GemHVO-Doppik)	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Aufhebungsbeträge						Restbuchwerte			
		Stand zum 31. Dezember Haushalts- vorjahr ¹	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31. Dezember Haushaltsjahr	Aufgelaufene Abschreibungen zum 31. Dezember Haushalts- vorjahr	Zu- schreibungen im Haushaltsjahr	planmäßige Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Aufgelaufene Ab- schreibungen auf Abgänge	außerplan- mäßige Ab- schreibungen/ Aufhebungs-beträge	Ab- schreibungen zum 31. Dezember Haushaltsjahr	Restbuch- werte am Ende des Haushalts- jahres	Restbuch- werte am Ende des Haushalts- vorjahres	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Anlagenübersicht																
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	29.546.159,68	-10.080.692,51	19.478,01	196.621,45	19.642.610,81	2.285.458,61	0,00	293.640,71	0,00	19.467,01	0,00	2.559.632,31	17.082.978,30	27.260.701,07	
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.363.445,54	44.780,67	19.478,01	1.984,13	1.390.732,33	1.192.444,12	0,00	77.183,00	0,00	49.467,01	0,00	1.250.160,11	140.572,22	171.001,42	
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	220.908,81	0,00	0,00	0,00	220.908,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	220.908,81	220.908,81	
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	4.021.590,27	52.000,00	0,00	1.303.303,16	5.376.893,43	1.093.014,49	0,00	216.457,71	0,00	0,00	0,00	1.309.472,20	4.067.421,23	2.928.575,78	
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	23.940.215,06	-10.177.473,18	0,00	-1.108.665,84	12.654.076,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.654.076,04	23.940.215,06	
1.2	Sachanlagen	676.158.613,73	42.735.583,55	13.399.211,79	-68.034,32	705.426.951,17	175.785.406,23	43.855,61	9.701.563,01	5.668,16	10.788.170,42	-88.178,95	174.660.611,37	530.766.339,80	500.373.207,50	
1.2.1	Wald, Forsten	5.782.584,66	16.700,00	0,00	0,00	5.799.284,66	17.397,75	1.794,01	7.301,36	0,00	0,00	0,00	22.905,10	5.776.379,56	5.765.186,91	
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.276.306,47	465.735,53	31.721,90	323.757,23	28.034.078,33	481.462,76	2.745,44	45.527,65	5.668,16	18.996,28	-6.331,88	510.916,85	27.523.161,48	26.794.843,71	
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	200.057.936,37	402.800,00	1.158.670,54	14.735.275,65	214.037.341,48	43.372.740,62	0,00	2.445.344,22	0,00	816.952,93	0,00	45.001.131,91	169.036.209,57	156.685.195,75	
1.2.4	Infrastrukturvermögen	382.420.028,57	664.976,91	10.932.321,01	9.862.700,50	382.015.384,97	111.363.618,02	39.316,16	5.120.323,85	0,00	8.759.321,00	-81.847,07	107.685.304,71	274.330.080,26	271.056.410,55	
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	8.526.571,39	0,00	0,00	13.581,59	8.540.152,98	1.778,26	0,00	432,07	0,00	0,00	0,00	2.210,33	8.537.942,65	8.524.793,13	
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	21.210.765,03	380.726,52	489.919,70	133.149,09	21.234.720,94	14.035.937,60	0,00	1.054.944,83	0,00	413.892,17	0,00	14.676.990,26	6.557.730,68	7.174.827,43	
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.700.529,08	1.163.259,40	780.644,56	571.569,99	10.654.713,91	6.512.471,22	0,00	1.027.689,03	0,00	779.008,04	0,00	6.761.152,21	3.893.561,70	3.188.057,86	
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	21.183.892,16	39.641.384,19	5.934,08	-25.708.068,37	35.111.273,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.111.273,90	21.183.892,16	
1.3	Finanzanlagen	181.589.339,89	4.174.957,31	139.458,04	0,00	185.624.839,16	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.400,00	185.623.439,16	181.587.939,89	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	147.016.746,31	0,00	0,00	0,00	147.016.746,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	147.016.746,31	147.016.746,31	
1.3.3	Beteiligungen	291.315,85	0,00	0,00	0,00	291.315,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	291.315,85	291.315,85	
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	24.396.236,72	3.208.722,81	0,00	0,00	27.604.959,53	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.400,00	27.603.559,53	24.394.836,72	
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	22.110,00	-1.240,00	0,00	0,00	20.870,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.870,00	22.110,00	
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	9.703.494,06	967.444,50	133.913,27	0,00	10.537.025,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.537.025,29	9.703.494,06	
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	159.436,95	30,00	5.544,77	0,00	153.922,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	153.922,18	159.436,95	
Summe Anlagevermögen		887.294.113,30	36.829.848,35	13.558.147,84	128.587,13	910.694.400,94	178.072.284,84	43.855,61	9.995.203,72	5.668,16	10.807.637,43	-88.178,95	177.221.643,68	733.472.757,26	709.221.848,46	
Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen																
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	-146.626.461,87	-11.843.495,50	-515.283,87	-2.121.381,36	-160.076.054,86	-44.305.699,24	-1.027,10	-3.773.926,52	0,00	-403.561,61	156.811,33	-47.676.020,81	-112.400.034,05	-102.320.762,63	
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-5.726.556,71	-387.941,15	0,00	0,00	-6.114.497,86	-2.934.737,98	0,00	-160.536,10	0,00	0,00	0,00	-3.095.274,08	-3.019.223,78	-2.791.818,73	
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	-11.466.503,46	-6.696.782,48	0,00	2.121.381,36	-16.041.904,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.041.904,58	-11.466.503,46	
Summe Sonderposten zum Anlagevermögen		-163.819.522,04	-18.928.219,13	-515.283,87	0,00	-182.232.457,30	-47.240.437,22	-1.027,10	-3.934.462,62	0,00	-403.561,61	156.811,33	-50.771.294,89	-131.461.162,41	-116.579.084,82	

¹ einschließlich aller aufgetauften Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen

B

Forderungsübersicht

Forderungsübersicht 2021

Posten	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum 31.12.2021			Nominalwert	kumulierte Wert- berichtigungen zum 31.12.2021	Bilanzwert zum 31.12.2021	Bilanzwert zum 31.12.2020
		davon mit einer Restlaufzeit						
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren				
		in EUR						
		1	2	3	4	5	6	7
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	4.620.697,12	4.318,32	480.250,18	5.105.265,62	-3.204.373,30	1.900.892,32	1.968.970,52
	darunter:							
	a) Gebührenforderungen	676.588,53	2.989,47	67,59	679.645,59	-140.970,08	538.675,51	569.132,58
	b) Beitragsforderungen	528,62	0,00	0,00	528,62	0,00	528,62	394,72
	c) Steuerforderungen	2.382.162,30	0,00	462.596,98	2.844.759,28	-2.306.903,70	537.855,58	649.726,41
	aa) Grundsteuer	60.572,02	0,00	0,00	60.572,02	-27.848,15	32.723,87	22.484,34
	bb) Gewerbesteuer	2.285.351,73	0,00	462.596,98	2.747.948,71	-2.273.165,18	474.783,53	597.008,44
	cc) Sonstige	36.238,55	0,00	0,00	36.238,55	-5.890,37	30.348,18	30.233,63
	d) Forderungen aus Transferleistungen	150.002,07	826,61	572,61	151.401,29	-58.402,02	92.999,27	16.494,25
	e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.411.415,60	502,24	17.013,00	1.428.930,84	-698.097,50	730.833,34	733.222,56
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistungen	511.486,40	107.453,43	9.800,00	628.739,83	-200.276,33	428.463,50	506.385,90
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	679.701,78	0,00	0,00	679.701,78	0,00	679.701,78	433.658,46
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.833,08	0,00	0,00	1.833,08	0,00	1.833,08	1.005.475,94
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	386.715,31	-10.487,58	0,00	376.227,73	0,00	376.227,73	1.251.265,10
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.605.170,62	0,00	0,00	1.605.170,62	0,00	1.605.170,62	2.837.916,14
	darunter:							
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.605.170,62	0,00	0,00	1.605.170,62	0,00	1.605.170,62	2.837.916,14
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	1.545.494,43	3.660,31	296,83	1.549.451,57	0,00	1.549.451,57	1.197.604,31
2.2	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.351.098,74	104.944,48	490.347,01	9.946.390,23	-3.404.649,63	6.541.740,60	9.201.276,37

C

Verbindlichkeiten- übersicht

Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2021

Posten	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2021 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2020 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	in EUR	
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen davon:	0,00	0,00	14.594.540,11	14.594.540,11	15.011.457,58
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	14.594.540,11	14.594.540,11	15.011.457,58
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.629.661,33	64.063,87	0,00	6.693.725,20	6.651.768,89
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-21.654,56	0,00	0,00	-21.654,56	33.424,43
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	700.063,89	0,00	0,00	700.063,89	294.605,93
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.031.827,73	0,00	0,00	1.031.827,73	26.322,17
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	859.481,94	0,00	0,00	859.481,94	2.510.766,39
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	168.875,47	0,00	19.509.395,00	19.678.270,47	22.322.578,07
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	168.875,47	0,00	19.509.395,00	19.678.270,47	22.322.578,07
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	1.296.882,43	4.075,64	0,00	1.300.958,07	1.283.469,06
4	Summe der Verbindlichkeiten	10.665.138,23	68.139,51	34.103.935,11	44.837.212,85	48.234.392,52

Die folgende Übersicht stellt die in den Bilanzpositionen B 4.2.1. „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“ und B 4.10.2 „Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich“ enthaltenen Kredite aus der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2021 detailliert nach Restlaufzeiten dar. Die Übersicht ist eine Auswertung aus dem Kreditverwaltungsprogramm mzins. Für die bilanzielle Gliederung nach der Fristigkeit ist die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, für die Verbindlichkeitenübersicht die Restlaufzeit. Da beide Auswertungen aus dem System ab-data erzeugt werden, ist diese Ergänzung zur Verbindlichkeitenübersicht notwendig.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den Bilanzpositionen B 4.2.1 und B 4.10.2 haben folgende Restlaufzeiten:

(Stichtag: 31.12.2021 in EUR)

Restlaufzeit	bis zu 1 Jahr	1 - 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
B 4.2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				
35 Kommunaldarlehen 6873397618	21.986,94	89.703,73	455.156,00	566.846,67
36 Kommunaldarlehen 6874103588	34.094,62	139.450,36	1.047.686,20	1.221.231,18
37 Kommunaldarlehen 6874134661	34.371,22	140.934,40	1.077.837,53	1.253.143,15
38 Kommunaldarlehen 6874165494	53.048,95	216.486,72	4.369.206,69	4.638.742,36
39 Kommunaldarlehen 6874175120	114.593,68	464.958,02	4.165.581,05	4.745.132,75
40 KfW-Kommunalkredit 6184767	52.408,00	209.632,00	445.429,00	707.469,00
41 KfW-Kommunalkredit 1544994	108.300,00	433.200,00	920.475,00	1.461.975,00
Summe B 4.2.1	418.803,41	1.694.365,23	12.481.371,47	14.594.540,11
B 4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich				
2 KAF (LFI) 1100042612	805,79	0,00	0,00	805,79
3 KAF (LFI) 1100046014	32.143,04	10.370,64	0,00	42.513,68
4 KAF (LFI) 1100050918	118.242,48	103.494,83	0,00	221.737,31
5 KAF (LFI) 1100055815	114.946,00	231.187,69	0,00	346.133,69
6 KAF (LFI) 1100059616	118.860,00	475.440,00	177.985,11	772.285,11
7 KAF (LFI) 1100062013	93.620,00	374.480,00	140.253,34	608.353,34
8 KAF (LFI) 1100063715	186.200,00	744.800,00	279.076,08	1.210.076,08
9 KAF (LFI) 1100070916	117.580,00	470.320,00	411.132,33	999.032,33
10 KAF (LFI) 1100081510	103.180,00	412.720,00	567.285,93	1.083.185,93
11 KAF (LFI) 1100081419	49.160,00	196.640,00	270.091,96	515.891,96
12 KAF (LFI) 1100081211	154.720,00	618.880,00	850.898,00	1.624.498,00
13 KAF (LFI) 1100090716	98.000,00	392.000,00	931.000,00	1.421.000,00
14 KAF (LFI) 1100099517	139.800,00	559.200,00	1.747.500,00	2.446.500,00
15 KAF (LFI) 1100088215	30.160,00	120.640,00	286.520,00	437.320,00
16 KAF (LFI) 1100089912	145.680,00	582.720,00	1.383.960,00	2.112.360,00
17 KAF (LFI) 1100091116	94.040,00	376.160,00	893.380,00	1.363.580,00
18 KAF (LFI) 1100098110	74.440,00	297.760,00	856.060,00	1.228.260,00
19 KAF (LFI) 1100055718	3.980,00	1.765,84	0,00	5.745,84
20 KAF (LFI) 1100055411	19.560,00	9.527,32	0,00	29.087,32
21 KAF (LFI) 1100065019	78.580,00	314.320,00	432.028,62	824.928,62

22 KAF (LFI) 1100065118	36.880,00	147.520,00	313.240,00	497.640,00
23 KAF (LFI) 1100082816	127.320,00	509.280,00	1.081.860,00	1.718.460,00
Summe in B 4.10.2 enthalten	1.937.897,31	6.949.226,32	10.622.271,37	19.509.395,00
Gesamtsumme	2.356.700,72	8.643.591,55	23.103.642,84	34.103.935,11

D

Übersicht über die
über das Ende des
Haushaltsjahres hin-
aus geltenden Haus-
haltsermächtigungen

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2021

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO- Doppik
		in EUR		
		1	2	3
1. Aufwandsermächtigungen				
Summe Aufwandsermächtigungen		140.469.570,20	130.458.482,53	4.430.135,39
Teilplan: 01	THH 01 Verwaltungsleitung	7.494.732,52	6.759.547,23	186.156,84
Teilplan: 02	THH 02 Haupt- und Personalamt	5.647.527,33	4.520.159,68	62.896,45
Teilplan: 03	THH 03 Amt für Finanzen	2.238.133,60	2.424.562,17	63.391,50
Teilplan: 04	THH 04 Immobilienverwaltungsamt	9.714.979,22	10.485.215,99	662.257,54
Teilplan: 05	THH 05 Stadtbauamt	8.966.114,11	5.384.752,65	250.385,44
Teilplan: 06	THH 06 Tiefbau- und Grünflächenamt	20.026.271,09	18.002.906,83	1.005.847,51
Teilplan: 07	THH 07 Amt für Bürgerservice und Brandschutz	10.111.212,45	10.564.823,88	61.114,51
Teilplan: 09	THH 09 Amt für Bildung, Kultur und Sport	39.687.299,88	35.724.124,49	2.076.494,59
Teilplan: 11	THH 11 Zentrale Finanzwirtschaft	34.377.000,00	34.519.142,53	0,00
Teilplan: 13	THH 13 Rechtsamt	2.206.300,00	2.073.247,08	61.591,01
2. Auszahlungsermächtigungen				
2.1 laufende Auszahlungen				
Summe laufenden Auszahlungen		128.089.870,20	113.146.929,46	4.430.135,39
Teilplan: 01	THH 01 Verwaltungsleitung	7.150.832,52	6.425.780,31	186.156,84
Teilplan: 02	THH 02 Haupt- und Personalamt	5.420.427,33	4.246.369,44	62.896,45
Teilplan: 03	THH 03 Amt für Finanzen	2.208.233,60	2.458.504,57	63.391,50
Teilplan: 04	THH 04 Immobilienverwaltungsamt	8.918.279,22	8.455.367,32	662.257,54
Teilplan: 05	THH 05 Stadtbauamt	8.253.014,11	5.754.728,55	250.385,44
Teilplan: 06	THH 06 Tiefbau- und Grünflächenamt	14.125.271,09	11.846.706,32	1.005.847,51
Teilplan: 07	THH 07 Amt für Bürgerservice und Brandschutz	9.033.412,45	8.532.745,53	61.114,51
Teilplan: 09	THH 09 Amt für Bildung, Kultur und Sport	37.251.199,88	30.783.915,33	2.076.494,59
Teilplan: 11	THH 11 Zentrale Finanzwirtschaft	33.564.800,00	32.678.489,44	0,00
Teilplan: 13	THH 13 Rechtsamt	2.164.400,00	1.964.322,65	61.591,01
2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		87.257.735,98	24.091.498,50	57.698.664,17
Teilplan: 01	THH 01 Verwaltungsleitung	26.997.657,48	10.610.586,69	16.381.616,74
Teilplan: 02	THH 02 Haupt- und Personalamt	628.903,04	165.046,63	316.167,35
Teilplan: 03	THH 03 Amt für Finanzen	27.795,37	3.189,69	22.662,99
Teilplan: 04	THH 04 Immobilienverwaltungsamt	4.590.926,76	1.601.604,11	2.835.911,44
Teilplan: 05	THH 05 Stadtbauamt	20.616.538,30	2.150.743,50	15.300.452,48
Teilplan: 06	THH 06 Tiefbau- und Grünflächenamt	24.853.761,71	7.454.625,04	18.038.377,00
Teilplan: 07	THH 07 Amt für Bürgerservice und Brandschutz	1.108.344,22	183.187,52	940.331,67
Teilplan: 09	THH 09 Amt für Bildung, Kultur und Sport	5.217.078,27	1.446.735,65	3.104.457,51
Teilplan: 11	THH 11 Zentrale Finanzwirtschaft	3.080.000,00	350.109,35	756.000,00
Teilplan: 13	THH 13 Rechtsamt	136.730,83	125.670,32	2.686,99
Summe Auszahlungsermächtigungen		215.347.606,18	137.238.427,96	62.128.799,56
Teilplan: 01	THH 01 Verwaltungsleitung	34.148.490,00	17.036.367,00	16.567.773,58
Teilplan: 02	THH 02 Haupt- und Personalamt	6.049.330,37	4.411.416,07	379.063,80
Teilplan: 03	THH 03 Amt für Finanzen	2.236.028,97	2.461.694,26	86.054,49

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2021

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in EUR		
		1	2	3
Teilplan: 04	THH 04 Immobilienverwaltungsamt	13.509.205,98	10.056.971,43	3.498.168,98
Teilplan: 05	THH 05 Stadtbauamt	28.869.552,41	7.905.472,05	15.550.837,92
Teilplan: 06	THH 06 Tiefbau- und Grünflächenamt	38.979.032,80	19.301.331,36	19.044.224,51
Teilplan: 07	THH 07 Amt für Bürgerservice und Brandschutz	10.141.756,67	8.715.933,05	1.001.446,18
Teilplan: 09	THH 09 Amt für Bildung, Kultur und Sport	42.468.278,15	32.230.650,98	5.180.952,10
Teilplan: 11	THH 11 Zentrale Finanzwirtschaft	36.644.800,00	33.028.598,79	756.000,00
Teilplan: 13	THH 13 Rechtsamt	2.301.130,83	2.089.992,97	64.278,00

3. Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Summe Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		25.386.706,67	17.312.295,84	6.725.700,00
Teilplan: 01	THH 01 Verwaltungsleitung	7.932.300,00	5.873.196,83	3.000.000,00
Teilplan: 04	THH 04 Immobilienverwaltungsamt	2.769.311,33	935.312,03	0,00
Teilplan: 05	THH 05 Stadtbauamt	2.333.900,00	1.406.021,50	1.039.800,00
Teilplan: 06	THH 06 Tiefbau- und Grünflächenamt	6.747.200,00	2.300.939,95	2.198.700,00
Teilplan: 07	THH 07 Amt für Bürgerservice und Brandschutz	420.000,00	213.676,79	0,00
Teilplan: 09	THH 09 Amt für Bildung, Kultur und Sport	793.695,34	2.190.864,92	487.200,00
Teilplan: 11	THH 11 Zentrale Finanzwirtschaft	4.390.300,00	4.391.632,82	0,00
Teilplan: 13	THH 13 Rechtsamt	0,00	651,00	0,00

Nr.	Bezeichnung	genehmigte Festsetzung 2021	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
		in EUR		
		1	2	3

4. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen

Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen		30.000.000,00	0,00	16.000.000,00
Teilplan: 11	THH 11 Zentrale Finanzwirtschaft	30.000.000,00	0,00	16.000.000,00

E

Übersicht über die
aus Verpflichtungs-
ermächtigungen
voraussichtlich fällig
werdenden
Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen 2021 / 2022

Maßnahme	Bezeichnung	Gesamtbetrag VE		Voraussichtlich fällige Ausgaben					VE fällig später
		2021	2022	2022	2023	2024	2025	2026	
		in EUR							
		1	2	3	4	5	6	7	8
21106-M00002	Neubau Inklusives Schulzentrum	0	9.945.000	0	7.105.000	2.840.000	0	0	0
21702-M00009	Neubau / Sanierung Alexander-von-Humboldt-Gymnasium	0	4.200.000	0	1.350.000	1.650.000	0	0	1.200.000
28101-M00008	Erweiterung Parkgelände (B-Plan 9 - An der Klosterruine)	0	285.000	0	285.000	0	0	0	0
54100-M00019	Straßenausbau Riems - Straße an der Wiek	198.000	2.840.000	198.000	2.840.000	0	0	0	0
54100-M00027	Erschließung B-Plan 118 - Südliche Fontanestraße	0	1.000.000	0	1.000.000	0	0	0	0
54100-M00029	Verlängerung Herrenhufenstraße	0	4.000.000	0	200.000	300.000	3.500.000	0	0
55200-M00003	Graben 25-3	0	1.050.000	0	650.000	400.000	0	0	0
Gesamtsumme		198.000	23.320.000	198.000	13.430.000	5.190.000	3.500.000	0	1.200.000

F

Sonstige Anlagen

Übersicht zu den Korrekturen zur allgemeinen Kapitalrücklage

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz - Sachkonto 20110000 Allgemeine Kapitalrücklage		Gegenkonto		
Betrag in EUR	Erläuterung	Produkt	Sachkonto	USK
6.566,50	JA 2021, JA 2019 Korrektur Beanstandung RPA Anlagenbestand Fahrzeug	12201000	07100000	99996.41586
-95.675,64	JA 2021, Korr zur EÖB, Erfassung SOPO Bund Grundstücksankauf im SSV 161 (Bahnhofstraße 42 3252-35-26/12, 26/14,26/16,28/8)	11402000	23141000	99996.01266
-147.437,71	JA 2021, Korr zur EÖB, Erfassung SOPO Land Grundstücksankauf im SSV 161 (Bahnhofstraße 42 3252-35-26/12, 26/14,26/16,28/8)	11402000	23142000	99996.01005
-108.303,90	JA 2021, Korr zur EÖB, Erfassung SOPO Bund Grundstücksankauf im SSV 161 (Bahnhofstraße 42 3252-35-26/13, 26/15,26/17,26/18,28/9)	11402000	23141000	99996.01266
-166.899,56	JA 2021, Korr zur EÖB, Erfassung SOPO Land Grundstücksankauf im SSV 161 (Bahnhofstraße 42 3252-35-26/13, 26/15,26/17,26/18,28/9)	11402000	23142000	99996.01005
-22,68	JA 2021, Korr. EÖB Flurstück 3384 - 1 - 201/6	11402000	02300000	99996.41259
-35.145,00	JA 2021, Korr. EÖB Flurstück 3261 - 1 - 123	11402000	04800000	99996.41261
-546.917,99				

Korrekturen aus der Vermögensübertragung - Sachkonto 20110000 Allgemeine Kapitalrücklage		Gegenkonto		
Betrag in EUR	Erläuterung	Produkt	Sachkonto	USK
-101.781,00	JA 2021, Zuführung DH Wechsel Pensionen	12601000	49210000	99996.00888
-20.356,00	JA 2021, Zuführung DH Wechsel Beihilfen	12601000	49210000	99996.00888
1.448,00	JA 2021, JAB 2020, Zuführung Kapitalrücklage, Vermögenszuordnung 3261 - 1 - 18/1	11402000	59210000	99996.41589
1.268,00	JA 2021, JAB 2020, Zuführung Kapitalrücklage, Vermögenszuordnung 3261 - 1 - 18/8	11402000	59210000	99996.41589
3.315,00	JA 2021, JAB 2020, Zuführung Kapitalrücklage, Vermögenszuordnung 3261 - 1 - 18/10	11402000	59210000	99996.41589
33.285,00	JA 2021, Korr. JAB 2013, Zuführung Kapitalrücklage, Vermögenszuordnung 3258-5-5/11	11402000	59210000	99996.41589
45,22	JB 2021, Korr. JAB 2013, Zuführung Kapitalrücklage, Vermögenszuordnung 3259 - 5 - 5/29	11402000	59210000	99996.41589
56.526,89	JA 2021, Zuführung DH Wechsel Anteilige allgem. Rücklage Versorgungskasse zur Abdeckung Pensionsverpflichtungen	12601000	59210000	99996.41096
15.272,50	JA 2021, Abfindungsbetrag gem. Kommun. Versorgungsverband 137.409,50 EUR gesamt	12601000	59210000	99996.41096
-10.976,39				

-557.894,38 Gesamtveränderung

F Sonstige Anlagen**Derivative Finanzinstrumente**

Die nach §48 Abs. 5 Nr. 9 GemHVO Doppik M-V anzugebenden derivativen Finanzinstrumente, wie Zinsderivate, Währungsderivate oder Aktienderivate, wurden im Haushaltsjahr 2021 nicht genutzt.

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Entsprechend § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Übersicht über die Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und den relevanten Regelungen der GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters erstellt.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des auf die Rechnungslegung bezogenen internen Kontrollsystems sowie die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nachfolgend bezeichnete Prüfungsfeststellungen führten insbesondere zur Einschränkung des Testates:

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie im Rahmen des internen Kontrollsystems Dienstanweisungen bzw. Arbeitsrichtlinien zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens sowie für die Buchhaltung zu erlassen. Die Prüfung hat gezeigt, dass diesem Erfordernis nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wurde. Noch ausstehende Dienst- und Arbeitsanweisungen/Richtlinien sind zu erstellen bzw. bereits bestehende den doppelten Grundsätzen anzupassen und durch den Oberbürgermeister für verbindlich erklären zu lassen.

2. Eine Umsetzung der Beanstandungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie aus den Jahresabschlüssen 2012 bis 2020 erfolgte nicht in vollem Umfang.
3. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald waren die Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 der Städtebaulichen Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ noch nicht festgestellt.
4. Eine vollständige Inventur wurde nach Einführung der Doppik bis zum 31.12.2021 nicht durchgeführt.
5. Es liegt kein gültiges Zertifikat des Softwareanbieters der im Rechnungswesen eingesetzten Software vor. Durch die Kommune sind als Anwender selbst umfassende Tests auf haushaltsrechtliche und IT-technische Mindeststandards durchzuführen und zu dokumentieren. Eine entsprechende Dokumentation konnte im Rahmen der Prüfung durch das Fachamt nicht vorgelegt werden. Dies stellt einen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkungen den Vorschriften gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wie folgt festgestellt:

Das Vermögen (ohne aktiven Rechnungsabgrenzungsposten)
beträgt zum 31.12.2021 769.856.321,86 EUR

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2021 72,46 %

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31.12.2021 5,82 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 53 Abs. 3 KV M-V wurde im Haushaltsjahr 2021 nicht überschritten.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt - 1.684.919,76 EUR

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2021 - 330.995,13 EUR

Entnahme aus den Rücklagen 442.155,74 EUR

Zuführung zu den Rücklagen 111.160,61 EUR

Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen - 1.353.924,63 EUR

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 26.602.850,63 EUR

Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus von 4.808.305,08 EUR

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verändert sich der Saldo auf 2.311.915,68 EUR

Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt 21.355.530,94 EUR

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 24.091.498,50 EUR

Die Investitionseinzahlungen betragen in 2021 17.312.295,84 EUR

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 2.496.389,40 EUR

Die liquiden Mittel sind insgesamt gesunken um 4.881.154,52 EUR

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet die zeitnahe Ausräumung der gegebenen Prüfungsfeststellungen mit der Erstellung der Jahresabschlüsse für die folgenden Jahre.

Greifswald, 07.10.2024


Dr. Agnes Oestreich
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2021
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V hat er sich des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Die örtliche Prüfung umfasst entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Übersicht über die Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft. Die Prüfergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst und dem Oberbürgermeister vorgestellt. Ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, es gab keine Einwände zu den Ausführungen im Prüfbericht.

In seiner Sitzung am 21.10.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sowie den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Eigene Prüfhandlungen wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgenommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen an.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2021 und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der relevanten Regelungen der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergänzend festgestellt:

Das Vermögen (ohne aktiven Rechnungsabgrenzungsposten)
beträgt zum 31.12.2021 769.856.321,86 EUR

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2021 72,46 %

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31.12.2021 5,82 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 53 Abs. 3 KV M-V wurde im Haushaltsjahr 2021 nicht überschritten.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt - 1.684.919,76 EUR

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2021 - 330.995,13 EUR

Entnahme aus den Rücklagen 442.155,74 EUR

Zuführung zu den Rücklagen 111.160,61 EUR

Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen - 1.353.924,63 EUR

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 26.602.850,63 EUR

Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus von 4.808.305,08 EUR

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verändert sich der Saldo auf 2.311.915,68 EUR

Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt 21.355.530,94 EUR

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 24.091.498,50 EUR

Die Investitionseinzahlungen betragen in 2021 17.312.295,84 EUR

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 2.496.389,40 EUR

Die liquiden Mittel sind insgesamt gesunken um 4.881.154,52 EUR

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

Die Prüfung hat zu den folgenden wesentlichen Prüffeststellungen geführt.

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie im Rahmen des internen Kontrollsystems Dienstanweisungen bzw. Arbeitsrichtlinien zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens sowie für die Buchhaltung zu erlassen. Die Prüfung hat gezeigt, dass diesem Erfordernis nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wurde. Noch ausstehende Dienst- und Arbeitsanweisungen/Richtlinien sind zu erstellen bzw. bereits bestehende den doppelten Grundsätzen anzupassen und durch den Oberbürgermeister für verbindlich erklären zu lassen.
2. Eine Umsetzung der Beanstandungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie aus den Jahresabschlüssen 2012 bis 2020 erfolgte nicht in vollem Umfang.
3. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald waren die Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 der Städtebaulichen Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ noch nicht festgestellt.
4. Eine vollständige Inventur wurde nach Einführung der Doppik bis zum 31.12.2021 nicht durchgeführt.
5. Es liegt kein gültiges Zertifikat des Softwareanbieters der im Rechnungswesen eingesetzten Software vor. Durch die Kommune sind als Anwender selbst umfassende Tests auf haushaltsrechtliche und IT-technische Mindeststandards durchzuführen und zu dokumentieren. Eine entsprechende Dokumentation konnte im Rahmen der Prüfung durch das Fachamt nicht vorgelegt werden. Dies stellt einen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar.

Insbesondere diese Prüffeststellungen führten zur Einschränkung des Testates. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält darüber hinaus weitere Beanstandungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet die zeitnahe Ausräumung der gegebenen Prüffeststellungen und Beanstandungen mit der Erstellung der Jahresabschlüsse für die folgenden Jahre.

Auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festzustellen und den Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Greifswald, den 21.10.2024



Torsten Heil

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses